



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

# SCHNITT:STELLEN 2.0

Neue Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis  
im Phänomenbereich islamistischer Extremismus

Beiträge zu Migration und Integration, Band 10

Corinna Emser / Axel Kreienbrink / Nelia Miguel Müller / Teresa Rupp /  
Alexandra Wielopolski-Kasaku (Hg.)



Forschung



**FoPraTEx**  
Forschung-Praxis-Transfer  
Islamistischer Extremismus



**Forschungszentrum**  
Migration, Integration und Asyl



# SCHNITT:STELLEN 2.0

Neue Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis  
im Phänomenbereich islamistischer Extremismus

Beiträge zu Migration und Integration, Band 10

Corinna Emser / Axel Kreienbrink / Nelia Miguel Müller / Teresa Rupp /  
Alexandra Wielopolski-Kasaku (Hg.)

Gefördert aus Mitteln des Nationalen Präventionsprogramms  
gegen islamistischen Extremismus (NPP)

Disclaimer: Die Beiträge in diesem Band spiegeln ausschließlich die Meinungen und Argumentationen der jeweiligen Autorinnen und Autoren wider, die die Verantwortung für die Inhalte tragen. Die einzelnen Beiträge stellen keine Meinungsäußerung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dar.

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Einleitung</b>	7
	Corinna Emser, Axel Kreienbrink, Nelia Miguel Müller, Teresa Rupp und Alexandra Wielopolski-Kasaku	
<b>I</b>	<b>Forschung - Bestandsaufnahmen</b>	10
	<b>Lone Wolf Terrorism – Ein Phänomen kritisch hinterfragt</b>	10
	Annika von Berg	
	<b>Rekrutierungsstrategien im islamistischen Extremismus – Ein Einblick in bisherige Erkenntnisse</b>	24
	Annika von Berg, Ghida Haidar-Adis, Gloriett Kargl und Laura Hugenroth	
	<b>Qualitätsentwicklung und Deradikalisierung – Ansätze und Desiderata</b>	38
	Michail Logvinov	
<b>II</b>	<b>Beiträge aus der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Praxis von Deradikalisierung und Distanzierung</b>	53
	<b>Sexualisierte Gewalt und der „Islamische Staat“: Hintergründe für den Umgang mit Rückkehrer*innen in Deutschland</b>	53
	Hanna Baron und Solomon Caskie	
	<b>Rückkehrerinnen und ihre Kinder: Herausforderungen, Ressourcen und systemische Beratungsstrategien</b>	70
	Vera Dittmar	
	<b>Ratsuchende, Anfragethemen, Hintergründe und Bearbeitungsweisen: Erkenntnisse aus Falldokumentationen der „Beratungsstelle SALAM gegen islamistische Radikalisierung“ des Landes Rheinland-Pfalz</b>	85
	Kurt Möller, Marion Lempp und Katrin Maier	
	<b>Was macht „Islamismus-Beratung“? Praxisbericht der Beratungsstelle „SALAM“ Rheinland-Pfalz zu Herausforderungen und Spezifika der Breite und Vielfalt von alltäglicher Distanzierungsarbeit</b>	100
	Felix Eitel, Mehmet Koc, Osman Özdemir und Christine Wagener	
	<b>Herausforderungen der Deradikalisierungsarbeit im Kontext der Strafverfolgung und des Strafvollzuges</b>	115
	Arne Augustini, Julia Berczyk, Claudia Dantschke, Alma Fathi, Michail Logvinov und Kaan Orhon	

<b>III</b>	<b>Aus der Praxis für die Forschung</b>	131
	Stigmatisierung – Trendanalyse I/2021	132
	Die Rolle der (Re-)Integration in Moscheegemeinden für Radikalisierungs- und Distanzierungsprozesse bei Klient*innen der Beratungsarbeit – Trendanalyse II/2021	138
<b>IV</b>	<b>Begleitforschung und Wissensaustausch</b>	149
	<b>Wissenschaft und Praxis im Quartett: Erfahrungen aus der innovativen Begleitforschung des BAMF im Phänomenbereich „Islamistischer Extremismus“</b>	149
	Vera Dittmar, Corinna Emser, Nelia Miguel Müller, Teresa Rupp und Alexandra Wielopolski-Kasaku	
	<b>Herausforderung internationaler Wissensaustausch – Erkenntnisse und Empfehlungen aus drei Jahren Projektarbeit mit InFoEx</b>	162
	Sofia Koller, Teresa Rupp und Alexandra Wielopolski-Kasaku	
	<b>Literaturverzeichnis</b>	168
	<b>Beitragende Autorinnen und Autoren</b>	169
	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	171
	<b>Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)</b>	172
	<b>Publikationsliste FoPraTEx</b>	175

# Einleitung

CORINNA EMSER, AXEL KREIENBRINK, NELIA MIGUEL MÜLLER, TERESA RUPP UND ALEXANDRA WIELOPOLSKI-KASAKU

## Zur Zielsetzung

In den letzten Jahren wurden in Europa mehrere tödliche Anschläge von islamistischen Straftätern verübt, die erst kurz zuvor aus dem Gefängnis entlassen worden waren und zum Teil an Deradikalisierungs- und Ausstiegsprogrammen teilgenommen hatten. Messerattacken wie im Februar 2020 in London oder einige Monate später in Dresden werfen die Frage auf, wie wirksam Maßnahmen zur Verhinderung und Prävention von islamistischem Extremismus sind. Gleichzeitig weist die islamistische Szene in Deutschland weiterhin eine hohe Dynamik auf. Zudem stellt der Umgang mit Rückkehrer\*innen aus Kampfgebieten, vor allem aus ehemaligen Gebieten des sogenannten Islamischen Staats, eine komplexe Aufgabe für die verschiedenen beteiligten Akteur\*innen in Bund und Ländern dar. Bei allen diesen Herausforderungen spielen neben verschiedenen (sicherheits-)behördlichen Akteur\*innen auch zivilgesellschaftliche Träger eine bedeutende Rolle bei der Deradikalisierungs- und Ausstiegsarbeit.

Vor diesem Hintergrund ist es relevant, diese Deradikalisierungs- und Ausstiegsarbeit in der Praxis genauer zu betrachten. Nach dem im Frühjahr 2021 erschienenen Sammelband „SCHNITT:STELLEN: Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus“ geht auch dieser zweite Sammelband der Mitarbeitenden des Verbundes FoPraTex (Forschungs-Praxis-Transfer im Phänomenbereich islamistischer Extremismus) hierauf ein.

FoPraTex ermöglicht seit dem Jahr 2019 eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung der Beratungspraxis im Beratungsstellen-Netzwerk des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Die Mitarbeitenden von FoPraTex sind überwiegend in die Beratungsstellen vor Ort eingebunden, sodass das mehrjährige Projekt FoPraTex (2019–2021) eine Stärkung der multiprofessionellen Berater\*innen-Teams in den Bundesländern bedeutet. Mit dieser Einbettung wird die Beratungspraxis durch die wissenschaftliche Expertise um eine notwendige Komponente ergänzt, was wesentliche Prozesse der Professionalisierung unterstützt. Diese Prozesse werden zusätzlich dadurch unterstützt, dass

die wissenschaftlichen Mitarbeitenden von FoPraTex gleichzeitig Teil des von der DGAP organisierten "International Forum for Expert Exchange on Countering Islamist Extremism (InFoEx)" sind, sich damit international vernetzen und entsprechende internationale Expertise in die Arbeit vor Ort mit einfließen lassen können.

Der vorliegende Sammelband stellt die Forschungsergebnisse von FoPraTex vor und präsentiert wichtige Erkenntnisse zur Frage nach zielführenden Wegen im Arbeitsfeld Deradikalisierung. Der Band richtet sich somit an Personen, die in diesem Handlungsfeld tätig sind, sowie an die interessierte (Fach-)Öffentlichkeit: von Beratenden über Mitarbeitende in verschiedensten Einrichtungen, die mit dem Themenbereich Islamismus/Radikalisierung/Deradikalisierung in Berührung kommen, bis hin zu den Sicherheitsbehörden und den mit dieser Thematik befassten Wissenschaftler\*innen.

## Zum Aufbau

Dieser Sammelband gliedert sich in vier Teile, die jeweils einem thematischen Fokus folgen. Im ersten Teil werden verschiedene Forschungsergebnisse aufbereitet, die grundsätzlich zum Verständnis von Radikalisierung aber auch zur Deradikalisierungsarbeit nützlich sind. Im zweiten Teil werden Beiträge aus der direkten Begleitforschung zu aktuellen Themen und Zielgruppen der Beratungsarbeit präsentiert. Im dritten Teil werden unter der Perspektive aus der Praxis für die Forschung aktuelle Fragen zu Radikalisierungs- und Deradikalisierungsprozessen mit sogenannten Trendanalysen auf Basis der Erkenntnisse der Praktiker\*innen der Beratungsarbeit aufgearbeitet. Im abschließenden vierten Teil wird die mit den Projekten FoPraTex und InFoEx durchgeführte Begleitforschung zum Abschluss der Förderphase übergreifend reflektiert. Im Einzelnen befassen sich die verschiedenen Beiträge mit den folgenden Inhalten:

In Teil 1 beschäftigt sich Annika von Berg in ihrem Artikel „Lone Wolf Terrorism“ mit der Problematik der genauen Phänomenbeschreibung und mit verschiedenen, ausgewählten Definitionen und Typologien, die in das Spektrum des Lone Wolf Terrorism fallen. Sie diskutiert, inwiefern es sich beim Lone Wolf Terrorism um eine terroristische Strategie im Sinne einer Reaktion auf die Veränderung kontextueller Faktoren wie staatlicher Repression handeln könnte. Darüber hinaus wird erörtert, welche Rolle dem Internet in Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozessen sogenannter einsamer Wölfe zukommen kann, da sich hier die Frage stellt, ob das Internet der Selbstradikalisierung und -mobilisierung dient oder ob auch hier gruppenspezifische Prozesse wirken, sodass sich Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozesse extremistischer Einzeltäter\*innen nur wenig von Prozessen von Gruppentäter\*innen unterscheiden.

Im Anschluss daran erörtern Annika von Berg, Ghida Haidar-Adis, Gloriett Kargl und Laura Hugenroth Rekrutierungsstrategien von islamistisch extremistischen Akteur\*innen. Diese Rekrutierungstechniken umfassen individuelle, direkte und indirekte Techniken, die von extremistischen Akteur\*innen zur Gewinnung neuer Personenpotenziale genutzt werden. Abschließend erfolgt ein Einblick in die aktuellen Erkenntnisse zur Rekrutierung aus den Bereichen der Kulturforschung und der Wirtschaftswissenschaften, die die Extremismusforschung bereichern können.

Einen Blick auf den Stand zur Forschung zur Qualitätssicherung in der Deradikalisierungsarbeit wirft Michail Logvinov, um Potenziale sowie Handlungsbedarfe der internen Qualitätsentwicklung aufzuzeigen. Durch die Benennung einzelner Qualitätsdimensionen und -kriterien liefert er einen praxisorientierten Beitrag zur Diskussion um Qualität, Wirkung und Effektivität. Dabei wird besonders eine evidenzorientierte Erforschung von Umsetzungsqualität bzw. -treue von Interventionsprogrammen in den Blick genommen. Dazu wird eine Reihe von Kriterien, Indikatoren und Verfahren diskutiert, die für die interne Qualitätsentwicklung in der Fachpraxis einen Mehrwert ergeben.

Teil 2 zur Begleitforschung der Praxis beginnt mit einem Beitrag von Hanna Baron und Solomon Caskie, die sich dem Thema Gewalt, „Islamischer Staat“ und dem Umgang damit in der Beratungspraxis widmen. Zum Verständnis des Phänomens wird zunächst erörtert, wie sich sexualisierte Gewalt durch dschihadistische Täter\*innen des „IS“ darstellt und welche spezifischen Formen und Ausprägungen diese angenommen

hat. Ausgangspunkte sind in erster Linie die Versklavungen und sexualisierten Gewalttaten, die etwa seit dem Jahr 2014 vor allem gegen Jesid\*innen aus der Sindscharregion verübt wurden. Im Anschluss daran wird der Frage nachgegangen, welche Funktionen und Ziele durch den Einsatz sexualisierter Gewalt in kriegerischen Konflikten erfüllt werden konnten. Weiter beschäftigt sich der Beitrag mit denjenigen, die sich aus Deutschland dem „IS“ angeschlossen haben und mittlerweile zurückgekehrt sind oder es anstreben und wie mit ihnen umgegangen wird bzw. werden sollte.

Daran anschließend beschreibt Vera Dittmar in ihrem Artikel „Rückkehrerinnen und ihre Kinder“ theoretische und methodische Überlegungen zur Reintegration von Rückkehrerinnen aus dem IS-Gebiet und deren Kindern mithilfe systemischer Beratung. Der Artikel stellt dar, wie systemische Beratungsstrategien eine Reintegration von Rückkehrerinnen und ihren Kindern in Deutschland fördern können. Weitere Foki liegen auf den Herausforderungen der Beratungstätigkeit, möglichen Lösungsansätzen sowie den sozialen und individuellen Ressourcen der Rückkehrerinnen und ihrer Kinder.

Die konkrete Arbeit der Islamismus-Beratungsstelle SALAM steht im Mittelpunkt des Beitrags von Kurt Möller, Marion Lempp und Katrin Maier, die Ergebnisse einer Analyse von 50 Falldokumentationen vorstellen. Die systematische Auswertung des Beratungsaufkommens arbeitet die zentralen Merkmale der eintreffenden Beratungsanfragen hinsichtlich ihrer Themen, Gründe und Intentionen heraus, richtet außerdem einen Blick auf die Ratsuchenden selbst und identifiziert darüber hinaus sozio-demografische sowie weitere relevante Merkmale der Indexpersonen, auf die sich die Anfragen der Ratsuchenden beziehen. Abschließend wird ein Überblick über die Fallbearbeitung und gewählte Bearbeitungsweisen gegeben.

Unmittelbar an diese Analyse anschließend verbindet der Praxisbericht der Berater\*innen von SALAM Felix Eitel, Mehmet Koc, Osman Özdemir und Christine Wagener die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung mit der Praxisperspektive der Deradikalisierungs- bzw. Distanzierungsberatung.

Das dynamische Radikalisierungsgeschehen im Phänomenbereich islamistischer Extremismus stellt eine Herausforderung sowohl für die deutschen Strafverfolgungsbehörden als auch für die Deradikalisierungsfachkräfte dar. Im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes sollen Präventionsmaßnahmen

verschiedener Akteur\*innen ineinandergreifen. Zugleich wohnen der strafrechtlichen Vorbeugung und zivilgesellschaftlichen Deradikalisierung Logiken inne, die sich in einigen Fällen nicht in Einklang bringen lassen. Im Artikel von Arne Augustini, Julia Berczyk, Claudia Dantschke, Alma Fathi, Michail Logvinov und Kaan Orhon werden daher Kontexte und Rahmenbedingungen der Deradikalisierungsarbeit beschrieben. Im ersten Teil des Textes werden die Herausforderungen und die Erfahrungen aus der Deradikalisierungspraxis im Kontext der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung dargestellt, die zeigen, dass das Ziel, Prävention und Repression Hand in Hand gehen zu lassen, kein einfaches Unterfangen ist. Im zweiten Teil berichtet Kaan Orhon, basierend auf seinen Erfahrungen aus der Beratungspraxis in Justizvollzugsanstalten in NRW und dem Saarland, über die Herausforderungen, Chancen und Risiken der Deradikalisierungsarbeit im Kontext des Strafvollzuges.

In Teil 3 werden entsprechend des Gedankens „aus der Praxis für die Forschung“ die Ergebnisse der sogenannten „Trendanalysen“ aus dem Jahr 2021 präsentiert. Dabei handelt es sich um ein Format, das schnell und flexibel Erfahrungsbilder aus der praktischen Arbeit generiert. Basierend auf Themenvorschlägen z.B. aus den Beratungsstellen erfassen die wissenschaftlichen Mitarbeitenden mittels gemeinsam erstellter Leitfäden das Erfahrungswissen der Praktiker\*innen in den Beratungsstellen in Einzel- oder Gruppengesprächen. Zusammengefasst und eingeordnet unter Mitarbeit der DGAP und des Forschungszentrums des BAMF ergeben sich so Informationen über aktuelle Trends und Entwicklungen. Diese Analysen helfen dabei, Lücken in der bestehenden (inter-)nationalen Fachliteratur zu füllen. Darüber hinaus ermöglicht das Format einen beratungsstellenübergreifenden Dialog und Austausch. In diesem Sinne konnten im Jahr 2021 zwei Trendanalysen erstellt werden, die sich inhaltlich mit Aspekten der Stigmatisierung beziehungsweise der Rolle der (Re-)Integration in Moscheegemeinden für Radikalisierungs- und Distanzierungsprozesse befassen.

Der abschließende Teil 4 dient dazu, die Erfahrungen zu reflektieren, die das Forschungszentrum des BAMF, die wissenschaftlichen Mitarbeitenden von FoPratEx und im Format InFoEx in den letzten Jahren gemacht haben. So geben Vera Dittmar, Corinna Emser, Nelia Miguel Müller, Teresa Rupp, und Alexandra Wielopolski-Kasaku in ihrem Beitrag zunächst einen Überblick über innovative Strukturen, Prozesse und Erkenntnisse aus den wissenschaftlichen Begleitforschungsprojek-

ten für die BAMF Beratungsstelle „Radikalisierung“ und dem Wissenschaftler\*innen-Verbund FoPratEx. Ausgehend von den Produkten und Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung werden Empfehlungen für den Wissenschaft-Praxis-Dialog formuliert.

Daran anschließend befassen sich Sofia Koller, Teresa Rupp und Alexandra Wielopolski-Kasaku mit der Frage, wie der nationale sowie internationale Wissensaustausch effizient organisiert werden kann. Dabei wird das vom BAMF initiierte und von der DGAP durchgeführte Projekt InFoEx dargestellt, das maßgeblich zum internationalen Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Ausstiegspraxis und vice versa beigetragen hat. Abschließend beschreiben die Verfasserinnen fünf konkrete Erkenntnisse bzw. „lessons learned“ aus drei Jahren Arbeit und daraus resultierende Empfehlungen für den Wissensaustausch.

## Zum Abschluss

Mit dem Auslaufen des Nationalen Präventionsprogramms gegen islamistischen Extremismus der Bundesregierung (NPP) Ende 2021 endet die Förderung von FoPratEx durch das BAMF-Forschungszentrum. Die zahlreichen Erkenntnisse und praxisnahen Ergebnisse aus drei Jahren Begleitforschung werden jedoch in vielfältigen Produkten wie diesem Sammelband nachhaltig festgehalten und für die Wissenschafts- und Praxislandschaft im Bereich der Tertiärprävention zur Verfügung gestellt. Auch zukünftig sollten Präventionsmaßnahmen von einem regelmäßigen Wissensaustausch zwischen Forschenden und Praktiker\*innen begleitet werden, um den Prozess der Optimierung und Professionalisierung der Beratungspraxis weiter voranzutreiben.

Zum Ende gilt es, unseren Dank all den wissenschaftlichen Mitarbeitenden von FoPratEx auszudrücken, die durch ihre gewissenhafte wissenschaftliche Arbeit einen Beitrag zur Erforschung der hier präsentierten Themen geleistet haben. Ein großer Dank gebührt dabei auch den Beratenden in den Beratungsstellen, die trotz des großen Zeit- und Arbeitsdrucks in diesem Feld bereit waren, ihren Erfahrungsschatz mit den wissenschaftlichen Mitarbeitenden und damit auch den Leser\*innen dieser Publikation zu teilen.



# Forschung - Bestandsaufnahmen

## Lone Wolf Terrorism – Ein Phänomen kritisch hinterfragt

ANNIKA VON BERG

### 1 Lone Wolf Terrorism – Ein Begriff, viele Fragen

Im Jahr 1995 explodierte eine Bombe neben dem Murrah Federal Building in Oklahoma City. Die Explosion tötete 168 Menschen. Der rechtsextremistisch motivierte Täter, Timothy McVeigh, wird häufig als das klassische Beispiel des sogenannten Lone Wolf genannt. Jedoch, so geht es aus den Ermittlungen und dem Urteil hervor, plante er die Tat nicht alleine, sondern gemeinsam mit Terry Nichols (Yin 2013: 82). Der ‚Unabomber‘ Ted Kaczynski<sup>1</sup> dagegen handelte vollkommen allein, als er über 25 Jahre hinweg 16 Paketbomben versandte und dabei drei Menschen tötete (ebd.). Trotz der unterschiedlichen Anzahl von Tatbeteiligten gelten beide Anschläge bzw. Anschlagserien jedoch als klassische Beispiele des Lone Wolf Terrorism. Weitere Fälle von als solchen gedeuteten Lone Wolf Attentaten ereigneten sich in Deutschland, Schweden, Neuseeland und Österreich.

Arid Uka tötete am 02. März 2011 zwei US-Soldaten am Frankfurter Flughafen, zwei weitere wurden schwer verletzt. Böckler et al. (2016: 155) verorten die

Tat als die eines selbst-radikalisierten Einzeltäters. Gleichzeitig verweisen die Autor\*innen jedoch darauf, dass Uka Mitglied der deutschen Version der Global Islamist Mediafront war, einer Gruppe von Onlineaktivist\*innen, die sich der Al-Qaida zuordnet. Ebenso war er Mitglied in zahlreichen salafistischen bzw. dschihadistischen Facebookgruppen und mit relevanten Akteur\*innen auf Facebook befreundet, wobei hier jedoch keine Kontaktaufnahme nachgewiesen werden konnte (ebd.: 158 f.). Ein weiterer Fall eines sogenannten Lone Wolf ist Anders Breivik, der bei einer Explosion in der norwegischen Hauptstadt Oslo und einem bewaffneten Angriff auf der Insel Utyøa am 22. Juli 2011 77 Menschen tötete, 151 wurden schwer verletzt. Breivik sieht sich als politischen Aktivisten, im Rahmen des Strafprozesses stand jedoch zur Diskussion, ob die Taten nicht eher die einer psychisch kranken Einzelperson seien (Hansen/Wethling 2011: 121). Sein Manifest zeigt teils widersprüchliche Bezüge zu rechtsextremistischem Gedankengut auf (ebd.: 125 f.). Er gab darin an, Mitglied einer Organisation von Untergrundkämpfern gewesen zu sein, die sich auch im echten Leben getroffen haben sollen (ebd.: 128). Darüber hinaus war er Mitglied in einer als rechtsextrem einzuordnenden Organisation wie der Freimaurerloge des christlich-norwegischen Freimaurerordens

1 Kaczynski ist ideologisch den sogenannten primitivistischen Bewegungen zuzuordnen, da er in der modernen, technisierten und industrialisierten Gesellschaft eine Bedrohung für die Menschheit sah (Hansen/Wethling 2011: 132).

(ebd.: 138). Trotz dieser Kontakte wird Breivik jedoch als Lone Wolf Terrorist beschrieben (Schoorman et al. 2017: 772), da es als unwahrscheinlich angesehen wird, dass er bei seinen Taten unterstützt wurde (Hansen/Wethling 2011: 140). Ein weiteres Attentat wurde durch Brenton Tarrant in Neuseeland verübt: Am 15. März 2019 tötete er 50 Muslim\*innen in Christchurch. In seinem Manifest gibt er an, sich im Internet radikalisiert zu haben (Quek 2019), was auf die Tat eines einsamen Wolfes verweist. Der aktuelle Ermittlungsstand bestätigt dies, die der Beihilfe verdächtigten Personen wurden bereits wieder aus der Haft entlassen (Young 2019). Es bestanden jedoch finanzielle Verbindungen zur identitären Bewegung in Österreich (Der Standard 2019), und er unterstützte in Hasskommentaren auf Facebookseiten rechtsextreme australische Organisationen (Mann et al. 2019). Ein weiteres, potenzielles Beispiel einer Lone Wolf Tat ereignete sich in Wien: Am 02. November 2020 tötete ein Bewaffneter vier Menschen, mindestens 22 Personen wurden schwer verletzt. Im Zuge der Ermittlungen wurde der Täter als Sympathisant des sogenannten Islamischen Staates bezeichnet, u.a. deshalb, weil er in den vergangenen Jahren eine Ausreisebereitschaft nach Syrien gezeigt hatte und im Vorjahr wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu 22 Monaten Haft verurteilt worden war (Biermann et al. 2020). In der medialen Berichterstattung ließ sich bemerkenswerterweise jedoch keine sprachliche Verknüpfung mit dem Lone Wolf Phänomen feststellen, obwohl die Person, ähnlich wie in den oben angeführten Beispielen, allein gehandelt hatte.

Die o.g. Vorfälle machen dementsprechend deutlich, dass eine gewisse Willkür in der Einordnung von Taten als Lone Wolf Terrorism und damit eine Uneindeutigkeit im Phänomenverständnis vorzuliegen scheint. Außerdem handelt es sich bei Lone Wolf Terrorist\*innen nicht zwingend um ein neues Phänomen, sondern es trat bereits in den 1990er-Jahren auf. Tatsächlich verweist die Forschung sogar darauf, dass das Phänomen bereits seit dem 19. Jahrhundert existiert (Feldman 2013: 771 ff.). Betrachtet man die erwähnte Forschung, so ist der Begriff Lone Wolf erstmals in den 1960er-Jahren vereinzelt und in Verbindung mit mentalen Erkrankungen verwendet worden, und eine Verbindung mit Ideologie(n) erfolgte erst durch den russischen Historiker Ze'ev Iivianisky. In den USA wurde das Phänomen erst in den 1990er-Jahren wahrgenommen – aufgrund der Popularisierung des Begriffs durch die US-amerikanischen White Supremacy-Führungspersönlichkeiten Tom Metzger und Alex Curtis. Die Mehrheit der Forschungen zum Themenkomplex wurde

jedoch erst nach 2009 veröffentlicht (Pitcavage 2015: 1659; Weimann 2012: 76 f.). Es scheint sich somit um ein relativ junges Forschungsfeld zu handeln, das noch mit signifikanten Herausforderungen einherzugehen scheint, während es gleichzeitig jedoch bereits größere Forschungsfragen und -zusammenhänge bearbeitet (für einen Überblick vgl. Kenyon et al. 2021). In der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts entwickelte sich schließlich auch die These, dass das Phänomen durch das Internet gefördert wird (Pitcavage 2015: 1660). Nesser (2012: 69) gibt hier jedoch zu bedenken, dass dies den historischen Mustern zu einem gewissen Grad widerspricht, da den terroristischen Einzeltäter\*innen im 19. Jahrhundert eben kein Internet zur Verfügung stand.

Entsprechend der oben kurz angerissenen Herausforderungen widmet sich dieser Artikel, basierend auf ausgewählten Definitionsvorschlägen und deren Diskussion, zunächst einer (erneuten) kritischen Reflexion des Begriffsverständnisses. Anschließend werden die Fragen aufgeworfen, ob der Lone Wolf Terrorism nicht in einem ‚bigger picture‘ terroristischer Strategien und anderer Kontextfaktoren zu verstehen sein könnte und welche Rolle das Internet bei diesem Phänomen spielen könnte. Dieser Betrachtung werden ausgesuchte, zentrale Artikel und Publikationen zugrunde gelegt, die auf die mit dem Forschungsgegenstand verbundenen Herausforderungen und Probleme verweisen. Abschließend werden, basierend auf dieser kritischen Beleuchtung, Herausforderungen bzgl. der Lone Wolf Thematik für Wissenschaft, Praxis und Sicherheitsbehörden formuliert.

## 2 Was ist Lone Wolf Terrorism?

Lone Wolf Terrorism wird zuweilen mit Begriffen wie ‚freelance terrorism‘, ‚leaderless resistance‘, ‚solo-actor terrorism‘, ‚personal jihad‘ (Feldman 2013: 2) oder ‚lone offender‘ (Borum et al. 2012: 391) gleichgesetzt bzw. in Verbindung gebracht, wobei teilweise einige der o.g. Begriffe als Unterkategorien von Lone Wolf Terrorist\*innen aufgefasst werden. Im Folgenden werden der Begriff des Lone Wolf Terrorism an sich und ausgewählte Synonyme diskutiert. Ferner werden ausgewählte Typologien für Lone Wolf Terrorist\*innen beschrieben und kritisch reflektiert.

Lone Wolf Terrorism ist laut Feldman (2013: 2) „a single actor undertaking ideological terrorism (especially political and/or religious) against non-military targets without external direction or coordination“. Dieser Definition stehen Definitionen und Kategorien oder Typen von Lone Wolf Terrorist\*innen gegenüber, die Kleingruppen einschließen, wie bspw. die des Lone Wolf Packs, dessen Mitglieder sich entscheiden, gemeinsam zu handeln, dabei aber ohne Anschluss an eine terroristische Organisation bzw. nicht innerhalb von Kommandostrukturen agieren (Feldmann 2013: 7; Pantucci 2011: 9). Die realweltliche Existenz solcher mehrheitlich unabhängig agierenden Kleingruppen ist nicht zu leugnen, man denke hier an die Täter der islamistischen Anschläge in London 2005, die nicht im Rahmen einer engen Kommandostruktur, sondern weitgehend eigenständig handelten und sich, soweit bekannt, innerhalb der Tätergruppe radikalisierten und mobilisierten (von Berg 2018). Es stellt sich jedoch die Frage, ob bzw. inwiefern dies eine genuin neue Entwicklung im Bereich des Terrorismus ist, die mit spezifischen Ursachen und Prozesslogiken einhergeht. Denn hier ist zu bedenken, dass es sich bei dem sogenannten Rudel einsamer Wölfe um ein Oxymoron handelt, denn der Wolf ist nicht mehr allein, sobald er sich in einem Rudel befindet (Schuurman et al. 2017: 772). Und sobald der ‚Wolf‘ im Rahmen der gemeinsamen Tatvorbereitung und -handlung nicht mehr allein ist, wirken Gruppendynamiken bspw. in Form gegenseitiger Unterstützung, sozialer Kontrolle, Gruppendruck, wie die Radikalisierungsforschung zeigt (ebd.). Letztendlich wirken dann vermutlich ähnliche Prozesse wie in herkömmlichen Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozessen, und eine gesonderte Problematisierung und Erforschung des Phänomens wird zu einem gewissen Grad obsolet, da auf den signifikanten Forschungsfundus zu Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozessen in Gruppen zurückgegriffen werden kann (ebd.). Das Lone Wolf Pack als Form des Lone Wolf Terrorism scheint daher sowohl wenig sinnvoll für die Abgrenzung von anderen Phänomenen der exzessiven Gewalt als auch wenig zielführend in der Abgrenzung zu herkömmlichen (gruppenbezogenen) Formen des Terrorismus zu sein. Die Kategorisierung der Taten von Kleingruppen, die außerhalb einer Kommandostruktur agieren, als Lone Wolf Terrorism, scheint daher auch wenig ertragreich für die Erklärung des Phänomens und dessen spezifischer Bedingtheit zu sein.

Diese Uneindeutigkeit bzgl. der Täter\*innenzahl scheint auch ein Grund dafür zu sein, warum die Abgrenzung zwischen Lone Wolf Terrorism und Leader-

less Resistance nicht immer gelingt. Laut Sweeney (2017: 1, 4) ist eine solche Abgrenzung jedoch zwingend notwendig: Leaderless Resistance beschreibt die Ermutigung von Kleingruppen und Individuen, politische Gewalthandlungen zu begehen, dies jedoch ohne Kommandostruktur oder die Kontrolle durch übergeordnete Instanzen. Und das kann auch bedeuten, dass sich Akteur\*innen im Rahmen der Leaderless Resistance einer Organisation, Gruppe oder Bewegung insofern zuzuordnen scheinen, dass sie eine bestimmte Entität auserwählen, von der sie angeben, sich durch sie ermutigen zu lassen. Dies gilt vermutlich jedoch auch für Einzeltäter\*innen, wenn sich diese keine eigene Ideologie ‚ausdenken‘, sondern bspw. im Sinne der Ideologie des IS handeln. Wobei anzunehmen ist, dass in diesem Fall Ermutigungs- oder Kontrolldynamiken bspw. durch die Propaganda wirken. Sweeney (2017: 7, 9) verweist zudem darauf, dass es sich bei der Leaderless Resistance um eine Strategie oder Taktik handeln könnte, die den Umständen, bspw. der Umgehung der Strafverfolgung und Aufdeckung der Pläne, geschuldet ist. Daraus erwachsen dann aus Sicht der Autorin jedoch die Fragen, ob Lone Wolf Terrorism nicht auch eben solchen Umständen geschuldet ist und wo dann der Unterschied zwischen Leaderless Resistance und Lone Wolf Terrorism liegt. Denn eine klare Unterscheidung besteht damit nach wie vor nicht. Nesser (2012: 61 ff.) führt bzgl. der Abgrenzung von Lone Wolf Terrorism und Leaderless Resistance sogar eine Unterscheidung der CTA (Danish Police Intelligence Service) an, die aufzeigt, dass Lone Wolf Terrorism als Unterkategorie der Leaderless Resistance verstanden werden kann, eine sehr spezifische Kategorie der Einzeltäter\*innenschaft darzustellen scheint und von der Kategorie der sogenannten Solo Terrorist\*innen abzugrenzen ist, die entweder von einer terroristischen Gruppe bzw. Organisation kontrolliert werden oder mit diesen in Kontakt stehen. Top-down Solo Terrorist\*innen werden von einer Organisation trainiert, handeln aber eigenständig, während sich Bottom-Up Solo Terrorist\*innen selbst rekrutieren, indem sie Kontakt zu einem Netzwerk aufnehmen. Lone Wolf Terrorist\*innen agieren hingegen ohne Verbindungen zu einer Organisation oder Gruppe, d.h. in Isolation (ebd.: 63). Somit wird auch eine erste begriffliche Differenzierung gegenüber der Leaderless Resistance möglich, denn Lone Wolf Terrorism kann infolgedessen als eine mögliche Ausprägung der Leaderless Resistance verstanden werden. Gleichzeitig verweisen diese Differenzierungen und die damit implizierte Definition darauf, dass die Qualität und Quantität der Nähe zu einer extremistischen Struktur oder Entität ein Element der Definition des Lone

Wolf Terrorism zu sein scheint, die besagt, dass die eigentliche terroristische Tat allein und ohne Anweisung durchzuführen ist.

Damit gehen nun weitere Fragen einher: Wenn Lone Wolves nicht durch eine Gruppe oder Organisation aktiv motiviert und/oder kontrolliert sind, was wird dann die Basis ihrer Handlungsentscheidung und Zielsetzung? Handeln sie im Sinne der Ideologie einer terroristischen Gruppe, Organisation oder Bewegung?<sup>2</sup> Gelten Personen, die in diesem Kontext handeln, dann noch als Lone Wolf, wenn sie damit in gewisser Weise nicht mehr vollkommen isoliert handeln? Erfinden sie selbst eine Ideologie? Wie nah oder wie fern darf sich ein Individuum demnach zu einer Organisation oder Gruppe befinden, sowohl bzgl. der Unterstützung als auch der Ideologie?

Es scheint daher in der weiteren Begriffsreflektion sinnvoll, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie die Anbindung an eine extremistische Organisation und Gruppe im Kontext des Lone Wolf Terrorism von der Forschung interpretiert wird. Die Rezeption der einschlägigen Forschungsliteratur zeigt das Folgende: Feldman (2013: 7) verweist darauf, dass Lone Wolves nicht Teil einer organisierten Gruppe oder eines Netzwerks sein dürfen, da sie keinem kontrollierenden oder anweisenden Einfluss ausgesetzt sein dürfen. Ferner führt er an, dass Lone Wolves allein durch den terroristischen Zyklus der Planung, Durchführung und Rechtfertigung gehen (ebd.: 12). Auch Pantucci (2011: 9) führt an, dass es keine formelle Anbindung oder Anleitung geben kann. Er verweist jedoch darauf, dass die Ziele durchaus ideologisch mit existierenden terroristischen Organisationen übereinstimmen können. Das Kriterium der fehlenden formellen Anbindung oder Mitgliedschaft scheint jedoch problematisch, da die Mitgliedschaft weder aus sozialer, noch aus strafrechtlicher Perspektive immer zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, denn üblicherweise verfügen terroristische Organisationen nicht über Mitgliedsausweise. Gleichzeitig ist eine Mitgliedschaft hoch perceptiv, da ein Individuum sich ohne echte Kontakte als Teil einer Gruppe fühlen kann, genauso aber auch Ausgrenzungserfahrungen erleben kann, obwohl es fester Bestandteil einer Gruppe ist. Somit ist auch das Kriterium der Mitgliedschaft Definitionssache, und die Kategorisierung einer Tat als Lone Wolf Terrorism ist somit von

der Perspektive und betrachtenden Disziplin (bspw. Strafrecht vs. Sozialpsychologie) abhängig. Weimann (2012) geht in diesem Kontext davon aus, dass ein einsamer Wolf die Gewalthandlung durchaus im Sinne einer Gruppe, Ideologie oder Bewegung durchführen kann, /durchführt, damit die Ideologie mit einem größeren sozialen Gefüge geteilt wird, aber eben nicht mit diesem kommunizieren oder auf deren Anweisung hin handeln kann. Und Pitcavage (2015: 1658) führt an, dass der Aspekt, es dürfe kein Kontakt zu anderen Extremist\*innen bestehen, als äußerst restriktiv zu werten ist. Die Autorin teilt diese Kritik, denn vor allem im Kontext aktueller Radikalisierungsräume wie dem Internet bzw. den sozialen Medien ist es nahezu unmöglich, keinen Kontakt mit anderen Extremist\*innen zu haben. Unter Umständen ergibt es hier eher einen Sinn, die Art und Intensität des Kontakts näher zu definieren. Alakoc (2015: 514) beispielsweise verweist darauf, dass die zentralen Charakteristika des einsamen Wolfes darin bestehen, dass die Ausführung und Planung der Tat eigenständige, individuelle Handlungen darstellen, so dass das Individuum zum Zeitpunkt der Tat kein aktives Mitglied einer terroristischen Organisation ist und finanziell, technisch oder logistisch bei seinem Anschlag nicht unterstützt wird, es jedoch durchaus in der Vergangenheit Verbindungen zu einer terroristischen oder extremistischen Gruppe gehabt haben kann. Damit wäre es theoretisch möglich, dass sich ein Lone Wolf im Austausch mit anderen Extremist\*innen radikalisiert, sich aber eigenständig zur Handlung entscheidet, die Handlung plant und durchführt. Doch obwohl der Begriff des einsamen Wolfes damit semantisch zumindest zu einem gewissen Grad irreführend wäre, weisen Borum et al. (2012: 394) das Kontaktkriterium sogar noch aus und legen fest, dass Kontakte mit anderen Extremist\*innen vorliegen können und dabei sogar eine intensive Kommunikation (On- und Offline) mit anderen stattfinden kann – wobei diese Anderen jedoch nichts von den Anschlagplänen wissen und auch nicht im Sinne der Beihilfe oder Unterstützung beteiligt sind. Und auch Schuurman et al. (2017: 772 ff.) verweisen darauf, dass einsame Wölfe durchaus über soziale Verbindungen zu extremistischen Akteur\*innen verfügen können und dass diese Verbindungen, obwohl die einsamen Wölfe aufgrund externer Faktoren keinen Anschluss an eine extremistische Gruppe suchen oder erlangen können, hochrelevant für den Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozess sind. Daher ist es laut Schuurman et al. (ebd.: 775) sinnvoll, die Nähe zu extremistischen Akteur\*innen nicht als eine Dichotomie von ‚keinen Kontakt‘ und ‚Kontakt‘ zu sehen, sondern eher als ein Spektrum der Nähe der Person zu extremistischen

2 Man denke hier an Terrororganisationen wie Al-Qaida und den Islamischen Staat, die sich zunehmend von einem festen institutionellen Gefüge zu einer Ideologie bzw. einer Bewegung entwickeln.

Akteur\*innen. Es zeigt sich somit, dass neben der Täter\*innenzahl auch bezüglich der Nähe, die zulässig ist, um noch als sogenannter Lone Wolf zu gelten, keine Einigkeit besteht. In diesem Kontext und unter Einbezug des implizierten Spektrums der Nähe zu extremistischen Organisationen, stellt sich nun die Frage, ob es sinnvoll ist, Lone Wolves als nuanciertes Phänomen zu verstehen, welches sich insofern definiert, als es sich um Terrorist\*innen handelt, die im Sinne einer terroristischen Bewegung handeln können, aber explizit selbstmobilisiert sind, d.h. nicht auf Befehl hin handeln (Feldman 2013: 11).

Für die weitere Nuancierung bietet es sich nun an, verschiedene Typologien von einsamen Wölfen zu betrachten. In einem ersten Schritt ist Burton und Stewart (2008; zitiert nach Feldmann 2013: 12) zufolge zwischen Lone Wolves und Lone Nuts („einsame Verrückte“) zu unterscheiden, denn auch wenn terroristische Einzeltäter\*innen zuweilen unter psychischen Erkrankungen leiden, unterscheiden sich Einzeltäter\*innen in der Rationalität ihres Handelns. Sageman (zitiert nach Pantucci 2011: 5) dagegen unterscheidet 2010 in einer Anmerkung auf eine Frage im House of Commons zwischen echten einsamen Wölfen, die Teil einer virtuellen Gemeinschaft sind, und Massenmörder\*innen, die ihre eigene, „verrückte“ Ideologie entwickelt haben. Jackson (2011: 80) verweist hingegen darauf, dass zwischen Solo Actors als Teile eines größeren Netzwerks und Lone Wolves als Personen ohne Verbindungen zu einem Netzwerk zu unterscheiden sei. Letztendlich handelt es sich bei den bisher erwähnten Kategorien aber um Dichotomien, die die gewünschte Nuancierung nur bedingt erlauben. Gleichzeitig wird damit aber auch deutlich, dass ein Unterschied zwischen Lone Actors, Solo Actors und Lone Wolves zu bestehen scheint. Hewitt (2003) bspw. (zitiert nach Bright et al. 2020: 494) definiert Taten durch Gruppen mit bis zu drei Personen als Lone Wolf Terrorism und bezeichnet diese als Lone Actor Operationen, während Bright et al. dies mit Lone Wolf Terrorism gleichsetzen und damit Jacksons Unterscheidung widersprechen. Ein weiteres Beispiel dieser Unklarheit ist der Hinweis auf Gill et al. (2018) im Artikel von Bright et al. (2020: 495). Hier wird darauf verwiesen, dass Gill et al. den Oberbegriff des Lone Actors als Bezeichnung für verschiedene Typen von Einzeltäter\*innen nutzen. Dass dabei zudem keine explizite sprachliche Verbindung zum Lone Wolf Terrorism erfolgt, wirft die Frage auf, ob Lone Actors und Lone Wolves unterschiedliche Phänomene sind oder Ausprägungen desselben Phänomens. Kenyon et al. (2012: 6) jedenfalls verweisen darauf, dass es sich um

das gleiche Phänomen handelt und dass der Begriff des Lone Actors ein Begriff ist, der dazu dient, den „Wölfen“ ihre semantischen Krallen zu nehmen und insofern die implizierte Letalität und Komplexität der Täter\*innbezeichnung der Realität anzupassen. Und auch Pantucci (2011) scheint sie als Ausprägungen desselben Phänomens zu begreifen, auch wenn er den Begriff des „Attackers“ statt des „Actors“ nutzt.

Ferner unterscheidet Pantucci zwischen Lone Wolf, Lone Wolf Pack, Loner und Lone Attackers: Loner rechtfertigen ihre Taten mit Bezug auf eine extremistische Ideologie, haben aber abseits der im Internet verfügbaren Inhalte keinen Kontakt zu Extremist\*innen. Sie handeln nicht auf Anweisung, und es ist auch nicht klar, ob die Ideologie der Rechtfertigung oder Verschleierung psychologischer Auffälligkeiten dient (ebd.: 14). Lone Wolves sind ihm zufolge hingegen Individuen, die eine eindeutige Ideologisierung aufweisen, ihre Handlungen allein ausführen, aber dennoch zu einem gewissen Grad Kontakt mit operierenden Extremist\*innen, bspw. über das Internet, haben, welche als Kommandostruktur agieren können (ebd.: 20). Demgegenüber steht das oben bereits erwähnte Wolfsrudel, welches eine Gruppe von Individuen darstellt, die sich selbst radikalieren, keine formale Anbindung an eine extremistische Organisation haben und in ihrer Gruppe bleiben, aber durchaus Kontakt zu Extremist\*innen haben können (ebd.: 25). Lone Attackers dagegen handeln zwar alleine, haben aber von einer terroristischen Organisation oder Gruppe eindeutige Anweisungen erhalten. Sie sind ideologisiert und weisen insofern mehr als nur lose Kontakte zu einem Netzwerk auf, als dieses Netzwerk bspw. logistische Unterstützung leistet (ebd.: 29 f.). Pantuccis Typologie ergibt durchaus Sinn, allerdings wird nicht ganz klar, wie sie abgeleitet wurde. Zudem weicht das Lone Wolf Pack, wie oben bereits diskutiert, die definitorische Abgrenzung zu gruppalen Terrorismusphänomenen auf (Borum et al. 2012: 391).

Eine weitere Typologie findet sich bei Beydoun (2018), der zwischen Lone Soldiers, Lone Vanguard, Loners, Lone Followers und Lone Wolf Killers unterscheidet. Lone Soldiers sind dabei mit dem Lone Attacker zu vergleichen, weil sie allein, aber mit dem Wissen, im Sinne und als Mitglied der Organisation handeln (ebd.: 1221). Der Loner ist bei Beydoun (ebd.: 1223) etwas enger definiert, denn es handelt sich hierbei um Personen, die ihre eigene Ideologie voranbringen wollen. Sie entwachsen mit ihren Taten dem Umstand, dass sie in ihren Versuchen, sich einer terroristischen Organisation anzuschließen, an mangelnden sozialen Kompe-

tenzen gescheitert sind. Zusätzlich dazu führt Beydoun (ebd.: 1222) den Lone Vanguard (einsame Vorhut) an, welcher wie der Loner zu verstehen ist, aber dazu fähig ist, andere zu mobilisieren bzw. Beziehungen aufzubauen, der bewusst alleine handelt und dessen Ideologie zwar durchaus Schnittmengen mit anderen Ideologien aufweisen kann, jedoch mehrheitlich individuellen Motiven dient. Die sogenannten Lone Followers (einsame Anhänger\*innen) nehmen hingegen die Ideologie einer terroristischen Gruppe an, ihnen fehlt jedoch die Kompetenz, sich in die Gruppe einzufügen (ebd.: 1223 f.). Sie unterscheiden sich vom Loner dadurch, dass sie keine individuelle Ideologie verfolgen, sondern die Ideologie der terroristischen Gruppe übernehmen. Abschließend ist der Lone Wolf Killer zu nennen, bei dem kein terroristischer Hintergrund besteht (ebd.: 1225). Dieser Typologie Beydouns scheint sich die amerikanische National Security Critical Studies Task Force anzuschließen: Sie verortet Lone Wolves entlang ihrer sozialen Kompetenz und ideologischen Autonomie, und ihre Typen stimmen mit Beydouns Typen namentlich und inhaltlich überein (Hallgarth 2017: 19).

Mit diesen Typologien lässt sich nun einerseits bestätigen, dass ein gewisser Konsens bzgl. der Herstellung der sozialen Nähe zu terroristischen Strukturen, bspw. in Form von Kontakten, zu bestehen scheint, andererseits verweisen die verschiedenen Typologien jedoch darauf, dass die ideologische Autonomie kein Definitivonselement ist. Dennoch muss die Nutzung von Typologien kritisch reflektiert werden. So können Typologien zwar insofern sinnvoll sein, als sie Denkprozesse strukturieren und es ermöglichen, verschiedene Dimensionen und deren Interaktion in komplexen Problemstellungen festzuhalten. Anzumerken ist dabei aber, dass sie nicht zwingend die Realität widerspiegeln und dass somit ihrem Nutzen durchaus Grenzen gesetzt sind, u.a. deshalb, weil sie natürlichen Phänomenen diskrete Kategorien aufzwingen (Borum et al. 2012: 391 ff.). Daher empfehlen Borum et al. (2012), von einem Kontinuum auszugehen. Ein solches Kontinuum über verschiedene Dimensionen findet sich ansatzweise bei Bates, wobei hier nicht alle Dimensionen als Kontinuum interpretiert werden. Bates (2012: 8 f.) schlägt vor, Lone Wolf Terrorist\*innen entlang der Dimensionen Involvierung in den Radikalisierungsprozess (Selbst- vs. Fremdradikalisierung mit Training), Motivation (Egoismus vs. Altruismus), Form des Terrorismus (Serie vs. Einzelereignis) und Risikoverhalten (risikoavers vs. risikoaffin) zu kategorisieren. Entlang dieser Dimensionen lassen sich dann Sterns (2003; zitiert nach Bates 2012: 10 f.) Lone Wolf Typen (Avenger, Vigilant, Revenger, Guerilla, Guided Missile) wie folgt

verorten: Avenger (Bestrafer\*innen)<sup>3</sup> sind selbstradikalisierte, egoistische und risikoaverse Serientäter\*innen. Vigilants (Wachsamer) sind ebenfalls selbstradikalisiert und egoistisch motiviert, im Vergleich zu den Avengers jedoch risikoaffine Serientäter\*innen. Revenger (Rächer\*innen) sind zwar selbstradikalisiert, egoistisch und risikoaffin, jedoch Täter\*innen von Einzelereignissen. Guerillas stellen einen marginal selbstradikalisierten Typ dar, weil ein gewisser Grad des Trainings bzw. der Indoktrination durch Externe vorliegt. Dieser Typ ist altruistisch, risikoavers und Serientäter\*in. Guided Missiles (Gelenkte) schließlich weisen eine unterstützte Selbstradikalisierung auf, und es handelt sich um altruistisch handelnde, risikoaffine Täter\*innen, die nur eine Tat verüben (Bates 2012: 10 f.). Durch die Einordnung von Sterns Täter\*innentypen wird das anfänglich vermutete Potenzial eines Verständnisses von Einzeltäter\*innen als Kontinuum bei Bates also wieder aufgebrochen, und stattdessen wird eine Basis für eine Typologisierung entwickelt.

Borum et al. (2012: 393) schlagen eine etwas anders gelagerte Verortung auf drei Dimensionen vor. In der Dimension „Lone bis Solo“ werden Täter\*innen bzgl. der erhaltenen Unterstützung eingeordnet, wobei das Spektrum bei Täter\*innen ohne jegliche Hilfe beginnt und bis zu Täter\*innen mit Unterstützung durch ein bis zwei weitere Personen reicht. Über die Dimension der „Direction“ (Anweisung) wird festgestellt, wie stark Täter\*innen in der Handlungsentscheidung äußerer Kontrolle unterliegen (keine Anweisungen bis einige Anweisungen durch ein benennbares Mitglied einer terroristischen Organisation). Die Dimension „Motivation“ kategorisiert Täter\*innen schließlich dahingehend, ob eine ideologische Motivation vorliegt oder nicht. Bzgl. der Motivation stellt sich aber die Frage, ob eine fehlende ideologische Motivation nicht eher dafürspricht, dass es sich gar nicht um eine terroristische Tat handelt. Stattdessen bietet sich unter Umständen eher eine Verortung bzgl. der ideologischen Autonomie an, wie es bei Hallgarth (2017) angeführt wird. Bezüglich der Dimension „Anweisung und Kontakte“ schlägt Barnea (2018: 220) vor, Lone Wolf Terrorist\*innen anhand ihrer bisherigen Anschläge zu verorten, d.h. anhand der Frage, ob sie zum Zeitpunkt des Anschlags Mitglied in einer terroristi-

3 Avenger und Revenger bedeuten ins Deutsche übersetzt beide Rächer\*innen. Avenger verfolgen dabei die Rache für ein Unrecht, das nicht ihnen selbst angetan wurde, sondern Anderen. Die Motivation ist hier, ausgleichende Gerechtigkeit zu schaffen. Revenger dagegen verfolgen eine persönlichere Form der Rache, die aus Gefühlen wie Wut und Hass erfolgt (writingexplained.org 2021).

schen Organisation waren, in Kontakt mit virtuellen Operateur\*innen standen, von zahlreichen virtuellen Kontakten beeinflusst (aber nicht kontrolliert) waren oder ob sie ohne jegliche Kontakte oder Anweisungen aus eigenen Gründen heraus gehandelt haben. Barnea (2018) präsentiert damit erstmals ein echtes Kontinuum, weil hier mehrere Möglichkeiten der Nähe zu terroristischen Organisationen bestehen, ohne dass eine Quantifizierung stattfindet, wie es bspw. bei der Dimension „Lone bis Solo“ von Borum et al. (2012) der Fall ist. Entscheidend scheint hier somit nicht die genaue Zahl der Kontakte zu sein, sondern die Einflussnahme auf die Handlungsentscheidungen, was jedoch schwer einzuschätzen sein kann.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass im Begriffsverständnis eine signifikante Uneinigkeit darüber besteht, wie groß eine Entität im Sinne des Lone Wolf Terrorism sein darf, wie nahe ein\*e Lone Wolf Terrorist\*in einer tatsächlichen terroristischen Organisation oder Gruppe stehen darf, ob ein\*e Lone Wolf Terrorist\*in Kontakte zu anderen Extremist\*innen haben darf und wie Lone Wolf Terrorism von der Strategie der Leaderless Resistance abzugrenzen ist. Gemeinsam haben die Definitionsversuche, dass ideologische Autonomie keine zwingend notwendige Eigenschaft der Lone Wolves ist und die entsprechende Tat eigenständig geplant und durchgeführt werden muss, d.h. einsame Wölfe dürfen nicht auf Anweisung oder im Rahmen einer Kommandostruktur handeln. Daraus erwächst eine erste, potenzielle Forschungsfrage. So könnte es in diesem Kontext relevant sein, Unterschiede der Mobilisierungsprozesse von einsamen Wölfen und Gruppentäter\*innen zu untersuchen, um bspw. herauszufinden, durch welche Faktoren eine Mobilisierung bedingt ist. Denn die bisherige Forschung zeigt, dass bei Mobilisierungsprozessen Gruppendynamiken und charismatische Führungspersönlichkeiten eine wichtige Rolle spielen (vgl. Hogg 2006 und in Anwendung auf Mobilisierungsprozesse von Berg 2018, 2021). Bei einsamen Wölfen dürften diese Dynamiken wegen des Kriteriums der Isolation nicht bzw. anders wirken. Kenyon et al. (2021: 17, 20) verweisen in ihrer Literaturanalyse bspw. darauf, dass die Dauer der Mobilisierungsphase (Anschlagsidee bis Durchführung) durchaus unterschiedlich ist und Einzeltäter\*innen hier weitaus längere Zeiträume benötigen. Ferner sei die empirisch basierte Forschung mehrheitlich deskriptiv und auf Verhaltensindikatoren fokussiert, während ursachenorientierte Studien bisher kaum vorliegen (ebd.: 20), sodass eine empirische Untersuchung von Unterschieden zwischen Gruppen-

und Einzeltäter\*innen potenziell erkenntnisreich sein kann.

Da sich gleichzeitig jedoch eine zunehmende Bedeutungszuschreibung im sicherheitspolitischen Kontext abzuzeichnen scheint, wie an der zunehmenden Präsenz des Phänomens im Diskurs und an Forderungen bzgl. der Entwicklung neuer Konzepte zum Bedrohungsmanagement deutlich wird (ebd.: 1 f.), stellt sich letztendlich die Frage, wie phänomenspezifische Präventionsmaßnahmen und Forschungsansätze entwickelt werden sollen, wenn nicht eindeutig geklärt ist, was Lone Wolf Terrorist\*innen von bisher im Fokus stehenden terroristischen Gruppentäter\*innen definitorisch und ursächlich abgrenzt. Mit der Feststellung „[C]urrent ideas regarding lone-actor terrorists are often based on conceptually and methodologically questionable assumptions, largely borne out by a lack of date-driven research within the literature.“ (ebd.: 2) zeigt sich als weitere Forschungsfrage, wenn nicht sogar als Forschungsauftrag, neben der o.g. Ursachen- und Vergleichsforschung die Definitionserarbeitung.

### 3 Ist Lone Wolf Terrorism eine Strategie?

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich die Frage, ob Lone Wolf Terrorism, insbesondere aufgrund der definitorischen und phänomenologischen Nähe zur Leaderless Resistance, unter Umständen eher eine terroristische Strategie ist, die abhängig von Kontextbedingungen (wie der organisationalen Veränderung von terroristischen Akteur\*innen) auftritt und somit nicht zwingend ein neues Phänomen beschreibt. So schreibt bspw. Pantucci (2011: 34 f.), dass der Lone Wolf Terrorism ein vorübergehendes Phänomen sein könnte, das durch die breite Verfügbarkeit extremistischen Materials im Internet bedingt ist. Und auch Heffron et al. (2012: 33) postulieren, dass es sich bei diesem Phänomen um die natürliche Folge der Entwicklung in terroristischen Organisationen handelt, innerhalb derer Individuen nicht mehr zwingend die Notwendigkeit empfinden, sich formell terroristischen Organisationen anzuschließen, weil alle notwendigen Informationen bereits im Internet verfügbar sind.

Möglich ist es auch, dass der Lone Wolf Terrorism durch geänderte Umweltbedingungen zunehmende Popularität bei terroristischen Akteur\*innen erfährt.

So dient die Leaderless Resistance der Zielerreichung, der Verhinderung einer Aufdeckung von Plänen und damit letztendlich dem erfolgreichen Einsatz der terroristischen Mittel zur Zielerreichung (Sweeney 2017: 6-9). Lone Wolf Terrorism könnte somit ebenso wie die Leaderless Resistance die strategische Reaktion einer terroristischen Organisation auf eine zunehmende strafrechtliche und militärische Verfolgung sein. Im Bereich Rechtsextremismus wurde bspw. bereits in den 1980er-Jahren durch die Turner Tagebücher<sup>4</sup> die Notwendigkeit einer dezentralen Terrorstrategie propagiert, um der Strafverfolgung und Aufdeckung zu entgehen (Bates 2012: 4). Auf eine solche Kontextgebundenheit des Lone Wolf Terrorism verweisen auch die Entwicklungen der Strategie und Kommandostruktur Al-Qaidas und des sogenannten Islamischen Staats. So befürwortete Abu Musab al Suri im Jahr 2004 als einer der ersten jihadistischen Theoretiker, dass der Leaderless Jihad und damit, aufgrund der phänomenologischen Nähe, auch der Lone Wolf Terrorism eine notwendige Strategie Al-Qaidas wurde, da die Antiterrormaßnahmen nach 9/11, bspw. im Rahmen der Af-Pak-Strategie<sup>5</sup> und der damit zusammenhängenden Drohnenangriffe, die Organisation unfähig machten, innerhalb bisheriger Strukturen und Hierarchien zu handeln. Diese Befürwortung kam schließlich auch im offiziellen Propagandamagazin Inspire zum Ausdruck (Nesser 2012: 68; Stewart 2011; Teich 2013; Wiskind 2016: 7). So gab es explizite Aufrufe dazu, ohne Rücksprache mit den Kommandostrukturen zu handeln, und gleichzeitig wurden Materialien zur Ermöglichung der Strategie bereitgestellt (Weimann 2012: 80 f.). Und auch der sogenannte Islamische Staat ruft in seinem Magazin Rumiyah explizit zum Lone Wolf Terrorism auf und gibt Tipps, wie diese Taten am besten durchzuführen seien (Bright et al. 2020: 493). Im Kontext der Tatsache, dass die erste Ausgabe von Rumiyah im September 2016 erschien, während die militärische Offensive gegen den IS zunehmende Er-

folge verzeichnen konnte, kann hier ebenfalls davon ausgegangen werden, dass die Strategieänderung im Zusammenhang mit militärischer und strafrechtlicher Repression stand. So besteht dann auch eine symbiotische Beziehung zwischen Lone Wolf Terrorist\*innen und etablierten Terrororganisationen, denn einsame Wölfe handeln im Sinne der Organisation, die Organisation beansprucht den Angriff schließlich für sich und suggeriert weiterhin Handlungsfähigkeit, wodurch einerseits weitere Täter\*innen motiviert werden können (Gallagher 2017: 74) und andererseits Täter\*innen ihre Tatbegründungen damit bestätigen und radikalierungsrelevante Bedürfnisse wie Zugehörigkeit und Anerkennung befriedigen.

In diesem Kontext stellt sich nun die Frage, ob ein erneuter Strategiewechsel innerhalb des Terrorismus erfolgen würde, wenn militärische und strafrechtliche Maßnahmen reduziert werden, oder ob eine neue terroristische Organisation als handlungsfähige Akteurin auftreten würde. Gallagher (2017: 64) stellt hier in Anlehnung an Rapoport's Theorie der vier Wellen des Terrorismus die These auf, dass sich eine fünfte Welle abzeichnet, die durch den Terrorismus des Individuums gekennzeichnet ist. Und Nesser (2012: 69) führt das Argument der Ansteckung an, welches davon ausgeht, dass sich terroristische Akteur\*innen jene Strategien aneignen, die bei anderen terroristischen Akteur\*innen erfolgreich waren. Beispielsweise übernahmen palästinensische Terrorist\*innen und Al-Qaida die Selbstmordanschläge der libanesischen Hizbollah, und auch Breivik gab an, von Al-Qaida inspiriert worden zu sein.

Damit ist unklar, ob in Zukunft zu den ursprünglichen, hierarchischen Kommando- und Kontrollstrukturen zurückgekehrt wird. Da vor allem die strafrechtliche Repression weiterhin bestehen bleibt, ist jedoch anzunehmen, dass eine grundsätzliche Motivation für den Verbleib in den aktuellen, dezentralen Strukturen bestehen bleibt. Damit ist eine sicherheitspolitische und zivilgesellschaftliche Relevanz gegeben, Lone Wolf Terrorismus besser zu erforschen und dabei auch die bedingenden Kontextfaktoren miteinzubeziehen.

4 The Turner Diaries (dt. Die Turner Tagebücher) ist ein Roman des US-amerikanischen Rechtsextremisten William Pierce. Der Roman beschreibt einen Krieg zwischen Personen ohne europäische Abstammung und Personen mit europäischer Abstammung aus der Perspektive des rechtsextremen Untergrundkämpfers und Protagonisten Earl Turner. Turner und andere Mitglieder einer Kleingruppe gehen im Roman in den Untergrund, um gegen den Staat, dessen Vorgehen sie als falsch empfinden, vorzugehen und verüben Attentate bspw. gegen das FBI-Hauptquartier. Dies kann als Propaganda für eine dezentrale Terrorstrategie gewertet werden, v.a. da der Roman im weiteren Verlauf den Erfolg des Vorgehens beschreibt.

5 Dabei handelt es sich seit dem Jahr 2009 um eine US-amerikanische Strategie zur Stabilisierung Afghanistans unter Berücksichtigung Pakistans. „Erklärtes Kernziel ist die Zerstörung von al-Qaida in Afghanistan und Pakistan und die Verweigerung sicherer Zufluchtsstätten in beiden Ländern“ (Rudolf 2010: 6).

## 4 Welche Rolle spielt das Internet?

Bates (2012: 4) geht davon aus, dass Lone Wolf Terrorist\*innen die Selbstradikalisierung gemein haben. Dies erfolge im digitalen Zeitalter vermutlich vorrangig über das Internet. Und auch dem aktuellen Forschungsstand zufolge scheint das Internet eine Rolle in den Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozessen von Lone Wolf Terrorist\*innen zu spielen, wenngleich diese Rolle zurzeit noch nicht näher bestimmbar bzw. nachweisbar ist. So kann das Internet im Radikalisierungsprozess insofern relevant sein, als es Kommunikation und Kontakte mit operierenden Extremist\*innen zulässt und Täter\*innen mit dem nötigen Wissen zur Durchführung ihrer Tat ausstattet (Feldman 2013: 6, 8). Es bietet die Möglichkeit, Zugang zu extremistischen Materialien zu erlangen und Gleichgesinnte zu finden (Cohen 2012: 5). Pantucci (2011: 11, 36) verweist ferner darauf, dass sich Individuen im Internet extremistische Inhalte autodidaktisch aneignen können und letztendlich dem Internet somit ein hohes Potenzial in der Radikalisierung zukommt. Dieser Ansicht stimmt auch Weimann (2012: 79 f., 84) zu, der sogar noch weiter geht, indem er das Internet als „Inkubator“ bezeichnet, denn Individuen finden hier radikalisiertes Material, Trainingsanleitungen, Zugang zu Gleichgesinnten, Gemeinschaftsgefühl, Rechtfertigungsmaterial und audiovisuelle Anleitungen. Soziale Medien seien dabei ebenfalls relevant, weil sie Grooming (Anbahnung) und Möglichkeiten zur Vernetzung von ‚made up minds‘ bieten, aber es auch ermöglichen, Kontakte herzustellen, die in der Offlinewelt unter Umständen nicht möglich wären. Er verweist dabei auch auf Erkenntnisse aus einem Bericht der AVID (Allgemeiner Inlichtingen- und Veiligheidsdienst, dt: Allgemeiner Nachrichten- und Sicherheitsdienst, niederländischer Inlands- und Auslandsgeheimdienst), dass die betrachteten Individuen kaum Kontakte im Offlineleben hatten, jedoch sehr wohl im Internet. Unklar ist hier nun, ob innerhalb der Onlinekommunikation Anweisungen erfolgen, d.h. ob die Mobilisierung ohne externen Einfluss erfolgt. Während Feldmann (2013: 8) dies ausschließt, widerspricht Pantucci (2011: 20) hier und geht davon aus, dass Onlinekommunikationen und -kontakte durchaus den Charakter von Kommandostrukturen einnehmen können.

Es herrscht somit auch bzgl. der Rolle des Internets in den Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozessen

von Lone Wolf Terrorist\*innen keine Einigkeit. Es ist jedoch anzumerken, vor allem unter Einbezug o.g. Ausführungen zum Lone Wolf Terrorism als Strategie, dass das Internet letztendlich nicht die einzige Ursache für die Popularität des Lone Wolf Terrorism sein kann. Es vereinfacht jedoch, so Pantucci (2011: 43 f.), die Radikalisierung und Handlungen von Lone Wolf Terrorist\*innen. Im Kontext der Vernetzungsmöglichkeiten stellt sich dann die Frage, ob durch das Internet die Einsamkeit der Wölfe nicht aufgelöst wird und nur die eingangs erwähnten anarchistischen Einzeltäter\*innen des 19. Jahrhunderts echte einsame Wölfe waren. Die implizite Verbindung des Phänomens der Lone Wolf Terrorist\*innen mit dem Prozess der Selbstradikalisierung und – im digitalen Zeitalter – mit der Onlineradikalisierung wirft damit die Fragen auf, inwiefern dadurch nicht die Einsamkeit der Täter\*innen aufgebrochen wird und ob der Begriff der einsamen Wölfe dann überhaupt noch passend ist. Denn es ist anzunehmen, dass in der Onlinewelt durchaus Kommunikation stattfindet, die Zugehörigkeitsgefühle, wenn auch auf einer anderen Ebene als in der Offlinewelt, schaffen. Der einsame Wolf wäre damit gar nicht mehr so einsam wie gedacht, und in seiner Radikalisierung würden ähnliche Dynamiken wie in Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozessen im Gruppensetting wirken.

## 5. Fazit: Welche Herausforderungen ergeben sich durch die Spezifika des Phänomens?

Aus der Diskussion ergeben sich nun konkrete Herausforderungen, die einerseits die praktische und andererseits die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen betreffen. So ergibt sich aus der Natur des Phänomens – dem allein handelnden Individuum – für Sicherheitsbehörden die Herausforderung der Ent- und Aufdeckung möglicher Pläne durch einsame Wölfe. Je nach Geschick der Täter\*innen kann dies Behörden vor große Herausforderungen stellen, vor allem wenn es sich um stark isoliert planende und handelnde Individuen handelt. Hinzu kommt, so Alakoc (2015: 516), dass einsame Wölfe in der Ausführung ihrer Taten kreativer sein können, weil sie sich nicht an Vorgaben eines größeren Gefüges halten müssen. Damit und mit der These zusammenhängend, dass

sich einsame Wölfe im Internet durch den Konsum extremistischer Materialien radikalieren können, ergibt sich ferner die Tatsache, dass ein Umgang mit solchem Material im Sinne der Radikalisierungsprävention eine nahezu unbezwingbare Herausforderung wird, die sich jedoch auch in gruppenbasierten Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozessen findet.

Für die Präventionspraxis und für die Praktiker\*innen in der Distanzierungsarbeit ist insofern zu berücksichtigen, dass sich Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozesse bei einsamen Wölfen unter Umständen abweichend zu solchen Prozessen im Gruppensetting entwickeln können und dass bspw. Gruppenzugehörigkeiten, Anerkennung und Gruppendynamiken nicht mehr die zentralen Push- und Pullfaktoren von Distanzierungsprozessen sind, bzw. sich in anderen, subtileren Formen (bspw. *imagined communities*) zeigen. Erste Studien (vgl. bspw. Spaaji 2010; Teich 2013; Corner/Gill 2015) belegen außerdem, dass das Aufkommen mentaler Erkrankungen bei einsamen Wölfen höher zu sein scheint als bei Gruppentäter\*innen. So ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine psychische Erkrankung vorliegt, den Befunden zufolge bei ihnen 13,49 Mal höher als bei Gruppentäter\*innen. Gleichzeitig wird damit die Annahme widerlegt, dass psychisch kranke Menschen nicht in der Lage zu komplexen Anschlägen sind (Corner/Gill 2015: 23 f.). Vielmehr kann es, wie oben bereits angeklungen, eine psychische Erkrankung sein, die die Rekrutierung für eine Organisation verhindert und die Person somit dazu zwingen kann, allein zu handeln (Corner/Gill 2015; vgl. dazu auch Meloy/Yakeley 2014: 353 oder Nesser 2012: 68). Diese Ausführungen verweisen darauf, dass bei der Auseinandersetzung mit (gescheiterten) einsamen Wölfen das professionelle Unterstützungsnetzwerk mit hoher Wahrscheinlichkeit um psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte ergänzt werden muss, was jedoch in der bisherigen Präventionslandschaft keinen Standard darstellt. Hinzu kommt, dass es sich um ein Phänomen zu handeln scheint, das alle Phänomenbereiche überspannt (Weimann 2012: 75), sodass in allen Handlungsbereichen der Prävention ein Bewusstsein für dieses Phänomen und ein entsprechender phänomenbereichsübergreifender Austausch etabliert werden muss. Darüber hinaus muss aber auch geprüft werden, ob es hier phänomenbereichsspezifische Unterschiede gibt, was wiederum eine gemeinsame Herausforderung für Wissenschaft, Praxis und Sicherheitsbehörden ist.

Als erste, eindeutige Herausforderung für die Wissenschaft ergibt sich die genaue Definition des Phäno-

mens und die Abgrenzung zu anderen Formen exzessiver Gewalt, insbesondere zu Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozessen im Gruppensetting, um einerseits eine spezifische Erforschung des Phänomens zu rechtfertigen und andererseits Forschungsansätze entwickeln zu können, die das Phänomen entsprechend des natürlichen Vorkommens erforschen. D.h. es gilt, Forschungsansätze zu entwickeln, die einsame Wölfe empirisch erforschen, und dabei keine Erklärungsmodelle zu entwickeln, die für Praxis und Sicherheitsbehörden letztendlich irrelevant sind, weil sie sich auf Formen der Täter\*innenschaft beziehen, die so nicht vorkommen oder Anomalien darstellen. In diesem Kontext führt Hankiss (2018) bspw. an, dass Täter\*innen als einsame Wölfe kategorisiert werden, diese jedoch innerhalb eines größeren Netzwerks von schwachen und starken Verbindungen agieren und somit die Gefahr nicht von einsamen Wölfen, sondern von Soloakteur\*innen ausgeht. Und Leuschner (2013: 41) verweist zusätzlich darauf, dass durchaus virtuelle Zugehörigkeiten bestehen können. Dies würde bedeuten, dass eine Ausweitung der bisherigen Radikalisierungs- und Extremismusforschung auf losere Gruppensettings und die analytische Betrachtung der Wirkung von sogenannten ‚weak ties‘<sup>6</sup> in Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozessen notwendig und sinnvoll sein kann. Letztendlich ist die empirische Erforschung des Phänomens jedoch mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Denn auch wenn in Europa mittlerweile zahlreiche Anschläge durch vermeintliche Einzeltäter\*innen stattgefunden haben und damit ausreichend empirische Daten zur Verfügung stehen sollten – man denke hier bspw. an Anders Breivik, Arid Uka und die Anschläge in Halle, München, Dresden und Würzburg – besteht die Herausforderung, innerhalb der zu analysierenden Taten bzw. Täter\*innen jene Ereignisse bzw. Fälle zu finden, die einerseits ‚echte‘ Einzeltäter\*innen sind und nicht nur als solche gelabelt werden und andererseits dann noch ausreichend Datenmaterial für eine Analyse bieten.

Für die Forschung ergeben sich somit konkrete Aufträge: erstens die konkrete Phänomendefinition in Abgrenzung zu anderen Formen exzessiver Gewalt und Entwicklungen in terroristischen Strategien. Zweitens – und mit dem eben Genannten in Verbindung stehend – die empirische und theoretische Erforschung von Gruppendynamiken in diesem Tatkontext, kon-

6 Bei *weak ties* handelt es sich um eine von Granovetter (1973) genutzte Kategorie zur Charakterisierung interpersonaler Beziehungen. Sie sind von *strong ties* zu unterscheiden. *Weak ties* können als indirekte oder oberflächliche Verbindung zwischen verschiedenen Individuen verstanden werden.

kret die Erforschung von Rolle und Qualität des Kontaktes zu anderen Extremist\*innen in den Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozessen von einsamen Wölfen. Drittens – und auf zweitens aufbauend – die Erforschung der Rolle des Internets in Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozessen von einsamen Wölfen. Als vierter Forschungsauftrag ergibt sich der Vergleich zwischen einsamen Wölfen und terroristischen Täter\*innen im Gruppensetting, um festzustellen, ob hier signifikante Unterschiede bestehen und

entsprechend neue sicherheitsbehördliche und präventive Problemlösungsstrategien erarbeitet werden müssen. Ergeben sich keine Unterschiede und handelt es sich lediglich um einen neuen Modus Operandi terroristischer Organisationen, wird sich dies vermutlich weniger auf die Arbeit von Präventionsakteur\*innen, wohl aber auf die Arbeit von Sicherheitsbehörden auswirken, die größeren Herausforderungen in der Aufdeckung potenzieller Täter\*innen gegenüberstehen.

### Zentrale Thesen

- Sogenannte Lone Wolf Terrorist\*innen scheinen zwar keine neue Form des Terrorismus darzustellen, sie scheinen sich jedoch bzgl. ihres Planungs- und Mobilisierungsverhaltens von Terrorist\*innen im Gruppensetting zu unterscheiden.
- Die genauen Unterschiede – oder ob überhaupt Unterschiede zwischen Einzel- und Gruppentäter\*innen bestehen – sind noch unzureichend erforscht.
- Das Internet und repressive Maßnahmen scheinen bedingende Faktoren für das Phänomen des Lone Wolf Terrorism zu sein.
- Eine genaue Definition und Erforschung des Phänomens ist notwendig, um staatliche und zivilgesellschaftliche Maßnahmen und Ressourcen sinnvoll und zielorientiert einsetzen zu können.
- Die Erforschung und Definition des Phänomens muss praxis- und empiriegeleitet erfolgen, um Erkenntnisse für die Maßnahmenumsetzung und den Ressourceneinsatz nutzbar zu machen.

## Literatur

- Alakoc, Burcu Pinar** (2015): Competing to Kill: Terrorist Organizations Versus Lone Wolf Terrorists. In: *Terrorism and Political Violence*, 29 (3), S. 509-532.
- Barnea, Avner** (2018): Challenging the “Lone Wolf” Phenomenon in an Era of Information Overload. In: *International Journal of Intelligence and Counterintelligence*, 31 (2), S. 217-234.
- Bates, Rodger A.** (2012): Dancing with Wolves: Today’s Lone Wolf Terrorists. In: *The Journal of Public and Professional Sociology*, 4 (1), S. 1-14.
- Beydoun, Khaled A.** (2018): Lone Wolf Terrorism: Types, Stripes, and Double Standards. In: *Northwestern Law Review*, 112 (5), S. 1213-1244.
- Biermann, Kai/Geisler, Astrid/Hommerich, Luisa/Müller, Daniel/Musharbash, Yassin/Polke-Majewski, Karsten/Venohr, Sascha** (2020): Was wir über den Anschlag in Wien wissen. Beitrag vom 4. November 2020. Online verfügbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-11/terror-wien-anschlag-was-wir-wissen> (zuletzt geprüft am 09.07.2021).

- Böckler, Nils/Hoffman, Jens/Zick, Andreas** (2015): The Frankfurt Airport Attack: A Case Study on Radicalization of a Lone-Actor Terrorist. In: *Journal of Threat Assessment and Management*, 2 (3-4), S. 153-163.
- Borum, Randy/Fein, Robert/Vossekuil, Bryan** (2012): A dimensional approach to analyzing lone offender terrorism. In: *Aggression and Violent Behavior*, 17 (5), S. 389-396.
- Bright, David/Whelan, Chad/Harris-Horgan, Shandon** (2020): Exploring the hidden social networks of 'lone actor' terrorists. In: *Crime, Law and Social Change*, 74 (5), S. 491-508.
- Cohen, Katie** (2012): *Who will be a lone wolf terrorist? Mechanisms of self-radicalisation and the possibility of detecting lone offender threats on the Internet.* Stockholm: FOI.
- Corner, Emily/Gill, Paul** (2015): A False Dichotomy? Mental Illness and Lone-Actor Terrorism. In: *Law and Human Behavior*, 39 (1), S. 23-34.
- Der Standard** (2019): Terrorermittlungen gegen Identitären-Chef Sellner. Beitrag vom 26.03.2019. Online verfügbar unter: <https://www.derstandard.de/story/2000100211871/hausdurchsuchung-bei-identitaeren-sprecher-sellner-nach-terror-in-neuseeland> (zuletzt geprüft am 09.07.2021).
- Feldman, Matthew** (2013): Comparative Lone Wolf Terrorism: Toward a Heuristic Definition. In: *Democracy and Security*, 9 (3), S. 270-286.
- Gallagher, Martin J.** (2016): The 2016 'Lone Wolf' Tsunami – Is Rapoport's 'Religious Wave' Ending? In: *Journal of Strategic Security*, 10 (2), S. 60-76.
- Granovetter, Mark** (1973): The Strength of Weak Ties. In: *American Journal of Sociology*, 78 (6), S. 1360-1380.
- Hallgarth, Jacob G.** (2017): *A Framework for Violence: Clarifying the role of motivation in Lone-Actor Terrorism.* Masterarbeit. Monterey: Naval Postgraduate School.
- Hankiss, Agnes** (2018): The Legend of the Lone Wolf. In: *Journal of Strategic Security*, 11 (2), S. 54-72.
- Hansen, Stefan/Wethling, Tore** (2011): Anders Breivik: Terrorist oder Amokläufer. In: *Jahrbuch Terrorismus*, (5), 121-146.
- Heffron-Casserleigh, Audrey/Broder, Jarrett/Skillman, Brad** (2012): Organization De-Evolution; the Small Group or Single Actor Terrorist. In: *World Academy of Science, Engineering and Technology*, 6 (4), S. 33-36.
- Hewitt, Christopher** (2003): *Understanding terrorism in America.* New York: Routledge.
- Hogg, Michael A./Fielding, Kelly S./Johnson, Daniel/Masser, Barbara/Russell, Emily/Svensson, Alicia** (2006): Demographic category membership and leadership in small groups: A social identity analysis. In: *The Leadership Quarterly*, 17 (4), S. 335-350.
- Jackson, Paul** (2011): Solo actor terrorism and the mythology of the lone wolf. In: Gable, Gerry/Jackson, Paul. (Hg.): *Lone Wolves: Myth or Reality?* Searchlight Report. Ilford: Lone Wolf Project, S. 79-88.
- Kenyon, Jonathan/Beal-Baker, Christopher/Binder, Jens** (2021): Lone-Actor Terrorism – A Systematic Literatur Review. Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/1057610X.2021.1892635> (zuletzt geprüft am 08.07.2021).
- Leuschner, Vincenz** (2013): Exzessive individuelle Gewalt. „School Shootings“ und „Lone Wolf Terrorism“ als soziale Phänomene. In: *Berliner Journal für Soziologie*, 23 (1), S. 27-49.

- Mann, Alex/Nguyen, Kevin/Gregory, Katherine** (2019): Christchurch shooting accused Brenton Tarrant supports Australian far-right figure Blair Cottrell. Beitrag vom 23.11.2019. Online verfügbar unter: <https://www.abc.net.au/news/2019-03-23/christchurch-shooting-accused-praised-blair-cottrell/10930632> (zuletzt geprüft am 09.07.2021).
- Meloy, J. Reid/Yakeley, Jessica** (2014): The Violent True Believer as “Lone Wolf” – Psychoanalytic Perspectives on Terrorism. In: *Behavioral Sciences and the Law*, 32 (3), S. 347-365.
- Nesser, Petter** (2012): Research Note: Single Actor Terrorism: Scope, Characteristics and Explanations. In: *Perspectives on Terrorism*, 6 (6), S. 61-73.
- Pantucci, Raffaello** (2011): *A Typology of Lone Wolves: Preliminary Analysis of Lone Islamist Terrorists, Developments in Radicalisation and Political Violence*. London: ICSR.
- Pitcavage, Mark** (2015): Cerberus Unleashed: The Three Faces of the Lone Wolf Terrorist. In: *American Behavioral Scientist*, 59 (13), S. 1655-1680.
- Quek, Natasha** (2019). Bloodbath in Christchurch: The Rise of Far-Right Terrorism. Beitrag vom 19.03.2019. Online verfügbar unter: <https://www.rsis.edu.sg/wp-content/uploads/2019/03/CO19047.pdf> (zuletzt geprüft am 09.07.2021).
- Rudolf, Peter** (2010): Barack Obamas Afghanistan/Pakistan-Strategie Analyse und Bewertung. SWP-Studie 2010. Online verfügbar unter: [https://www.swp-berlin.org/publications/products/studien/2010\\_S11\\_rdf\\_ks.pdf](https://www.swp-berlin.org/publications/products/studien/2010_S11_rdf_ks.pdf) (zuletzt geprüft am 13.09.2021).
- Schuurman, Bart/Lindekilde, Lasse/Malthaner, Stefan/O’Conner, Francis/Gill, Paul/Bouhana, Noémie** (2019): End of the Lone Wolf: The Typology that Should Not Have Been. In: *Studies in Conflict & Terrorism*, 42 (8), S. 771-778.
- Spaaij, Ramón** (2010): The Enigma of Lone Wolf Terrorism: An Assessment. In: *Studies in Conflict & Terrorism*, 33 (9), S. 854-870.
- Stern, Jessica** (2003): *Terrorism In the Name of God: Why Religious Militants Kill*. New York: Harper Collins..
- Stewart, Scott** (2011): Cutting Through the Lone-Wolf Hype. Online verfügbar unter: <https://worldview.stratfor.com/article/cutting-through-lone-wolf-hype> (zuletzt geprüft am 09.07.2021).
- Sweeney, Matthew M.** (2017): Leaderless Resistance and the Truly Leaderless: A Case Study Test of the Literature-Based Findings. In: *Studies in Conflict & Terrorism*, 42 (7), S. 617-635. Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/1057610X.2017.1407480> (zuletzt geprüft am 09.07.2021).
- Teich, Sarah** (2013): Trends and Developments in Lone Wolf Terrorism in the Western World – An Analysis of Terrorist Attacks and Attempted Attacks by Islamic Extremists. Herzliya: International Institute for Counter-Terrorism/Interdisciplinary Center, Online verfügbar unter: <https://www.ict.org.il/ictFiles/0/Articles/Lone%20Wolf%20-%20Sarah%20Teich%20-%202013.pdf> (zuletzt geprüft am 09.07.2021).
- von Berg, Annika** (2018): *Die jihadistische Radikalisierung und Mobilisierung westlicher Muslime aus identitätstheoretischer Perspektive*. Masterarbeit. Friedrich-Schiller Universität Jena.
- von Berg, Annika** (2021): Die Rolle von Identität und Gruppen in Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozessen westlich sozialisierter Personen. In: Emser, Corinna/Kreienbrink, Axel/ Miguel Müller, Nelia/Rupp, Teresa/Wielopolski-Kasaku, Alexandra (Hg.): *SCHNITT:STELLEN – Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus*. Beiträge zu Migration und Integration. Band 8. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 97-112.
- Weimann, Gabriel** (2012): Lone Wolves in Cyberspace. In: *Journal of Terrorism Research*, 3 (2), S. 75-90.

**Wiskind, Claire** (2016): Lone Wolf Terrorism and Open Source Jihad: An Explanation and Assessment. Herzliya: International Institute for Counter-Terrorism/Interdisciplinary Center. Online verfügbar unter: <https://www.ict.org.il/UserFiles/ict-lone-wolf-osint-jihad-wiskind.pdf> (zuletzt geprüft am 09.07.2021).

**Writingexplained.org** (2021): Avenge vs. Revenge: What's the Difference? Online verfügbar unter: <https://writingexplained.org/avenge-vs-revenge-difference> (zuletzt geprüft am 13.09.2021).

**Yin, Tung** (2013): Were Timothy McVeigh and the Unabomber the only white terrorists: Race, religion, and the perception of terrorism. In: Alabama Civil Rights & Civil Liberties Law Review, (4), S. 33-87.

**Young, Conan** (2019): Lone gunman responsible for Christchurch terror attacks. Beitrag vom 16.03. 2019. Online verfügbar unter: <https://www.rnz.co.nz/news/national/384872/lone-gunman-responsible-for-christchurch-terror-attacks-police> (zuletzt geprüft am 09.07.2021).

# Rekrutierungsstrategien im islamistischen Extremismus – Ein Einblick in bisherige Erkenntnisse<sup>7</sup>

ANNIKA VON BERG, GHIDA HAIDAR-ADIS, GLORIETT KARGL UND LAURA HUGENROTH

## 1 Rekrutierung – Eine Lücke in der Extremismusforschung

Obleich Rekrutierung an sich und auch die Rekrutierung im Bereich des Extremismus kein neues Phänomen darstellt, lässt die Rezeption der aktuellen Forschungsliteratur darauf schließen, dass signifikante Forschungslücken bzgl. der Rekrutierung für extremistische Akteur\*innen und/oder Ideologien bestehen. Ferner lässt sich ein grundlegendes Problem feststellen, das die Erhebung des Forschungsstandes deutlich erschwert: Rekrutierung und Radikalisierung werden zuweilen gleichgesetzt, vermischt oder die Perspektiven der Problembetrachtung werden nicht eindeutig getrennt<sup>8</sup>, obwohl die Begriffe unterschiedliche Perspektiven auf ein Forschungsproblem beschreiben. So handelt es sich dann bei vermeintlichen Erkenntnissen zur Rekrutierung durch extremistische Akteur\*innen bei genauerem Hinsehen zuweilen um Erkenntnisse zur Radikalisierung von Individuen. Eine Übertragung von Erkenntnissen zur Radikalisierung von Individuen auf tatsächliche Rekrutierungsstrategien und -techniken kann dabei jedoch nicht ohne weiteres erfolgen, denn der Perspektivwechsel zwischen Individuum und extremistischen Akteur\*innen birgt auch Herausforderungen. Konkret ist damit gemeint, dass sich die Wirkmechanismen unterscheiden können, da Wirkmechanismen der Radikalisierung aus der Perspektive

des Individuums und Wirkmechanismen der Rekrutierung aus der Perspektive extremistischer Akteur\*innen betrachtet werden. Ein Transmissionsriemen zwischen den beiden Perspektiven besteht zwar unweigerlich, und auch eine Interdependenz zwischen den Wirkmechanismen mag vorhanden sein, aber es ist fraglich, ob die Intention der Rekrutierer\*innen (bspw. bei einer Rekrutierung, um ‚Kanonenfutter‘ für den bewaffneten Kampf zu generieren) auch so bei den rekrutierten Personen ankommt oder ob nicht eine andere Interpretation des Rekrutierungsversuchs erzeugt wird (z.B. der Glaube, besonders zu sein und dass die eigenen Fähigkeiten für die Gruppe oder Organisation unverzichtbar sind).

Das Forschungsvorhaben zu Rekrutierungsstrategien islamistisch-extremistischer Akteur\*innen, aus dem dieser Artikel hervorgeht, hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, die Erkenntnisse, die zur Rekrutierung im islamistischen Extremismus<sup>9</sup> vorliegen, zu sammeln, zu systematisieren und den Praktiker\*innen zur Verfügung zu stellen. Das Ziel ist es somit, ein Bewusstsein für Einflussfaktoren zu schaffen, die in Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozessen vonseiten der extremistischen Akteur\*innen wirken und daher in der Extremismusprävention bedacht werden sollten. Dabei wurden Erkenntnisse aus anderen Forschungsdisziplinen (Wirtschaftswissenschaften und Kult- und Sektenforschung) einbezogen, um die Erkenntnisse der Extremismusforschung zu bereichern und mögliche Grundlagen für die Systematisierung zu schaffen. Ferner wurde im Rahmen des Forschungsprojekts eine Rekrutierungsdefinition erarbeitet, da diese in der Forschungsliteratur als implizites geteiltes Verständnis vorausgesetzt wird bzw. kein Definitionskonsens

7 Dieser Artikel ist die Kurzversion eines umfassenderen Artikels, der in Heft 6 der Schriftenreihe von Violence Prevention Network erschienen ist (von Berg et al. 2021).

8 Goertz und Holst (2019: 41) formulieren bspw. im Kontext von Rekrutierungsbestrebungen der salafistischen Szene als Kapitelüberschrift „Islamistische Radikalisierung durch den sozialen Nahbereich, das Milieu, die Peer-Group“. In den tatsächlichen Ausführungen wird von Salafist\*innen geschrieben, die rekrutieren und Vulnerabilitäten von Individuen zur Radikalisierung nutzen. Der Beitrag von Winter (2016) behandelt laut Titel den IS-Rekrutierungsansatz. Dabei werden die drei Komponenten Propaganda, Echokammer und Enlister beschrieben. Die Echokammer ist aber keine explizite Rekrutierungsstrategie des IS, so schreibt es Winter (ebd.: 8), stattdessen wirken dort Gruppendynamiken in der Form, wie sie in Radikalisierungsprozessen wirken (emotionale Unterstützung, gegenseitige Bestärkung).

9 Da die dem Forschungsprojekt zugrundeliegende Förderung lediglich auf den islamistischen Extremismus fokussiert, wurden keine Daten zur Rekrutierung im Rechtsextremismus erhoben.

vorliegt. In diesem Artikel erfolgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse, die aus dem Forschungsprojekt hervorgehen, und es wird beispielhaft auf relevante Publikationen verwiesen. Dabei ist der Artikel wie folgt gegliedert: Zunächst werden im Zuge einer klaren Begriffskommunikation die dem Artikel zugrundeliegenden Definitionen benannt (Kapitel 2). Anschließend erfolgt der Blick auf die Erkenntnisse zur Rekrutierung in der Extremismusforschung (Kapitel 3-5). Abschließend erfolgt eine interdisziplinäre Perspektive auf Rekrutierung, wobei hier wirtschaftswissenschaftliche Perspektiven und Erkenntnisse aus der Kulturforschung präsentiert werden (Kap. 6).

## 2 Definitionen

Grundlegend ist in diesem Artikel zwischen den Bezugsbegriffen und der Rekrutierungsdefinition zu unterscheiden. Als Bezugsbegriffe sind Extremismus, Radikalisierung und Mobilisierung zu benennen, wobei die Begriffe keinem universellen Geltungsanspruch unterliegen. Der Rekrutierungsbegriff hingegen entstammt einer ausführlichen Begriffsdiskussion und ist als Definitionsvorschlag zu interpretieren.<sup>10</sup>

Im Rahmen eines Annäherungsversuchs für ein gemeinsames Extremismusverständnis im Phänomenbereich Islamismus wurde von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen folgendes Begriffsverständnis des Extremismus erarbeitet, welches auch diesem Artikel zugrunde liegt:

„Unter dem Begriff ‚extremistisch‘ werden ideologisierte Denk- und Handlungsweisen verstanden, die den Allgemeinen Menschenrechten, den obersten Wertprinzipien der Demokratie und den Grundprinzipien der Verfassung zuwiderlaufen. Diese beziehen sich auf die unantastbare demokratische Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland, die im Grundgesetz niedergeschrieben und unter der Bezeichnung freiheitliche demokratische Grundordnung zusammengefasst worden ist“ (Violence Prevention Network 2020: 7).

Der Begriff des Extremismus ist von dem der Radikalität abzugrenzen, wobei das Verhältnis von Extremismus und Radikalismus wie folgt zu verstehen ist: Jede\*r Extremist\*in ist radikal, aber nicht jede\*r,

die\*der radikal ist, ist ein\*e Extremist\*in (Schmid 2013: 8). Entsprechend werden in diesem Artikel explizit die Begrifflichkeiten ‚extremistische Einstellungen, Verhaltens- und Handlungsweisen, Gruppen und Ideologien‘ genutzt, um die Abgrenzung von jenen Personen zu schaffen, die in ihren Einstellungen, Verhaltens- und Handlungsweisen deutlich von der Mehrheitsgesellschaft abweichen, ihre Vorstellungen jedoch mit demokratischen Mitteln durchzusetzen versuchen. Extremist\*innen dagegen bedienen sich nicht-demokratischer und/oder gewaltsamer Mittel, um ihre Ziele zu erreichen.

Als weiterer Bezugsbegriff ist die Radikalisierung zu nennen. Laut Gaspar et al. (2018: 5) handelt es sich dabei um „die zunehmenden Infragestellungen der Legitimation einer normativen Ordnung und/oder die zunehmende Bereitschaft, die institutionelle Struktur dieser Ordnung zu bekämpfen“. Gaspar et al. (ebd.: 7) differenzieren ferner zwischen (1) einer Radikalisierung ohne Gewaltanwendung, (2) einer Radikalisierung mit Gewaltanwendung und (3) einer Radikalisierung in der Gewalt. Im hier zugrundeliegenden Verständnis wird zur besseren sprachlichen Unterscheidung hingegen zwischen einer rein kognitiven Radikalisierung und einer tatsächlichen Bekämpfung der bestehenden Ordnung unterschieden. Die Annahme extremistischer Einstellungen ohne tatsächliche Handlungen, die die bestehende Ordnung durch gewaltfreie und gewaltsame Mittel bekämpft, wird als Radikalisierung bezeichnet. Die tatsächliche Bekämpfung durch eben genannte Mittel wird dagegen als Mobilisierung bezeichnet. Die im Rahmen der Mobilisierung genutzten Mittel zur Bekämpfung der bestehenden Ordnung sind dabei von der Ideologie abhängig. Damit soll explizit erwähnt sein, dass Radikalisierung und Mobilisierung nicht zwingend zu Gewalthandlungen führen müssen, dies aber durchaus eine Möglichkeit ist (vgl. hierzu auch Möller et al. 2021 und von Berg 2021). Dadurch wird auch deutlich, dass das Ergebnis einer Rekrutierung durchaus divers sein kann und das maximal mögliche Ergebnis der Rekrutierung von der Ideologie (bspw. gewaltverzichtend vs. gewaltbereit) der rekrutierenden Akteur\*innen abhängt. Während bspw. beim Islamischen Staat der Anschlag oder die Teilnahme am bewaffneten Kampf das ultimative Ziel der Rekrutierung vorwiegend männlicher Personen ist, ist bei der Rekrutierung durch gewaltfreie Akteur\*innen das angestrebte Ziel der Rekrutierung vermutlich nicht die Gewaltanwendung.

Die hier zugrundeliegende Rekrutierungsdefinition, auf der die folgenden Ausführungen aufbauen, lautet:

<sup>10</sup> Für die ausführliche Begriffsdiskussion und -definition siehe von Berg et al. 2021.

Rekrutierung ist ein Prozess, bei dem extremistische Akteur\*innen die Radikalisierung und/oder Mobilisierung von Individuen anstreben, um somit die Erreichung der von ihnen definierten Ziele zu fördern. Rekrutierung findet dabei in Form sozialen Handelns und strategischer Kommunikation statt, weil Bedeutungskonstruktionen vermittelt werden, ein konkretes Ziel verfolgt wird und die Handlungen mit einem Sinn verbunden sind. Diese Kommunikationsprozesse können mit täuschenden Handlungen oder Täuschung einhergehen, die in den zu rekrutierenden Individuen einen von der konsensbasierten Wirklichkeitskonstruktion<sup>11</sup> abweichenden Glauben erzeugen.

Das Ergebnis eines Rekrutierungsprozesses ist abhängig von den vermittelten Bedeutungskonstruktionen, d.h. von der vermittelten Ideologie, und führt nicht zwingend zu einer Mobilisierung des Individuums zu gewalttätigen und/oder gewaltfreien Handlungen, sondern kann auf rein kognitiver Ebene verbleiben, d.h. allein in der Übernahme von extremistischen Einstellungen bestehen.

### 3 Rekrutierung im islamistischen Extremismus

Betrachtet man die Forschung zur Rekrutierung im islamistischen Extremismus, so lassen sich folgende Bereiche identifizieren, zu denen Erkenntnisse vorzuliegen scheinen: Rekrutierung im Kontext von interindividuellen Beziehungen und Gruppendynamiken, Orte der Rekrutierung, Frauen als Rekrutierungsziel und Rekrutierende, sowie Rekrutierungsstrategien und -techniken. Die zentralen Erkenntnisse dieser Bereiche werden im Folgenden nacheinander kurz vorgestellt.

<sup>11</sup> Als konsensbasierte Wirklichkeitskonstruktion ist ein Verständnis von Wahrheit, d.h. eine Interpretation der Realität, zu verstehen, zu dem ein Konsens erreicht wurde. Ein Beispiel einer konsensbasierten Wirklichkeitskonstruktion ist Geld. Der Wert von Geld ist von „kollektiven Wertkonventionen als Wirklichkeitskonstruktion“ abhängig. Nur solange ein Konsens bzgl. des Wertes von Geld besteht, ist Geld etwas wert, und es ist damit eine ‚Wahrheit‘, dass Geld etwas wert ist. Würde eine signifikante Anzahl an Personen vom Konsens abweichen, könnte diese Wahrheit ins Wanken geraten und Geld lediglich als bedrucktes Papier gesehen werden (Thummes 2013: 29, 190).

#### 3.1 Rekrutierung im Kontext von interindividuellen Beziehungen und Gruppendynamiken

Ausgewählte Studien verweisen darauf, dass ebenso wie in Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozessen auch in Rekrutierungsprozessen interindividuelle Beziehungen und Gruppendynamiken als Wirkfaktor auftreten. So zeigt Baehr (2019) beispielhaft an einer Berliner Gruppe auf, wie sich aus einem kleinen Netzwerk von sechs Personen ein umfassendes Netzwerk von bis zu 50 Personen entwickelte. Dabei rekrutierten Gruppenmitglieder gemeinsam in salafistischen Moscheen und schafften es so, dass sich 15 Personen für Al Qaida rekrutieren ließen und sich deren bewaffnetem Kampf anschlossen bzw. Anschlagpläne verfolgten. Gleichzeitig verweist Baehr aber auch darauf, dass es erst die Kontakte zu hochrangigen Mitgliedern dschihadistischer Organisationen waren, die die Ausreise ermöglichten. Und auch Hegghammer (2006) stellt im Zusammenhang mit der Mobilisierungskampagne der al Qaida für deren Kampagne in Saudi-Arabien 2003 die Bedeutung von interindividuellen Beziehungen und Gruppendynamiken heraus. So wurde für diese Kampagne hauptsächlich aus dem Netzwerk der Afghanistanrückkehrer rekrutiert. Ebenso weisen Hafez und Reynolds (2017) daraufhin, dass in einem Netzwerk von 99 deutschen Foreign Fighters Gruppendynamiken und interindividuelle Beziehungen in der Rekrutierung zu wirken schienen. So hatte die Mehrheit aller 99 ausgereisten Personen Kontakt zu rekrutierenden Personen, Unterstützer\*innen oder salafistischen Anführer\*innen, bzw. sie waren durch salafistische Netzwerke miteinander verbunden. Ein Drittel reiste in Gruppen in die Kampfgebiete aus. Und Bowman-Grieve (2013: 2) erörtert im Kontext von Rekrutierungsprozessen im Internet, dass virtuelle Gemeinschaften und damit Gruppendynamiken für die Rekrutierung relevant sind, weil sie gegenseitige Bestärkung und Vernetzungsmöglichkeiten mit Rekruter\*innen bieten.

#### 3.2 Orte der Rekrutierung

Als Orte der Rekrutierung lassen sich als Ergebnis der forschungsprojektinternen Literaturrecherche drei Bereiche ausmachen: das Internet, Gefängnisse und das soziale Umfeld, wobei das soziale Umfeld sowohl Familie und Freund\*innen als auch Aufenthaltsorte wie

Moscheen, Schulen und Freizeiteinrichtungen umfasst. Auch auf diese Bereiche wird nun nacheinander eingegangen.

## Internet

Was die Bedeutung des Internets in Rekrutierungsprozessen anbelangt, wird deutlich, dass eine zentrale Frage die Beziehung zwischen Online- und Offline-welt zu sein scheint. Zumindest deutet sich als impliziter Konsens an, dass On- und Offlinewelten nicht auseinandergedacht werden sollten (vgl. dazu bspw. Kardas/Özdemir 2018: 218; Neumann et al. 2018: 15; Winter et al. 2020: 10). Mattheis (2019: 6-9) verweist in ihrer Arbeit z.B. explizit darauf, dass auch extremistische Akteur\*innen zunehmend den Spagat zwischen On- und Offlinewelt schaffen und damit die Chance ergreifen, sprachliche, zeitliche und geografische Grenzen zu sprengen und somit auf einen größeren Rekrut\*innenpool zuzugreifen. Haupteffekte dieses Spagats seien letztendlich jedoch die Normalisierung der Ideologie und das Aufbrechen herkömmlicher Organisationsstrukturen hin zu Strukturen der Leaderless Resistance<sup>12</sup>. Ferner, so Reinemann et al. (2019), erweitert das Internet Zugangswege, indem bspw. bereits radikalisierte Anhänger\*innen vernetzt und mobilisiert werden. Auch die im Internet zur Verfügung gestellte Musik hat der Forschung nach ein relevantes Rekrutierungspotenzial, da sie Emotionen erzeugt und Zugehörigkeit vermitteln kann (vgl. dazu bspw. Müller 2011; Saud 2021).

Bezüglich des Internets als Rekrutierungsort wird durch die Wissenschaftsgemeinschaft die Rolle der sozialen Medien besonders hervorgehoben. Die Vorteile sind hier ähnlich wie die des Internets insgesamt: eine größere Erreichbarkeit, das Visualisieren von Ideen und Ideologie und der Austausch in privaten Chatträumen (Alarid 2016). Hinsichtlich der konkreten Plattformen der Rekrutierung zeichnet sich ein zunehmender Übergang von den klassischen sozialen Medien wie Facebook und Instagram zu hybriden sozialen Netzwerken wie Telegram, Zello oder Threema ab (Neumann et al. 2018: 9 f.). Gleichzeitig lässt sich feststellen, dass bspw. auf YouTube zunehmend Formate beobachtbar

sind, die sich jugendspezifischer Themen bedienen, dabei aber zunächst nicht als islamistische oder salafistische Inhalte zu erkennen sind (vgl. dazu Baaken et al. 2020). Diese Formate dienen der aktiven Abgrenzung von Jugendlichen von der Mehrheitsgesellschaft und als Gateway zu extremeren Inhalten (Baaken et al. 2020: 5, 8).

Die Wirkkraft des Internets als Rekrutierungsort wird in verschiedenen Studien adressiert. So löse das Internet die Isolation sich radikalisierender Individuen durch die Gemeinschaftsbildung auf (vgl. bspw. Lenselink 2011: 24; Mileagrou-Hitchens et al. 2017). Letztendlich handelt es sich bei Rekrutierung im Internet aber vor allem um ein statistisch gesehen logisches Vorgehen, denn je mehr Personen angesprochen werden, desto mehr potenzielle Rekrut\*innen werden generiert (Stein 2011). Winter et al. (2020: 10) sprechen dabei extremistischen Akteur\*innen im Kontext der Propagandaverbreitung jedoch ein echtes strategisches Vorgehen ab, es handle sich vielmehr um eine Bereitstellung von Material.

## Gefängnisse

Die in Camp Bucca, einem US-amerikanischen Gefangenenlager im Süden Iraks, entstandenen IS-Strukturen verweisen auf Gefängnisse als Rekrutierungsort (Rushchenko 2019: 296). Und auch Neumann (2008) verweist im Kontext von Radikalisierungsprozessen in Gefängnissen auf das Potenzial von diesen als Rekrutierungsort, weil sich Individuen hier in einer vulnerablen Situation befinden. So könne die Rekrutierung für eine extremistische Gruppe hier im Zuge eines Schutzangebots vor anderen Gruppierungen erfolgen oder die extremistische Ideologie als Rebellion gegen das System angeboten werden. Ebenso könnten sich bereits radikalisierte Personen stärker radikalieren und nach der Haftentlassung zu Führungspersonen terroristischer Organisationen werden (ebd.: 41 ff.). Und auch Familienmitglieder der Inhaftierten können das Ziel von Rekrutierungsversuchen werden (Yayla 2020: 441).

Gegenmaßnahmen, z.B. die Sensibilisierung des Gefängnispersonals oder verstärkte Sicherheitsmaßnahmen in Gefängnissen, können Rekrutierungsprozesse unterbinden. Ob Gefängnisse jedoch zum Radikalisierungsort (respektive Rekrutierungsort) werden, hängt laut Christiansen (2017: 24-30) von den Kontextfaktoren wie Überbelegung, fehlender räumlicher Trennung von extremistischen und moderaten Insass\*innen und unzureichender Überwachung ab. Aber auch in-

12 Extremistische Akteur\*innen ermutigen im Rahmen der Leaderless Resistance Kleingruppen und Individuen, politische Gewalthandlungen zu begehen, geben aber keinen expliziten Befehl und üben auch keine Kontrolle auf die ausführenden Akteur\*innen aus. Es handelt sich dabei um eine Strategie oder Taktik, die den Umständen, bspw. der Umgehung der Strafverfolgung und Aufdeckung der Pläne, geschuldet ist (Sweeney 2017: 1, 4, 7, 9).

dividuelle Risikofaktoren wie bspw. Identitätsverlust und Suche nach Vergebung oder strukturelle Faktoren wie die Präsenz von extremistischen Strukturen begünstigen die Wahrscheinlichkeit der Rekrutierung in Gefängnissen (Sinai 2014: 38, 41 f.). Ferner sind Gefängnisse gerade deswegen ein so geeigneter Rekrutierungsort, weil bei bereits verurteilten Personen die Hemmschwelle für erneute Straftaten deutlich geringer sein kann und es Schnittmengen zwischen Anreizen für kriminelles Verhalten und der Ideologie gibt (Rushchenko 2019: 302).

Auffällig ist, dass bei der Literaturrecherche keinerlei Erkenntnisse zur Rekrutierung von und durch Frauen in Gefängnissen entdeckt wurden, sodass hier eine eindeutige Forschungslücke vorliegt, die vermutlich durch die geringen Zahlen inhaftierter Frauen bzw. in Gefängnissen rekrutierter bzw. rekrutierender Frauen bedingt ist.

### **Soziales Umfeld: Familie, Moscheen, Schulen, Universitäten, Freizeiteinrichtungen**

Moscheen werden vor allem dann zu Orten der Rekrutierung, wenn rekrutierende Individuen anwesend sind, jedoch nimmt die Rekrutierung dort aufgrund verstärkter sicherheitsbehördlicher Aufmerksamkeit zunehmend ab (Neumann 2008: 25). Auch Schulen, Universitäten und Freizeiteinrichtungen können zu Rekrutierungsorten islamistisch-extremistischer Akteur\*innen werden, weil bestimmte Altersgruppen und Lebensumstände für extremistische Ideologien anfällig sind und diese Orte seit jeher etablierte Rekrutierungsorte sind (Yayla 2020: 439). Und auch Familien und Freund\*innenkreise können Zielgruppen und Orte der Rekrutierung werden (ebd.: 437 f.), was o.g. Ausführungen zu Gruppendynamiken bereits andeuteten.

### **3.3 Frauen als Rekrutierungsziel und rekrutierende Personen**

Während im Zusammenhang der Rekrutierung im Gefängnis eine signifikante Forschungslücke bzgl. der Rekrutierung von und durch Frauen zu bestehen scheint, zeigt sich in der allgemeinen Betrachtung von Rekrutierungsprozessen ein verhältnismäßig umfangreicher geschlechtsbezogener Forschungskorpus. Dieser stellt heraus, dass die Rekrutierung von und durch Frauen sich üblicherweise an den tradierten Geschlechterrollen orientiert (vgl. bspw. Baer 2016). Frauen rekrutieren andere Frauen in privaten Räumen wie Schu-

len, Moscheen und Jugendclubs und werden ebenso in privaten Räumen durch andere Frauen, aber auch durch Männer, rekrutiert. Mehrheitlich werden Frauen dabei als vermeintliche Ehefrauen rekrutiert, zuweilen findet sich jedoch auch eine Rekrutierung für aktive Rollen, wie die der Sittenwächterinnen im Islamischen Staat (siehe Kapitel 3.4) (Baer 2016) oder die der Rekrutiererin (wie im Falle von Filiz Gelowicz aus dem Umfeld der Sauerlandgruppe) (Saal 2021: 191). Weilnböck (2013: 3) weist daher zurecht darauf hin, dass eine Abkehr vom Narrativ der Frau als Rekrutierungsopfer notwendig ist, da Frauen wichtige Funktionen in extremistischen Strukturen einnehmen und auch selbst rekrutieren (vgl. dazu auch Hoyle et al. 2015). Dies gilt im besonderen Maße auch für das Internet als Rekrutierungsort, das, so Neumann et al. (2018: 19) eine „qualitative Verschiebung des geschlechtsspezifischen Extremismus“ erzeugt hat. Denn bspw. durch Groomingstechniken (siehe Kapitel 3.5) werden auch Frauen zu relevanten Akteur\*innen des Extremismus, wie etwa im Rahmen einer empirischen Studie über sog. ‚Okhtis‘ (virtuelle Schwesternschaften, in denen dschihadistische Inhalte verbreitet werden) deutlich wird, die die Rolle der weiblichen „Agency“ im Rekrutierungsprozessen beleuchtet (Carvalhos 2014).

### **3.4 Rekrutierungsstrategien**

Eine wichtige Erkenntnisquelle über Rekrutierungsstrategien und -techniken sind auch Publikationen extremistischer Organisationen. Die Al-Khansaa-Brigade bspw. veröffentlichte mit ihrem Text ‚Die Frau im islamischen Staat‘ im Jahr 2015 eine Art Rekrutierungs- und Propagandahandbuch für Frauen (Moghagheghi 2015: 90). Das Schriftstück beschreibt eine Vielzahl von Techniken, um die Regeln des islamischen Staates entsprechend des Korans zu legitimieren (ebd.: 133), und bietet klare Rollenbilder und Anweisungen zur Lebensführung (ebd.: 127 ff.). Auch das al Qaida Rekrutierungshandbuch aus dem Jahr 2002 gibt Hinweise auf Rekrutierungsstrategien, da ein konkretes Bewerber\*innenprofil aufgelistet wird, welches u.a. die Qualifikationen der Verschwiegenheit, belastbaren Persönlichkeit, körperlichen Gesundheit, Fähigkeit zur Analyse und Beobachtung sowie der Täuschung verlangt. In einem weiteren Manual wird sogar ein konkreter Rekrutierungsprozess mit fünf Phasen beschrieben und mit Hinweisen versehen, wie diese Phasen zu gestalten seien: (1) Auswahl eines Individuums entlang konkreter Prinzipien, (2) Annäherung an das ausgewählte Individuum und Analyse der individuellen Be-

dürfnisse, (3) ideologische Annäherung und Test der Ernsthaftigkeit der Kandidat\*innen, (4) Indoktrination und (5) Mobilisierung (Al Qa'idy 2010: 10-13).

Auch in der Forschung finden sich Publikationen, die Rekrutierung als ein prozessuales, in Phasen ablaufendes Geschehen präsentieren. So stellt Zgryziewicz (2021: 41-45) zwei Ansätze der Rekrutierung vor, die der IS verfolgt. Der Bottom-Up-Ansatz zeichnet sich durch folgende Schritte aus: (1) Die extremistische Organisation stellt Informationen bereit, (2) die Aufmerksamkeit von Unterstützer\*innen wird gewonnen, (3) Unterstützer\*innen nehmen Kontakt auf, (4) das Individuum wird isoliert, weiter radikalisiert und schließlich mobilisiert. Der Top-Down-Ansatz dagegen erfolgt über (1) eine Beobachtung und ein Screening potenzieller Rekrut\*innen, (2) eine Annäherung an und die Akquise potenzieller Rekrut\*innen, (3) die Isolation und (4) die Radikalisierung und Mobilisierung der Rekrut\*innen. Yala (2020) verweist zwar darauf, dass es keinen einheitlichen Rekrutierungsprozess gibt, da dieser signifikant von den kontextuellen Faktoren abhängt. Nichtsdestotrotz lassen sich ihm zufolge jedoch acht Schritte der Rekrutierung identifizieren (ebd.: 424): (1) Identifikation von Kandidat\*innen, (2) Kontaktaufnahme, (3) Aufbau einer Vertrauens- und Freundschaftsbeziehung, (4) Förderung von Freundschaft und Vertrauen bei gleichzeitig beginnender Indoktrination sowie Spiel mit Emotionen, (5) Isolation der Rekrut\*innen von der out-group bei gleichzeitig fortschreitender Indoktrination und Networking mit anderen Terrorist\*innen/Extremist\*innen, (6) Förderung der Annahme einer neuen Identität, (7) Einladung zur Durchführung einfacher terroristischer Aktivitäten wie der Verteilung von Propaganda (Incrimination), (8) Zuordnung zu verschiedenen Teilen der Organisation. In der Rekrutierung ist laut Yala (ebd.) außerdem zwischen opportunistischer Rekrutierung, d.h. der Rekrutierung von bekannten Personen, und Talent-Spotting, d.h. der Rekrutierung von Personen mit nützlichen Talenten, zu unterscheiden.

Die Forschungsliteratur verweist auch darauf, dass Rekrutierungsstrategien sich u.a. an den konkreten Bedarfen der jeweiligen Gruppe orientieren. Windisch et al. (2018: 45, 53) zeigen bspw., dass bei starker staatlicher Repression eher auf die Rekrutierung von Zellen statt auf eine breite Rekrutierung gesetzt wird und dass darüber hinaus auch zwischen Phasen der offenen Rekrutierung zur Vergrößerung des Personenpools und der gezielten Anwerbung von Expert\*innen (Head-Hunting) gewechselt wird. Blooms (2017: 604 f.) Forschung kommt zu ähnlichen Ergebnissen. So

identifiziert auch sie die Phasen der offenen Rekrutierung und des Head-Huntings. Ferner entwirft Bloom (ebd.: 607) einen Rekrutierungszyklus, welcher sich aus folgenden Phasen zusammensetzt: (1) offene Rekrutierung, (2) Suche nach ausgewählter Expertise, (3) Kandidat\*innenauswahl, (4) Ausweitung der Rekrutierung, (5) Spezialisierung und (6) Bewertung des Personalbedarfs.

### 3.5 Rekrutierungstechniken

Im Folgenden werden ausgewählte konkrete Rekrutierungstechniken aus der Forschungsliteratur vorgestellt. Im Zuge eines Systematisierungsvorschlags wird dabei zwischen direkten und indirekten Techniken unterschieden und die Techniken werden entsprechend ihres Individualisierungsgrades verortet.

#### Rekrutierung durch emotionale Manipulation als indirekte, teilweise individualisierte Technik

Bouzar (2017: 36-40) fand heraus, dass Rekruter\*innen ihr Vorgehen an das psychosoziale Profil potenzieller Rekrut\*innen anpassen und gezielt eine Verbindung zwischen deren unterbewussten Bedürfnissen und ideologischen Motivationen herstellen. Insgesamt lassen sich ihrer Studie zufolge acht konkrete Motivationsangebote feststellen: (1) Versprechen einer gerechten und geschwisterlichen Gemeinschaft, (2) Versprechen humanitärer Hilfe, (3) Heilsversprechen für die Familie, (4) Schutz der Schwachen durch eine Peer-Group, (5) Versprechen von Reinheit und Schutz vor Verführung, (6) Märtyrer\*innentum, (7) Versprechen von Macht und (8) Schutzversprechen. Wobei ihre Befunde, angelehnt an den sogenannten anxiogen-emotionalen Ansatz, darauf hinweisen, dass bei der Rekrutierung insofern eine Verbindung von Ideologie, Emotionen und Angst erfolgt, als bei den rekrutierten Personen eine obsessive Sorge besteht, durch weltliche Belange die Einzigartigkeit Gottes zu verraten (anxiety), und dies mit der Ideologie und starken Emotionen vermischt wird (Bouzar 2018: 154 f.). Daraus gehen laut Bouzar (ebd.: 91) drei konkrete Taktiken der Rekrutierung hervor: (1) die emotionale Taktik in Form der Manipulation von Emotionen, (2) die ideologische Taktik, die die neue Weltanschauung propagiert, und (3) die Beziehungstaktik, die Zugehörigkeitsgefühle und die lebensweltliche Anbindung an die extremistische Gruppe herstellt. Damit werden nicht nur Diskriminierungswahrnehmungen auf der Ebene emotionaler Manipulation adressiert, es wird auch eine neue Identifizierung

tität geschaffen, die der Out-Group feindlich gesinnt ist, und es wird eine Paranoia generiert, die die Normkonformität und Homogenität der In-Group sichert.

Auch Haq et al. (2020: 1 f.) betrachten Rekrutierungsprozesse als stark durch emotionale Manipulation bestimmt. Dabei bedienen sich ihnen zufolge Extremist\*innen jedoch positiver Emotionen wie Hoffnung auf eine bessere Zukunft, den Stolz, einer bestimmten Gruppe oder Religion anzugehören, das Gefühl, als Mitglied einer vermeintlich überlegenen Gruppe Macht zu besitzen, und Zugehörigkeitsgefühle. Negative Emotionen wie Hass und Ekel seien dagegen auf die Out-Group gerichtet. Dieses emotionale Angebot erzeuge bei potenziellen Rekrut\*innen eine affektive Bindung, die den Verbleib in der Gruppe und das Engagement für die Gruppe garantieren soll (ebd.: 5). Zur Generierung dieser affektiven Bindung werden gemäß den Autor\*innen (ebd.: 6f.) Techniken genutzt wie die Funnel-Technik (strukturiertes Transformationsprozess, durch den potenzielle Rekrut\*innen geleitet werden), die Generierung eines Wettbewerbsgefühls oder verschiedene Appelle (ideologisch, sozial, materiell), um eine (emotionale) Motivation für das Engagement in der extremistischen Gruppierung zu schaffen.

### Grooming als indirekte und individualisierte Rekrutierungstechnik

Mit Grooming<sup>13</sup> im extremistischen Kontext ist hier die Rekrutierung von mehrheitlich jungen Frauen durch extremistisch motivierte Personen gemeint, wobei Groomingopfern ein besseres Leben, Zugehörigkeit, Freundschaften und ein Lebenssinn, bspw. in Form humanitärer Hilfe oder der Rolle als Mutter und Ehefrau, versprochen wird. Es handelt sich dabei um das gezielte Vortäuschen einer falschen Realität zum Zwecke der Gewinnung neuer Unterstützer\*innen. Groomer\*innen sind dabei mehrheitlich Männer, jedoch gibt es auch Frauen, die andere Frauen in Groomingprozessen rekrutieren (Böttcher 2020: 382 f.). Innerhalb dieser Groomingprozesse wirken neben den o.g. Verschleierungs- und Beschönigungstaktiken auch Gruppendynamiken, die den Zusammenhalt stärken (Binetti 2015). Grooming findet sowohl online als auch offline statt, wobei Cybergrooming jedoch keine klas-

sische Form der Rekrutierung ist (Böttcher 2020: 391-394), sondern vielmehr eine spezielle Technik des IS (Rettenberger/Leuschner 2020). Konkrete Subtechniken in Groomingprozessen sind Love-Bombing<sup>14</sup>, die Unterdrückung externer Informationsquellen, die Elimination externer Einflüsse, eine zunehmende Kontrollausübung und die Deindividualisierung durch Rituale und Gruppenuniformierung. Dabei besteht das Grooming meist aus fünf Schritten (Suche nach potenziellen Rekrut\*innen, Ansprache, Indoktrinierung, erste Mobilisierung, dauerhafte Mobilisierung) (Krausenberg/Woouterse 2019: 2).

### Rekrutierung durch Propaganda als indirekte, wenig individualisierte Technik

Propaganda ist, so Winter (2016: 7) ein wichtiger Bestandteil der Gesamtstrategie im Rekrutierungsprozess des IS. So senkt sie die Risikowahrnehmung der Konsument\*innen insofern, als Gewalt normalisiert und die Utopie des Kalifats wahrnehmbar gemacht wird. Außerdem löst sie Personen aus dem Status der passiven Zuschauer\*innen und führt zu einer ersten Mobilisierung, da ein gewisser Wettbewerb unter den Unterstützer\*innen besteht, Propaganda zu verteilen (ebd.: 10). Wobei die Propaganda laut Lisitzki und Matt (2017: 10 ff.) nicht deswegen ein so wichtiger Teil der Rekrutierungsstrategie ist, weil sie Ideologie und Narrative vermittelt, sondern weil sie ein Gemeinschaftsgefühl erzeugt, den Sympathisant\*innen die Möglichkeit eröffnet, selbst Propaganda zu produzieren bzw. zu verteilen, und damit eine Möglichkeit der niedrigschwelligen Mobilisierung bietet. Die tatsächliche Effektivität der Propaganda als Rekrutierungstechnik ist jedoch kritisch zu hinterfragen (vgl. dazu bspw. Ritzmann 2017). So kann bspw. der sogenannte Confirmation Bias<sup>15</sup> zwar einerseits dazu führen, dass nur noch der Propaganda geglaubt wird und gegenteilige Botschaften nicht mehr aufgenommen werden, gleichzeitig führt er aber aus demselben Grund dazu, dass extremistische Propaganda auch von einer Mehrzahl der Menschen abprallt, die mit ihr in Kontakt kommen:

13 Grooming beschreibt im Rekrutierungskontext einen Prozess, bei dem sich Erwachsene das Vertrauen von anderen Personen (Jugendlichen, Kindern und Erwachsenen aller Geschlechter) erschleichen, um sie für ihre Zwecke, hier bspw. die Ehe mit einer anderen extremistischen Person, zu gewinnen. Cybergrooming beschreibt diesen Prozess im Internet.

14 Love-Bombing beschreibt eine Technik, die dazu dient, auf ein Individuum Einfluss zu nehmen, indem es mit Aufmerksamkeit und Liebe überschüttet wird, wobei die Demonstration von Liebe und Aufmerksamkeit so eingesetzt wird, dass gewünschte Verhaltens- und Einstellungsänderungen erwirkt werden. Ebenfalls kann ein Liebes- und Aufmerksamkeitsentzug zur Bestrafung genutzt werden, wenn sich ein Individuum nicht entsprechend der Erwartungen verhält.

15 Damit ist das psychologische Phänomen gemeint, dass Informationen, die unserer eigenen Meinung widersprechen, meist nicht dazu führen, dass wir unsere Ansichten ändern oder überdenken, sondern vielmehr dazu, dass sich bestehende Meinungen verhärteten.

Die Inhalte der Propaganda widersprechen der eigenen Meinung (Ritzmann 2017: 27 f.).

### **Gaming, Gamification und Memes als indirekte, teilindividualisierte Techniken**

Als Gaming ist im Rekrutierungskontext die Nutzung von Videospiele und Videospieldaptionen und damit verbundenen Kommunikationsplattformen zu verstehen. So werden bekannte Videospiele wie ‚Call of Duty‘<sup>16</sup> auf den extremistischen Kontext angepasst oder Discord-Server<sup>17</sup> als Kommunikations- und Rekrutierungsplattformen genutzt. Aber auch Memes<sup>18</sup> und GIFs als Elemente der Jugendkultur werden imitiert und zur Ansprache bzw. Rekrutierung genutzt (BAG ReLEX 2019: 16 f.).

Gamification dagegen meint die „Verwendung von Elementen des Spiele-Designs in Non-Game-Kontexten“ (Schlegel 2021: 2). So werden z.B. Punkte oder Abzeichen gesammelt oder Ranglisten generiert, um bei Nutzer\*innen eine Verhaltensänderung im Sinne der extremistischen Ideologie zu erzeugen. Dabei werden die Wirkmechanismen positive Verstärkung, Empowerment, Wettstreit und soziale Verbundenheit genutzt, um die erwünschten Verhaltensänderungen zu generieren (ebd.: 7 f.). Gamification kann dabei Top-Down erfolgen, indem extremistische Gruppen Plattformen mit o.g. Gamification-Elementen erstellen, oder Bottom-Up, indem Nutzer\*innen eigene Gamification-Elemente erzeugen, dadurch dass sie bspw. Attentate live streamen und damit andere Täter\*innen dazu motivieren, den ‚body-count‘ zu übertreffen (ebd.: 5 f.).

### **Rekrutierung von und durch Kinder als indirekte, teilindividualisierte Technik**

Kinder sind sowohl Rekrutierungsziel als auch Mittel der Rekrutierung in der Propaganda (Bouzar 2019). Sie werden für die Propaganda instrumentalisiert, indem sie als durch den Krieg bedroht und/oder als glücklich im Kalifat lebend dargestellt werden (ebd.: 17; Hussein 2017). Damit werden bei potenziellen Rekrut\*innen Mitgefühl, Hilfsbedürfnis, Wut, Rache und Kampfgeist sowie Hoffnung, die eigenen Kinder in einer paradisi-schen Welt großziehen zu können, bzw. Hoffnung auf

einen Neubeginn ausgelöst (Hussein 2017). Während es sich dabei um eine Rekrutierung mit Kindern handelt, wird dies, wenn Familien rekrutiert werden, nicht selten zur Rekrutierung von Kindern, da diese durch die Propaganda ebenso in den Bann gezogen oder als Teil von Familien ‚mitrekrutiert‘ werden.

### **Kulturspezifische Rekrutierungstechniken als indirekte, teilindividualisierte Techniken**

Die Forschung verweist auch darauf, dass von extremistischen Akteur\*innen wie dem IS zuweilen auf bestimmte Kulturen ausgelegte Rekrutierungstechniken genutzt werden. So nutzte der IS in seiner Twitter-Propagandastrategie zur spezifischen Ansprache türkischer Sympathisant\*innen die verstärkte Auseinandersetzung mit internationalen und lokalen Ereignissen, u.a. wurden dabei auch Hashtags, die die PKK/YPG thematisieren, genutzt, und die PKK/YPG wurde als Feindin des IS dargestellt (Ozeren et al. 2018).

## **3.6 Interdisziplinäre Einblicke**

Da Rekrutierung ein wirtschaftlichen Prozessen inhärentes Phänomen darstellt, erscheint es sinnvoll, zentrale Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften herauszustellen. Da sich ferner ergab, dass die Kulturforschung als extremismusnahe Disziplin ebenfalls relevante Befunde zur Rekrutierung vorweisen kann, werden auch daraus hervorgehende Erkenntnisse im Folgenden vorgestellt werden.

### **Rekrutierung in der Wirtschaft: Wettbewerb und Ressourcenintensität**

Das führende deutschsprachige Standardwerk „Praxishandbuch Social Media Recruiting“ (Dannhäuser 2015) verweist darauf, dass Rekrutierung im digitalen Zeitalter umfassende Ressourcen sowie strategisches und koordiniertes Vorgehen erfordert, um gegen andere ‚Anbieter\*innen‘ von Arbeitsplätzen zu bestehen bzw. überhaupt gesehen zu werden (ebd.: 14). Dies wird durch das Funnel-Prinzip verdeutlicht. Es handelt sich dabei um eine Art Trichterprozess, bei dem potenzielle Kund\*innen/Kandidat\*innen durch verschiedene Filterphasen geführt werden, ehe am Ende nur ein kleiner Prozentsatz als tatsächliche Kund\*innen/Kandidat\*innen bestehen bleibt. Das bekannteste Trichtermodell ist das AIDA-Modell, welches aus folgenden Schritten besteht: (1) Aufmerksamkeit generieren, (2) Interesse wecken, (3) Bedürfnisse/Wünsche

16 Eine Computerspielreihe aus dem Genre der Ego-Shooter.

17 Discord ist ein Online Messenger-Dienst mit Chat-, Sprachkonferenz- und Videokonferenzfunktion.

18 Memes sind lustige oder satirische Fotos und Videos, die sich auf bekannte Personen und Situationen beziehen. Meist wird den Fotos durch schriftliche Inhalte eine andere Bedeutung gegeben.

(Desire) anregen und (4) Handlungen (Action) generieren (Asshauer 2020: 31 ff.). Hinsichtlich des o.g. Problems des ‚Gesehenwerdens‘ und damit des Bestehens im Wettbewerb mit anderen Unternehmen (oder eben auch extremistischen Gruppen) ist laut Dannhäuser (2015: 2, 24) der ‚Cultural Fit‘, d.h. sind die konkreten Organisationskulturen und -werte relevant. Dafür müssen Informationen über die Organisation zur Verfügung gestellt und gleichzeitig Alleinstellungsmerkmale generiert werden, die die Basis einer Wechsel- oder Anschlussentscheidung werden (ebd.: 6).

Bereits dieser kurze Einblick macht deutlich, dass signifikante Schnittmengen mit der Rekrutierung für extremistische Gruppen oder Ideologien zu bestehen scheinen. So sind bzgl. konkreter Techniken Übereinstimmungen feststellbar (bspw. Funnel-Technik), und die Bereitstellung von Informationen bzw. Propaganda ist relevant, um ein gewisses Selbstrekrutierungspotenzial zu generieren, da durch die bereitgestellten Informationen Gruppen oder Ideologien in die nähere Auswahl kommen.

## Rekrutierung für Kulte

Die Kultforschung verweist darauf, dass Manipulation und Kommunikation in Rekrutierungs- und Anwerbeprozessen eine wichtige Rolle spielen. Manipulation kann dabei, so besagen es verschiedene Erkenntnisse der Kommunikationspsychologie, durch eine Machtausübung in Beziehungen aufgrund einer Ungleichheit in der Beziehungshierarchie erfolgen (Schulz von Thun 2006: 14). Die Kultforschung an sich verweist darauf, dass eine Manipulation durch verschiedene psychologische Voraussetzungen ermöglicht wird. Bei diesen handelt es sich um die Überzeugung der eigenen Unverwundbarkeit, den Gegenseitigkeitseffekt/ das Prinzip der Reziprozität, den Druck, zu gefallen, und das Prinzip der sozialen Bewährtheit, d.h. die Entscheidungsfindung in einem Kontext mangelnder Informationen basierend auf dem Verhalten anderer (Levine 2003: 12, 74, 100, 129). Diese psychologischen Grundlagen können in Manipulationsprozessen genutzt werden, um ein von den manipulierenden Personen angestrebtes Ziel zu erreichen. Auch Sprache bzw. die sogenannte *loaded language*<sup>19</sup> ist wesentlicher Bestandteil von Manipulation (ebd.: 201 ff.; Lifton 1953).

<sup>19</sup> Die Formulierung „Loading the language“ bedeutet, Wörter und Phrasen mit Emotionen und totalitaristisch ideologischen Bedeutungen aufzuladen. Diese scene- bzw. gruppeneigene Sprache beeinflusst das Denken und Fühlen der Mitglieder und ist für Außenstehende nicht verständlich.

Für die konkrete Rekrutierung für Kulte verweist Hassan (2018) auf vier mögliche Rekrutierungsansätze: (1) Rekrutierung durch Familienmitglieder, Verwandte und Freund\*innen, die bereits Teil des Kults sind, (2) Rekrutierung durch fremde Personen, bspw. unter Vortäuschung eines Beziehungsinteresses, (3) Veranstaltungen des Kults und (4) Onlinerekrutierung. Diese Rekrutierungsansätze lassen sich in ähnlicher Ausprägung in der Forschung zur Rekrutierung für extremistische Gruppen und Ideologien finden. Beispielsweise finden sich die Rekrutierung über interindividuelle Beziehungen, die Rekrutierung durch Groomingprozesse und die Rekrutierung in sozialen Medien bzw. im Internet an sich auch bei Hassan (2017). Die Bedeutung von manipulierter Kommunikation und/oder Sprache zeigt sich in den bisherigen Forschungserkenntnissen zu Rekrutierungsprozessen zwar nicht explizit, jedoch verweisen Studien zur Propaganda auf die Bedeutung der Sprache als Faktor in Radikalisierungsprozessen. Somit können Erkenntnisse der Kultforschung wichtige Einblicke und theoretische Grundlagen zur Erforschung von Manipulationen in der extremistischen Rekrutierung bieten.

## 4 Fazit

Die betrachtete Forschung verweist darauf, dass zwar erste Einblicke in Rekrutierungsstrategien und -techniken islamistisch-extremistischer Gruppierungen vorliegen, jedoch auch signifikante Forschungslücken bzgl. der theoretischen und empirischen Untersuchung des Phänomens ‚Rekrutierung‘ bestehen. Festgestellt werden kann, dass Rekrutierung zu einem gewissen Grad strategischen und taktischen Überlegungen unterliegt. Dabei zeigen sich Parallelen bspw. zur Rekrutierung in der Wirtschaft und für Kulte, sodass für die weitere Forschung eine interdisziplinäre Perspektive sinnvoll zu sein scheint, um mögliche Ordnungsschemata zu erkennen und/oder eine systematische Untersuchung zu leisten. Empfehlenswert könnte auch ein Blick in andere Phänomenbereiche sein, der aufgrund des Fokus des Forschungsprojekts auf den islamistischen Extremismus hier nicht erfolgen konnte. Im Zuge einer zielorientierten und effektiven Präventionsarbeit ist die Erforschung von Rekrutierungsprozessen an sich und über Phänomenbereiche hinweg sowie die Lösung der Extremismusforschung aus der Perspektive des Individuums jedoch zwingend notwendig, um ein Verständnis für externe Faktoren zu schaffen, die in Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozessen auf ein

Individuum wirken und unter Umständen auch Distanzierungsprozesse beeinflussen können.

Folgende Thesen lassen sich abschließend nach von Berg et al. (2021) festhalten:

### Zentrale Thesen

- Extremistische Akteur\*innen gehen in Rekrutierungsprozessen geplant und strategisch vor.
- Rekrutierungstechniken und -strategien werden an die Bedarfe der Zielgruppe(n)/Zielperson(en) und kontextuellen Faktoren angepasst und sind damit hochdynamisch.
- Bei Rekrutierungsprozessen werden Manipulations- und Täuschungsversuche, sowie verschiedenste psychologische Techniken eingesetzt.
- Durch das Internet wurde der Rekrut\*innenpool signifikant erweitert, jedoch wird dadurch bei Rekruten\*innen auch ein globaler Wettbewerb mit anderen Akteur\*innen erzeugt, sodass das Internet als ambivalenter Einflussfaktor in Rekrutierungsprozessen zu werten ist.
- Die Betrachtung von Rekrutierungsprozessen, -strategien und -techniken liefert wichtige Einblicke in relevante externe Einflussfaktoren von Radikalisierungs-, Mobilisierungs- und Distanzierungsprozessen.

## Literatur

**Al Qa'id, Abu Amru** (2010): A Course in the Art of Recruiting. A Grade, Practical Program for Recruiting via Individual Da'wa.

Online verfügbar unter: <https://ctc.usma.edu/wp-content/uploads/2010/06/Vol2Iss2-Art5.pdf> (zuletzt geprüft am 26.05.2021).

**Al Qaida** (2002): The Al Qaeda Manual. Online verfügbar unter: [https://www.justice.gov/sites/default/files/ag/legacy/2002/10/08/manualpart1\\_1.pdf](https://www.justice.gov/sites/default/files/ag/legacy/2002/10/08/manualpart1_1.pdf) (zuletzt geprüft am 26.05.2021).

**Alarid, Maeghin** (2016): Recruitment and Radicalization: The Role of Social Media and New Technology. In: Hughes, Michelle/ Miklaucic, Michael. (Hg.): Impunity: Countering illicit power in war and transition. New York: Progressive Management, S. 313-329.

**Asshauer, Michael** (2020): Der Mitarbeiter-Magnet: 302 Hacks für Recruiting, Employer Branding und Leadership. Freiburg im Breisgau: Haufe Verlag.

**Baaken, Till/Hartwig, Friedhelm/Meyer, Mathias** (2019): Die Peripherie des Extremismus auf YouTube. Berlin: modus - Zentrum für angewandte Deradikalisierungsforschung.

**Baehr, Dirk** (2019): Der Weg in den Jihad – Radikalisierungsursachen von Jihadisten in Deutschland. Wiesbaden: Springer VS.

**Baer, Silke** (2016): Mädchen im Blick. Gender-reflektierte Präventionsarbeit, Online verfügbar unter:

<https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/231380/gender-reflektierte-praeventionsarbeit> (zuletzt geprüft am 26.05.2021).

- BAG RelEx** (2018): Herausforderungen online & jenseits des Salafismus. In: Ligante – Fachdebatten aus der Präventionsarbeit, 01/2018, Online verfügbar unter: [https://www.bag-relex.de/wp-content/uploads/2021/03/BAG\\_RelEx\\_Ligante\\_1\\_2018\\_Online.pdf](https://www.bag-relex.de/wp-content/uploads/2021/03/BAG_RelEx_Ligante_1_2018_Online.pdf) (zuletzt geprüft am 26.05.2021).
- Binetti, Ashley** (2015): A New Frontier: Human Trafficking and ISIS's Recruitment of Women from the West. Georgetown Institute for Women, Peace & Security. Online verfügbar unter: <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwj4pYed0uXzAhXO-6QKHXxiAzsQFnoECAkQAQ&url=https%3A%2F%2Fgiwps.georgetown.edu%2Fwp-content%2Fuploads%2F2017%2F10%2FHuman-Trafficking-and-ISISs-Recruitment-of-Women-from-the-West.pdf&usg=AOvVaw1AEVVQ9FHLHv3ZmxUWjO7G> (zuletzt geprüft am 06.06.2021).
- Bloom, Mia** (2017): Constructing Expertise: Terrorist Recruitment and "Talent Spotting" in the PIRA, Al Qaeda and ISIS. Online verfügbar unter: [https://www.researchgate.net/publication/308387054\\_Constructing\\_Expertise\\_Terrorist\\_Recruitment\\_and\\_Talent\\_Spotting\\_in\\_the\\_PIRA\\_Al\\_Qaeda\\_and\\_ISIS](https://www.researchgate.net/publication/308387054_Constructing_Expertise_Terrorist_Recruitment_and_Talent_Spotting_in_the_PIRA_Al_Qaeda_and_ISIS) (zuletzt geprüft am 19.05.2021).
- Böttcher, Astrid** (2020): Posterboys und Terrorpropaganda. In: Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, Petra Saskia (Hg.): Cyberkriminalologie – Kriminologie für das digitale Zeitalter. Wiesbaden: Springer VS, S. 373-396.
- Bouzar, Dounia/Bouzar, Laura/Cohen, David/Ruffion, Alain** (2017): Risk Mechanisms and Desistance Factors Facing Radicalization, Research Report, Practicies Project. Online verfügbar unter: [https://14057a02-2101-417d-9043-5e8b7c7d3429.filesusr.com/ugd/8cdd55\\_b3157c6519cf4ea98bcd4e32d9ce522e.pdf](https://14057a02-2101-417d-9043-5e8b7c7d3429.filesusr.com/ugd/8cdd55_b3157c6519cf4ea98bcd4e32d9ce522e.pdf) (zuletzt geprüft am 16.06.2021).
- Bouzar, Dounia/Bouzar, Laura/Valsan, Sulayman** (2018): Stages of the Radicalization and Deradicalization Process. Research Report, Practicies Project. Online verfügbar unter: [https://14057a02-2101-417d-9043-5e8b7c7d3429.filesusr.com/ugd/8cdd55\\_c406ebf0d00440cc918062d99eb19d5f.pdf](https://14057a02-2101-417d-9043-5e8b7c7d3429.filesusr.com/ugd/8cdd55_c406ebf0d00440cc918062d99eb19d5f.pdf) (zuletzt geprüft am 16.06.2021).
- Bouzar, Dounia/Valsan, Sulayman** (2019): Quel devenir et traitement pour les enfants d'extrémistes violents? Partie 1: L'intérêt pour Daesh de recruter des enfants. Online verfügbar unter: [https://14057a02-2101-417d-9043-5e8b7c7d3429.filesusr.com/ugd/d70d5e\\_6f2a8e2d6793456fa65e1e79733edbb9.pdf](https://14057a02-2101-417d-9043-5e8b7c7d3429.filesusr.com/ugd/d70d5e_6f2a8e2d6793456fa65e1e79733edbb9.pdf) (zuletzt geprüft am 19.05.2021).
- Bowman-Grieve, Lorraine** (2013): A psychological perspective on virtual communities supporting terrorist & extremist ideologies as a tool for recruitment. In: Security Informatics, 2 (9), S. 1-5.
- Carvalho, Claudia** (2014): 'Okhti' Online – Spanish Muslim Women Engaging Online Jihad. A Facebook Case Study. In: Heidelberg Journal of Religions on the Internet, 5 (2), S. 24-41.
- Christiansen, Sara** (2017): Preventing Radicalisations in Prison: A comparative Analysis of the Danish and the Swedish Prison and Probation Services' Counter-Radicalization Strategies within Prison. Masterthesis, Malmö University. Online verfügbar unter: <https://muep.mau.se/bitstream/handle/2043/23168/Sara%20Christiansen.%20KA742E.%20Preventing%20Radicalization%20in%20Prisons..pdf?sequence=2> (zuletzt geprüft am 26.05.2021).
- Dannhäuser, Ralph** (2015): Trends im Recruiting. In: Dannhäuser, Ralph (Hg.): Praxishandbuch Social Media Recruiting: Experten Know-How/Praxistipps/Rechtshinweise. Wiesbaden: Springer Gabler Verlag, S. 1-36.
- Gaspar, Hande Abay/Daase, Christopher/Deitelhoff, Nicole/Junk, Julian/Sold, Manjana** (2018): Was ist Radikalisierung? Präzisierung eines umstrittenen Begriffs. PRIF Report 5/2018. Frankfurt am Main: HSFK.
- Goertz, Stefan/Holst, Martin** (2019): Islamistisch-terroristische Radikalisierung: Deutsche und internationale Radikalisierungsforschung im Vergleich. In: Freudenberg, Dirk/Goertz, Stefan/Maninger, Stephan (Hg.): Terrorismus als hybrider Bedrohung des 21. Jahrhunderts – Akteure, Mittel und die Notwendigkeit einer modernen Sicherheitsarchitektur in Deutschland. Wiesbaden: Springer VS, S. 29-52.

- Haq, Hina/Shahed, Saad/Stephan, Achim** (2020): Radicalization Through the Lens of Situated Affectivity. In: *Frontiers in Psychology*, 11 (205), 1-12 Online verfügbar unter: <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fpsyg.2020.00205/pdf> (zuletzt geprüft am 26.05.2021).
- Hassan, Steven** (2018): *Combating Cult Mind Contro*. Newton, MA.: A Freedom of Mind Press Book.
- Hegghammer, Thomas** (2006): Global Jihadism after the Iraq War. In: *Middle East Journal*, 60 (1), S. 11-32.
- Hoyle, Carolyn/Bradford, Alexandra/Frenett, Ross** (2015): Becoming Mulan? - Female Western Migrants to ISIS. Online verfügbar unter: [https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2016/02/ISDJ2969\\_Becoming\\_Mulan\\_01.15\\_WEB.pdf](https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2016/02/ISDJ2969_Becoming_Mulan_01.15_WEB.pdf) (zuletzt geprüft am 19.05.2021).
- Hussein, Hasna** (2017): Les „lionceaux du califat“: une analyse de la propagande djihadiste. In: *Les Cahiers Dynamiques*, 22 (2), S. 42-47.
- Kardas, Tuncay/Özdemir, Ömer Behram** (2018): The Making of European Foreign Fighters: Identity Social Media and Virtual Radicalization. In: Yesiltas, Murat/Kardas, Tuncay (Hg.): *Non-State Armed Actors in the Middle East. Geopolitics, Ideology and Strategy*. Cham: Palgrave Macmillan, S. 213-236.
- Krasenberg, Jordy/Wouterse, Lieke** (2019): Grooming for terror – Manipulation and control. RAN Ex Post Paper. Online verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/radicalisation\\_awareness\\_network/ran-papers/ran-hsc-grooming-terror-manipulation-and-control-25042019\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-papers/ran-hsc-grooming-terror-manipulation-and-control-25042019_en) (zuletzt geprüft am 26.05.2021).
- Lenselink, Lucas** (2011): *Radicalization Online – Patterns of Social Interaction of the Al-Faloja and As-Ansar Forums*. Masterthesis, Utrecht University. Online verfügbar unter: <https://dspace.library.uu.nl/bitstream/handle/1874/208475/Lenselink%202011%20Radicalization%20Online.pdf?sequence=1&isAllowed=y> (zuletzt geprüft am 26.05.2021).
- Levine, Robert** (2003): *Die große Verführung*. München: Piper Verlag.
- Lifton, Robert Jay** (2014): *Thought Reform and the Psychology of Totalism. A Study of “Brainwashing” in China*. Mansfield Centre, CT: Martino Publishing.
- Lisitzki, Ivo/Matt, Eduard** (2017): Für jeden etwas – Daesh und Propaganda. Online verfügbar unter: [https://violence-prevention-network.de/wp-content/uploads/2019/07/Interventionen\\_9-10-2017.pdf](https://violence-prevention-network.de/wp-content/uploads/2019/07/Interventionen_9-10-2017.pdf) (zuletzt geprüft am 19.05.2021).
- Mattheis, Ashley A.** (2019): *Disrupting the Digital Divide: Extremism’s Integration of Offline/Online Practice*. Online verfügbar unter: [https://violence-prevention-network.de/wp-content/uploads/2020/01/Interventionen\\_14-2019.pdf](https://violence-prevention-network.de/wp-content/uploads/2020/01/Interventionen_14-2019.pdf) (zuletzt geprüft am 19.05.2021).
- Meleagrou-Hitchens, Alexander/Alexander, Audrey/Kaderbha, Nick** (2017): The Impact of Digital Communication Technology on Radicalization and Recruitment. In: *International Affairs*, 93 (5), S. 1233-1249.
- Mohagheghi, Hamideh** (2015): *Frauen für den Djiha*d. Das Manifest der IS-Kämpferinnen. Freiburg: Herder Verlag.
- Möller, Patrick/Baron, Hanna/von Berg, Annika** (2021): Netzwerke der Hizb ut-Tahrir in Deutschland – Ein Einblick. In: Emser, Corinna/Kreienbrink, Axel/Miguel Müller, Nelia/Rupp, Teresa/Wielopolski-Kasaku, Alexandra (Hg.): *Schnittstellen – Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus. Beiträge zu Migration und Integration*. Band 8. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 67-81.

- Müller, Jochen** (2011): Jochen Müller im Gespräch mit Katrin Heise: Musik als Propagandamittel – Wie Radikalislamisten ihre Botschaften an Jugendliche bringen. Online verfügbar unter:  
[https://www.deutschlandfunkkultur.de/musik-als-propagandamittel.954.de.html?dram:article\\_id=146362](https://www.deutschlandfunkkultur.de/musik-als-propagandamittel.954.de.html?dram:article_id=146362)  
(zuletzt geprüft am 19.05.2021).
- Neumann, Peter R.** (2008): *Joining Al-Qaeda – Jihadist Recruitment in Europe*. Adelphi Paper 399. Oxon/New York: Routledge.
- Neumann, Peter/Winter, Charlie/Meleagrou-Hitchens, Alexander/Ranstorp, Magnur/Vidino, Lorenzo** (2018): Die Rolle des Internets und sozialer Medien für Radikalisierung und Deradikalisierung. PRIF Report 10/2018. Frankfurt am Main: Peace Research Institute/Leibnitz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung.
- Ozeren, Suleyman/Hekim, Hakan/Elmas, M. Salih/Canbegi, Halil Ibrahim** (2018): An Analysis of ISIS Propaganda and Recruitment Activities Targeting the Turkish-Speaking Population. in: *International Annals of Criminology*, 56 (1-2), S. 105-121.
- Kardas, Tuncay/Özdemir, Ömer Behram** (2018): The Making of European Foreign Fighters: Identity Social Media and Virtual Radicalization. In: Yesiltas, Murat/Kardas, Tuncay (Hg.): *Non-State Armed Actors in the Middle East. Geopolitics, Ideology and Strategy*. Cham: Palgrave Macmillan, S. 213-236.
- Reinemann, Carsten/Nienierza, Angela/Fawzi, Nayla/Riesmeyer, Claudia/Neumann, Katharina** (2019): *Jugend – Medien – Extremismus – Wo Jugendliche mit Extremismus in Kontakt kommen und wie sie ihn erkennen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Rettenberger, Martin/Leuschner, Fredericke** (2020): Cyberkriminalität im Kontext von Partnerschaft, Sexualität und Peerbeziehung: Zur Cyberkriminalologie des digitalen sozialen Nahraums. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 14 (3), S. 242-250.
- Reynolds, Sean C./Hafez, Mohammed M.** (2017): Social Network Analysis of German Foreign Fighters in Syria and Iraq. In: *Terrorism and Political Violence*, 31 (4), S. 661-686.
- Ritzmann, Alexander** (2017): The Role of Propaganda in Violent Extremism and how to counter it. In: *European Institute of the Mediterranean* (Hg.). *Euromed Survey*, 8th edition, Barcelona: IEMed – Institut Europeu de la Mediterrània, S. 26-32, Online verfügbar unter: [https://www.iemed.org/publicacions/historic-de-publicacions/enquesta-euromed/euromed-survey-2017/role\\_propaganda\\_in\\_violent\\_extremism\\_how\\_to\\_counter\\_Alexander\\_Ritzmann\\_EuromedSurvey2017.pdf](https://www.iemed.org/publicacions/historic-de-publicacions/enquesta-euromed/euromed-survey-2017/role_propaganda_in_violent_extremism_how_to_counter_Alexander_Ritzmann_EuromedSurvey2017.pdf) (zuletzt geprüft am 19.05.2021).
- Rushchenko, Julia** (2019): Terrorist Recruitment and Prison Radicalization: Assessing the UK Experiment of ‘Separation Centres’. In: *European Journal of Criminology*, 16 (3), S. 295-314.
- Saal, Johannes** (2021): *The Dark Social Capital of Religious Radicals. Jihadi Networks and Mobilization in Germany, Austria and Switzerland 1998–2018*. Wiesbaden: Springer VS.
- Said, Behnam T.** (2021): *Jihadistische Hymnen und Gedichte*. Online verfügbar unter:  
<https://www.kas.de/de/web/islamismus/jihadistische-hymnen-und-gedichte> (zuletzt geprüft am 19.05.2021).
- Schlegel, Linda** (2021): The Role of Gamification in Radicalization Processes. Working Paper 1/2021. Online verfügbar unter:  
<https://modus-zad.de/wp-content/uploads/2021/01/modus-working-paper-12021.pdf> (zuletzt geprüft am 26.05.2021).
- Schmid, Alex P.** (2013): *Radicalisation, De-Radicalisation, Counter-Radicalisation: A Conceptual Discussion and Literature Review*. ICCT Research Paper March 2013. The Hague: ICCT.
- Schulz, Sarah** (2019): „Wehrhafte Demokratie“ oder wie ein Inlandsgeheimdienst zum Demokratieschützer wird. In: Berendsen, Eva/Rhein, Katharina/Uhlig, Tom Davis (Hg.): *Extrem unbrauchbar. Über Gleichsetzung von links und rechts*. Berlin: Verbrecher Verlag, S. 181-194.

- Sinai, Joshua** (2014): Developing a Model of Prison Radicalization. In: Silke, Andrew (Hg.): Prisons, Terrorism and Extremism – Critical Issues in Management, Radicalisation and Reform. Oxon/New York: Routledge, S. 35-46.
- Stein, Yael** (2011): Social Networks – Terrorism’s New Marketplace. In: Genocide Prevention Now, 7 Online verfügbar unter: <http://www.genocidepreventionnow.org/Portals/0/docs/Al%20Quaeda%20is%20recruiting%20on%20Facebook.pdf> (zuletzt geprüft am 26.11.2012).
- Sweeney, Matthew M.** (2017): Leaderless Resistance and the Truly Leaderless: A Case Study Test of the Literature-Based Findings. In: Studies in Conflict & Terrorism, 42 (7), S. 617-635. Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/1057610X.2017.1407480> (zuletzt geprüft am 09.07.2021).
- Thummes, Kerstin** (2013): Täuschung in der strategischen Kommunikation – Eine kommunikationswissenschaftliche Analyse. Wiesbaden: Springer VS.
- Violence Prevention Network e.V.** (2020): Standards in der Beratung des sozialen Umfelds (mutmaßlich) islamistisch radikalisierten Personen. Handreichung des Beratungsstellen-Netzwerks der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Berlin: Violence Prevention Network.
- von Berg, Annika** (2021): Die Rolle von Identität und Gruppen in Radikalisierungs- und Mobilisierungsprozessen westlich sozialisierter Personen. In: Emser, Corinna/Kreienbrink, Axel/Miguel Müller, Nelia/Rupp, Teresa/Wielopolski-Kasaku, Alexandra (Hg.): Schnittstellen – Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus. Beiträge zu Migration und Integration. Band 8. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 97-112.
- von Berg, Annika/Haidar-Adis, Ghida Haidar-Adis/Kargl, Gloriett Kargl/Hugenroth, Laura** (2021): Rekrutierung in den islamistischen Extremismus. Ein Beitrag zu Definition und Systematisierung. Violence Prevention Network Schriftenreihe Heft 6. Berlin: Violence Prevention Network.
- Weilnböck, Harald** (2013): How the World Teaches Europe what Gender Means – Women/Gender in Violent Extremism & Prevention in a Global Perspective. Online verfügbar unter: <https://the%20world%20teaches%20Europe%20what%20gender%20means.pdf> (zuletzt geprüft am 27.03.2021).
- Windisch, Steven/Logan, Michael K./Ligon, Gina Scott** (2018): Headhunting Among Extremist Organizations: An Empirical Assessment of Talent Spotting. In: Perspectives on Terrorism, 12 (2), S. 44-62.
- Winter, Charlie** (2016): An Integrated Approach to Islamic State Recruitment. Online verfügbar unter: <https://css.ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/gess/cis/center-for-securities-studies/resources/docs/An%20integrated%20approach%20to%20Islamic%20State%20recruitmen.pdf> (zuletzt geprüft am 26.05.2021).
- Winter, Charlie/Neumann, Peter/Meleagrou-Hitchens/Ranstorp, Magnus/Vidino, Lorenzo/  
Fürst, Johanna** (2020): Online Extremism: Research Trends in Internet Activism, Radicalization, and Counter-Strategies. In: International Journal of Conflict and Violence, 14 (2), S. 1-20.
- Yayla, Ahmet S.** (2020): Prevention of Recruitment to Terrorism. In: Schmid, Alex P. (Hg.): Handbook of Terrorism Prevention and Preparedness. The Hague: ICCT Press, S. 412-462.
- Zgryziewicz, Rafal** (2016): Daesh Recruitment – How the Group Attracts Supporters. Riga: NATO Strategic Communications Centre of Excellence.

# Qualitätsentwicklung und Deradikalisierung – Ansätze und Desiderata

MICHAÏL LOGVINOV

## 1 Problemstellung

Spätestens infolge einer erfolgreichen Mobilisierungskampagne des „Islamischen Staates“, zahlreicher Ausreisen und der Rückkehr von deutschen Staatsbürger\*innen aus den syrischen und irakischen Kriegsgebieten ist die zivilgesellschaftliche Deradikalisierungsarbeit im Phänomenbereich „Islamistischer Extremismus“ endgültig dort angekommen, wo sich die Fachpraxis formal verortet, – im risikobehafteten, sicherheitsrelevanten Bereich der (selektiven und/oder indizierten) tertiären Prävention. Die voranschreitende *Versicherheitlichung*<sup>20</sup> in diesem Tätigkeitsfeld stellt insofern größtenteils kein sicherheitspolitisches Artefakt mehr dar, sondern eine Konsequenz der objektiv gewandelten Rahmenbedingungen sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Handelns – mit der Folge, dass Maßnahmen der Fachpraxis konkrete Auswirkungen auf die Sicherheitslage haben können. In diesem Zusammenhang sind die Qualitätsentwicklung<sup>21</sup> (QE) und eine Diskussion über Gelingensbedingungen, Effekte und Wirkungen der Deradikalisierung nicht (mehr) nur eine lästige Pflichtübung oder überzogene Anforderung.

Folgerichtig machte die Bundesregierung im Konzeptpapier zum „Nationalen Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus“ die wissenschaftliche Begleitung von Präventionsmaßnahmen, die Evalu-

ation und Qualitätssicherung<sup>22</sup> (QS) zum Thema und verpflichtete sich, die Entwicklung von geeigneten Instrumentarien weiter voranzubringen (BMI 2017: 5). Diese Selbstverpflichtung zur Förderung der (Weiter-)Entwicklung von geeigneten Instrumenten durch – des Öfteren – externe Akteur\*innen<sup>23</sup> zeugt von einer spezifischen Nuancierung der Qualitätsförderung<sup>24</sup> in der Extremismusprävention, die sich von anderen Qualitätsphilosophien, etwa in der Sozialen Arbeit, teils abhebt.<sup>25</sup>

Wer einen Blick auf die Qualitätsanforderungen in den Sozialgesetzen wirft, wird feststellen, dass Qualität für alle Felder der Sozialen Arbeit rechtlich normiert und obligatorisch ist (Herrmann/Müller 2019: 24). Dabei lassen sich thematisch und prozessual mindestens drei Arten von Regelungen unterscheiden, die alleamt darauf ausgerichtet sind, Prozesse der internen QE voranzubringen. Im Bereich des SGB III (Arbeitsförderungsrecht) ist bspw. eine Qualitätssicherungs- und Zertifizierungsvereinbarung verankert (ähnlich im SGB IX). Nach § 176 ff. des SGB III werden nur solche Träger mit Aufträgen der beruflichen Weiterbil-

20 Der Begriff „Versicherheitlichung“ meint in der Fachdebatte, dass „Akteure der Zivilgesellschaft, (sozial-)pädagogische Einrichtungen und Behörden aktiviert werden [sollen], vorbeugend an dem Ziel einer sicheren Gesellschaft zusammenzuarbeiten“ (Herding et al. 2021: 15; vgl. auch Figlestahler/Schau 2020; MAPEX 2021b; Schuhmacher 2018).

21 Vgl. die Definition der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Kolip 2017): „Qualitätsentwicklung bedeutet die Förderung von strukturellen Bedingungen, Prozessen und Konzeptionen, die zur Entwicklung von Qualität notwendig sind. Qualitätsentwicklung impliziert also eine gezielte, schrittweise Entwicklung zu mehr Qualität (kontinuierliche Qualitätsverbesserung)“.

22 Vgl. Kolip (2017): „Qualitätssicherung bedeutet die Sicherstellung eines angestrebten und durch den Einsatz geeigneter Mittel herstellbaren Qualitätsniveaus von Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen“.

23 Vgl. bspw. die vom BMI geförderten Projekte wie PrEval (Evaluationsdesigns für Präventionsmaßnahmen – multimethodische Ansätze zur Wirkungsermittlung und Qualitätssicherung in der Extremismusprävention), PrADera (Praxisorientierte Analyse von Deradikalisierungsverläufen) sowie EPA-islEx (Entwicklung eines partizipativen Verfahrens und Datenmodells für den Wissenstransfer zu Entwicklungsverläufen im Phänomenbereich des islamistisch begründeten Extremismus aus Sicht der Beratungspraxis) und ZIVI-Extremismus (Einschätzung des Handlungs- und Interventionsbedarfs bei islamistisch begründeter Radikalisierung in der Beratungspraxis – Entwicklung eines Zielerreichungs- und Verlaufsbewertungsinstrumentes).

24 Mit „Qualitätsförderung“ werden hier übergeordnet mögliche, mehr oder minder systematische Maßnahmen zur Entwicklung, Verbesserung, Sicherstellung und Steuerung der Qualität bezeichnet – unabhängig davon, ob sie als Bestandteile eines Qualitätsmanagementsystems konzipiert sind.

25 Die Logik der externen Qualitätsförderung resultierte aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung.

dung betraut, die die gesetzlichen Anforderungen in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) erfüllen, welche auch Aspekte des Qualitätsmanagements<sup>26</sup> (QM) enthält (DGQ 2016: 19). Im SGB II (Leistung zur Eingliederung in Arbeit) und SGB VII (Sozialhilfe) sind die Leistungs- und Prüfvereinbarung verankert (Herrmann/Müller 2019: 26 f.).

Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) enthält eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung in Form einer fachlichen Verpflichtung, pädagogische Konzeptionen zu entwickeln, Instrumente und Verfahren der Evaluation einzusetzen sowie Maßstäbe für die Bewertung der Qualität und Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen (vgl. §§ 22a, 78b, 79 und 79a). Drei Merkmale prägen den Umgang mit Qualität im SGB VIII (Merchel 2013: 27):

- 1) der Akzent auf der fachlich-entwickelnden Dimension;
- 2) der dialogische Charakter der Qualitätsentwicklung und
- 3) der prozessuale Akzent, d.h. die Betonung einer „kontinuierlich zu betreibenden Entwicklungsaufgabe“ im Gegensatz zu einem „eher statischen Sicherungsdanken“.

Somit ist Qualität in den für die Soziale Arbeit grundlegenden Gesetzbüchern in dreierlei Hinsicht relevant:

*„als Frage einer spezifischen Organisationsgestaltung, als Element von Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungsersteller sowie als fachlich zu entwickelnde Größe. Dabei sind zwei unterschiedliche Grundlogiken zu erkennen. Die eine lautet: Qualität muss gesichert werden. Dies erfordert ein gezieltes Management von Qualität und Vereinbarungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern. Die andere Logik lautet: Qualität muss*

*entwickelt werden. Dafür wird fachliche Entwicklungsarbeit benötigt“ (Herrmann/Müller 2019: 27).*

Auch in der Extremismusprävention gewinnt die Qualitätsdebatte an Fahrt. Hier lassen sich jedoch mindestens zwei wesentliche Unterschiede feststellen: Einerseits handelt es sich primär um die Selbstverpflichtung der „Program Owner“ zur (Weiter-)Entwicklung von Qualität mit vorwiegend externen Forschungs- und Evaluationsmaßnahmen – im Gegensatz zu einer dezidierten Qualitätssicherungs- oder Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit den jeweiligen Trägern (externe vs. interne Qualitätsförderung). Andererseits heben das zitierte NPP-Konzeptpapier und einschlägige Forschungen über das Arbeitsfeld auf die Qualitätssicherung<sup>27</sup> ab. So lautet der Titel eines Beiheftes zum MAPEX<sup>28</sup>-Projekt „Strukturen schaffen, gemeinsam handeln und Qualität sichern“ (MAPEX 2021a). Als QS-Maßnahmen identifizierte das Projektteam 1) die professionelle (Weiter-)Entwicklung von methodischen Ansätzen und die Ausbildung von Fachkräften, 2) das Betreiben phänomenübergreifender vor phänomenspezifischer Prävention, 3) die Einführung des Mehraugenprinzips und 4) den Ausbau der systematischen Bestandsaufnahme von Präventions- und Interventionsprojekten für alle Formen des Extremismus (ebd.: 18 ff.). Es ist zugleich augenscheinlich, dass

26 Vgl. Kolip (2017; Herv. i. Orig.): „Qualitätsmanagement umfasst die Gesamtheit aller qualitätsbezogenen Aktivitäten einer Organisation und damit auch einzelne Aktivitäten der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Qualitätsmanagement beinhaltet a) Qualitätspolitik, das Setzen von Zielen, b) das Schaffen struktureller Voraussetzungen zum Erreichen der Ziele, c) zielorientierte Prozesssteuerung, d) die Prüfung des Zielerreichungsgrades, also Qualitätssicherung, und e) datengestützte Informationen über Schwachstellen und Entwicklungspotenziale an die Prozess- und Produktverantwortlichen als Grundlage von Qualitätsentwicklung. Ein umfassendes Qualitätsmanagement erfordert eine institutionelle Verankerung (Qualitätsmanagementsystem) und die Bereitstellung hinreichender Mittel, um diesen Gesamtprozess kontinuierlich durchzuführen.“

27 Allerdings werden hierbei kaum Maßnahmen des QM reflektiert. Wesentlich für QS sind fachlich begründete und wirksame Standards, die die Prozesssicherheit gewährleisten und eine kontrollierte sowie systematische Bewerksstellung des Erfolgs ermöglichen (Vomberg 2010: 15). QS als Teilfunktion des QM wird verstanden als „Sammelbegriff für alle Maßnahmen (...), mit denen eine Vorbereitung, Begleitung und Überprüfung der Realisierung geplanter Qualität erfolgt, d.h. eine konstante Qualität der Produkte und Leistungen gewährleistet wird. Bevor Qualitätssicherung stattfinden kann, müssen Qualitätsziele benannt und Qualitätsmaßstäbe entwickelt worden sein. Verfahren und Methoden dafür sind z.B. Prozessbeschreibungen, regelmäßige statistisch gestützte Überprüfungen oder Audits“ (Herrmann/Müller 2019: 35). Als „technokratischer“ und fachfremder Begriff ist QS in der Sozialen Arbeit umstritten, auch wenn es etwa um die allgemeingültig definierte Qualität sozialer Dienstleistungen geht bzw. gehen soll (Vomberg 2010: 15 f.). Weiter verbreitet ist demgegenüber der Begriff der QE, verstanden als „ein fachlich begründetes und arbeitsfeldspezifisches Bemühen (...), die Leistungen fortlaufend im Hinblick auf ihre Aufträge, Ziele, Methoden und Strukturen zu gestalten und zu verbessern. QE ist so verstanden ein prozedurales Vorgehen zur Weiterentwicklung einer Organisation, das den fachlichen Bezug der qualitätsfördernden Maßnahmen betont gegenüber eher formalen und instrumentenbezogenen Vorgehensweisen. Spezifische Bedingungen des Arbeitsfeldes, wie notwendige organisatorische Gegebenheiten, gesetzliche Vorgaben, nutzer\*innenbedingte Anforderungen sowie Charakteristika und ethische Standards der beteiligten Berufsgruppen müssen dabei bedacht werden“ (Herrmann/Müller 2019: 35).

28 Mapping und Analyse von Präventions- und Distanzierungsprojekten im Umgang mit islamistischer Radikalisierung.

die Sicherstellung der Qualitätsanforderungen über die angesprochenen Ebenen hinausreicht. Weitere Qualitätsmerkmale praktischer Arbeit beziehen sich demnach auf strukturelle Bedingungen (Träger, Mitarbeitende, Projektstruktur, Vernetzung) und die Professionalität (MAPEX 2021b).

Viel seltener kreist die Qualitätsdiskussion etwa um (strukturelle) Kriterien, die weniger von den Rahmenbedingungen denn von den Arbeitsweisen der Träger abhängen (bspw. Konzeptionen, „diagnostische“ bzw. Risikobewertungsinstrumente, systematische Datenerfassung und -analyse, Berichtswesen oder Aspekte wie Fall-, System- und Selbstkompetenzen; vgl. Möller/Neuscheler 2018). Mit Blick auf Gelingensbedingungen der Deradikalisierungsarbeit ist es weiterhin notwendig, nach wissenschaftlichen Kriterien zu systematisieren und entsprechende Merkmale sowie Potenziale im Einzelnen zu konkretisieren bzw. zu operationalisieren. Überdies ist keine QS ohne fachbezogene interne QE möglich. Im Folgenden wird auf die vielversprechenden Verfahren der Qualitätsförderung anhand beachtenswerter Ansätze aus verschiedenen Arbeitsbereichen und Forschungssträngen eingegangen.

## 2 Qualität: Inhalt, Funktionen und Dimensionen

Qualität ist ein mehrdimensionales Konstrukt und lässt sich aus unterschiedlichen Perspektiven im Hinblick auf seine logischen Dimensionen definieren. Die deskriptiv-analytische Dimension bezieht sich auf eine wertneutrale Beschreibung der Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung und damit auf einen objektiven Qualitätsbegriff (Merchel 2013: 40; Vomberg 2010: 13). Die evaluativen und normativen Dimensionen hingegen setzen eine kriterienbasierte Bewertung einer Sache bzw. Leistung voraus, die aus mindestens drei Perspektiven erfolgen kann (Merchel 2013: 40 f.):

- 1) einer Perspektive der Anspruchsgruppen bzw. Stakeholder\*innen (bspw. Leistungsempfänger\*innen, Leistungsträger\*innen, Kooperationspartner\*innen, Öffentlichkeit);
- 2) einer organisationsbezogenen Perspektive (organisationsinterne Sicht auf die Qualität) und

- 3) einer fachlichen Perspektive (state of the art bzw. aktueller Stand der Fachdiskussion).

Abschließend kommt die handlungsorientierte Dimension des Qualitätsbegriffs zum Tragen – als Ergebnis der evaluativ-normativen Bewertung und als Handlungsaufforderung, entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung bzw. (Weiter-)Entwicklung oder zur Sicherung bzw. Aufrechterhaltung von Qualität zu treffen (ebd.: 40). Es ist also weder ein neues Argument, Qualität sei ein Konstrukt und setze einen „Aushandlungsprozess“ voraus, noch ist es unmöglich, Qualität abhängig von bzw. im Einklang mit den jeweiligen Interessen verschiedener Anspruchsgruppen zu definieren.

In der Qualitätsdebatte der 1990/2000er-Jahre sind in der Sozialen Arbeit viele Argumente diskutiert worden, die die Funktionen von Qualitätsentwicklung aus Sicht verschiedener Stakeholder\*innen betonten. Diese Argumente greifen auch im Hinblick auf die „Qualitätsoffensive“ in der zivilgesellschaftlichen Deradikalisierung. Erstens erfüllt die explizite und organisatorisch verankerte Beschäftigung mit Qualität eine Legitimierungsfunktion nach außen und nach innen. Die Notwendigkeit einer Legitimierung nach außen hängt bspw. damit zusammen, dass die Leistungsnehmer\*innen und die Öffentlichkeit Qualität(-sentwicklung) voraussetzen (dürfen). Auch bedingen die voranschreitende berufliche Organisation der Fachpraxis und die Professionalisierung im Tätigkeitsfeld, dass Qualität auf die Tagesordnung gelangt. Denn: „Eine Profession, die auf Dauer glaubwürdig bleiben will, muss Auskunft darüber geben, was sie tut, warum sie es tut und welchen Nutzen ihr Handeln erzeugen will“ (ebd.: 34). Die Deradikalisierungspraxis bzw. -beratung ist in diesem Sinne zwar noch lange keine Profession. Nichtsdestotrotz stehen die Fachleute in der Pflicht, eine handlungsorientierte und kompetenzbezogene Professionalität zu zeigen (Herrmann/Müller 2019: 51 ff.). Intern erweisen sich kritische Reflexionen des methodischen Handelns und der QE als professionsstabilisierend: mit Blick auf die Selbstvergewisserung hinsichtlich der Ziele, Prozesse sowie Ergebnisse und auf die Transparenz wie auch die Nachvollziehbarkeit der Qualitätsmaßstäbe (Merchel 2013: 35). Damit geht zweitens die Orientierungsfunktion der Qualitätsdebatte einher, die es ermöglicht, intersubjektiv nachvollziehbare Qualitätsstandards zu formulieren und in der Praxis umzusetzen und somit funktionale Diskrepanzen zu überwinden (Herrmann/Müller 2019: 22). Dadurch wird die Basis nach außen gerichteter Legitimation geschaffen oder erweitert.

Im sozialen Bereich herrscht grundsätzlich Einigkeit darüber, welche Dimensionen Qualität aufweisen. Die im Jahr 1966 von Avedis Donabedian (2005) formulierte Differenzierung zwischen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität (SPE-Modell) findet in den meisten Abhandlungen über das Qualitätsthema Erwähnung, in einigen Fällen erweitert um die Dimension der Konzeptqualität. Trotz möglicher Abweichungen hinsichtlich ihrer Schwerpunkte haben Qualitätsmodelle mehr Ähnlichkeiten als Unterschiede. Allerdings variiert bspw. die Reihenfolge der Dimensionen je nach Betrachtungsperspektive. Während im inputorientierten Paradigma – Schaffung struktureller Voraussetzungen, Prozessgestaltung, Ergebnisse – der sachlogische Ablauf der Leistungserstellung widerspiegelt wird, stellt sich die logische Reihenfolge im ergebnisorientierten Paradigma umgekehrt dar. Demnach erwarten die Nutzer\*innen primär

*„einen Nutzen (Ergebnis) von der in Anspruch genommenen Dienstleistung und vertrauen darauf, dass der Anbieter, wenn er auch keine positive Wirkung (Outcome) garantieren kann, zumindest dafür sorgt, dass zielführende Rahmenbedingungen (Strukturen) und Handlungen (Prozesse) professionell arrangiert und diesbezüglich Leistungsversprechen (Output) erfüllt werden“ (Gerull 2007: 74; zit. nach Vomberg 2010: 20).*

Auch wenn das inputorientierte Paradigma die Qualitätsdiskussion in der Radikalisierungsprävention nach wie vor prägt, lohnt ein Perspektivenwechsel hin zur ergebnisorientierung allemal.

Erwähnenswert ist außerdem, dass das Einordnen des Outputs (Leistungserbringung) in die Ergebnisqualität die Qualitätslogik bzw. die Logik der Qualitätsmodelle auf den Kopf stellt, denn eine Dienstleistung ist lediglich ein Mittel zum Zweck. Prozessqualität bezieht sich daher auf die Prozesse der Leistungserstellung (Planungs-, Durchführungs- und Interaktionsqualität), während die Ergebnisqualität die Wirkung bzw. Zielerreichung (Outcome) meint (Vomberg 2010: 20 f.). Entscheidend ist daher die problemlösende Wirkung der Intervention bzw. Interaktion. Mit Strukturqualität lassen sich jene mehr oder minder dauerhaften Merkmale bzw. Rahmen- und Ausgangsbedingungen beschreiben – etwa Ressourcen, Kompetenzen, Methoden und Nutzungsmöglichkeiten –, die das qualitätsvolle Handeln und die Prozesssicherheit ermöglichen sollen (ebd.: 19).

Bei der Prozess- bzw. Interaktionsqualität ist es sinnvoll, zwischen Primärprozessen (direkte Interaktion mit Klient\*innen) und Sekundärprozessen (keine unmittelbare Interaktion) zu unterscheiden, die „sich auf innere Abläufe und Kommunikationsformen innerhalb einer Organisation beziehen (...)“<sup>29</sup>, auf Kontakte und Kooperationen mit externen Akteuren, z.B. fallbezogene Kooperationen mit Einrichtungen der Gesundheitshilfe (z.B. Psychiatrie), Kontakte mit Polizei und Gerichten oder Formen der Zusammenarbeit in Sozialraumgremien“ (Merchel 2013: 49; vgl. dazu auch Dehn/Zech 2021: 104) Aus praktischer Sicht ist es außerdem notwendig, Schlüssel- bzw. Kernprozesse – bestehend aus Haupt- und Teilprozessen – als wiederkehrende Situationen sowie Anforderungen zu identifizieren und die entsprechenden Qualitätskriterien zu definieren (Merchel 2013). Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Schlüsselprozesse nicht zwangsläufig mit den Arbeits- bzw. Prozessschritten übereinstimmen (VPN 2020).

Es sei zudem auf eine Erweiterung des SPE-Modells von Gerull (2007) in Anlehnung an das Dienstleistungsqualitätsmodell von Meyer und Mattmüller (1987) hingewiesen, in dem die Strukturqualität als Potenzialqualität aufseiten der Anbieter\*innen (Spezifizierungs-<sup>30</sup> sowie Kontaktpotenzial<sup>31</sup>) und der Nachfrager\*innen (Integrations-<sup>32</sup> sowie Interaktivitätspotenzial<sup>33</sup>) umdefiniert wurde. Bestimmte Merkmalskombinationen aufseiten der „Sender\*innen“ und der „Empfänger\*innen“ beeinflussen demgemäß die jeweiligen Prozessabläufe und die Interaktionsqualität, die sich auf die Ergebnisqualität auswirkt.

Über die bereits diskutierten Dimensionen hinaus benannte Gerull (2007) eine weitere entscheidende Größe – die Infrastrukturqualität im Sinne der Ressourcenallokation und Vernetzung der Leistungsersteller\*innen. Im Gegensatz zum herkömmlichen SPE-Schema hilft die Anwendung des Dienstleistungsqualitätsmodells, die präventive Co-

29 Bspw. auf die Fallübergabe zwischen Fachkräften einer Einrichtung und die kollegiale Beratung und Erörterung der Falldokumentationen.

30 Die Fähigkeit zur Herstellung eines kund\*innenorientierten bzw. -spezifischen Angebots (Leistungsfähigkeit und methodische Handlungskompetenzen).

31 Kommunikationssubjekte und -kanäle sowie die Fähigkeit, Klient\*innen zu erreichen und zu informieren.

32 Die Grundeinstellung bzw. Erwartungshaltung sowie Mitwirkungsbereitschaft bzw. -fähigkeit als physische, intellektuelle oder emotionale Voraussetzungen.

33 Die Interaktion der Nachfrager\*innen untereinander.

Produktion als „strukturelles Technologiedefizit“ der Deradikalisierung besser zu erfassen.

### 3 Qualitätsdiskurs in der Deradikalisierungspraxis

Den Qualitätsdiskurs in der Deradikalisierungspraxis prägt teils eine ambivalente Haltung der Fachkräfte, die zwar grundsätzlich in der QE eine Chance sehen, zugleich aber den (externen) Maßnahmen der QS bzw. qualitätsgestalterischen Anregungen von außen mit Skepsis begegnen. Interessanterweise werden größtenteils dieselben Argumente angeführt, mit denen auch die Soziale Arbeit in den 1990er-Jahren die Qualitätsoffensive – (miss-)interpretiert als einen Angriff auf die eigene Fachlichkeit – „abzuwehren“ versuchte. „Bürokratieausbau“, „fachfremde Modelle“, bereits ergriffene Maßnahmen – von der Fallberatung über die Fachberatung bis hin zur Supervision – und vorhandene Kontrollen fungierten als argumentative „Schutzmauern“ gegen „Zumutungen“ und „Übergriffe“ des neuen, wissenschaftlich begründeten Qualitätsmanagements (DGQ 2016: 13). Doch am häufigsten heißt es nach wie vor, dass sich die aus den individuellen Fallkonstellationen resultierenden Maßnahmen der Normung entziehen und sich die Qualität der Arbeit nicht messen lässt (ebd.: 12). Selbst wenn die Argumentation stimmig und die jeweiligen Fallkonstellationen bzw. Merkmalskombinationen „schier unendlich“ sein sollten, so reagiert doch die Fachpraxis auf dieses „Income“ mit einem nicht beliebigen, da methodisch begründeten, und nicht unendlichen Instrumentarium von fachlich fundierten Maßnahmen. Bei der QE geht es daher darum, das eigene Handeln anhand von wissenschaftlichen und fachlichen Kriterien zu reflektieren und durch die Überprüfung von Qualitätskriterien/-indikatoren zu optimieren.

Der Qualitätsdiskurs in der Deradikalisierungsarbeit ist eher zweigeteilt – ganz ähnlich wie in der Sozialen Arbeit der 1990/2000er-Jahre (Merchel 2013: 30). Unter dem Begriff „fachliche Standards“ werden primär Fragen der „Strukturqualität“ im oben beschriebenen Sinne und ethische Grundsätze erörtert (BAG RelEx 2019). Einen Schritt weiter ging das Beratungsstellen-Netzwerk der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des BAMF mit den „Standards in der Beratung des sozialen Umfelds (mutmaßlich) islamistisch radikalierter Personen“, die die Ebene der Prozess-

qualität mit einigen Arbeitsschritten der Beratungsarbeit abbilden (VPN 2020). Im „weltweit ersten Qualitätshandbuch für strukturelle Standards in der Deradikalisierungsarbeit“<sup>34</sup> wurden tatsächlich erstmals die Befunde der evidenzorientierten Erforschung der Umsetzungsqualität von Resozialisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen berücksichtigt, weshalb die „strukturellen Qualitätsstandards“ (Köhler 2016) von der Logik der ersten Formulierungsveruche des Autors (Köhler 2014) abweichen. Neuere Forschungen benennen weitere wichtige Dimensionen wie etwa „die Kraftfelder oder Resonanzräume der praktischen Arbeit“ (MAPEX 2021b: 274 ff.). Zugleich bleibt ihr Spezifizierungsgrad hinter den „Rahmen- und strukturellen Gelingensbedingungen“ zurück, nicht zuletzt, weil die Elemente der strukturellen Qualität sich einfacher operationalisieren lassen.

Die nach wie vor ambivalente Haltung der Fachpraxis gegenüber der Überprüfung und gezielten Optimierung von Beratungsprozessen und ihrer Wirkung wirkt angesichts einer vergleichsweise lebendigen Standard- und Methodendiskussion auf den ersten Blick verwunderlich. Beim genauen Besehen lässt sich jedoch die Konzentration auf die unumstrittenen ethischen Standards und strukturellen Kriterien durch ihre „entlastende Funktion“ erklären. Die Rahmen- und strukturellen Gelingensbedingungen werden nämlich von politischen Entscheidungsträger\*innen gesetzt, wodurch die Verantwortung für Qualität „externalisiert“ werden kann: „Wenn die Qualität der Einrichtung in erster Linie als ein Produkt der Rahmenbedingungen konzipiert wird, gerät die möglicherweise belastende Suche nach intern verursachten Qualitätsmängeln in den Hintergrund, bzw. sie wird in ihrer Bedeutung als sekundär definiert“ (Merchel 2013: 31). Dergestalt können die vorhandenen Limitierungen in den Vordergrund gerückt und/oder als Ursache für mögliche Qualitätseinschnitte umgedeutet werden (vgl. Kurtenbach/Schumilas 2021: 156 ff.).

Es sind vor allem die neuen Akzente des Qualitätsdiskurses, welcher die Prozess- und Ergebnisqualität hervorhebt, die die Ambivalenz im Feld erklären können (Merchel 2013: 31). Da das professionelle Handeln nicht nur ein Ergebnis der organisationalen, sondern auch der persönlichen Leistung darstellt, ist die Erweiterung der Qualität um die genannten Aspekte zwar notwendig, kann aber auch subjektiv als Belastung infolge eines „Bewertungsdrucks“ wahrgenommen wer-

34 So die Beschreibung auf der Homepage des Autors (Stand: Juni 2021).

den (Herrmann/Müller 2019: 55). Denn die Qualitätsdiskussion fordert einerseits „Konkretisierungen und Indikatoren, um Konzept und Handeln näher aneinander zu rücken, um das Alltagshandeln stärker konzeptionell auszurichten und um die Begründungen für (...) sozialpädagogisches Handeln transparenter werden zu lassen“ (Merchel 2013: 32). Andererseits geht es um einen Ausbau der kontinuierlichen QE und Bewertung. Die Ausweitung des Blicks über den strukturellen Rahmen hinaus rückt fachliche Konzeptionen in den Mittelpunkt, wodurch die Wirkungsebene in den Fokus gerät und transparenter gestaltet wird. Da Konzeptionen bekanntlich Entwürfe von Wirkungszusammenhängen für das methodische Handeln sind, wird auf diese Weise Wirkung als dialogisches Konstrukt gezielt in die QE integriert, wobei die mit der Wirkungsmessung einhergehenden Schwierigkeiten nicht als Begründung gelten dürfen, „um sich auf Strukturqualität und Prozessqualität zu beschränken“ (Merchel 2013: 62; vgl. dazu auch Herrmann/Müller 2019: 153).

Wenn von Wirkung die Rede ist, sind mindestens drei Effekte der Leistungen gemeint: 1) Auswirkungen auf verhaltensrelevante Eigenschaften der betroffenen Personen (bspw. Emotionen, Kognitionen, Wahrnehmungsmuster, Fähigkeiten), 2) Auswirkungen auf das Handeln der Klient\*innen und 3) Auswirkungen auf ihr soziales Umfeld. Neben selbstberichteten bzw. erlebten Wirkungen von Beratungsnehmer\*innen – gemessen bspw. durch die Zufriedenheits-/Unzufriedenheitsmessung, die Methode der kritischen Ereignisse oder die sequenzielle Ereignismethode – lassen sich Wirkungen anhand messbarer Indikatoren in der Logik von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen festhalten (Vomberg 2010: 266 f.).

## 4 Effektivität und Qualität von Interventionen – Standards und Indikatoren

Die Qualitätsdiskussion hat in anderen Fachbereichen beachtenswerte Ergebnisse erzielt, die bei Lichte betrachtet zahlreiche wichtige Implikationen für die Extremismusprävention und die Deradikalisierungsarbeit besitzen. Zwei Forschungsstränge stehen in diesem Teilkapitel über die Soziale Arbeit hinaus im Mittelpunkt: 1) die Erforschung der Umsetzungsqualität von

Resozialisierungsprogrammen und 2) die Effektivitätsforschung im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Non-Profit-Organisationen (NPOs).

### 4.1 Umsetzungsqualität von Resozialisierungsprogrammen

Dieser Forschungsstrang resultierte aus dem anfänglichen Schockzustand aufgrund der kritischen Evaluationsbefunde, die darauf hindeuteten, dass die als erfolgreich geltenden Programme<sup>35</sup> wenig Nutzen erbrachten.<sup>36</sup> Daraufhin ging die sogenannte „Kanadische Schule“ in die Offensive der Wissensakkumulation und -generierung, bspw. durch Meta-Analysen, was dazu führte, dass im ersten Schritt einige evidenzbasierte Gelingensbedingungen und Prinzipien von Interventionen formuliert werden konnten. Zu den Prinzipien zählen etwa (Gendreau et al. 2010):

- 1) das Risikoprinzip (Intensität von Interventionen je nach Risikograd der Klient\*innen),
- 2) das Bedürfnisprinzip (dynamische Risikofaktoren – etwa antisoziale Einstellungen und Kontakte, fehlende Selbstkontrolle und defizitäres Selbstmanagement, Problemlösungskompetenzen – als primäre Interventionsgegenstände) und
- 3) das Ansprechbarkeitsprinzip (kognitive Lern- und Verhaltenstherapien als vielversprechendere bzw. wirksamere Ansätze).

Des Weiteren wurden mindestens acht Gelingensbedingungen von Interventionen identifiziert (Smith et al. 2009: 153 ff.):

- 1) Risk/Need-Einschätzung,
- 2) Verbesserung intrinsischer Motivation,
- 3) zielgerichtete Interventionen,
- 4) Kompetenztraining und praktische Einübung von Kompetenzen,
- 5) Steigerung positiver Verstärkung,
- 6) Förderung der Unterstützung durch natürliche Gemeinschaften,

<sup>35</sup> Programme sind in diesem Kontext verschriftlichte Interventionspläne bzw. -entwürfe und deren Umsetzung in die Praxis, die aus drei Grundelementen bestehen: der Ausgangssituation, den Aktivitäten und den Resultaten (Herrmann/Müller 2019: 83).

<sup>36</sup> Vgl. die sogenannte „Nothing Works“-Diskussion nach der im Jahr 1974 veröffentlichten Studie „What Works? Questions and Answers about Prison Reform“ von Robert M. Martinson.

- 7) Messung relevanter Prozesse sowie Maßnahmen und
- 8) Zurverfügungstellung/Kommunikation der Messergebnisse.

So konnte die „doing the right things“-Dimension mit dem Risk-Need-Responsivity-Modell und den Prinzipien effektiver Interventionen zufriedenstellend abgebildet werden (vgl. außerdem Core correctional practices, CCPs). Es stand jedoch nach wie vor die Frage im Raum, unter welchen (Rahmen-)Bedingungen die (therapeutischen) Interventionen im Einklang mit der Theorie und dem Design eines Programms umgesetzt werden können („doing things right“).

Bereits Ende der 1970er-Jahre betonte Herbert C. Quay (1977) die Notwendigkeit, diesen Aspekt als „drittes Gesicht“ der Evaluation und QE in Betracht zu ziehen. Und Anfang der 1990er-Jahre arbeiteten Andrews et al. (1993) zehn Kriterien der Umsetzungstreue bzw. -qualität heraus. Dazu zählen (Andrews/Dowden 2005: 175):

- 1) ein spezifisches Modell oder eine für die Praxis relevante Theorie kriminellen Verhaltens,
- 2) die Auswahl der Mitarbeiter\*innen nach relevanten, auch zwischenmenschlichen Kompetenzen,
- 3) ein programmrelevantes Training für das Personal,
- 4) die Supervision durch eine Person mit programmrelevanten Kompetenzen,
- 5) die Zurverfügungstellung eines Trainingshandbuchs,
- 6) strukturierte Verfahren zur Überwachung der Leistungserbringung und/oder der Zwischenergebnisse,
- 7) eine angemessene „Dosierung“ (mind. 80 Prozent des durch die Fachpraxis festgelegten Stundendeputats für bestimmte Risikogruppen),
- 8) die Programmdauer (neue Programme unter zwei Jahren lassen demgemäß weniger Programmabweichungen erwarten),
- 9) kleine Klient\*innengruppen,
- 10) die Zusammenarbeit mit einem\*einer Evaluationsforscher\*in.

Im Jahr 1988 schlug die Kriminologin Doris MacKenzie dem Psychologen Paul Gendreau vor, ein Instrument zur Bewertung der Effektivität von Programmen im Strafvollzug zu entwickeln. Das war die Geburtsstunde des „Correctional Program Evaluation Inventory“

(CPEI) – seit dem Jahr 1996 als „Correctional Program Assessment Inventory“ (CPAI) bekannt –, dessen Fassung CPAI-2010 143 Indikatoren in den folgenden neun Teilbereichen enthält:

- 1) Programmcharakteristika bzw. „-demographie“,
- 2) Organisationskultur,
- 3) Programmumsetzung,
- 4) Management- und Mitarbeiter\*innen-Charakteristika,
- 5) „Risk-Need“-Praxis,
- 6) Programmeigenschaften,
- 7) zentrale Interventionsbereiche inkl. Interaktionen und Kompetenzen,
- 8) zwischenbehördliche Kommunikation und
- 9) Evaluation (Smith et al. 2009: 162).

Ende der 1990er-Jahre haben Wissenschaftler\*innen der University of Cincinnati das CPAI-Instrument an Programmen mit größeren Insass\*innen-Populationen getestet und Belege für die Güte seiner Indikatoren beibringen können. Zugleich stellten sie einen Weiterentwicklungsbedarf fest. Infolgedessen haben die Expert\*innen des University of Cincinnati Corrections Institute ein neues Instrument entwickelt, in das Items des CPAI und weitere Kriterien mit nachgewiesenen kausalen Zusammenhängen aufgenommen wurden. Im Ergebnis entstand die „Evidence-Based Correctional Program Checklist“ (CPC) mit 77 (73 in der Version CPC 2.0) evidenzbasierten Effektivitätsindikatoren in fünf relevanten Programmbereichen (Duriez et al. 2018).<sup>37</sup> Die CPC stellt eines der wenigen Instrumente zur Bewertung der Qualität von Interventionsprogrammen<sup>38</sup> dar, das quantifizierbare An-

37 „The CPC comprises five domains (compared to the CPAI's six domains) and splits the domains into two basic areas. The first area, capacity, measures the degree to which a program has the ability to offer evidence-based interventions. The domains in this area are program leadership and development, staff characteristics, and quality assurance. The second area of the CPC, content, assesses the extent to which a program adheres to the RNR principles, and consists of an offender assessment and a treatment characteristics domain. (...) Since 2005, when the CPC was developed, the general CPC tool has been adapted to assess specific types of programs that have their own subset of research within the broader context of correctional treatment programs. These adaptations include assessments for Community Supervision Agencies (CPC-CSA), general correctional treatment groups (CPC-GA), and Drug Court programs (CPC-DC)” (Duriez et al. 2018: 8 ff.).

38 Die einzelnen Kriterien der CPC sind in der Deradikalisierung nicht unbekannt, allerdings weniger durch die Forschungen von Edward J. Latessa und Mitarbeiter\*innen (Latessa 2013), sondern durch eine beispiellose Vereinnahmung der Qualitätsprädiktoren im „Qualitätshandbuch für strukturelle Standards in der Deradikalisierungsarbeit“ und in der „Deradicalization program integrity checklist (DPIC)“ von Köhler (2016, 2017, 2018).

gaben im Rahmen einer Evaluation und anschließend auch Vergleiche unterschiedlicher Projekte möglich macht. Zugleich ermöglicht es als Katalog evidenzbasierter Gelingensbedingungen eine Formulierung von Effektivitätsprädiktoren für Deradikalisierungsprojekte – sowohl im Strafvollzug als auch darüber hinaus (vgl. CPC-CSA und CPC-GA).

## 4.2 Effektivität von NPOs

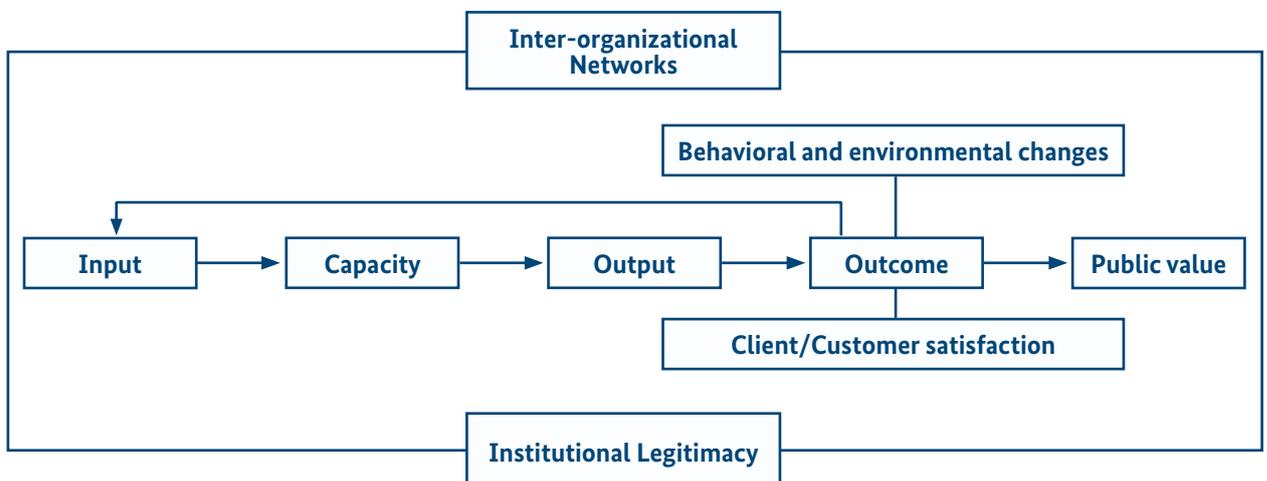
Die Messung der Leistungsfähigkeit sowie der Effektivität von NPOs stellt einen weiteren interessanten Forschungsstrang dar, dessen Befunde die Qualitätsdiskussion in der Deradikalisierungsarbeit bereichern können. Eine der zentralen Fragen lautet hier, wie und unter welchen Bedingungen es den NPOs gelingt, den Input in den Outcome zu transformieren (Sowa et al. 2004: 719; vgl. Abb. 1).

Die organisatorische Effektivitätsforschung vollzog einen Perspektivenwechsel von einem Input- hin zu einem Ergebnisparadigma und rückte damit die Frage in den Mittelpunkt, wie NPOs ihre Kapazitäten der Leistungserbringung auf- und ausbauen können, um soziale Innovationen effektiv zur Verfügung stellen und sich zugleich kontinuierlich an die dynamische Umwelt anpassen zu können. Nach Kaplan (2001: 355 ff.) ist es erstrebenswert, Indikatoren und Bewertungsinstrumente zu entwickeln, statt entsprechende Theorien zu formulieren (vgl. Three-Part Framework, Balanced Scorecard for Nonprofits, Public Value Scorecard, Multidimensional Integrated Model of Nonprofit Organizational Effectiveness).

Als zentrale Effektivitätsdimensionen können zwar verschiedene spezifische Ebenen gelten, im ergebnisorientierten Paradigma liegt der Schwerpunkt jedoch auf der Frage, wie es den NPOs gelingt, ihre „Wertschöpfungsketten“ zu gestalten. Bei Inputs etwa geht es nicht primär darum, welche Mittel und Ressourcen einer Organisation zur Verfügung stehen (wie bspw. bei Beschreibungen mittels logischer Modelle), sondern um ihre Fähigkeit, Ressourcen zu akquirieren und zur Herstellung eines öffentlichen Wertes einzusetzen. Die Kapazitäten werden dementsprechend nicht primär von den strukturellen Rahmenbedingungen abgeleitet, sondern im Zusammenhang mit der Effektivität des Managements und der Programmumsetzung betrachtet, wobei die Gestaltung von Strukturen und Prozessen zum Einsatz vorhandener Ressourcen als Bewertungskriterium gilt (Sowa et al. 2004: 715). Daher fungieren vorwiegend Maßnahmen wie die kontinuierliche Verbesserung der internen Prozesse, die Steigerung der Lern-, Innovations- und Wachstumskapazitäten inkl. der Entwicklung von neuen Dienstleistungen/Produkten als relevante Indikatoren (Lee/Nowell 2014: 7).

Als entscheidend wird der Ausbau von Kapazitäten durch die Steigerung der Lern- und Innovationsfähigkeit angesehen, die es ermöglichen, effektiv Inputs in Outputs und Outputs in Klient\*innenzufriedenheit sowie abschließend in die angestrebten Outcomes zu verwandeln (Moore 2003: 22). Auch die Mitarbeiter\*innenzufriedenheit ist ein Indikator für die Effektivität des Managements. Des Weiteren gilt die Fähigkeit der Organisationen, die für die Leistungserstellung relevanten interorganisationalen Netzwerke und Verbindungen zu anderen Geldgeber\*innen/

Abbildung 1: Zentrale Perspektiven auf die Leistungsfähigkeit von NPOs



Quelle: Lee/Nowell 2014: 6

Stakeholder\*innen aufzubauen und zu managen, als Effektivitätskriterium.

Als Outcome der NPOs wird der Zustand der Zielgruppen oder der sozialen Bedingungen verstanden, die durch das jeweilige Programm als Interventionsgegenstand ausgemacht und mit entsprechenden Maßnahmen beeinflusst wurden (soziale Effektivität). Sowa et al. (2004: 720) benennen zwei mögliche Wege der Outcome-Messung: 1) durch objektive Indikatoren anhand einer bestehenden Programmtheorie (Theory of Change) und 2) durch Klient\*innenbefragungen.<sup>39</sup>

Darüber hinaus sind Impacts bzw. Auswirkungen auf „soziale Werte“ wichtige Kriterien der Effektivität von NPOs, die je nach Zielsetzung – zumindest laut organisatorischen Missionsstatements – verschiedene Änderungen anstreben (bspw. Sicherheit, soziale Kohäsion und Inklusion, Demokratieförderung). Auch diese Dimension darf nicht reine Proklamation bleiben und muss in Betracht gezogen werden. Last but not least sind die institutionelle Legitimität und Netzwerkarbeit – bspw. Kohärenz mit der Mission der Organisation, Transparenz, Kooperation mit Stakeholder\*innen, Akzeptanz in der Fachwelt und in der Kommune – relevante Effektivitätskriterien (Bagnoli/Megali 2011: 162).

Eine der größten Herausforderungen der Effektivitätsmessung ist methodologischer Natur. Um das Effektivitätskonstrukt zu konkretisieren, daraus Kriterien (Indikatoren) abzuleiten, diese zu operationalisieren und relevante kausale Verursachungsfaktoren (Effektivitätsprädiktoren) zu bestimmen, bedarf es einer grundsätzlichen Zielorientierung und eines kontinuierlichen Zielcontrollings (Scholz 1992: 536; vgl. dazu auch Dehn/Zech 2021). Zahlreiche Kriterien aus der Organisationsforschung werden für die Deradikalisierungspraxis sicherlich von Nutzen sein (Lee/Nowell 2014: 4 f.).

Ein weiterer Forschungsstrang – die wirkungsorientierte Evaluation – gibt ebenfalls wichtige Impulse für die QE-Diskussion in der Radikalisierungsprävention. So definiert etwa der Evaluationsleitfaden des Centrums für Evaluation (CEval) zahlreiche Qualitäts-

dimensionen und Effektivitätskriterien für Programme, die zugleich auf der Träger- und Projektebene helfen können, das Qualitäts- und Effektivitätskonstrukt zu operationalisieren (Stockmann 2006: 348 ff.).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass in den Arbeitsfeldern, in denen die Ergebnisorientierung von Anfang an eine wesentliche Größe war, zahlreiche Verfahren, Standards und Indikatoren von Qualität und Effektivität entstanden sind. Zwar lassen sich nicht alle nahtlos auf die Deradikalisierungsarbeit übertragen, jedoch liegt eine Vielzahl an Ansätzen vor, die sich die „Program Owner“, Fachkräfte und Träger der Extremismusprävention genauer anschauen sollten.

### 4.3 Qualitätsentwicklung in der Sozialen Arbeit

Im Gegensatz zum beschriebenen Effektivitätsparadigma gilt laut Herrmann und Müller (2019: 87) eine „zu starke Ergebnisorientierung“ in der Sozialen Arbeit als „ein fachlich wie berufsethisch problematischer Weg“, da „eine zu starke Fokussierung der Fachkräfte in Hilfeprozessen auf die Problembearbeitung und die zu erreichenden Ziele die Kooperation mit Adressat\*innen gefährden und so den Hilfeprozess behindern oder sogar scheitern lassen kann“. Dies trifft jedoch nur zu, wenn die Adressat\*innen der Hilfen aus dem Prozess der Leistungserstellung ausgeklammert werden und ihre Mitwirkung/Zufriedenheit als Voraussetzung für die Zielerreichung keine Berücksichtigung findet. Im Sinne der präventiven Co-Produktion (Integration externer Faktoren) und des oben erwähnten Dienstleistungsqualitätsmodells ist dies jedoch aufgrund ihrer Einflüsse auf die Interaktionsqualität gar nicht möglich. Vielmehr ist es eher die Klient\*innen-Perspektive, die die sozialen Dienstleister\*innen dazu veranlasst, outcome-orientiert zu denken und zu planen. Daher ist es nur konsequent, dass der Programmbaum als ein Instrument der QE in der Sozialen Arbeit zur Anwendung kommt (Herrmann/Müller 2019: 83).

Die Metapher des Programmbaums dient bei der Explikation des jeweiligen Programmmodells vorwiegend dazu, den Blickwinkel der Fachkräfte auf die Resultate ihrer Arbeit („Früchte“) zu lenken und die Prozesse vom Ergebnis her – in Abhängigkeit von den jeweiligen Incomes bzw. Klient\*innen-Eigenschaften und Kontexten – zu strukturieren. Programm bäume wie auch andere wirkungsorientierte logische Modelle sind nützliche Instrumente der Konzept(ions)entwick-

<sup>39</sup> „An outcome-based perspective differs from the output approach in that it looks beyond organizational activities and seeks to discern the impact of these activities on the targeted setting or population. This perspective highlights that while organizations may be highly productive in the number of people served or projects implemented, it is a different issue whether organizations made substantial changes in behavior or environmental conditions through these services“ (Lee/Nowell 2014: 8).

lung und der Planung von Qualitäten. Als ein weiteres wichtiges Instrument der QE gilt die sogenannte Zielpyramide, die im Vergleich zur oben angesprochenen Zweck-Mittel-Ergebnis-Logik der Effektivitätsmessung weniger konkret erscheint. Überdies lässt sich diese Logik besser mit der „Resultate-Treppe“ verknüpfen.

Des Weiteren nimmt der Professionalisierungsdiskurs einen wichtigen Platz in der Qualitätsdiskussion ein. Im Großen und Ganzen handelt es sich dabei um die Dimensionen der Tragfähigkeit und der Effektivität von Strukturen und Prozessen, die auf bereichsbezogenen (Fall-, System- und Selbstkompetenzen) und prozessbezogenen (Kompetenzen in den Bereichen Analyse und Planung, Interaktion und Kommunikation, Reflexion und Evaluation) Ebenen liegen. Daraus ergeben sich mindestens fünf Qualitätsbereiche als Voraussetzungen für das qualitative methodische Handeln:

- 1) Analyse der Rahmenbedingungen,
- 2) Situations- und Problemanalyse,
- 3) Zielentwicklung,
- 4) Planung und Umsetzung,
- 5) Evaluation (Herrmann/Müller 2019: 56 f.).

Merchel (2013: 154 f.) schlägt darüber hinaus eine weitere Betrachtungsperspektive auf Qualitätskriterien vor, um über die allgemeinen Standards hinaus prozessspezifische Indikatoren zu entwickeln. Seiner Ansicht nach sind es Schlüsselprozesse und Schlüsselkriterien, von denen die Qualität der gesamten Handlung abhängt.

Schlüsselsituationen sind typische wiederkehrende Abläufe, die sowohl Primär- als auch Sekundärprozesse betreffen können. Als Schlüssel- bzw. Hauptprozess kann bspw. die „(fach-)pädagogische Begleitung“ genannt werden, deren Teilprozesse folgende sind (Vomberg 2010: 164 f.):

- Stabilisierung und Krisenprophylaxe,
- Krisenintervention und -begleitung,
- individuelle Förderung,
- Milieugestaltung und Förderung der Mitwirkung und
- Nachsorge.

Der Hauptprozess „hilfekoordinierende Beratung“ enthält Teilprozesse wie

- Erstkontakt und -gespräch,
- Sprechstunde mit Fachkräften,

- Fall-/Hilfeplankonferenz und
- Übergänge (ebd.).

„Strategisch“ angelegte Kriterien beziehen sich auf fachpolitisch relevante Aspekte. Im Prozess der QE würden sich die Fachpraktiker\*innen laut Merchel (2013: 157) mit Blick auf die SPE-Qualitäten darauf einigen, unter welchen ergebnisorientierten Bedingungen – „Die Arbeit ist dann gut, wenn...“ – ihre Arbeit als qualitativ voll zu qualifizieren sei. Anschließend gelte es, entsprechende Indikatoren für die einzelnen „Wenn-dann-Ketten“ zu formulieren, um eine intersubjektiv nachvollziehbare Überprüfbarkeit der Qualitätskriterien herzustellen. Alles in allem hat also auch die Soziale Arbeit wertvolle Verfahren und Instrumente der QE entwickelt.

Es sei zugleich darauf hingewiesen, dass QE in der Sozialen Arbeit vor allem im Kontext der allgemeinen QM-Systeme wie der DIN-EN-ISO-9000-Familie und dem Modell der European Foundation for Quality Management (EFQM) oder der branchenspezifischen Modelle wie bspw. der kundenorientierten Qualitätstestierung für Soziale Dienstleistungsanbieter (KQS) und der kundenorientierten Qualitätstestierung für Beratungsorganisationen (KQB) diskutiert wird. Diese QM-Systeme formulieren Anforderungen, definieren Bewertungskriterien und empfehlen entsprechende Verbesserungsverfahren wie bspw. den PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) und die RADAR-Methode (Results-Approach-Deployment-Assessment-Review).

## 5 Qualitätsentwicklung in der Deradikalisierungsarbeit: Quo vadis?

QE stellt keinen unmittelbaren Wert an sich, sondern vor allem ein Mittel zum Zweck dar, das auf einer Annahme über die Wirkung von zielgerichteten Handlungen fußt (Qualität als Gelingen). Sie steht in dieser Betrachtungsperspektive in einem Zusammenhang mit „Effektivität“ als Maßgröße für Zielerreichung und „Wirksamkeit“. Dies gilt gleichermaßen für QE in der Deradikalisierungspraxis, arbeitet doch die Fachpraxis anhand einer Vorstellung von Wirkungen (Zieldimension bzw. Ergebnis) durch den Einsatz entsprechender Methoden und Techniken (Mitteldimension) auf die Verwirklichung von Wirkannahmen bzw. postulierter

ten Zielen hin. QE und ihre Resultate – (wirkungsorientierte) Qualitätsstandards, Effektivitätsindikatoren bzw. Zielcontrolling als Grundlagen der QS – sind so gesehen zentrale Gelingensbedingungen wirksamer Deradikalisierungsmaßnahmen.

Allerdings steckt die (organisatorische) Effektivitäts- und die wirkungsorientierte Praxisforschung im Präventionsbereich noch in Kinderschuhen, da entsprechende Evaluationsdesigns, Vergleiche unterschiedlich gelagerter Programme und systematische Analysen der Verursachungsfaktoren für Erfolg und Misserfolg zu selten angewendet werden. Auch Kausalitätsforschungen gibt es im Arbeitsfeld praktisch nicht. Aus diesen Gründen kann die praxisorientierte Deradikalisierungsforschung bzw. Praxisforschung (noch) nicht mit belastbaren organisatorischen Effektivitätsprädiktoren, evidenzbasierten Kriterien der Umsetzungsqualität von Programmen oder mit den von Wirkungsevaluationen abgeleiteten relevanten Indikatoren von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität aufwarten. Der Schwerpunkt der QE-Diskussion in der Präventionsforschung scheint vielmehr auf der Ebene der QS oder sogar Qualitätskontrolle zu liegen: „Aus ethischer und rechtsstaatlicher Perspektive betrachtet wäre eine Neupositionierung von Kontrolle und Aufsicht, die sich neben dem repressiven auch auf das präventive Arbeitsfeld erstreckt, begrüßenswert und der Sensibilität des Aufgabenbereichs angemessen“ (Kemmesies/Kowalski 2020: 745).

Noch werden jedoch vorwiegend Maßnahmen der QS angeregt. Da „keine verbindlichen“ Qualitäts- und Wirkungskriterien vorliegen, „die alle Aspekte der geprüften Arbeit bzw. des geprüften Projekts abdecken“, wird etwa im „Handbuch zu Peer- und Self-Review in der Ausstiegarbeit“ ein auf Methoden der Intersubjektivität basierendes „Toolkit“ vorgeschlagen (van de Donk et al. 2019). Zwar erschließen sich die Regeln für die Herleitung seiner Indikatoren nicht unmittelbar, aber solche Instrumente<sup>40</sup> als Mittel der Qualitätsförderung können – und müssen eigentlich – durchaus angewandt werden. Denn in der Regel tragen interne Qualitätsdiskussionen zu einem tiefergehenden Austausch über Prozesse, Wirkannahmen und Zweck-Mittel-Relationen bei, der wichtige Einblicke in die Handlungslogiken der Beratungspraxis und nachhaltige Lernprozesse ermöglicht.

Allerdings wäre eine QE-Vereinbarung im Arbeitsfeld ein effizienterer und nachhaltigerer Weg, notwendige Innovationen als Reaktion auf das dynamische Organisationsumfeld und den ständigen Wandel im Phänomenbereich zu befördern. Denn einerseits können die QS-Maßnahmen ohne fachlich begründete Standards und Qualitätskriterien kaum gelingen, und andererseits können externe (Evaluations-) Maßnahmen, die in größeren Zeitabständen ergriffen werden, interne QE-Prozesse nicht ersetzen. Angesichts der nach wie vor bestehenden Mängel der Wirkungsforschung müssen zufriedenstellende Kriterien, Indikatoren und Prädiktoren durch die Fachpraxis erst erarbeitet werden. Inzwischen verfügen die Träger der Deradikalisierungsarbeit über Ressourcen und die nötige wissenschaftliche Expertise, um ihre QE und QS zu intensivieren, und die oben beschriebenen Instrumente und Ansätze können hier durchaus Abhilfe schaffen.

Die Fachpraxis setzt sich bereits intensiv mit einigen Aspekten der QE auseinander. Zugleich bedarf es einer Perspektivenerweiterung hin zur (datenbasierten) Gestaltung der Prozess- und Ergebnisqualität (bspw. Interaktions-, Verlaufs- und Outcome-Qualität). Hinsichtlich der Strukturqualität als Programmpotenzial erscheint vor allem der Ausbau von Innovationskapazitäten und die Verbesserung der Datengenerierung und -auswertung von höchster Relevanz – denn kein Wissen und Wissensmanagement ist ohne Daten möglich.

Die Logik der Qualitätsentwicklung und -bewertung fußt auf einem Ziele-Strategie-Modell oder genauer auf einer Zweck-Mittel-Ergebnis-Matrix, der folgende Fragestellungen zugrunde liegen: Was tun wir (nicht)? Warum tun wir das (nicht)? Welchen Nutzen erwarten wir von unserem Handeln? Und woran machen wir seine Wirksamkeit fest? Mit anderen Worten sind bei der Formulierung von Zielsystemen vier grundlegende Dimensionen zu bedenken (Dehn/Zech 2021: 87):

- 1) „Sinn/Zweck: Wozu tun wir das? Welcher Bedarf soll damit befriedigt werden? Welche Absicht wird damit verfolgt?
- 2) Kunden/Interessengruppen: Für wen tun wir das? Wer profitiert davon? Wer ist unser (gegebenfalls ideeller) Auftraggeber?
- 3) Ergebnis/Endprodukt: Welches konkrete Ergebnis soll am Ende herauskommen? Was genau wollen wir erreichen?
- 4) Erfolgs- und Gelingenskriterien: Woran erkennen wir, dass die Zielumsetzung gelungen ist?

<sup>40</sup> Beachtenswertes QS-Instrumente aus dem sozialen Bereich können auch hier gewinnbringend zum Einsatz kommen (Zech 2009, 2014).

Welchen Qualitätskriterien sollen Prozess und Ergebnis genügen?“

Dabei steht der Outcome (O) als Ergebnis zweckgerichteten Handelns bzw. der Interventionen (do(I)) im Sinne von Wahrscheinlichkeiten (P) im Mittelpunkt:  $P(O|do(I)) > P(O)$ . Die Wahrscheinlichkeit eines Outcomes wird mit einer kontrafaktischen Annahme – Was wäre passiert und was würde passieren, wenn? – und einem kausalen Zusammenhang – Warum? – begründet (Pearl/Mackenzie 2018: 36). So lassen sich probabilistisch Wirkmechanismen und -ketten konstruieren, die auf Theorien beruhen, wobei Theorien anhand datenbasierter Erfahrungswerte (keine „anekdotischen“ Evidenzen), wissenschaftlich begründeter Annahmen oder evidenzbasierter Erkenntnisse formuliert werden sollten.

Eine allgemeine Aussage über Wirkzusammenhänge wäre: Wir setzen ein Mittel A ein, damit sich ein Zustand B verändert (Zweck-Mittel-Dimension), um ein Ziel C zu erreichen (Ergebnisdimension), weil wir aufgrund von D (wissenschaftliche Erkenntnisse/belastbare Erfahrungswerte) davon ausgehen, dass B auf A „reagiert“ (Handlungstheorie). Je nach Zielgruppe (direkter/indirekter Zugang), Subsystem (Mikro-/Meso-/Makroebene), Ansatz (pragmatisch, psychosozial und ideologiekritisch) und Prozess (Primär-/Sekundärprozesse) werden die entsprechenden Handlungshypothesen und Wirkungsketten weiter spezifiziert. Zugleich steht die Frage im Raum, ob es tatsächlich die ergriffenen Maßnahmen waren, die zum Outcome

fürten. Um eine Handlungstheorie bestätigen bzw. falsifizieren und die Umsetzungs- sowie Ergebnisqualität beurteilen zu können, bedarf es messbarer Indikatoren.

Auf der Ergebnisebene strebt die Deradikalisierung Veränderungen auf zwei Meta-Ebenen im Sinne der Verhältnis- und Verhaltensprävention an. Während die Ergebnisse sozioökonomischer Arbeitsansätze bzw. pragmatischer Hilfen konkret und nachvollziehbar sind (bspw. Wohnverhältnisse, Einkommen, Bildung), erscheint die Messung und Verlaufsevaluation personenbezogener (Zwischen-)Ergebnisse komplexer. Nichtsdestotrotz lassen sich relevante Erfolgsindikatoren für die zu verändernden Zustände – auf der Einstellungs- bzw. Wahrnehmungs- und Verhaltensebene – operationalisieren. Die Fachpraxis muss sich daher zahlreichen QM-Verfahren, wissenschaftlichen Modellen und Messverfahren zuwenden, um die internen Prozesse der QE auszubauen.

Auf diese Weise wird es gelingen, die notwendigen intersubjektiv nachvollziehbaren Zusammenhänge zwischen (1) Konzepten als sinnhaften Verbindungen von Planung<sup>41</sup>, Durchführung<sup>42</sup> und Auswertung<sup>43</sup>, (2) Aktivitäten bzw. Interventionen und (3) Ergebnissen herzustellen (vgl. Ehrhardt 2013: 10 ff.).

41 Ziele und Inhalte.

42 Methoden und Vorgehensweisen.

43 Nachvollziehbarkeit und Überprüfung.

## Zentrale Thesen

- Eine Fachpraxis, die ihr (methodisches) Handeln nicht wissenschaftlich begründet bzw. nicht begründen kann, bleibt unglaubwürdig und provoziert geradezu Rufe nach mehr Qualitätskontrolle und Aufsicht.
- Punktuelle Maßnahmen der externen Qualitätssicherung können und dürfen die interne Qualitätsentwicklung nicht ersetzen, weshalb das Arbeitsfeld eine QE-Vereinbarung benötigt.
- Es bedarf einer verstärkten Fokussierung auf die datenbasierte Prozess- und Ergebnisqualität.
- Angesichts nach wie vor bestehender Defizite der wirkungsorientierten Praxis- und Deradikalisierungsforschung ist die Fachpraxis gefragt, (datenbasierte) Analysen der Prozess- und Ergebnisqualität auszubauen.
- Zahlreiche Modelle und Ansätze des Qualitätsmanagements und der Effektivitätsforschung können hierbei wichtige Impulse geben.

## Literatur

- Andrews, Don A./Dowden, Craig** (2005): Managing correctional treatment for reduced recidivism: A meta-analytic review of programme integrity. In: *Legal and Criminological Psychology*, 10 (2), S. 173-187.
- Bagnoli, Luca/Megali, Cecilia** (2011): Measuring Performance in Social Enterprises. In: *Nonprofit and Voluntary Sector Quarterly*, 40 (1), S. 149-165.
- Ben Slama, Brahim/Kemmesies, Uwe** (Hg.) (2020): *Handbuch Extremismusprävention. Gesamtgesellschaftlich, phänomenübergreifend*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BMI – Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat** (2017): Nationales Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus. Berlin. Online verfügbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/praeventionsprogramm-islamismus.pdf;jsessionid=0039FD9448B90EB9C7CDE0E7549AAA5.1\\_cid364?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/praeventionsprogramm-islamismus.pdf;jsessionid=0039FD9448B90EB9C7CDE0E7549AAA5.1_cid364?__blob=publicationFile&v=2) (zuletzt geprüft am 15.06.2021).
- Dehn, Claudia/Zech, Rainer** (2021): *Gelingendes Management. Handbuch für Organisationen der Bildung, Beratung und sozialen Dienstleistung*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- DGQ – Deutsche Gesellschaft für Qualität** (2016): *Qualitätsmanagement in der sozialen Dienstleistung. Nützlich, lebendig, unterstützend*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Donabedian, Avedis** (2005): Evaluating the quality of medical care. In: *The Milbank Quarterly*, 83 (4), S. 691-729.
- Duriez, Stephanie A./Sullivan, Carrie/Latessa, Edward J./Lovins, Lori Brusman** (2018): The Evolution of Correctional Program Assessment in the Age of Evidence-Based Practices. In: *Corrections*, 3 (2), S. 119-136.
- Ehrhardt, Angelika** (2013): *Methoden der Sozialen Arbeit*. Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Figlestahler, Carmen/Schau, Katja** (2020): Zwischen Kooperation und Grenzziehung – Aushandlungen von Sicherheitsbehörden und Akteur\*innen Sozialer Arbeit in der Radikalisierungsprävention. In: *Soziale Passagen*, 12, S. 421-439.
- Frese, Erich** (Hg.) (1992): *Handwörterbuch der Organisation*. 3., völlig neu gestaltete Aufl. Stuttgart: Poeschel.
- Gendreau, Paul/Andrews, Don A./Thériault, Yvette** (2010): *Correctional Program Assessment Inventory-2010 (CPAI-2010)*. Saint John, Canada: University of New Brunswick.
- Gerull, Peter** (2007): *Sozialwirtschaftliches Qualitätsmanagement. Grundlagen, Konzepte, Instrumente*. Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller.
- Herding, Maruta/Jukschat, Nadine/Lampe, Dirk/Frank, Anja/Jakob, Maria** (2021): *Neuorientungen und Handlungslogiken. Wissenschaftliche Begleitung der Modellprojekte im Themenfeld „Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in der Förderphase 2020 bis 2024*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Herrmann, Franz/Müller, Bettina** (2019): *Qualitätsentwicklung in der Sozialen Arbeit. Grundlagen, Methoden, Umsetzung*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Kaplan, Robert S.** (2001): Strategic Performance Measurement and Management in Nonprofit Organizations. In: *Nonprofit Management Leadership*, 11 (3), S. 353-370.

- Kemmesies, Uwe/Kowalski, Michael** (2020): Ethische Dilemmata in der Extremismusprävention – Co-Terrorismus, theoretische Notizen und praktische Ansätze. In: Slama, Brahim Ben/Kemmesies, Uwe (Hg.): Handbuch Extremismusprävention. Gesamtgesellschaftlich, phänomenübergreifend. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S. 737-749.
- Koehler, Daniel** (2017): Understanding deradicalization. Methods, tools and programs for countering violent extremism. London: Routledge.
- Köhler, Daniel** (2014): Grundlegende Qualitätsstandards in der Angehörigenberatung als Teilbereich der Deradikalisierungsarbeit. Online verfügbar unter: [https://journal-exit.de/wp-content/uploads/2020/05/102-407-1-CE\\_DK\\_ST.pdf](https://journal-exit.de/wp-content/uploads/2020/05/102-407-1-CE_DK_ST.pdf) (zuletzt geprüft am 25.06.2021).
- Köhler, Daniel** (2018): Strukturelle Qualitätsstandards in der Interventions- und Präventionsarbeit gegen gewaltbereiten Extremismus. Ein Handbuch für Praktikerinnen, Praktiker und staatliche Koordinationsstellen sowie zivilgesellschaftliche Projektträger in Deutschland. Online verfügbar unter: <http://kpe-bw.info/wp-content/uploads/2019/11/FINAL-konex-Qualit%C3%A4tsstandards-2.-Auflage-Nov2018.pdf> (zuletzt geprüft am 26.06.2021).
- Kolip, Petra** (2017): Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung, Qualitätsmanagement. Online verfügbar unter: <https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/qualitaets-sicherung-qualitaetsentwicklung-qualitaetsmanagement/> (zuletzt geprüft am 27.02.2017).
- Latessa, Edward J.** (2004): The challenge of change: Correctional programs and evidence-based practices. In: Criminology & Public Policy, 3 (4), S. 547-560.
- Latessa, Edward J.** (2013): Evaluating Correctional Programs. Online verfügbar unter: [https://www.unafei.or.jp/english/pdf/RS\\_No88/No88\\_11VE\\_Latessa\\_Evaluating.pdf](https://www.unafei.or.jp/english/pdf/RS_No88/No88_11VE_Latessa_Evaluating.pdf) (zuletzt geprüft am 17.01.2018).
- Lee, Chongmyoung/Nowell, Branda** (2015): A Framework for Assessing the Performance of Nonprofit Organizations. In: American Journal of Evaluation, 36 (3), S. 299-319.
- MAPEX-Forschungsverbund** (Hg.) (2021a): Strukturen schaffen, gemeinsam handeln und Qualität sichern. Eine Handreichung zur Ausrichtung und Zukunft der Radikalisierungsprävention und -intervention mit dem Schwerpunkt des islamistischen Extremismus in Deutschland auf der Grundlage eines systematischen Mappings der Präventionslandschaft. Osnabrück/Bielefeld: MAPEX.
- MAPEX-Forschungsverbund** (Hg.) (2021b): Radikalisierungsprävention in Deutschland. Mapping und Analyse von Präventions- und Distanzierungsprojekten im Umgang mit islamistischer Radikalisierung. 1. Auflage. Osnabrück/Bielefeld: MAPEX.
- Merchel, Joachim** (2013): Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 4., aktualisierte Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Meyer, Anton/Mattmüller, Roland** (1987): Qualität von Dienstleistungen. Entwurf eines Praxisorientierten Qualitätsmodells. In: Marketing ZFP, 3, S. 187-195.
- Pearl, Judea/Mackenzie, Dana** (2019): The book of why. The new science of cause and effect. New York: Basic Books.
- Quay, Herbert C.** (1977): The three faces of evaluation: What can be expected to work. In: Criminal Justice and Behavior, 4 (4), S. 341-354.
- Scholz, Christian** (1992): Effektivität und Effizienz, organisatorische. In: Frese, Erich (Hg.): Handwörterbuch der Organisation. 3., völlig neu gestaltete Auflage. Stuttgart: Poeschel, S. 534-551.

- Schuhmacher, Nils** (2018). Ein neues Bild der Prävention? Zur Tendenz der „Versicherheitlichung“ im pädagogischen Feld. In: Glaser, Michaela/Frank, Anja/Herding, Maruta (Hg.): Gewaltorientierter Islamismus im Jugendalter. Perspektiven aus Jugendforschung und Jugendhilfe. Sozialmagazin, 2. Sonderband. S. 158-166.
- Smith, Paula/Gendreau, Paul/Swartz, Kristin** (2009): Validating the Principles of Effective Intervention: A Systematic Review of the Contributions of Meta-Analysis in the Field of Corrections. In: Victims & Offenders, 4 (2), S. 148-169.
- Sowa, Jessica E./Selden, Sally Coleman/Sandfort, Jodi R.** (2004): No Longer Unmeasurable? A Multidimensional Integrated Model of Nonprofit Organizational Effectiveness. In: Nonprofit and Voluntary Sector Quarterly, 33 (4), S. 711-728.
- Stockmann, Reinhard** (2006): Evaluation und Qualitätsentwicklung. Eine Grundlage für wirkungsorientiertes Qualitätsmanagement. Münster/New York: Waxmann.
- Uhlmann, Milena** (2017): Evaluation der Beratungsstelle "Radikalisierung". Abschlussbericht. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Van de Donk, Maarten/Uhlmann, Milena/Keijzer, Fenna** (2019): Handbuch zu Peer- und Self-Review in der Ausstiegsarbeit. Online verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation\\_awareness\\_network/about-ran/ran-exit/docs/ran\\_exit\\_peer\\_self\\_review\\_manual\\_for\\_exit\\_work\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/about-ran/ran-exit/docs/ran_exit_peer_self_review_manual_for_exit_work_de.pdf) (zuletzt geprüft am 26.06.2021).
- Vomberg, Edeltraud** (2010): Praktisches Qualitätsmanagement. Ein Leitfaden für kleinere und mittlere Soziale Einrichtungen. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- VPN – Violence Prevention Network** (Hg.) (2020): Standards in der Beratung des sozialen Umfelds (mutmaßlich) islamistisch radikalisierten Personen. Handreichung des Beratungsstellen-Netzwerks der Beratungsstelle "Radikalisierung" des BAMF. Online verfügbar unter: [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/deradikalisierung-standardhandreichung-2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/deradikalisierung-standardhandreichung-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=10) (zuletzt geprüft am 26.06.2021).
- Zech, Rainer** (2009): Kundenorientierte Qualitätstestierung für Beratungsorganisationen. Leitfaden für die Praxis. Hannover: Expressum-Verlag.
- Zech, Rainer** (2014): Kundenorientierte Qualitätstestierung für soziale Dienstleistungsorganisationen. Leitfaden für die Praxis. Modellversion 2. Hannover: Expressum-Verlag.
- Zech, Rainer/Dehn, Claudia** (2017): Qualität als Gelingen. Grundlegung einer Qualitätsentwicklung in Bildung, Beratung und Sozialer Dienstleistung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

# II Beiträge aus der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Praxis von Deradikalisierung und Distanzierung

## Sexualisierte Gewalt und der „Islamische Staat“: Hintergründe für den Umgang mit Rückkehrer\*innen in Deutschland

HANNA BARON UND SOLOMON CASKIE<sup>44</sup>

**Triggerwarnung: Im folgenden Beitrag werden Gewalthandlungen, Versklavungen und sexualisierte Gewalt sowie dahinterstehende Rechtfertigungen und Konzepte thematisiert. Vor allem in Abschnitt 4 gibt es diesbezüglich Schilderungen die belastend und retraumatisierend sein können.**

### 1 Einleitung

„Für den islamischen Staat ist Vergewaltigung ein Kriegsmittel. Systematisch verübt die Miliz sexuelle

Gewalt gegen Jesidinnen: Nach Informationen von Amnesty International werden sie versklavt, vergewaltigt und zur Prostitution gezwungen. Um der Hölle zu entgehen, bringen sich die Mädchen sogar um“ (Online Focus 2014). – Schlagzeilen dieser Art lassen die Öffentlichkeit seit dem Jahr 2014 Zeugin werden von der Grausamkeit und Gewalt, mit der der sogenannte Islamische Staat („IS“) seine erklärten Feind\*innen, darunter vor allem nichtmuslimische Minderheiten, Frauen und Kinder, ermordete oder verschleppte und (sexuell) versklavte. Sexualisierte Gewalt in kriegerischen Konflikten ist aber ein Phänomen, das zu allen Zeiten und in allen Regionen der Welt je nach Kontext,

<sup>44</sup> Solomon Caskie ist Leiter des Präventions- und Deradikalisierungsprojekts Kick-off in Kiel. "Kick-off" ist ein Projekt unter der Trägerschaft der Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V. (TGS-H) im Themenfeld Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe, welches von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" und dem Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MJEVSH) gefördert wird. Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ, des BAFzA oder des MJEVSH dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Akteur\*innen und Betroffenen mit spezifischer Ausprägung zum Ausdruck kam und kommt.

In diesem Beitrag wird zunächst erörtert, wie sich sexualisierte Gewalt durch dschihadistische Täter\*innen des „IS“ darstellt und welche spezifischen Formen und Ausprägungen sie in den letzten Jahren angenommen hat. Im Anschluss daran wird dargestellt, welche Funktionen und Ziele der Einsatz sexualisierter Gewalt in kriegerischen Konflikten erfüllt. Ebenfalls wird in diesem Beitrag untersucht, inwiefern diese Art der Gewalthandlungen strategisch eingesetzt wurde und mit welchen Rechtfertigungen und Begründungen sich die Anhänger\*innen des „IS“ gegenseitig motivierten und in ihrem Handeln bestärkten. Auf diese Weise kann das Profil „dschihadistische Täter\*innen“ um spezifische Komponenten erweitert werden, und dieses Hintergrundwissen kann für die praktische Arbeit mit Rückkehrer\*innen genutzt werden, wohl wissend, dass es sich um ein Spannungsfeld mit wenig praktischen Erfahrungswerten handelt. Das abschließende Kapitel des Beitrags beschäftigt sich daher mit denjenigen, die sich aus Deutschland dem „IS“ angeschlossen haben und mittlerweile zurückgekehrt sind oder es anstreben, denn auch bei dieser Gruppe kann davon ausgegangen werden, dass mehr als nur einzelne Personen als Täter\*innen in sexualisierte Gewalt involviert waren. Da allerdings eher nicht davon auszugehen ist, dass sie für entsprechende Taten angeklagt oder verurteilt werden können, wird erörtert, welche Herausforderungen und Risiken, aber auch Chancen sich deshalb für die praktische, zivilgesellschaftliche Beratungs- und Distanzierungsarbeit ergeben und wie ihnen möglicherweise begegnet werden kann.

## 2 Definition und Ausgangslage

### 2.1 Definition sexualisierter Gewalt

Die begriffliche Unterscheidung zwischen sexueller und sexualisierter Gewalt ist nicht immer trennscharf: Der zentrale Fokus der sexuellen Gewalt ist der Akt selbst, sind also strafrechtlich relevante Handlungen, die eine sexuelle Grenzverletzung beschreiben. Bei der sexualisierten Gewalt hingegen ist der Missbrauch ein Ausdruck eines gezielten Machtgefüges, das der\*die Täter\*in dem Opfer aufzwingt (Schlingmann et al.

2016: 11). Von einem gezielten Missbrauch von Sexualität, körperlich oder psychisch, zur Machtausübung auszugehen, bietet sich hinsichtlich der angenommenen strategischen Anwendung durch den „IS“ an. Insofern sprechen wir von verschiedenen Erscheinungen von Gewalt und Machtausübung, die gegen den Willen des Opfers durch sexuelle oder sexualisierte Handlungen zum Ausdruck kommen. Darunter fallen unter anderem der Missbrauch und die Vergewaltigung von Frauen, Männern und Kindern, Zwangsverheiratung, sexuelle Sklaverei, aber auch psychische Unterdrückung, zu der visuelle, verbale und seelische Druckmittel gehören (GJC 2016: 1-3, 9). Der Soziologin Ruth Seifert (1993: 3) zufolge ist sexualisierte Gewalt daher „kein aggressiver Ausdruck von Sexualität, sondern ein sexueller Ausdruck von Aggressivität. Sie dient in der Psyche des Täters nicht sexuellen Zwecken, sondern der Artikulation von Wut, Gewalt und Herrschaft.“ Ihrer Definition nach richtet sich sexualisierte Gewalt gegen den intimsten Bereich eines Menschen und hat die Demonstration von Macht zum Ziel, die durch Erniedrigung sowie Entwürdigung der\*des anderen erreicht werden soll (ebd.: 81 f.). In die gleiche Richtung geht die etwas ausführlichere Definition der Weltgesundheitsorganisation: „Sexual violence is defined as: any sexual act, attempt to obtain a sexual act, unwanted sexual comments or advances, or acts to traffic, or otherwise directed, against a person’s sexuality using coercion, by any person regardless of their relationship to the victim, in any setting, including but not limited to home and work“ (WHO 2002: 149). Dabei ist sexualisierte Gewalt in kriegerischen Konflikten vergeschlechtlicht: Sie ist weitaus häufiger gegen Frauen gerichtet, hier sowohl gegen Kombattantinnen als auch Zivilistinnen, aber auch gegen Männer – wobei die Taten gegen Männer noch massiver tabuisiert und verschwiegen werden (Seifert 1993: 8).

### 2.2 Ausgangslage

Am 03. August 2014 rückte der „IS“ ungehindert in das jesidische Sindschar<sup>45</sup> vor – eine Region, die im nördlichen Ninive etwa 125 km westlich von Mosul liegt. Da die dort hauptsächlich ansässigen Jesid\*innen<sup>46</sup> als eigene religiöse und ethnische Volksgruppe kei-

45 Der Bezirk heißt Shingal (kurd.) /Sindschar (arab.), die Hauptstadt des Bezirks, sowie das umliegende Gebirge tragen denselben Namen (EJPD 2020: 10).

46 Weltweit gibt es etwa 800.000 Jesid\*innen, 500.000 vor 2014 im Irak. 75% von diesen wurden zu Geflüchteten (Metzger 2020: 1).

nen Platz im engen ideologischen Gerüst des „IS“ hatten, bestand dessen Ziel darin, die Jesid\*innen durch Mord, sexuelle Versklavung und Zwangskonvertierung „auszulöschen“ und sämtliche evtl. kulturelle und religiöse Hinterlassenschaften zu zerstören (Human Rights Council 2016: 6 f., 19). Die Schätzungen sprechen von 200.000 bis 300.000 Menschen, die aufgrund der Bedrohung aus der Region flohen, etwa 40.000 bis 60.000 davon in das umliegende Sindschar-Gebirge (EJDP 2020: 35; Öhring 2017: 21). Am Tag des Angriffs hatte der „IS“ innerhalb von 72 Stunden alle Siedlungen im Umfeld geräumt und noch verbliebene Flüchtende abgefangen, auf der Grundlage von Alter und Geschlecht in Gruppen eingeteilt und abtransportiert: In der ersten Gruppe waren Männer und Jungen über oder um 12 Jahre, später wurden auch Jungen über sieben Jahren dieser Gruppe zugeordnet. Die meisten von ihnen wurden getötet, Schätzungen gehen von 2.000 bis 5.500 Opfern aus. Frauen und Kinder machten die zweite Gruppe aus. Etwa 6.000 von ihnen wurden verschleppt, misshandelt und in die Sklaverei verkauft (Cetorelli et al. 2017: 1 f.; Human Rights Council 2016: 7 f.).

Die Frauen und Kinder wurden unmittelbar nach ihrer Gefangennahme in „IS“-Kerngebiete „transportiert“ und dort weiter nach Ehestatus und Alter aufgeteilt. Nur Mädchen unter sieben Jahren durften bei ihren Müttern bleiben. Berichte belegen, dass eine große Zahl von über 60-jährigen Frauen erschossen wurde. Die übrigen Frauen wurden fortwährend zwischen verschiedenen Unterkünften hin und her „transportiert“. Kämpfer hatten die Option, Frauen oder Mädchen in den Unterkünften, auf „Sklav\*innenmärkten“ oder zuletzt auch online zu kaufen. In den Zwangsunterkünften kam es zu individuellen Fällen von Vergewaltigungen, allerdings scheinen dort keine Massenvergewaltigungen stattgefunden zu haben. Der Handel mit Sklavinnen war offiziell reglementiert und kontrolliert: Die Opfer durften zunächst nur innerhalb der „IS“-Strukturen verkauft werden und es wurden klare Regeln im Umgang mit ihnen aufgestellt (Callimachi 2015: 1-3, 5; Human Rights Council 2016: 8-12; IGMF 2015: 4-13).

Die Mädchen und Frauen waren in unterschiedlicher Weise vor und nach dem Verkauf schutzlos sexualisierter Gewalttaten ausgesetzt. Besonders nach dem Verkauf drohten ihnen bspw. tägliche Vergewaltigungen, Fesselungen sowie Androhungen von Gruppenvergewaltigungen, wenn sie sich wehren wollten. Kinder wurden als Faustpfand verwendet und getötet, wenn die Mutter floh. Einige Frauen wurden gezwungen,

Verhütungsmittel zu nehmen, um nicht schwanger zu werden. Ferner mussten sich die Frauen und Kinder als Haushaltskräfte und Babysitter verdingen. Die Opfer wurden vielfach auch weiterverkauft. Die körperlichen und seelischen Schäden waren und sind bis heute immens (Human Rights Council 2016: 16, 22, 33).

Der UN-Menschenrechtsrat hat das Vergehen gegen die Jesid\*innen als Genozid eingestuft, denn die gezielte und systematische Verfolgung und Versklavung der jesidischen Minorität war die Kulmination einer Kampfstrategie, die der „IS“ seit seiner Entstehung verfolgt hatte: Der „IS“ strebte dezidiert eine religiöse und ethnische Säuberung seines Herrschaftsgebiets an (ebd.: 36; Kikoler 2015: 3, 18-20). Nur der ultraorthodoxe sunnitische Islam nach eigener Auslegung wurde akzeptiert, sodass seit Anbeginn der „IS“-Herrschaft neben dem Massaker im Sindschar Schiit\*innen, Christ\*innen, Alawit\*innen, Drus\*innen, Ismailit\*innen und die Angehörigen der Schabak gezielt verfolgt, getötet und vertrieben wurden. Die Jesid\*innen wurden im Unterschied zu anderen Minderheiten mit abrahamischen Hintergründen als Polytheist\*innen, Teufelsanbeter\*innen und Heid\*innen diskreditiert (Jalabi 2015: 1 f.; Kikoler 2015: 3, 9, 21). Und obwohl das selbsterklärte „Amt für Forschungen und Fatwas des islamischen Staats“ offiziell die Versklavung aller „originär ungläubigen Gefangenen“ erlaubte, scheint dieser besondere Tatgegenstand sich vor allem auf Jesid\*innen konzentriert zu haben (Global Justice Institut 2016: 4 f.; IGMF 2015: 5)<sup>47</sup>.

In diesem Kontext ist auf den Zusammenhang zwischen sexualisierter Gewalt und Genozid bzw. ethnischer Säuberung hinzuweisen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der „IS“ durch die gezielte Zerstörung des Volkes und der Kultur der Jesid\*innen das Territorium anektieren wollte. Die Taten, die gemeinhin dem juristisch unscharfen Begriff der „ethnischen Säuberung“ zugeordnet werden, sind in diesem Fall also Teil des Genozides und fallen unter die Artikel der Genozid Convention (Human Rights Council 2016: 20-31, 36; Quran 2017: 1 f.). Denn ein genozidales Ziel ist das Zerstören von Gemeinschaften im Kern und der Zuwachs von Macht durch Land und Besitzgewinn, sexualisierte Gewalt im Allgemeinen und Vergewaltigungen im Besonderen zerstören das soziale Gefüge der

47 Der „IS“ unterhält einen eigenen Verlag („Maktabat al-Himma“), über den offizielle Broschüren der Organisation veröffentlicht werden. So auch in diesem Fall. Sie dienten in der Vergangenheit oft der (religiösen) Legitimation des Vorgehens und der Politik der Organisation und richteten sich in erster Linie an die lokale Bevölkerung (Tabbara 2015).

Gegner\*innen. Wobei dies seine Wirkung umso mehr entfaltet, wenn in der gegnerischen Gemeinschaft besonders patriarchale Vorstellungen von Familienehre und der daran gekoppelten Ehre der Frauen und Mädchen vorherrschen. Sexualisierte Gewalt ist dementsprechend kein zufälliges ‚Nebenprodukt von Kriegen‘, sondern kann integraler Bestandteil von Kriegsstrategien sein, vor allem dort, wo um Territorien gekämpft wird und neue Machtverhältnisse noch unklar sind (Seifert 2018: 3 f., 1993: 5-9).

### 3 Funktionen und Rechtfertigungen sexualisierter Gewalt beim „IS“

#### 3.1 Sexualisierte Gewalt als Strategie

Sexualisierte Gewalt ist eine Konstante, die sich in nahezu allen kriegerischen Konflikten verzeichnen lässt. Dabei lassen sich aber unterschiedliche Formen festmachen, und je nach dem spezifischen Kriegsziel, der Form der Kriegsführung und den Gegner\*innen kann sexualisierte Gewalt einen strategischen Nutzen haben und als Waffe dienen (Seifert 2018: 1 f.). In der Regel gibt es für den Einsatz von sexualisierter Gewalt keine explizit ausgesprochenen Befehle, sondern eher stillschweigende Tolerierungen und Akzeptanz, die damit indirekt solche Übergriffe und Handlungen fördern und Täter\*innen von der Konfliktdynamik profitieren lassen. Offen bleibt dabei aber immer, inwieweit sich die Täter\*innen eines möglichen zielgerichteten oder systematisierten Nutzens bewusst sind (Hauser/Griese 2011: 571; Seifert 2018). Im hier behandelten Kontext ist ein zielvolles oder strategisches Vorgehen seitens der Führung des „IS“ jedoch insofern deutlich, als in dem, im Zeitraum 2014-2016 regelmäßig erscheinenden, Online-Propagandamagazin „Dabiq“ die Versklavung von Gefangenen zur religiösen Pflicht erklärt und auch Geschlechtsverkehr mit versklavten Frauen als Rettung derselben verklärt wurde. Die sexuelle Gewalt wurde also aktiv gefordert, bagatellisiert und legitimiert. Und der mögliche Vorwurf von Vergewaltigung und ‚Unzucht‘ wurde in Abrede gestellt, indem auf eine lange Tradition der Versklavung von kriegsgefangenen Frauen und das Konkubinat mit ihnen in der Geschichte des Islams verwiesen wurde, ebenso wie auf „great shar‘i ruling and pure prophetic sunna“ (al-

Muhajirah 2015: 46). Muslim\*innen, die das Vorgehen kritisierten, oder Anhänger\*innen in den eigenen Reihen, die nicht mitmachen würden, würden sich – wider besseres Wissen – vor ihren gottgegebenen Pflichten drücken (al-Muhajirah 2015: 46-48; 2014: 17).

#### 3.2 Sexualisierte Gewalt als Ausdruck vermeintlich unkontrollierbarer sexueller Triebe

Als weitere Legitimierung der Versklavung und sexualisierten Gewalt wird angeführt, sie diene dem Wohle der muslimischen Gemeinschaft und dem Schutz des Mannes, der, sobald von Frauen umgeben, immer der Verführung zur Sünde ausgesetzt sei. Dass es vor der Wiedereinführung der Sklaverei durch den „IS“ lange Zeit keine Konkubinen und damit keine ‚schariakonforme‘ Möglichkeit für Männer gegeben hatte, außer-ehelich mit Frauen zu schlafen, hätte zu Ehebruch und ‚Unzucht‘ geführt. Und dies würde zusätzlich dadurch verschärft, dass die Schutzmaßnahmen (wie die Geschlechtertrennung) in einigen Situationen nicht greifen könnten, bspw. wenn Hausmädchen in einer Familie lebten und es zu unbeaufsichtigter Zweisamkeit in Fluren oder auf Treppen käme. Diese Situationen würden zwangsläufig zu Geschlechtsverkehr zwischen nicht miteinander verheirateten Menschen führen. Auch Männer, die aus finanziellen Gründen nicht heiraten könnten, seien so in besonderem Maße gefährdet (al-Muhajirah 2014: 17).

Diese vermeintliche Ursache für Vergewaltigungen findet sich immer noch als weitverbreiteter Mythos auch in anderen Vergewaltigungskontexten und geht auf ein „Dampfkesselmodell“ zurück, das in ‚westlichen‘ gerichtsmedizinischen Diskursen des 18. und 19. Jahrhunderts viel genutzt wurde. Eine Ursache für Vergewaltigungen wäre demnach, dass Männer willenlose Opfer ihres eigenen unbezwingbaren, aggressiven Sexualtriebs seien. Würde die sexuelle Frustration nicht regelmäßig entladen, würden Männer unweigerlich zu Vergewaltigern werden bzw. sich entsprechend der Interpretation des „IS“ der Versuchung durch die ‚übersexualisierte‘ Frau nicht mehr widersetzen können (Davis 1874: 28; Sanyal 2020: 23 f.; Seifert 1993: 2 f.). Die Sexualität der Frau ist nach dieser Lesart eine Bedrohung und ausschlaggebend für die Vergewaltigung.

Der „Dampfkesselmythos“ kann nicht passgenau auf diesen Kontext übertragen werden, da das Modell auf

‚westliche‘ Gesellschaften bezogen ist. Dort wurde davon ausgegangen, dass Männer ihrem Sexualtrieb ausgeliefert seien und dass dieser Trieb über die Verinnerlichung von Normen und Verboten im Laufe der Sozialisation unterdrückt werden konnte – außer in kriegerischen Kontexten, weil dort diese Regulationen wegfallen würden (Sanyal 2020: 23 f.; Seifert 1993: 2 f.). In einigen traditionellen Lesarten des Islams und so ebenfalls beim „IS“ wird dagegen davon ausgegangen, dass die Sexualität der Frau aktiv, potenziell gefährlich und überbordend ist und deshalb äußerlich über Verhaltensregeln kontrolliert werden muss. So müssten Frauen die Gemeinschaft und soziale Ordnung durch demütiges und zurückhaltendes Verhalten, Geschlechtertrennung und Verschleierung vor Zusammenbruch, Zwietracht und Chaos schützen (Kreile 2007: 10; Merinissi 1987: 7-13; Winter 2015: 17-21). Der Mann an sich wird also auch hier entschuldigt und gilt als Opfer. Allerdings ist er im Gegensatz zum westlichen Erklärungsmodell nicht Opfer seiner Triebe, sondern Opfer der Frau und kann deshalb nicht für sein Verhalten verantwortlich gemacht werden. Stattdessen müsse er sogar durch ‚schariakonforme‘ Möglichkeiten für außerehelichen Sex geschützt werden. Zudem werden Versklavung und Vergewaltigungen durch die Verwendung des Begriffs ‚Konkubinat‘ (das eine gewisse Freiwilligkeit impliziert) verharmlost (al-Muhajirah 2014: 17, 2015: 48; IGFM 2015). Sexualisierte Gewalt ist nach dieser Interpretation also eine natürliche Reaktion des Mannes, ein aggressiver Ausdruck der natürlichen männlichen Sexualität, die mit Gewalt und Macht durchgesetzt wird. Dem diesem Artikel zugrunde liegenden Verständnis jedoch stellen Vergewaltigungen eine Machtdemonstration dar, eine Form der gewaltvollen Folter, die sich sexueller Mittel bedient. Wut, Gewalt, Unterwerfung, Erniedrigung, Demütigung und Herrschaft werden gegenüber den Opfern (männlichen wie weiblichen) zum Ausdruck gebracht (Feldmann 1992: 7; Seifert 1993: 81-87).

### 3.3 Die religiöse Legitimierung sexualisierter Gewalt

Deutlich wird: Die vergewaltigenden Personen werden durch o.g. Legitimationen innerhalb ihrer Gemeinschaft von der Verantwortung für ihre Taten enthoben und sie werden vom Vorwurf der sexualisierten Gewaltanwendung entlastet (Seifert 1993: 2). Durch die theologische Legitimation und religionsrechtliche Verankerung werden die Taten sogar als gottgefällig dargestellt und die Täter von menschlichem Fehlver-

halten freigesprochen – die Taten seien sogar genuin islamisch und damit geboten (al-Muhajirah 2014: 14-17; Kunze 2018: 53-57; LfV BW 2017). Das zeigt sich anschaulich in der bereits genannten ‚amtlichen‘ Erklärung des ‚Amts für Forschungen und Fatwas des islamischen Staats‘ zu ‚weiblichen Gefangenen und Sklaven‘. Dort wird die Sure 23:1-7 des Korans zur Rechtfertigung herangezogen, in der es heißt: „Den Gläubigen ergeht es wohl, die (...) ihre Scham bewahren - außer gegenüber ihren Ehefrauen oder dem, was ihre Rechte besitzt, dann sind sie nicht zu tadeln“ (Bobzin 2012: 296). Diese Sure setzte in ihrer Entstehungszeit, in der Sklaverei eine selbstverständliche Institution der Gesellschaftsordnung darstellte, moralische und rechtliche Grenzen für Liebesbeziehungen (IGFM 2015: 5; Marmon 2017). Der „IS“ nutzt diese Sure nun jedoch fernab des zeitgenössischen islamischen Konsens, um das eigene Vorgehen zu legitimieren.

Zusätzlich werden die Versklavungen, Vergewaltigungen und vor allem die Kinder, die daraus hervorgehen, als Zeichen des nahenden Jüngsten Tags und damit als Endzeitversprechen gedeutet, wofür im ‚Dabiq‘-Magazin Prophetenüberlieferungen herangezogen werden: „Rasūlullāh (sallallāhu ‘alayhi wa sallam) mentioned that one of the signs of the Hour was that “the slave girl gives birth to her master”“ (al-Muhajirah 2014: 15f.; Kunze 2018: 58). So bekommen die Taten eine eschatologische Bedeutung und werden aufgewertet. Und die Täter werden zu gottgefälligen Ordnungsbringern und dazu aufgerufen, noch mehr Frauen zu versklaven und zu schwängern, um die ganze Gemeinschaft ihrem Sieg über die „Ungläubigen“ näher zu bringen (Kunze 2018: 58). Damit einhergehen eine Aufwertung und die Selbstwertsteigerung durch das Gefühl, zur kleinen Gruppe der von Gott Auserwählten zu gehören. Mit Verboten und Regeln wie denen, nicht mit Mutter und Tochter Sex haben zu dürfen und Sklavinnen nur zu Disziplinierung, nicht aber zur Befriedigung schlagen zu dürfen, stellt sich der „IS“ zudem als gerechte und besonders moralische Instanz dar (IGFM 2015: 8; Kunze 2018: 61).

### 3.4 Sexualisierte Gewalt als Kommunikationsmittel

Der „IS“ kämpft mit verschiedenen Taktiken an unterschiedlichen Fronten. Dabei ist er vielen seiner zahlreichen Gegner, vor allem dem ‚fernen Feind‘ (europäische Staaten und USA), militärisch weit unterlegen

und verfügt nur über beschränkte Ressourcen und Mittel Aufgrund dieser Waffenungleichheit war es für ihn unmöglich, auf dem eigentlichen Gefechtsfeld zu siegen. Diese Schwäche versucht die Terrororganisation jedoch zu kompensieren, indem sie sich einer asymmetrischen Kampfführung bedient. So griffen Einzeltäter\*innen mit Anschlägen die Zivilbevölkerung in den jeweiligen Ländern an und lenkten durch inszenierte Bilder von Zerstörung, Tod und Leid die globale Aufmerksamkeit auf sich, um Angst und Schrecken zu verbreiten, während andere Anhänger\*innen gleichzeitig versuchten, das selbsterklärte Kalifatsgebiet zu vergrößern und deshalb gegen Streitkräfte vor Ort und Zivilist\*innen kämpften (Brüggemann 2017).

Ein Teil ihrer Medienarbeit waren auch aufbereitete Bilder und Nachrichten rund um die entführten Jesid\*innen. Sie richteten sich an verschiedene Adressat\*innen: an die militärisch überlegenen Feind\*innen, an die unmittelbaren Gegner\*innen vor Ort und gleichzeitig an potenzielle neue Anhänger\*innen. Zeitungen auf der ganzen Welt griffen die Geschehnisse auf, veröffentlichten Augenzeug\*innenberichte und zeigten Bilder von fliehenden oder befreiten Jesid\*innen. Zusätzlich erschienen Artikel im Propagandamagazin „Dabiq“ (al-Muhajirah 2014: 14-17; 2015: 44-49), in der sich der „IS“ der Taten rühmte und sich zu ihnen bekannte: „I write this while the letters drip of pride. Yes, O religions of kufr altogether, we have indeed raided and captured the kāfirah women, and drove them like sheep by the edge of the sword“ (al-Muhajirah 2014: 46).<sup>48</sup> Darüber hinaus posteten Anhänger\*innen in verschiedenen sozialen Medien und verhöhnten die Opfer: „Nothing can be hotter/ The man we slaughter/ And enslave the daughter [sic]“ (Hall 2015).

Die mediale Vermarktung der Versklavung erfüllte zunächst Werbezwecke und Propagandafunktionen: Jungen Männern wurde suggeriert, wenn sie sich anschließen, würden sie mit Frauen „versorgt“: Auch ihnen stünden Sklavinnen als „Kriegsbeute“ zu oder sie könnten religiös legitimiert „gekauft“ werden. Einerseits wurde so also mit der Aussicht auf gottgefälligen Sex geworben, andererseits aber auch mit der auf Liebe und Familie. Denn würden die Sklavinnen zum Islam konvertieren, könnten sie auch rechtmäßig geheiratet werden. Diese Argumente spielten möglicherweise eine besondere Rolle für Männer aus eher traditionell-patriarchalischen Gesellschaften, die sich keine Heirat leisten konnten (Hauser/Mischkowski

2018: 183; IGFM 2015; LfV BW 2017). Doch auch international wurde mit dem Zugang zu Frauen geworben – hier stand möglicherweise ebenfalls die Aussicht auf Liebe und Beziehung im Vordergrund oder aber auf Abenteuer und das Außerkraftsetzen zivilisatorischer Regeln, sozialer Gesetze und moralischer Werte. In Einzelfällen war eventuell auch die Möglichkeit attraktiv, unter den veränderten Umständen bewaffneter Konflikte Brutalität und Pathologie ausleben zu können, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen (Jung 1961: 568; Neumann 2016: 72-74).

Die mediale Inszenierung diente des Weiteren als Kriegserklärung an die Feind\*innen und als indirekte Bedrohung. Sie sollte die ‚fernen Feind\*innen‘ provozieren und terrorisieren, eine emotionale Wirkung auf die Bevölkerung erzielen und Angst schüren. Ziel dieser Art der Kommunikation war, die angreifenden Staaten dazu zu bringen, den Kampf gegen die Terrororganisation einzustellen, indem ihre Konfliktbereitschaft untergraben wurde. Die Logik dahinter war die der Erpressung. Die Anhänger\*innen des „IS“ gingen davon aus, dass westliche Gesellschaften an erster Stelle das Wohlergehen und Leben ihrer Bürger\*innen schützen wollen und dass sie sich demzufolge aus dem Konflikt zurückziehen würden, wenn dafür in Aussicht stünde, dass die Angriffe gegen ihre Zivilbevölkerung ausgesetzt werden (Brüggemann 2017). So wurde bspw. damit gedroht, Frauen der angreifenden Feind\*innen zu versklaven: „While IS Syria/ Iraq ikhwa are chilling with their Yezidi sabaya, IS Libya ikhwa have their eyes set on the sabaya waiting for dem in Italy 😊 [sic]“ (Hall 2015).<sup>49</sup> Mitunter wurden sogar Staatsoberhäupter im Besonderen adressiert und bedroht, wie z.B. in vielfacher Form der damalige Präsident der USA, Barack Obama und seine Familie (Hall 2015): „And who knows, maybe Michelle Obama’s price won’t even exceed a third of a dīnār, and a third of a dīnār is too much for her“ (al-Muhajirah 2015: 49)! In ähnlicher Form wurde auch der zu der Zeit amtierende australische Präsident Tony Abbott angegriffen: „Tony Abbott, (...) we’re cumn to get u. And your family (...). Your daughters all one day will become our saba-yah [sic]“ (Hall 2015).

Die Funktion dieser medialen Botschaften ist klar: Durch solche Bekenntnisse in den sozialen Medien, in Handyvideos und in Veröffentlichungen wird den

48 Kufr, kāfirah bezeichnet ‚Ungläubige‘ (IGFM 2015).

49 Ikhwa bedeutet ‚Brüder auf Arabisch, Sabiya wird für ‚weibliche Gefangene/ Kriegsgefangene‘ verwendet. Mit diesen ‚Sklavinnen‘ sei Sex unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, deshalb wird der Begriff oft synonym mit ‚Konkubinen‘ oder wie von den Medien oft verwendet ‚Sexsklavinnen‘ gesetzt (IGFM 2015).

männlichen Angehörigen der entführten Jesid\*innen eine Botschaft überbracht: „Die in your rage. We will continue to slave your women whether you like it or not“ (Hall 2015). Einerseits soll bei den zurückgebliebenen Gegner\*innen Angst geschürt werden, die Hinterbliebenen sollen demoralisiert und die Überlegenheit der Kämpfer des „IS“ soll demonstriert werden. Die versklavten Frauen werden als Kriegsbeute bezeichnet und fungieren damit als „Preis“ für den Sieg über ihre direkten Gegner\*innen und die gelungene Expansion ihres selbsternannten Kalifats (al-Muhajira 2014: 15; IGMF 2015). Andererseits sollen die Medienrezipient\*innen gedemütigt werden (Ahram 2015: 67). Denn Seifert (1993: 5 f.) zufolge tragen Vergewaltigungen von Frauen und ihre Zurschaustellung eine Botschaft an die Gemeinschaft und besonders an die hinterbliebenen männlichen Angehörigen. Der Mythos des Mannes als Beschützer der Frauen und Familien, der in kriegerischen Konflikten oft mobilisiert wird, sowie das Ehrgefühl und damit einhergehend jede noch verbliebene Illusion von Macht und Besitz werden angegriffen. Die Taten richten sich also auf verschiedenen Ebenen nicht nur gegen die unmittelbaren Opfer der sexualisierten Gewalt, sondern wie hier beschrieben auch gegen die männlichen Familienangehörigen und ihre Geschlechtsidentität, wobei die Körper der Opfer symbolisch als Angriffsfläche genutzt werden. Dieser Angriff kann dann besonders erfolgreich sein, wenn Vorstellungen von ‚weiblicher‘ Reinheit und Ehre und tradierte Geschlechterrollen und -hierarchien in den angegriffenen Gemeinschaften manifest sind (Hauser/Mischkowski 2018: 182; Kaya 2019: 9).<sup>50</sup>

### 3.5 Männlichkeitsbild und Gruppendynamiken

In vielen Gesellschaften wird Männlichkeit an Dominanz, Herrschaft und heterosexueller Potenz gemessen. Homosexuelle, sanfte oder weniger aggressive

Männer werden dann als weniger männlich empfunden (Seifert 1993: 6 f.).<sup>51</sup> Auf dieser Grundlage wurden den Anhängern des „IS“ von der neuen Gemeinschaft bewusst Rollenangebote gemacht, die eine Überhöhung der Männlichkeit beinhalteten und in der die Inszenierung als potenter, gewaltvoller und dominanter Krieger einen großen Stellenwert einnahm (Ourghie o.J.). Das Selbstverständnis als Krieger, verstärkt bspw. durch die Darstellung militärischer Uniformierung, legitimierte wiederum den Einsatz von Gewalt. Frauen war es daher qua Geschlecht im selbsterklärten Kalifatsgebiet nicht gestattet, ebenfalls an Gewalttaten teilzunehmen, und Homosexualität wurde massiv geächtet, sodass Heterosexualität, Gewaltmonopol und Männlichkeit eng miteinander verwoben wurden (Lahoud 2017; Ourghie o.J.; Seifert 1993: 6 f.). Ebenso gehörte aber religiöse Gelehrsamkeit zum männlichen Rollenverständnis. Sich dem ‚wahren‘ Islam entsprechend zu verhalten war von großer Bedeutung, sodass die anderen Aspekte der eingenommenen Rolle und ihres entsprechenden Handelns vermeintlich islamisch rückgebunden wurden und für sexualisierte Gewalt und Gewaltexzesse ‚akzeptable‘ religiöse Rechtfertigungen gefunden werden mussten, z.B. in Form der oben zitierten Prophetenüberlieferungen. Diese stellten sich, konkret betrachtet, allerdings meist als fadenscheinig, inkonsistent und widerlegbar heraus. Die Legitimierungen und Verharmlosungen der Taten stellten jedoch dennoch den Versuch dar, sich moralisch höherwertig darzustellen, und erlaubten den Tätern weiterhin, eine hohe Meinung von sich zu haben (Kunze 2018: 53 f., 59-65; Ourghi o.J.). Die Überlegenheitsansprüche und Erniedrigungen von Ungläubigen (die sich mit Blick auf die sexualisierte Gewalt gegen versklavte Gefangene und die Kommunikation gegenüber den Feind\*innen deutlich zeigen) könnte vor allem marginalisierten, benachteiligten Männern geholfen haben, sich ihrer eigenen Männlichkeit zu versichern (Ourghi o.J.). Denn die Demonstration physischer Stärke durch Gewalt fungiert in diesem Fall als Beweis der eigenen Männlichkeit. Hier zeigen sich dementsprechend strukturelle Rahmenbedingungen für sexualisierte Gewalt (al-Muhajira 2014: 17; Brownmiller 1978: 96; Hauser/Mischkowski 2018: 184; Mischkowski 2006a: 29-31; Ourghi o.J.; Salih/Kraidy 2020: 1942; Seeßlen 2014; Seifert 1993: 6 f.).

50 Baba Sheikh, der spirituelle Führer der Jesid\*innen reagierte im September 2014 um den negativen Folgen, Ausschluss aus der Gesellschaft, Stigmatisierung etc., entgegenzuwirken, mit einer offiziellen Erklärung. Alle gefangenen Männer und Frauen wurden wieder willkommen geheißen, auch, wenn sie vergewaltigt wurden oder gezwungen wurden zu konvertieren. Weiterhin problematisch ist der Umgang mit den Kindern, die aus sexualisierter Gewalt entstanden sind. Insgesamt lässt sich sagen, dass es seit dem Angriff durch den „IS“ große Veränderungen im Blick auf Geschlechternormen und damit verbundene Ehre in der Gemeinschaft der Jesid\*innen gab (Kaya 2019: 13-18).

51 Wobei ebenfalls angemerkt werden kann, dass sich viele Kämpfer des „IS“ auch als fürsorglich gegenüber Kindern und Katzen inszenierten. Entsprechende Bilder können als Werbemittel für junge Frauen verstanden werden, die in ihren zukünftigen Ehemännern wahrscheinlich auch liebevolle und aufmerksame Aspekte gesucht haben (Ourghi o.J.).

Da nicht-männlich zu sein Abwertung nach sich zieht (s.o.), wird die eigene Männlichkeit von den Anhängern verteidigt und muss rückversichert werden. Das zeigt sich bspw. in einem Handyvideo, das wahrscheinlich „IS“-Kämpfer vor einem Besuch eines „Sklav\*innenmarktes“ aufnahmen. Ein Anhänger sagt in diesem Video, er wolle so viele Sklavinnen wie möglich kaufen, und brüstet sich damit. Ein anderer, augenscheinlich besonders junger Anhänger, wird gefragt, ob er eine Sklavin überhaupt handeln könne (Hall 2014).

Indem die gefangenen Jesidinnen als Belohnung für die Eroberung an die „IS“-Kämpfer „verteilt“ wurden (al-Muhajirah 2014: 15), konnten durch die Reihenfolge der Verteilung auch Hierarchien unter den Anhängern hergestellt und/oder gefestigt werden (Hauser/Mischkowski 2018:183; Human Rights Council 2016: 29).

Gleichzeitig hat das Ausüben von sexualisierter Gewalt auch einen verbindenden Charakter für Täter und deren Gemeinschaft. Denn gemeinsam begangene Gewalttaten und mögliche Wettbewerbe, die sich um besondere Grausamkeit oder die (geplante) Vergewaltigung oder Versklavung von möglichst vielen Opfern drehen, können den Zusammenhalt der Tätergruppe steigern. Die Taten ermöglichen es den Tätern zudem, eigene Gewalt- und Demütigungserfahrungen zu überwinden (Valentich 1994: 12 f.). Auf der anderen Seite können besonders Gruppenvergewaltigungen aber auch Wettstreit und Konkurrenz auslösen und so die Täter antreiben und zu mehr Gewalt anstiften, die dann sogar zur Tötung des Opfers führen kann (Hauser/Mischkowski 2018: 183). Beim „IS“ waren Gruppenvergewaltigungen zwar theologisch verboten. Trotzdem berichteten befreite Opfer, dass einige Frauen von mehr als drei Männern gleichzeitig vergewaltigt wurden. Teilweise seien gefangene Frauen vor anderen Sklavinnen oder sogar öffentlich vergewaltigt worden. Hier kann ebenfalls von einer Potenz- und Machtdemonstration oder -versicherung ausgegangen werden, sowie von Gruppenzwang (Ahram 2015: 68; HRW 2015; IGFM 2015; Mezzofiore 2015; Spiegel 2015). Die Anwendung sexualisierter Gewalt wurde in diesem Rahmen auch als Aufnahmeritus oder Mutprobe inszeniert. So wurde berichtet, dass einige Neuankömmlinge gedrängt wurden, sich an Gruppenvergewaltigungen zu beteiligen, um sich in zweierlei Hinsicht zu beweisen (Ahram 2015: 68): zum einen in Hinblick auf das heterosexuelle und hegemoniale Männlichkeitsideal, zum anderen als Zeichen, dass sie dem Willen Gottes umfänglich und kompromisslos

folgten (al-Muhajirah 2014: 17). Diese gruppenpsychologische Dynamik könnte ein Grund dafür sein, dass persönliche Hemmungen außer Kraft gesetzt werden und sich die Täter gegenseitig zu mehr Gewalt anstacheln und bestärken. Zudem motivierten sie Einzelnen, die möglicherweise noch zweifelten, Versklavung und sexualisierte Gewalt als Unrecht empfanden oder vielleicht sogar Angst hatte, sich ebenfalls an den Taten zu beteiligen. Denn ihnen hätte vorgeworfen werden können, homosexuell, unmännlich und schwach, vor allem im Glauben, zu sein. So wurden in der bereits zitierten „Dabiq“-Ausgabe diejenigen als vom Satan verführt, „weak-minded and weak hearted“ (al-Muhajirah 2014: 17) und sogar als Apostat\*innen bezeichnet, die Zweifel daran geäußert hatten, die Familien der „Ungläubigen“ zu versklaven und ihre Frauen als „Konkubinen“ zu nehmen, d.h. sexualisierte Gewalt gegen sie auszuüben (ebd.; Brownmiller 1978: 96). Der Verdacht, schwul zu sein, konnte für die Anhänger eine konkrete Gefahr bis hin zur Lebensgefahr mit sich bringen. Es gibt zahlreiche Berichte über öffentliche Hinrichtungen angeblich homosexueller Männer im Kalifatsgebiet des „IS“ (Ahram 2015: 68; Blech 2017). Sexualisierte Gewalt gegen Frauen wurde in diesem Zusammenhang begangen, um sich der eigenen Heterosexualität rückzuversichern.<sup>52</sup>

### 3.6 Männer als Opfer, Frauen als Täterinnen

Beim Angriff auf die Jesid\*innen im Sindschengebiet waren allerdings, wie durch eine UN-Untersuchung bekannt wurde, nicht nur Frauen und Mädchen Opfer sexualisierter Gewalt, sondern auch Jungen. Gleichgeschlechtlicher Missbrauch und Vergewaltigungen wurden von den Anhänger\*innen des „IS“ jedoch wahrscheinlich als homosexuelle Orientierung ausgelegt. Es soll aber Initiationen neuer Kämpfer gegeben haben, die Vergewaltigungen von Jungen und Männern beinhalteten, außerdem wurden Berichten zufolge einige Neuankömmlinge dazu gezwungen, Jungen und Männern sexualisierte Gewalt anzutun. Sie wurden im Anschluss mit Videoaufnahmen davon erpresst, um sie vom Desertieren abzuhalten (Ahram 2015: 68; United Nations Iraq 2014).

<sup>52</sup> Allerdings ist im Kontrast dazu von Opfern aber auch bekannt, dass sie von einzelnen Kämpfern zwar „besessen“, aber nicht vergewaltigt wurden und „nur“ Hausarbeit verrichten mussten. Das zuvor erwähnte Handyvideo zeigt ebenfalls „IS“-Anhänger, die offen sagen, keine Sklavinnen haben zu wollen (Hall 2014; HRW 2015).

Sexualisierte Gewalt wird in kriegerischen Konflikten vielfach auch gegen Männer eingesetzt und ist auch aus anderen Kontexten weitläufig bekannt. Ziel der Gewaltanwendung ist auch hier meist um die (Re-)Stabilisierung von Geschlechterhierarchien. Männer sollen sowohl physisch als auch symbolisch ‚entmannt‘ werden. Die männlichen Opfer werden symbolisch als Frau gedeutet, weshalb der Täter als aktiver Part männlich und heterosexuell bleibt. Bei den Opfern sollen wiederum Gefühle von Schuld, Scham und Verlust der Ehre ausgelöst werden (Hauser/Griese 2011: 571; Mischkowski 2006a: 30; Zarkov 1997: 143). Sie werden als Opfer sexualisierter Gewalt jedoch kaum sichtbar und die sexuelle Komponente ihres Leids wird massiv tabuisiert und auf diese Weise negiert, um weiterhin an dem Ideal machtvoller Männlichkeit festzuhalten. Denkbar ist also, dass viele dieser Taten von Opfern und Täter\*innen verschwiegen werden (Jones/Del-Zotto 2019: 1-3).

Das klassische Bild des weiblichen Opfers und männlichen Täters greift zu kurz: Viele Anhängerinnen des „IS“ machten sich der Taten mitschuldig. Zwar wurde bisher nicht bekannt, dass Täterinnen explizit Vergewaltigungen gegen Frauen oder Männer ausübten, dafür verteidigten sie die Gewalttaten der Männer, hießen sie gut und dem Wunsch Gottes entsprechend und trieben so die Anhänger zu sexualisierter Gewalt an. Das belegen bspw. die mehrfach zitierten Beiträge im „Dabiq“-Magazin, die von der Anhängerin Umm Summayah al-Muhajirah verfasst wurden (al-Muhajirah 2014: 14-18; 2015: 44-49). Ebenfalls bekannt ist, dass Frauen an Versklavung und Ausbeutung beteiligt waren, versklavte Frauen in ihren Haushalten gefangen hielten und von den erzwungenen Diensten profitierten. Anhängerinnen kann also durchaus vorgeworfen werden, sich menschenverachtend verhalten zu haben, indem sie versklavte Frauen demütigten und Hilfeleistungen unterließen, die in einzelnen Fällen auch zum Tode führten, der offenbar billigend in Kauf genommen wurde. (al-Muhajirah 2014, 2015; Burger 2021: 1 f.; Handle et al. 2019: 5-7; Mischkowski 2006a: 30 f.).

## 4 Der Umgang mit Rückkehrer\*innen als Täter\*innen sexualisierter Gewalt

Durch die Rückkehr von Anhänger\*innen des „IS“ nach Deutschland stellt sich nun die Frage und ergibt sich die Herausforderung, wie von verschiedenen Seiten mit ihren Taten umgegangen werden kann und was dabei auch mit Blick auf ihre Opfer bedacht werden sollte. Denn zwar ist nicht klar, wie viele Rückkehrer\*innen tatsächlich an sexualisierten Gewalttaten beteiligt waren, allerdings kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht nur um wenige Einzelfälle handelt.

Aus Deutschland sind laut aktuellem Verfassungsschutzbericht seit dem Jahr 2012 1.070 Personen zum „IS“ ausgereist, bei etwa der Hälfte von ihnen liegen konkrete Hinweise vor, dass sie für den „IS“ oder für al-Qaida aktiv geworden sind. Es wird vermutet, dass von diesen etwa 260 Personen verstorben sind. Ein weiteres Drittel von diesen ausgereisten Personen ist wieder in Deutschland, von etwa 100 ist bekannt, dass sie an Kämpfen teilgenommen haben bzw. militärisch ausgebildet wurden. Eine niedrige dreistellige Zahl der Ausgereisten befindet sich nach wie vor in Syrien oder im Irak in Haft oder Gewahrsam. Viele von ihnen streben eine Rückkehr an (BfV 2021: 193, 202 f.).

Ob und wenn ja, inwiefern von einzelnen Rückkehrer\*innen eine Gefährdung ausgeht, ist höchst individuell und abhängig von vielen Faktoren. Unter anderem sind die Dauer des Aufenthaltes und die dort übernommenen Aufgaben inkl. Ausbildung wichtig, aber auch das Alter. Der Zeitpunkt der Hin- und Rückreise kann zudem eine gewisse Einsicht in den Grad der Indoktrination geben (ebd.: 203). In diesem Kontext wird häufig zur Vereinfachung auf unterschiedliche Stadien verwiesen: Jene, bei denen eine frühe Ausreise in Kombination mit einer baldigen Rückreise bis etwa Ende 2014 vorliegt, werden häufig als die Gruppe der „Desillusionierten“ bezeichnet, die auf Propaganda „hineinfielen“ und mit den dortigen Realitäten nicht zurechtkamen. Diese Gruppe ist aus rein chronologischen Gründen vermutlich am wenigsten in sexualisierte Gewalt im direkten Bezug auf den Sindschar-Genozid involviert gewesen. Die zweite Gruppe kehrte in den Jahren 2015 bis 2016 zurück. Sie war – wie auch die dritte Gruppe – anscheinend stärker in mögliche

Taten der sexualisierten Gewalt involviert (Handle et al. 2019: 5). Die dritte und letzte Gruppe sind diejenigen, die bis zum Ende dem „IS“ treu blieben, die gefangen genommen wurden, in Lager interniert wurden oder flüchten konnten. Sie sind von mehr Kriegserfahrungen und einer stärkeren Indoktrination betroffen. Den Rückkehrer\*innen dieser letzten Gruppe sind besonders Frauen und Kinder zuzuordnen.

Die häufigsten Anklagen gegen Rückkehrende beziehen sich u.a. auf Bildung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat, Mord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Menschenhandel, Kriegsverbrechen und Straftaten gegen das Völkerstrafrecht und darunter, mit Blick auf die Gemeinschaft der Jesid\*innen, auf Völkermord (Felden/von Hein 2019a; von Hein 2019b, 2020). Teilweise liegen Erkenntnisse darüber vor, dass die Rückkehrer\*innen an Kampfhandlungen teilnahmen, oft fehlen für Ermittlungsverfahren aber Grundlagen und Beweise. Wobei sich die Beweisführung bei Rückkehrerinnen noch schwieriger gestaltet, da sie nicht an Kampfhandlungen teilnahmen und in der Regel behaupten, keine Kenntnisse über die Verbrechen gehabt zu haben (Handle et al. 2019: 3 f.).

Relevant in diesem Kontext ist der Beschluss der Bundesrepublik Deutschland von 2002, dass sexualisierte Gewalt als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Deutschland ohne direkten Inlandsbezug verfolgt werden kann (Mischkowski 2006c: 104 f.). Eine solche Anklage ist in Deutschland bereits mehrfach gegenüber Rückkehrerinnen erhoben worden, z.B. gegen Sara O. und Jennifer W. Erstere ist eine Rückkehrerin, die mit ihrem Ehemann insgesamt fünf jesidische Frauen, darunter zwei Minderjährige, als Sklavinnen hielt und dafür zu sechs Jahren Haft verurteilt wurde. Die Anklage lautete auf „Mitgliedschaft in der Terrorvereinigung ‚Islamischer Staat‘ in Tateinheit mit einem ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit Todesfolge durch Versklavung‘“. Der Angeklagte, der zugutekam, dass sie zum großen Teil in der Tatzeit minderjährig war, wurde vorgeworfen, Vergewaltigungen nicht nur gebilligt, sondern auch befürwortet zu haben (Burger 2021: 1 f.).

Diese Fälle sind für das Verständnis wichtig, da sie bestätigen, dass, falls jesidische Sklavinnen in einer Familie „gehalten“ wurden, Misshandlungen wie Vergewaltigungen häufig vor den Ehefrauen nicht versteckt, sondern im Gegenteil von diesen gebilligt und im Sinne des „IS“ als gottgefällig unterstützt wurden.

Rückkehrerinnen tragen also in vielen Fällen ebenfalls (Mit-)Schuld.

Die jesidische Gemeinde ist in Deutschland in den letzten Jahren gewachsen: Schätzungen gehen davon aus, dass hier zurzeit über 150.000 Jesid\*innen leben, allein seit dem Jahr 2015 kamen etwa 85.000 aus Syrien und dem Irak hinzu. Einige von ihnen konnten der direkten Gefangenschaft des „IS“ entfliehen (von Hein 2019b). Der Weg, Täter\*innen anzuklagen und zu verurteilen, ist jedoch steinig. Zunächst müssen Zeug\*innen Täter\*innen identifizieren und können dabei Drohungen und Gefahren ausgesetzt sein und Angst vor der Aussage, den qualvollen Erinnerungen und vor dem erneuten Zusammentreffen mit ihren Peiniger\*innen haben. Die Möglichkeit einer Retraumatisierung oder erneuten Viktimisierung in diesem Zusammenhang ist problematisch. Zudem fehlen oft wichtige Erinnerungen und Beweise, sodass es in vielen Fällen vielleicht zu einer Anklage, nicht aber zu einer Verurteilung kommt (Kempkens 2020: 1 f.; Mischkowski 2006b: 417-423). Die Täter\*innen profitieren zudem davon, dass sexualisierte Gewalt ausgesprochen scham- und angstbesetzt ist und in der BRD wie in den meisten Gesellschaften für die Opfer tabuisiert ist (Hauser/Griese 2001: 90).

#### 4.1 Zum Umgang verschiedener Arbeitsfelder mit den betroffenen Personen

Pädagogische Arbeit mit Rückkehrer\*innen soll die Klient\*innen nicht nur von Gewalt und extremistischen Ideologien distanzieren, sondern auch im Veränderungs- und Rehabilitationsprozess unterstützen und Resozialisierungsmaßnahmen beinhalten. Diese Möglichkeit ergibt sich für Rückkehrer häufig zunächst im Rahmen des Strafvollzugs, weil diese Männer meist angeklagt und verurteilt werden können. So besteht in der Haft oft ein direkter Zugang für Psychotherapeut\*innen, Berater\*innen, Sozialarbeiter\*innen etc. Rückkehrerinnen auf der anderen Seite werden seltener strafrechtlich verfolgt, weil bspw. ein Mangel an Beweisen für kriminelle Aktivitäten oder eine mangelnde Schuldfähigkeit vorliegt. Hier fehlt oft ein Zugang für Unterstützungsangebote über den Haftkontext und damit die Möglichkeit, hier bei der Distanzierungsarbeit anzusetzen (Handle 2019: 8-13; RAN 2017: 6).

Sofern ein\*e Rückkehrer\*in nicht wegen der Ausübung oder Beteiligung an sexualisierter Gewalt verurteilt wurde, erscheint es unwahrscheinlich, dass er\*sie sich nachträglich dazu bekennt. Zum einen, weil Täter\*innen, die wegen Sexualdelikten verurteilt wurden, in Haft wohl häufiger Ausgrenzung, Gewalt und Unterdrückung ausgesetzt sind, was wiederum auch den Rehabilitationsprozess beeinträchtigen kann (RAN 2017: 5). Zum anderen, um sich nicht nachträglich möglicherweise zu einer bisher nicht angeklagten Tat zu bekennen. Oft wird also den Berater\*innen, Pädagog\*innen und Psychotherapeut\*innen nicht bekannt werden, dass entsprechende Taten begangen wurden. Für die verschiedenen Arbeitsfelder und die pädagogische Arbeit mit Rückkehrer\*innen ist es aber von großer Bedeutung, auch um möglicherweise begangene sexualisierte Gewalttaten zu wissen. Zunächst ist es grundlegend aus Respekt gegenüber den Opfern notwendig, sexualisierte Gewalttaten als Bestandteil der Kriegsverbrechen der IS-Anhänger\*innen zu benennen und zu thematisieren. Denn die zuvor versklavten Frauen haben sowohl ein moralisches Recht auf Solidarität als auch ein juristisches Recht auf Anerkennung, Wiedergutmachung und Entschädigung (Mischkowski 2006b: 415). So ist es ebenfalls geboten, dass die Mitarbeitenden verschiedener Arbeitsbereiche einen Teil dazu beitragen, sexualisierte Gewalt zu enttabuisieren, denn das Ausmaß und die Folgen werden in vielen Fällen noch immer negiert, ignoriert oder verharmlost (Hauser/Griese 2001: 90).

Zudem soll eine opferschutzorientierte Täter\*innenarbeit und Gewaltprävention notwendig bzw. angedacht werden, um potenzielle künftige Straftaten der Zurückgekehrten nachhaltig zu unterbinden. Dieser Ansatz beinhaltet strukturierte Interventionen, um Gewaltverhalten zu beenden und Wiederholungstaten zu verhindern. Er fokussiert den Schutz potenzieller Opfer und bedarf einer Auseinandersetzung mit den eigenen Taten. Ob sich dieser Ansatz allerdings für Rückkehrer\*innen als hilfreich erweist, bleibt noch zu erproben, da für Täter\*innen im Gebiet des „IS“ wahrscheinlich einmalige Umstände herrschten, die die Hürden, sexualisierte Gewalttaten auszuüben, massiv senkten, und diese Bedingungsfaktoren mit der Rückkehr nach Deutschland zum Großteil wegfallen (Finckelhor 1984: 53-56; Peters 2015: 1).

Zudem eröffnet das Wissen um mögliche sexualisierte Gewalttaten die Möglichkeit, die Rückkehrer\*innen auch adäquat psychotherapeutisch unterstützen zu können. Es ist zwar noch unklar, wie viele Täter\*innen

sexualisierter Gewalt psychische Erkrankungen oder Auffälligkeiten aufweisen, die sexualisierte Gewalt befördern können und künftige Straftaten wahrscheinlicher machen. Verschiedene Studien zeigen aber einen deutlichen Zusammenhang zwischen psychischen Störungen oder Auffälligkeiten und Sexualdelinquenz (Hörburger/Habermeyer 2020: 149 f.). Offen bleibt allerdings auch hier noch, inwiefern sich diese Befunde auf die Rückkehrer\*innen übertragen lassen. Gesichert angenommen werden kann aber, dass viele Rückkehrer\*innen schon vor der Ausreise und/oder durch das Erlebte psychische Erkrankungen oder Auffälligkeiten entwickelt haben und unter schweren Symptomen leiden, die nicht in Beziehung zu sexualisierter Gewalt stehen. Da diese Belastungen auch Einfluss auf eine professionelle Hilfsbeziehungen in der Ausstiegsbegleitung, auf Distanzierung oder ein erneutes Zuwenden zur Szene haben, kann Psychotherapie eine hilfreiche und notwendige Ressource darstellen. Da den Rückkehrer\*innen als Patient\*innen dort ein geschützter Raum zusteht, ist vorstellbar, dass in diesem Kontext auch Taten im Bereich der sexualisierten Gewalt benannt und aufgearbeitet werden können (Sischka 2020). Des Weiteren ergibt sich durch die Thematisierung sexualisierter Gewalttaten für die Täter\*innen die Möglichkeit einer umfassenden biografischen Arbeit und Tataufarbeitung zur persönlichen Entwicklung. Die Vergangenheit kann aufgearbeitet werden, damit Rückkehrer\*innen bspw. die Auslöser für ihre Radikalisierung, Ausreise oder Beteiligung an Taten selbstständig erkennen und sich in einem nächsten Schritt vor einer erneuten Radikalisierung, einer Dramatisierung der psychischen Erkrankung und deren Symptome (wie bspw. Suchtverhalten) und einer kriminellen Karriere schützen können (Handle et al. 2019: 14). Eine Auseinandersetzung mit den Folgen für Opfer und Täter\*innen selbst, die Übernahme von Verantwortung und möglicherweise sogar das Leisten einer Wiedergutmachung hilft den Täter\*innen in der eigenen Entwicklung auf dem Weg in eine resozialisierte und reintegrierte Zukunft. Denn zwar kann eine Distanzierung vom Extremismus auch unter Ausblendung bestimmter Aspekte wie sexualisierter Gewalttaten erarbeitet werden, dann bleiben diese Taten oder die Mittäter\*innenschaft, mögliche Schuldgefühle etc. aber weiterhin Teil der persönlichen Biografie, der dann verschwiegen oder geleugnet wird, möglicherweise nicht aufgearbeitet werden kann und herausfordernd bleibt.

## 5 Fazit

Sieben Jahre nach dem Einmarsch in Sindschar ist festzuhalten, dass der Genozid an den Jesid\*innen bis zum heutigen Tag nicht aufgearbeitet ist sowie dass wenig Informationen zu Opfer- und/oder Täter\*innenzahlen bekannt sind. Es bleibt zu hoffen, dass mit der Zeit mehr und mehr zu Tage kommt und unser Bild über dieses düstere Kapitel klarer wird. Denn nur so können wir die Implikationen dieses Genozids besser verstehen und darauf reagieren. Ebenfalls wurde bei den Recherchen deutlich, dass sexualisierte Gewalt als Thema in der zivilgesellschaftlichen Beratungspraxis bisher kaum benannt wird bzw. mitunter auch nicht hinreichend bekannt ist. Dieser Artikel dient daher dem Zweck, hilfreiche Hintergrundinformationen zu liefern und Anregungen zu bieten, sich tiefergehend damit auseinanderzusetzen, da diese Auseinandersetzung nicht nur für die Opfer, sondern eben auch für Beratende und Rückkehrer\*innen lohnenswert scheint. Ein Großteil der Aufarbeitungsarbeit liegt bei Sicherheitsbehörden und Gerichten, vor allem aber im Strafvollzug ergibt sich die Möglichkeit, dass Psychotherapeut\*innen und zivilgesellschaftliche Beratungsstellen mit Täter\*innen arbeiten. Verschiedene erprobte Standardansätze (bspw. der systemischen Beratung) bieten sich für diese Arbeit an. Dabei

sind eine transparente und vertrauensvolle Beziehung zwischen Klient\*in/Patient\*in und Berater\*in oder Psychotherapeut\*in sowie ein sicherer Raum notwendig, damit der\*die Rückkehrer\*in ggf. sogar dazu bereit ist, Taten oder die Zeug\*innenschaft sexualisierter Gewalt in der gemeinsamen Arbeit zu thematisieren und unter Umständen sogar zu bearbeiten (Handle et al. 2019: 13 f.; Sischka 2020). Es bietet sich außerdem an, diejenigen Mitarbeiter\*innen aus verschiedenen Bereichen, die direkt mit Rückkehrer\*innen arbeiten, noch intensiver für in diesem Feld relevante Bereiche zu schulen – um den Blick auf Geschlechterrollen und vergeschlechtlichte Wertigkeiten, Weiblichkeits- und Männlichkeitsideale und -bilder, Ehrverständnisse, aber auch für sexualisierte Gewalt und den Umgang mit Täter\*innen sexualisierter Gewalt zu schärfen, thematisieren und vermitteln zu können. Auch eine allgemeine Sensibilisierung und Sichtbarmachung des Themas in der Präventionsarbeit wäre hilfreich, da hier die Möglichkeit besteht, Multiplikator\*innen und die (Fach-)Öffentlichkeit zu erreichen. Zu guter Letzt gilt es, interdisziplinäre Ansätze voranzutreiben. Denn wenn verschiedene Bereiche wie Justiz, Sicherheitsbehörden, zivilgesellschaftliche Beratungsstellen, Psychotherapeut\*innen, religiöse Instanzen etc. intensiv zusammenarbeiten, können die beschriebenen Herausforderungen erfolgreicher angegangen werden.

### Zentrale Thesen

- Sexualisierte Gewalt in kriegerischen Konflikten ist ein Phänomen, das zu allen Zeiten und in allen Regionen der Welt je nach Kontext, Akteur\*innen und Betroffenen mit spezifischer Ausprägung zum Ausdruck kam und kommt, so auch beim „IS“.
- Sexualisierte Gewalt ist kein ‚zufälliges Nebenprodukt von Kriegen‘, sondern kann integraler Bestandteil von Kriegsstrategien sein und erfüllt verschiedene Funktionen. Auch in diesem Kontext kann von einem zielgerichteten Vorgehen seitens der „IS“-Führung ausgegangen werden.
- Täter\*innen sexualisierter Gewaltanwendungen werden durch theologische Legitimationen und religionsrechtliche Verankerung von der Verantwortung für ihre Taten enthoben. Die Taten bekommen zudem eine eschatologische Bedeutung und werden aufgewertet.
- Sexualisierte Gewalt wird auch gegen Männer eingesetzt, obwohl sie als Opfer kaum sichtbar werden. Ebenfalls machten sich Anhängerinnen des „IS“ entsprechender Taten mitschuldig und waren an Versklavung und Ausbeutung maßgeblich beteiligt.
- Bei den Rückkehrer\*innen aus dem sogenannten IS kann davon ausgegangen werden, dass mehr als nur einzelne Personen als Täter\*innen sexualisierter Gewalt involviert waren. Deshalb ergibt sich auch für die praktische, zivilgesellschaftliche Beratungs- und Distanzierungsarbeit die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem Phänomenbereich und die Möglichkeit einer Aufarbeitung mit Klient\*innen.

## Literatur

- Ahram, Ariel** (2015): Sexual Violence and the Making of ISIS. Online verfügbar unter: <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/00396338.2015.1047251> (27.06.2021).
- al-Muhajirah, Umm Sumayyah** (2014): The revival of slavery before the hour, "Dabiq", Issue 4, S.14-18.
- al-Muhajirah, Umm Sumayyah** (2015): Slave-girls or prostitutes? "Dabiq", Issue 9, S. 44-49. BfV - Bundesamt für Verfassungsschutz (2021): Verfassungsschutzbericht 2020. Online verfügbar unter: <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2021/verfassungsschutzbericht-2020.html;jsessionid=C325615662EEBE15D2FEF53324EF68AA.intranet231> (21.06.2021).
- Blech, Norbert** (2017): „Islamischer Staat“ soll wieder Schwulen getötet haben. Queer. Online verfügbar unter [https://www.queer.de/detail.php?article\\_id=28547%20https://www.handelsblatt.com/politik/international/%20%E2%80%9EIS%E2%80%9C-in-syrien-und-im-irak-brutale-hetzjagd-auf-homosexuelle/13730770.html?ticket=ST-611302-EHXNUzWNieHwRU7PkLug-ap4](https://www.queer.de/detail.php?article_id=28547%20https://www.handelsblatt.com/politik/international/%20%E2%80%9EIS%E2%80%9C-in-syrien-und-im-irak-brutale-hetzjagd-auf-homosexuelle/13730770.html?ticket=ST-611302-EHXNUzWNieHwRU7PkLug-ap4) (27.06.2021).
- Brownmiller, Susan** (1978): Gegen unseren Willen. Vergewaltigung und Männerherrschaft. Frankfurt a.M.: FISCHER.
- Brüggemann, Ulf** (2017): Der asymmetrische Krieg des islamischen Staats. Implikationen für die Terrorismusbekämpfung. Arbeitspapier Sicherheitspolitik, Nr. 13/2017. Online verfügbar unter: <https://www.baks.bund.de/de/arbeitspapiere/2017/der-asymmetrische-krieg-des-islamischen-staats-implikationen-fuer-die> (18.05.2021).
- Burger, Reiner** (2021): Vom Bodensee in den Dschihad, „FAZ“. Online verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/is-anhaengerin-gericht-verurteilt-sarah-o-zu-haftstrafe-17393140.html> (24.06.2021).
- Callimachi, Rukmini** (2015): „IS enshrines a theology of rape“, „The New York Times“, 15. 08. 2015. Online verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/2015/08/14/world/middleeast/isis-enshrines-a-theology-of-rape.html> (17.06.2021).
- Cetorelli, Valeria, Sasson, Isaac, Shabila, Nazar & Burnham, Gilbert** (2017): "Mortality and Kidnapping Estimates for the Yazidi Population in the Area of Mount Sinjar, Iraq, in August 2014: A Retrospective Household Survey. PLOS Medicine, 14(5).
- Davies, Sara E.; True, Jacqui** (2015): Reframing Conflict-Related Sexual and Gender-Based Violence: Bringing Gender Analysis Back In. In Security Dialogue 46 (6), S. 495-512.
- Davis, Andrew Jackson** (1874): The Genesis and Ethnics of Conjugal Love. New York: Progressive Publishing House.
- EJPD - Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement** (2020): Focus Irak, Lage der jesidischen Bevölkerung in Ninawa. Online verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/internationales/herkunftslander/asien-nahost/irq/IRQ-lage-jesiden-ninawa-d.pdf.download.pdf/IRQ-lage-jesiden-ninawa-d.pdf> (18.06.2021).
- Felden, Esther; von Hein, Matthias** (2019): IS-Terror: Hat Taha A.-J. das jesidische Mädchen getötet? Deutsche Welle. Online verfügbar unter <https://www.dw.com/de/is-terror-hat-taha-a-j-das-jesidische-m%C3%A4dchen-get%C3%B6tet/a-51163492> (24.06.2021).
- Feldmann, Harry** (1992): Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen: ein Betrag zur posttraumatischen Belastungsreaktion. Braunschweig: Thieme.
- Finkelhor, David** (1984): Child sexual abuse. New theory and research. New York: Free Press.

- FOCUS Online** (2014): Um nicht vergewaltigt zu werden: IS-Sklavinnen strangulieren sich gegenseitig. Online verfügbar unter: [https://www.focus.de/politik/ausland/islamischer-staat/der-hoelle-entkommen-um-nicht-vergewaltigt-zu-werden-sex-sklavinnen-des-is-bringen-sich-gegenseitig-um\\_id\\_4364621.html](https://www.focus.de/politik/ausland/islamischer-staat/der-hoelle-entkommen-um-nicht-vergewaltigt-zu-werden-sex-sklavinnen-des-is-bringen-sich-gegenseitig-um_id_4364621.html) (27.06.2021).
- GJC - Global Justice Center** (2016): Daesh's Gender-Based Crimes against Yazidi Women and Girls Include Genocide. Online verfügbar unter: <https://globaljusticecenter.net/files/CounterTerrorismTalkingPoints.4.7.2016.pdf> (20.06.2021).
- Günther, Christoph; Ourghi, Mariella; Schröter, Susanne; Wiedl, Nina** (2016): Dschihadistische Rechtfertigungsnarrative und mögliche Gegennarrative. In: Biene, Janusz; Daase, Christopher; Gertheiss, Svenja; Junk, Julian; Müller, Harald. HFSK-Report Nr. 4/2016. Frankfurt a.M.: Leibniz-Institut Hessische Friedens- und Konfliktforschung.
- Hall, Ellie** (2015): This Is How ISIS Members Justify Sexual Slavery. "BuzzFeedNews". Online verfügbar unter: <https://www.buzzfeednews.com/article/ellievhall/this-is-how-isis-members-justify-sexual-slavery> (27.06.2021).
- Hall, Richard** (2014): The Islamic State's slave market. The World. Online verfügbar unter: <https://www.pri.org/stories/2014-11-03/islamic-states-slave-market> (27.06.2021).
- Handle, Julia; Korn, Judy; Mücke, Thomas; Walkenhorst, Dennis** (2019): Rückkehrer\*innen aus dem Kriegsgebiet in Syrien und im Irak. Violence Prevention Network, Schriftenreihe 1. Online verfügbar unter: [https://violence-prevention-network.de/wp-content/uploads/2019/09/Violence-Prevention-Network\\_Schriftenreihe\\_Heft\\_1\\_Rueckkehr-2.pdf](https://violence-prevention-network.de/wp-content/uploads/2019/09/Violence-Prevention-Network_Schriftenreihe_Heft_1_Rueckkehr-2.pdf) (24.06.2021).
- Hauser, Monika; Griese, Karin** (2011): Sexualisierte Gewalt gegen Frauen im Krieg: Hintergründe, Folgen, Unterstützungsansätze. In Günther H. Seidler, Harald J. Freyberger, Andreas Maercker (Hrsg.) Handbuch der Psychotraumatologie. Stuttgart: Klett-Cotta. S. 508-518.
- Hauser, Monika; Griese, Karin** (2001): medica mondiale – Unterstützung für Frauen in Kriegs- und Krisengebieten. 8. AKF-Jahrestagung 2001: Therapie Technik Markt Moral. S.87-93. Online verfügbar unter: [https://www.akf-info.de/portal/wp-content/uploads/2015/07/12\\_hauser\\_monika\\_medica\\_mondiale.pdf](https://www.akf-info.de/portal/wp-content/uploads/2015/07/12_hauser_monika_medica_mondiale.pdf) (27.06.2021).
- Hauser, Monika; Mischkowski, Gabriela** (2018): Sexualisierte Kriegsgewalt. Wahrnehmung und Folgen. In: Pieken, Gorch (Hrsg.) Gewalt und Geschlecht. Männlicher Krieg – Weiblicher Frieden?. Sandstein Verlag. S. 178-185
- Hörburger, Theres Anna; Habermeyer, Elmar** (2020): Zu den Zusammenhängen zwischen paraphilen Störungen, Persönlichkeitsstörungen und Sexualdelinquenz. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 14, S. 149-157.
- HRW - Human Rights Watch** (2015): Irak: is-Flüchtlinge schildern systematische Vergewaltigungen. Überlebende benötigen dringend Hilfe. Online verfügbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2015/04/15/irak-fluechtlinge-schildern-systematische-vergewaltigungen> (22.06.2021).
- Human Rights Council** (2016): „They came to destroy: ISIS Crimes against the Yazidis“, Thirty-second session, Agenda item 4, Online verfügbar unter [https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/A\\_HRC\\_32\\_CRP.2\\_en.pdf](https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/A_HRC_32_CRP.2_en.pdf) (17.06.2021).
- IGFM - Internationale Gesellschaft für Menschenrechte** (2015): Erklärung des islamischen Staates (IS) zu weiblichen Gefangenen und Sklaven des „Amt für Forschung und Fatwas des islamischen Staates (IS)“. Online verfügbar unter: <https://www.igfm.de/erklaerung-des-islamischen-staates-is-zu-weiblichen-gefangenen-und-sklaven/> (21.06.2021).
- Jalabi, Raya** (2014): Who are the Yazidis and why is ISIS hunting them?, in „The Guardian“, 11.08.2014. Online verfügbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2014/aug/07/who-yazidi-isis-iraq-religion-ethnicity-mountains> (17.06.2021).
- Jones, Adam; DelZotto, Augusta** (2019): Male-on-Male Sexual Violence in Wartime: Human Rights' Last Taboo? Annual Convention of the International Studies Association (ISA). Online verfügbar unter: [https://www.researchgate.net/publication/336592294\\_Male-on-Male\\_Sexual\\_Violence\\_in\\_Wartime\\_DelZottoJones](https://www.researchgate.net/publication/336592294_Male-on-Male_Sexual_Violence_in_Wartime_DelZottoJones) (27.06.2021).

- Jung, Richard** (1962): Einleitung zur Kriegspsychiatrie. In: Cruickshank, E.K. et al. (Hrsg.): Soziale und angewandte Psychiatrie. Psychiatrie der Gegenwart (Forschung und Praxis). Berlin/ Heidelberg: Springer. S.568-573.
- Kaya, Zeynep** (2019): Iraq Yazidis and ISIS. The Cause and Consequences of sexual Violence in Conflict. In: LSE Middle Eastern Centre Report, November 2019.
- Kempkens, Sebastian** (2020): Die Täter müssen hart bestraft werden, in „Die Zeit“, Nr. 06/2020, Interview mit Düzen Tekkal. Online verfügbar unter: [https://www.zeit.de/2020/06/duezen-tekkal-filmemacherin-irak-is-jesiden-frauen?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/2020/06/duezen-tekkal-filmemacherin-irak-is-jesiden-frauen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F), (24.06.2021).
- Kikoler, Naomi** (2015): „Our generation is gone“ The Islamic State’s Targeting of Iraqi Minorities in Ninewa”, Simon-Skjoldt Center for the Prevention of Genocide. Verfügbar online unter: <https://www.ushmm.org/m/pdfs/Iraq-Bearing-Witness-Report-111215.pdf> (02.07.2021).
- Kreile, Renate** (2007): Der Kampf um die Frauen. Politik, islam und Gender im Vorderen Orient. Gender...politik...online. Online verfügbar unter [https://www.fu-berlin.de/sites/gpo/int\\_bez/globalisierung/Politik\\_Islam\\_und\\_Gender\\_im\\_Vorderen\\_Orient/renate\\_kreile.pdf](https://www.fu-berlin.de/sites/gpo/int_bez/globalisierung/Politik_Islam_und_Gender_im_Vorderen_Orient/renate_kreile.pdf) (03.07.2021).
- Kunze, Aaron** (2018): Das salafistische Konzept von Sklaverei. Eine vergleichende Analyse des politischen und jihadistischen Salafismus. In: Armin Pfahl-Traughber (Hrsg.) Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2017/18 (II), S.52-80, Brühl: Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.
- Lahoud, Nelly** (2017): Can Women be Soldiers of the Islamic State?, *Survival*, 59:1, S. 61-78.
- LfV BW - Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg** (2017): Sexuelle Versklavung als Strategie des „islamischen Staats“. Verfügbar online unter: [https://www.verfassungsschutz-bw.de/LfV3,Lde\\_DE/Startseite/Arbeitsfelder/Sexuelle+Versklavung+als+Strategie+des+\\_islamischen+Staats\\_](https://www.verfassungsschutz-bw.de/LfV3,Lde_DE/Startseite/Arbeitsfelder/Sexuelle+Versklavung+als+Strategie+des+_islamischen+Staats_) (18.05.2021).
- Mamoun, Abdelhak** (2014): EXCLUSIVE: ISIS document sets prices of Christian and Yazidi slaves. Online verfügbar unter: <https://www.iraqinews.com/features/exclusive-isis-document-sets-prices-christian-yazidi-slaves/> (27.06.2021).
- Marmon, Shaun E.** (2017): Als Sklaverei noch selbstverständlich war. Deutschlandfunk. Online verfügbar unter [https://www.deutschlandfunk.de/sure-23-vers-6-als-sklaverei-noch-selbstverstaendlich-war.2395.de.html?dram:article\\_id=400865](https://www.deutschlandfunk.de/sure-23-vers-6-als-sklaverei-noch-selbstverstaendlich-war.2395.de.html?dram:article_id=400865) (20.09.2021). Mernissi, Fatima (1987): *Geschlecht Ideologie Islam*. München: Weismann Frauenbuchverlag.
- Metzger, Nils** (2020): Wie Deutschland den Jesiden helfen könnte, „ZDF“. Online verfügbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/irak-jesiden-genozid-sindschar-100.htmlm>, (17.06.2021).
- Mezzofiore, Gianluca** (2015): Iraq: Yazidi girls ‘raped in public’ and sold to ISIS fighters before release. Online verfügbar unter: <https://www.ibtimes.co.uk/iraq-yazidi-girls-raped-public-sold-isis-fighters-before-release-1495594> (22.06.2021).
- Mischkowski, Gabriela** (2006a): Sexualisierte Gewalt im Krieg. Eine Chronik. In: medica mondiale e.V.; Griese, Karin (Hrsg.): *Sexualisierte Kriegsgewalt und ihre Folgen. Handbuch zur Unterstützung traumatisierter Frauen in verschiedenen Arbeitsfeldern*. Frankfurt a-M.: Mabuse-Verlag. S. 15-55.
- Mischkowski, Gabriela** (2006b): Rechte, Schutz und Beratung von Opfern und ZeugInnen in internationalen Strafprozessen. In: medica mondiale e.V.; Griese, Karin (Hrsg.): *Sexualisierte Kriegsgewalt und ihre Folgen. Handbuch zur Unterstützung traumatisierter Frauen in verschiedenen Arbeitsfeldern*. Frankfurt a.M.: Mabuse-Verlag. S. 415-431.
- Mischkowski, Gabriela** (2006c): Sexualisierte Kriegsgewalt – Strafverfolgung und Wahrheitsfidung. In: medica mondiale e.V.; Griese, Karin (Hrsg.): *Sexualisierte Kriegsgewalt und ihre Folgen. Handbuch zur Unterstützung traumatisierter Frauen in verschiedenen Arbeitsfeldern*. Frankfurt a-M.: Mabuse-Verlag. S. 94-114.

- Musharbash, Yassin; Zimmermann, Fritz; Meining, Stefan; Senyurt, Ahmet** (2014): Für die Freiheit ihrer Lieben müssen sie zahlen. „Zeit Online“. Online verfügbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2014-12/loesegeld-geiseln-syrien-irak-is> (27.06.2021).
- Neumann, Peter R.** (2016): Der Terror ist unter uns: Dschihadismus, Radikalisierung und Terrorismus in Europa. Berlin: Ullstein.
- Öhring, Otmar** (2017): Christian and Yazidis in Iraq: Current Situation and Prospects, Konrad Adenauer Stiftung. Online verfügbar unter: [https://www.kas.de/documents/252038/253252/7\\_dokument\\_dok\\_pdf\\_49220\\_2.pdf/bfc19076-af7c-f2a4-bbb8-1a3e8d7f4c39](https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_49220_2.pdf/bfc19076-af7c-f2a4-bbb8-1a3e8d7f4c39) (21.06.2021).
- Ourghi, Mariella** (o.J.): Männlichkeitsvorstellungen bei Salafisten. Konrad Adenauer Stiftung. Online verfügbar unter: <https://www.kas.de/de/web/islamismus/maennlichkeitsvorstellungen-bei-salafisten> (21.06.2021).
- Panzer, Christoph** (2016): „...Until It Burns The Crusader Armies In Dabiq“. Endzeitvorstellungen in der Propaganda des islamischen Staats. Soziologie Magazin Utopien und Realitäten. S. 39-59.
- Peters, Benedikt** (2015): Captagon – Droge des Krieges. Süddeutsche Zeitung. Online verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/aufputschmittel-captagon-droge-des-krieges-1.2752802> (30.06.2021).
- Quran, Layla** (2017): What’s the difference between genocide and ethnic cleansing? PBS. Online verfügbar unter: <https://www.pbs.org/newshour/world/whats-the-difference-between-genocide-and-ethnic-cleansing> (21.06.2021).
- RAN – Radicalisation Awareness Network** (2017): RAN-Handbuch Reaktionen auf zurückkehrende ausländische Kämpfer und ihre Familien. Online verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/ran\\_br\\_a4\\_m10\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/ran_br_a4_m10_de.pdf) (03.07.2021).
- Salih, Mohammed, A.; Kraidy, Marwan, M.** (2020): Islamic State and Women: A Biopolitical Analysis. International Journal of Communication 14(2020). S. 1933-1950. Online verfügbar unter: <https://ijoc.org/index.php/ijoc/article/viewFile/9866/3034> (27.06.2021).
- Sanyal, Mithu M.** (2020): Vergewaltigung. Aspekte eines Verbrechens. Hamburg: Edition Nautilus/ Verlag Lutz.
- Schlingmann, Thomas; Wittenzellner, Ulla; Könnecke, Bernard; Wojahn, Marcus; Sieber, Anke** (2016): Sexualisierte Gewalt: Männliche\* Betroffene unterstützen! Mythen, Fakten, Handlungsmöglichkeiten, Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. Online verfügbar unter: <https://www.tauwetter.de/images/phocadownload/broschuere-sexualisierte-gewalt-maennliche-betroffene-unterstuetzen.pdf> (27.06.2021).
- Seeßlen, Georg** (2014): Die Bilderfalle. Die Effekte der gefilmten Hinrichtungen des »Islamischen Staats«?. Jungle.World. Online verfügbar unter: <https://jungle.world/artikel/2014/43/die-bilderfalle> (19.05.2021).
- Seifert, Ruth** (1993): Krieg und Vergewaltigung. Ansätze zur Analyse, in „Das Argument“, Nr. 197. Online verfügbar unter: <http://www.neu.inkrit.de/mediadaten/archivargument/DA197/DA197.pdf> (27.06.2021).
- Seifert, Ruth** (2018): Sexualisierte Gewalt als »Kriegsstrategie«? Zur Problematik dieser Rahmung, in „Wissenschaft und Frieden“, 2018-3. Online verfügbar unter: <https://www.wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=2301> (21.06.2021).
- Sischka, Kerstin** (2020): Zur Rolle von Psychotherapie in der Ausstiegsbegleitung und Deradikalisierung. Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/311879/zur-rolle-von-psychotherapie-in-der-ausstiegsbegleitung-und-deradikalisierung> (23.06.2021).
- Spiegel** (2015): „Morgens ab halb zehn kamen die Männer“. Online verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/is-der-islamische-staat-vergewaltigt-systematisch-jesiden-a-1028675.html> (22.06.2021).

- Tabbara, Mohy-Dean** (2015): Primordial Institution Building In The Islamic State. NATO Association of Canada. Online verfügbar unter <https://natoassociation.ca/primordial-institution-building-in-the-islamic-state/> (20.09.2021).
- United Nations Iraq** (2014): SRSG Bangura and SRSG Mladenov gravely concerned by reports of sexual violence against internally displaced persons. Online verfügbar unter: [https://www.uniraq.org/index.php?option=com\\_k2&view=item&id=2373:srsgbangura-and-srsg-mladenov-gravelyconcerned-by-reports-of-sexualviolence-against-internally-displacedpersons&Itemid=605&lang=en](https://www.uniraq.org/index.php?option=com_k2&view=item&id=2373:srsgbangura-and-srsg-mladenov-gravelyconcerned-by-reports-of-sexualviolence-against-internally-displacedpersons&Itemid=605&lang=en) (22.06.2021).
- Valentich, Mary** (1994): Rape Revisited: Sexual Violence against Women in the Former Yugoslavia. In "Canadian Journal of Human Sexuality, 3/1. S.53-64.
- von Hein, Matthias** (2020): IS-Rückkehrer und der Arm des Gesetzes. Deutsche Welle. Online verfügbar unter: <https://www.dw.com/de/is-r%C3%BCckkehrer-und-der-arm-des-gesetzes/a-53450853> (24.06.2021).
- von Hein, Matthias** (2019a): Gerechtigkeit für die verfolgten Jesiden im Irak und Syrien. Deutsche Welle. Online verfügbar unter: <https://www.dw.com/de/gerechtigkeit-f%C3%BCr-die-verfolgten-jesiden-im-irak-und-syrien/a-49845772> (24.06.2021).
- von Hein, Matthias** (2019b): Die Jesiden fünf Jahre nach dem Genozid. Deutsche Welle. Online verfügbar unter: <https://www.dw.com/de/die-jesiden-f%C3%BCnf-jahre-nach-dem-genozid/a-49839355> (16.07.2021).
- WHO - World Health Organization** (2002): World report on violence and health. Online verfügbar unter: [https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42495/9241545615\\_eng.pdf](https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42495/9241545615_eng.pdf), (17.06.2021).
- Winter, Charlie** (2015): Women of the Islamic State. A Manifesto on Women by the Al-Khanssaa Brigade. London: Quilliam Foundation.
- Wörmer, Nils; Henselman, Laura** (2016): Sindschar zwei Jahre nach der Katastrophe, in Konrad Adenauer Stiftung Länderbericht Oktober 2016. Online verfügbar unter: [https://www.kas.de/c/document\\_library/get\\_file?uuid=7d7543c0-6ac8-f394-4c22-fc0afdd8bf34&groupId=252038](https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=7d7543c0-6ac8-f394-4c22-fc0afdd8bf34&groupId=252038) (17.06.2021).
- Zarkov, Dubravka** (1997): The Body of the Other Man. Sexual Violence and the Construction of Masculinity, Sexuality and Ethnicity in Croatian Media. In: Caronine O. N. Moser, Fiona C. Clark (Hrsg.): Victims, Perpetrators or Actors? Gender, Armed Conflict and Political Violence. London/ New York, S. 69-82.

# Rückkehrerinnen und ihre Kinder: Herausforderungen, Ressourcen und systemische Beratungsstrategien

VERA DITTMAR

## 1 Einleitung

Um sich islamistischen Gruppierungen anzuschließen, verließen im Zeitraum 2013 bis 2019 mehr als 1.000 junge Menschen Deutschland in Richtung Syrien und Irak. Die bekannteste Gruppierung, der sie sich dort anschlossen, ist sicherlich der sogenannte „Islamische Staat“ (IS)<sup>53</sup>. Ungefähr ein Drittel der Ausgereisten ist mittlerweile wieder zurück in Deutschland. Viele Rückkehrer\*innen, aber nicht alle, sind desillusioniert, traumatisiert und/oder inhaftiert. Daher stellt sich die Frage, wie die Rückkehrer\*innen und ihre Kinder in die deutsche Gesellschaft reintegriert werden können. Zur Beantwortung dieser Frage macht es Sinn, zwischen Rückkehrerinnen und Rückkehrern zu unterscheiden, denn aufgrund der relativ starren und stark differierenden Geschlechterrollen in islamistischen Gruppierungen bzw. Ideologien unterschieden sich sowohl die Erwartungen an die Angehörigen des „Islamischen Staates“ qua Geschlecht als auch die tatsächlichen (strafbaren) Handlungen während ihrer IS-Zeit, was Konsequenzen für ihre Wiedereingliederung in Deutschland hat.

Dieser Artikel widmet sich speziell den Rückkehrerinnen und ihren Kindern. Er beleuchtet, welche Erfahrungen zivilgesellschaftliche Akteur\*innen in den letzten Jahren bei der Wiedereingliederung dieses Personenkreises gesammelt haben, und legt dabei ein besonderes Augenmerk auf die systemischen Prinzipien und Methoden, die zu diesem Zweck in der Pra-

xis häufig von den Berater\*innen angewendet wurden und werden.

Dabei ist zu beachten, dass zur Integration von Rückkehrer\*innen in Deutschland ein breites Spektrum von Akteur\*innen tätig ist. So ist es für die Kontextualisierung dieses Artikels wichtig, zu wissen, dass zahlreiche staatliche Akteur\*innen in diesem Aufgabenbereich tätig sind. Als kleiner Ausschnitt für behördliche Aufträge seien hier der Schutz des Kindeswohls durch das Jugendamt sowie der Schutz sicherheitsrelevanter Aspekte durch den Staatsschutz und die Rückkehrkoordinator\*innen in den einzelnen Bundesländern genannt. Der Schwerpunkt dieses Artikels liegt auf den Handlungs- und Wirkmöglichkeiten der zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen.

Die Befunde, die in diesem Kontext im Folgenden dargestellt werden, entstammen einem Forschungsprojekt über die Potenziale und Grenzen der systemischen Beratung als Ansatz zur sogenannten Deradikalisierung, also zur Unterstützung von Menschen, die Distanzierungs- und Ausstiegsprozesse im Bereich des Islamismus durchlaufen. Für dieses Projekt wurde ein Workshopzyklus konzipiert, in dessen Rahmen Gruppendiskussionen mit erfahrenen und bundesweit tätigen Berater\*innen<sup>54</sup> durchgeführt wurden, die im Rahmen dieser Gespräche ihre praktische Tätigkeit unter systemischen Fragestellungen reflektierten. Mit derselben Intention erstellten die Berater\*innen ausführliche Fallprotokolle, sodass letztlich für diesen Artikel die Gruppendiskussionen und die Fallprotokolle bezüglich der bundesweiten Erfahrungen mit der Distan-

53 Dass der sogenannte „Islamische Staat“ (IS) weiterhin die Sicherheit gefährden könnte, zeigt das folgende Zitat aus dem Verfassungsschutzbericht 2020: „Das weltweite Netzwerk affilierter Gruppierungen ist weiterhin existent. Die Anschlagstätigkeiten des IS in Syrien und im Irak nahmen zum Ende des Jahres 2019 und im Verlauf des Jahres 2020 wieder zu. Eine nicht zu unterschätzende terroristische Gefahr geht von den durch den IS inspirierten Einzeltätern und Kleinstgruppen sowohl in islamischen Ländern als auch im Westen aus“ (Verfassungsschutzbericht 2020: 231).

54 Mein besonderer Dank gilt den Berater\*innen des Beratungsnetzwerks „Grenzgänger“ in NRW sowie allen weiteren Berater\*innen der tertiären Prävention (im Netzwerk der BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“ mit Hotline), die ihr Wissen in die vier Forschungsworkshops großzügig eingebracht haben.

zierungs- und Ausstiegsbegleitung von Rückkehrerinnen und ihren Kindern ausgewertet wurden.<sup>55</sup>

In diesem Fachartikel wird nun zunächst die systemische Beratung als Deradikalisierungsansatz vorgestellt (Kapitel 2) und anschließend für die Klient\*innengruppe der Rückkehrerinnen und ihrer Kinder spezifiziert (Kapitel 3). Danach werden systemische Methoden vorgestellt, die bereits vor der Rückkehr und/oder nach der Rückkehr außerhalb und innerhalb der Haft angewendet werden (Kapitel 4). Ein besonderer Fokus liegt schließlich auf Herausforderungen, möglichen Lösungsansätzen und Ressourcen der Rückkehrerinnen und ihrer Kinder (Kapitel 5). Es folgen die Zusammenfassung und die Schlussfolgerungen (Kapitel 6).

## 2 Systemische Beratung zur Distanzierungs- und Ausstiegsbegleitung (Deradikalisierung)

Die systemische Beratung ist mit ihren Prinzipien und Methoden ein Beratungsansatz, der die Menschen in ihren (systemischen) Kontexten wahrnimmt und darauf aufbauend gemeinsam mit den jeweiligen Klient\*innen neue, individuelle Lösungsmöglichkeiten entwickelt (Sickendiek et al. 2008). Die Kernidee dieses Beratungsansatzes besteht darin, dass die Probleme und Herausforderungen der Klient\*innen immer auch im Kontext verortet werden müssen, also in den umgebenden Systemen. Dabei steht der Begriff des Systems, vereinfacht gesagt, für ein Ensemble aus Akteur\*innen und dem Netz aus deren Beziehungen zueinander (Brunner 2014). Die Systeme sind nun bei der Beratung insofern relevant, als die Beratung an den Grundbedürfnissen der Klient\*innen ansetzt und im Auge behält, inwiefern diese Grundbedürfnisse durch die umgebenden Systeme (mehr oder weniger) erfüllt werden.

Während in Beratungen normalerweise die\*der Berater\*in dem Ergebnis der Beratung neutral gegenübersteht, ist in der Distanzierungs- und Aus-

stiegsbegleitung die Zielrichtung „Deradikalisierung“ vorgegeben (Dittmar 2022), wobei als eine politisch-weltanschauliche Deradikalisierung der „Abbau von Prozessen mit undemokratischer und antidemokratischer Motivation“ (Möller 2018: 8) verstanden wird. Diese demokratieorientierte Perspektive wird in der folgenden Definition weiter spezifiziert:

*„Deradikalisierung ist ein komplexer, individueller, nichtlinearer Prozess, bei dem eine radikalisierte oder sich radikalisierte Person ihr Bekenntnis und ihr Engagement für eine extremistische Denk- und Handlungsweise und – soweit sie gewaltorientiert ist – die Befürwortung von Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele aufgibt, ggf. ihre Denk- und Handlungsweise und/oder ihre ideologisierte Weltanschauung kritisch reflektiert und sich im Ergebnis glaubhaft von ihr distanziert. Die sich radikalisierte Person ist aktives Subjekt in diesem Prozess und kein passives Objekt.“ (Uhlmann 2018: 7)*

Diese Definition verweist demnach sowohl auf das Denken als auch auf das Handeln der\*des Betroffenen. Dabei sollte es als Minimalziel einer systemischen Beratung im Kontext der Extremismusprävention gelten, dass zumindest das Engagement, sprich das Handeln im Sinne einer extremistischen Organisation, aufgegeben wird. Ebenso ist die Aufarbeitung emotionaler (Grund-)Bedürfnisse entscheidend, denn wenn emotionale Bedürfnisse in den umgebenden Systemen befriedigt werden können, dann entfällt die Notwendigkeit, eine „Lösung“ der eigenen Probleme sowie die Befriedigung emotionaler (Grund-)Bedürfnisse in der Zugehörigkeit zu einer extremistischen Gruppe zu suchen. Extremistische Ideen können dann an Überzeugungskraft verlieren (Dittmar 2022).

Die systemische Beratung eignet sich insofern im besonderen Maße als Ansatz der Distanzierungs- und Ausstiegsberatung, als die Hinwendungsmotive häufig in der Biografie verankert sind und die Beratung dort ansetzen kann. Zudem werden die Radikalisierungsrisiken, die im sozialen Kontext verortet sind, durchgängig im Blick behalten. Ein weiterer Vorteil ist, dass nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch deren soziales Umfeld beraten werden können, wodurch sich die Zugangsmöglichkeiten zu den Klient\*innen entscheidend erweitern (Dittmar 2022). In der Anwendung bewährt sich die systemische Beratung durch ihr Zusammenspiel von systemischen Prinzipien und Haltungen, systemischen Theorien sowie systemischen Metho-

<sup>55</sup> Die ausführlichen Forschungsergebnisse finden sich im Handbuch „Systemische Beratung in der Extremismusprävention: Theorie, Praxis und Methoden“ (Dittmar 2022).

den.<sup>56</sup> Eine Auswahl davon wird im Folgenden für die Klient\*innengruppe der Rückkehrerinnen und ihrer Kinder vorgestellt.

### 3 Rückkehrerinnen und ihre Kinder als spezifische Klient\*innengruppe

Die bundesweiten Fachberatungsstellen zum Phänomenbereich Islamismus haben stetig mit sich verändernden Klient\*innengruppen zu tun. Während in der Vergangenheit bspw. die in das IS-Gebiet Ausreisenden und deren Angehörige eine wichtige Zielgruppe waren, sind es aktuell die Rückkehrer\*innen aus diesen Gebieten und deren Kinder, die im Fokus von Beratung und Literatur stehen (Dantschke et al. 2018; Handle et al. 2019; Meines 2017; Sischka 2020).

Von den 165 aus Deutschland nach Syrien oder in den Irak ausgereisten Frauen sind mindestens zehn Frauen in der Ankunftsregion verstorben, 57 von ihnen sind hingegen nach Deutschland zurückgekehrt, davon befinden sich ca. 15 Frauen derzeit in Haft. Es ist davon auszugehen, dass sich weitere ca. 60 Frauen in Syrien oder im Irak in Haft befinden und dass weitere ca. 40 Frauen in Syrien oder der Türkei außerhalb von Lagern leben. Es könnten demnach noch ca. 100 Frauen nach Deutschland zurückkehren. Diese würden von mindestens derselben Anzahl an Kindern begleitet werden, da einige Frauen auch mit mehr als drei Kindern zurückkehren dürften (Dantschke 2021). Dementsprechend stellt sich die Frage, wie Rückkehrerinnen und ihre Kinder bestmöglich begleitet werden können, um eine Wiedereingliederung in die deutsche Gesellschaft zu fördern und darüber (direkt oder indirekt) Sicherheitsrisiken zu minimieren. Eine Möglichkeit dafür ist, auf die langjährigen Erfahrungen der zivilgesellschaftlichen Träger in der Extremismusprävention zu setzen. Denn während Rückkehrerinnen teilweise staatliche Stellen negativ konnotieren, schreiben sie zivilgesellschaftlichen Trägern teils eine höhere Glaubwürdigkeit zu (Röing 2021). Zudem dürfen sicherheitsbehörd-

liche Akteur\*innen keine Kinder begleiten, während zivilgesellschaftliche Akteur\*innen den Vorteil haben, Frauen und ihre Kinder gemeinsam intensiv begleiten zu dürfen. Für die Kontextualisierung ist es daher wesentlich, zu beachten, dass es deutschlandweit und je nach Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet ein Netzwerk aus zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteur\*innen gibt, die den Verantwortungsbereich der Integration von Rückkehrer\*innen, auch je nach Fallkonstellation, wahrnehmen.

Die zivilgesellschaftlichen Berater\*innen setzen häufig auf eine systemische Beratungsstrategie (Dittmar 2021; Neitzert 2021). Dieser Beratungsansatz ist insbesondere deshalb für diese „scheue“ Klient\*innengruppe geeignet, da intensiv die professionelle Haltung der\*des Beratenden reflektiert wird, um überhaupt eine Beratungsbeziehung etablieren zu können.

### 4 Systemische Beratungsstrategien und -methoden

Passend zur zeitlichen Chronologie einer Rückkehr wird in diesem Unterkapitel zunächst dargestellt, wie ein Beratungsteam die Ankunft einer Rückkehrerin und ihrer Kinder vorbereiten kann. Neben generellen Überlegungen wird spezifisch die Methode des System- bzw. Familienbretts vorgestellt. Danach wird dargestellt, wie mit systemischen Beratungsstrategien bei zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen die Rückkehrerinnen in Freiheit und unter Haftbedingungen unterstützt werden können. Anschließend stehen systemische Beratungsstrategien für die Kinder von Rückkehrerinnen im Fokus. Da in diesem Artikel der Schwerpunkt auf den Handlungs- und Wirkungsmöglichkeiten der zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen liegt, werden hier die ebenfalls wesentlichen behördlichen Prozesse zur Förderung einer Reintegration von Rückkehrer\*innen nur am Rande beleuchtet. Als Schlaglicht für behördliche Prozesse und Akteur\*innen seien hier der Schutz des Kindeswohls durch das Jugendamt sowie der Schutz sicherheitsrelevanter Aspekte u.a. durch den Staatsschutz sowie die\*der in jedem Bundesland jeweils tätige Rückkehrkoordinator\*in genannt.

<sup>56</sup> Zwischen den unterschiedlichen Beratungsansätzen gibt es zahlreiche Überschneidungen und Gemeinsamkeiten, teils aber auch unterschiedliche Vorgehensweisen. In diesem Artikel werden systemische Methoden vorgestellt, wie sie von systemischen Berater\*innen angewendet werden, ohne zu reflektieren, ob sie evtl. auch in anderen Beratungsansätzen eingesetzt werden (könnten).

## 4.1 Die Vorbereitung der Ankunft durch das Beratungsteam

### Generelles zur Vorbereitung

Bevor eine Rückkehrerin mit ihren Kindern tatsächlich auf einem Flughafen landet, gibt es häufig schon Kontakte zwischen der erweiterten (Groß-)Familie in Deutschland und der Beratungsorganisation. Diese Kontakte wurden entweder speziell zur Vorbereitung der Rückkehr durch die Familie initiiert oder es bestehen schon langjährige Beratungsbeziehungen zum sozialen Umfeld, die häufig schon vor Jahren aufgrund der Ausreise der nun Zurückkehrenden aufgenommen worden waren. In jedem dieser Fälle geht es darum, die (neue oder schon langfristige) Beziehung zu stärken, Erwartungen und erste Beratungsaufträge zu erfragen sowie die Ankunft soweit wie möglich vorzubereiten. Dafür spielen pragmatische Aspekte eine Rolle, bspw. welches Jugendamt zuständig ist und ob die Kinder vorerst in der Familie bleiben können. Zudem wird bei der Vorbereitung auf emotionale Aspekte eingegangen, da die Familie häufig zutiefst verunsichert auf das lang erwartete Ereignis reagiert und auch vergangene oder aktuelle Konfliktlinien erneut auf- oder entflammen können. Zur Rückkehrerin selbst bestehen zudem manchmal schon direkte Kontakte über digitale Messengerdienste, häufig jedoch auch nicht.

Die systemische Beratung von Rückkehrerinnen ist neben abzuklärenden Sicherheitsaspekten auch deshalb aufwendig, da es nach der Ankunft zumeist drei Gruppen bzw. Typen von Beratungsnehmenden gibt: die Eltern bzw. die Mutter der IS-Rückkehrerin, die Rückkehrerin selbst sowie die Kinder der Rückkehrerin. Um den Erwartungen dieser drei Akteur\*innen(-gruppen) gerecht werden zu können, kann es zur Vorbereitung der Ankunft sehr hilfreich sein, wenn Berater\*innen eine systemische Supervision<sup>57</sup> in Anspruch nehmen. Eine Methode, die hierbei unterstützend wirken kann, ist das sogenannte System- oder Familienbrett, das ursprünglich für Beratungen und Therapien im familiären Kontext entwickelt wurde (Schwing/Fryszter 2017). Grundsätzlich können mit dieser Methode alle relevanten Akteur\*innen, deren Beziehungen sowie weitere bedeutsamen Themen, wie Erwartungen, Aufträge oder Eigenschaften,

dargestellt werden. Da es sich bei dieser Methode also um ein sehr hilfreiches Instrument der Vorbereitung handelt, wird sie im Folgenden an einem Fallbeispiel dargestellt, das auf Basis mehrerer Fälle idealtypisch konstruiert wurde.

### Die Vorbereitung durch Supervision mit der Methode des System-/Familienbretts – ein Fallbeispiel

Eine Beratungsstelle begleitet seit mehreren Jahren die Mutter einer Ausgereisten, die bald gemeinsam mit ihren Kindern nach Deutschland zurückkehren wird.

Damit sich die Beratenden auf die anstehende Beratungssituation bestmöglich vorbereiten können und dabei auch die möglichen Systeme, in denen sich die Indexperson bewegt, reflektieren, werden im Rahmen der Supervision mithilfe der Methode des Familienbretts verschiedene Szenarien vor und nach der Rückkehr „durchgespielt“. Zu Beginn werden durch die Supervisorin verschiedene Figuren, von Menschen über Tiere bis hin zu Holzklötzchen, auf einem Tisch platziert. Diese Figuren werden frei durch den\*die fallbetreuende\*n Berater\*in ausgewählt. Für die Indexperson (die Rückkehrerin) wird als Figur ein Känguru ausgewählt. Im nächsten Schritt werden Figuren für die weiteren Familienangehörigen ausgewählt und je nach Nähe und Ferne zur Indexperson auf dem Feld platziert. Die Mutter (Elefant) steht der Indexperson am nächsten. Zudem werden der Vater der Kinder, die Geschwister, der Freundeskreis sowie die Berater\*innen selbst platziert. Hinzu kommen Akteure wie das

**Abbildung 2: Vor der Rückkehr - Ausgangssituation mit Akteur\*innen, Beziehungen und Themen**



Quelle: Eigene Aufnahme

<sup>57</sup> Bei der Supervision handelt es sich um eine Sonderform der Beratung, in welcher die Berater\*innen selbst durch eine\*n Supervisor\*in zur Reflexion ihres eigenen Handelns angeregt werden, wodurch sich die Qualität des professionellen Handelns steigern kann (vgl. z.B. Schwing/Fryszter 2017).

Jugendamt und die Sicherheitsbehörden. Ebenso werden eher abstrakte Wirkfaktoren wie die Gesellschaft, Stigmatisierung, die Justiz, aber auch die Ideologie der Indexperson über Kärtchen auf dem Feld eingeordnet. Um zu symbolisieren, dass sich die potenzielle Rückkehrerin derzeit noch im Ausland befindet, wird eine Grenze aus Holzklötzchen zwischen der Rückkehrerin und allen Akteur\*innen errichtet, die sich in Deutschland aufhalten. Diese Aufstellung wird als Ausgangssituation genommen, um vorhandene Beziehungen, mögliche Erwartungen, innere Konflikte und auch offene Konflikte zwischen den verschiedenen Akteur\*innen zu reflektieren.

Im zweiten Schritt wird die Rückkehr durch das Entfernen der Holzklötzchen-Grenze symbolisiert. Durch diesen Prozess öffnet sich der Blick auf zu erwartende Veränderungen und Dynamiken in der Akteur\*innenkonstellation. An dieser Stelle werden auch Arbeitshypothesen zur emotionalen Lage der Rückkehrerin gebildet, die u.a. Gefühle der Überforderung, der Entwurzelung (vom Leben im sogenannten Kalifat des IS) und der Angst vor der Rückkehr, aber auch der Freude und einer befreienden Wirkung durch die Rückkehr reflektieren.

**Abbildung 3: Nach der Rückkehr**



Quelle: Eigene Aufnahme

Nun wird auch nochmals die besondere Beziehung der Rückkehrerin zu ihrer Mutter deutlich, die über die Jahre hinweg, trotz Unterbrechungen, aktiv aufrechterhalten wurde. Daher wird der Fokus im dritten Analyseschritt auf die Mutter-Tochter-Beziehung gelenkt, die einen möglichen Zugang zur Rückkehrerin darstellt.

Im Rahmen dessen werden auch Arbeitshypothesen zu den Aufträgen diskutiert, die an die Rückkehrerin, aber auch an die Beratenden, gerichtet sein könnten. Dabei sind offene und verdeckte Aufträge von der Familie, der Rückkehrerin und den Behörden zu unterscheiden und es ist zu reflektieren, welche Aufträge die Beratenden annehmen, ablehnen oder gemeinsam mit dem\*der entsprechenden Beratungsnehmenden realisierbar umformulieren.

**Abbildung 4: Fokus auf die Mutter-Tochter-Beziehung**



Quelle: Eigene Aufnahme

Darüber hinaus ist es entscheidend für eine erfolgreiche Beratungsbeziehung, von der Rückkehrerin selbst einen Auftrag zur Beratung zu erhalten, wobei es hierbei bei Beratungsbeginn unter anderem häufig um die pragmatische Unterstützung aller Angelegenheiten beim Ankommen in Deutschland geht.

Am Ende der Supervision haben die Berater\*innen ihre professionelle Haltung zu den Klient\*innen reflektiert, mögliche individuelle und soziale Ressourcen der beteiligten Personengruppen diskutiert und die verschiedenen Beratungsangebote spezifiziert. Dazu gehört, dass sich die Berater\*innen gegenüber der Rückkehrerin präsent und ansprechbar zeigen, gleichzeitig aber auch die Freiwilligkeit der Beratung betonen. Beratungsangebote an die Mutter und an die Rückkehrerin könnten auf Wunsch auch durch unterschiedliche Berater\*innen realisiert werden, um mögliche Konfliktlinien zwischen den Beratungsnehmerinnen zu umgehen. Letztendlich sind mögliche Beratungsangebote für die Mutter und die Rückkehrerin sowie Unterstützungsangebote für das Kind der Rückkehrerin zu spezifizieren.

## 4.2 Die Zeit nach der Ankunft: systemische Beratung

Grundsätzlich gibt es für Rückkehrerinnen nach ihrer Ankunft zwei unterschiedliche Wege: Entweder sie werden sofort inhaftiert, da ein Haftbefehl vorliegt, oder sie können unter gewissen Auflagen (zunächst) in Freiheit bleiben, häufig bei Verwandten. Für die Kinder ergeben sich hingegen drei unterschiedliche Wege, je nachdem, ob sie durch ein Jugendamt in Obhut genommen werden, ob sie zu Anverwandten wie den Großeltern kommen oder ob sie bei der Rückkehrerin, also der Mutter, verbleiben können.

Im Folgenden wird zunächst der Fokus auf die Rückkehrerinnen ohne Inhaftierung gelegt, anschließend wird auf die systemische Beratung der Rückkehrerinnen unter Haftbedingungen und zuletzt auf die Beratung der Kinder der Rückkehrerinnen eingegangen.

### Systemische Beratung der Rückkehrerinnen in Freiheit

Erstes Ziel muss es sein, überhaupt eine Beratungsbeziehung zu etablieren und sich dafür einen Auftrag der Klientin einzuholen, aus dem hervorgeht, in welchen Bereichen sie sich Unterstützung wünscht. Dafür bieten sich häufig zunächst pragmatische Themen an. Und auch die Angst vor einer Inhaftierung kann ein Motiv sein, eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

Wichtig ist hierbei vor allem, dass die Berater\*innen möglichst zeitnah nach der Ankunft einen Kontakt aufbauen können, damit vermieden werden kann, dass die Rückkehrerin auf die Unterstützung der islamistischen Szene angewiesen ist. – Wobei es natürlich auch bei bereits bestehenden Beratungen notwendig sein kann, die Rückkehrerin dahingehend zu motivieren, sich eben keine Unterstützung bei der islamistischen Szene zu suchen. – Anschließend gilt es, zentrale Themen der Beratung zu eruieren. Hier gibt es, so die Berater\*innen, im Rahmen der im Kapitel 1 beschriebenen Untersuchung generell drei wichtige Themen: 1) pragmatische Herausforderungen des Alltags, 2) emotionale Begleitung und 3) ideologische Aufarbeitung. Interessant ist, dass diese drei Themengebiete mit den Phasen der Beratung korrespondieren: Zu Beginn, also in der ersten Phase, geht es vor allem um pragmatische Herausforderungen wie Amtsgänge, die Organisation einer Wohnung, die Ausstellung von Geburtsurkunden für die Kinder, die Sicherung des Lebensunterhalts zumeist durch Anmeldung bei einem

Jobcenter, die Anmeldung der Kinder im Kindergarten und der Schule sowie die Klärung des Umgangs mit Altlasten wie bspw. Schulden etc.. Diese Hilfe bei pragmatischen Herausforderungen in der Stabilisierungsphase nehmen Rückkehrer\*innen im Allgemeinen gerne an und sie stellt eine gute Chance für Berater\*innen dar, überhaupt eine Beziehung zu den Rückkehrer\*innen zu etablieren. Wenn die ersten pragmatischen Herausforderungen gemeistert wurden und die Rückkehrerin Vertrauen zu den Berater\*innen gefasst hat, dann werden in einer zweiten Phase emotionale Themen wichtiger. Zumeist werden nun Ängste der Rückkehrerinnen thematisiert, häufig im Zusammenhang der (Re-)Integration der Kinder in das soziale Umfeld. Auch eine eventuell anstehende Haft und deren Bedeutung für die ganze Familie werden emotional reflektiert. Die sich daran anschließende dritte Phase gilt der ideologischen Aufarbeitung, also der Distanzierungsarbeit im Sinne der Reflexion und Aufarbeitung der IS-Ideologie. Da Berater\*innen in den meisten Fällen dafür keinen expliziten Auftrag von den Rückkehrerinnen erhalten, wird die Distanzierungsarbeit „indirekt“ durchgeführt. Dies geschieht zunächst über die Vorbildwirkung der Berater\*innen. Häufig arbeiten sie in Beratungsteams, wobei die Teams so zusammengestellt werden, dass sie „vielfältig“ sind hinsichtlich der Merkmale Alter, Migrationshintergrund, religiöse bzw. atheistische Orientierung, Geschlecht, beruflicher Hintergrund etc. Diese Unterschiede der Berater\*innen werden bewusst in den Beratungsprozess eingebracht und respektvoll reflektiert. Denn das Wertschätzen von Diversität ist ein bewusster Gegenentwurf zu den Prozessen der Abwertung von bspw. „Ungläubigen“, die von der islamistischen Ideologie propagiert wird.

Eine weitere Möglichkeit zur indirekten Distanzierungsarbeit sind biografisch orientierte Ansätze, die auf der Gefühlsebene ansetzen und sich insofern für den Beratungskontext eignen, als eine emotionale Aufarbeitung von Krisen und kritischen Lebensereignissen dazu führt, dass die Rückkehrerinnen individuelle Lösungen gemeinsam mit den Berater\*innen erarbeiten können und so nicht mehr auf islamistische Lösungsangebote zurückgreifen (müssen). Auch ideologische Versatzstücke, die vormalig als attraktiv wahrgenommen wurden, bspw. weil sie mit einer Aufwertung der eigenen Persönlichkeit einhergingen oder weil mit ihnen ein pragmatisches Problem umgangen wurde (wie etwa die Berufswahl durch die Einnahme der islamistisch gewünschten Frauenrolle), werden nach der gemeinsamen emotionalen Aufarbeitung von Krisen und kritischen Lebensereignissen als weniger

ansprechend wahrgenommen. Eine mögliche systemische Methode zur biografischen Aufarbeitung ist das Waggon-Modell über den Zug des Lebens (Ismail 2021). Dabei werden verschiedene Lebensabschnitte als Waggon reflektiert: Kindheit, Jugend, Erwachsenen sein, Ausreise zum IS, IS-Zeit als Leerstelle, Rückkehr und aktuelles Leben in Deutschland. Dabei fällt laut den in die Untersuchung einbezogenen Berater\*innen in der Regel auf, dass die Rückkehrerinnen die IS-Zeit wie ein Tabuthema behandeln und nur Bruchstücke dazu verlauten lassen. Denn eine vertiefte und direkte Reflexion der IS-Ideologie wird erst dann möglich bzw. wahrscheinlicher, wenn eine Bedürfnissicherung stattgefunden hat und keine Gefahr mehr besteht, sich durch Aussagen strafrechtlich zu belasten, bspw. nachdem ein Gerichtsverfahren abgeschlossen wurde.<sup>58</sup>

Hierzu ist jedoch festzuhalten: Obwohl die Berater\*innen in der Untersuchung von einer indirekten Aufarbeitung durch biografische Methoden berichtet haben, ist davon auszugehen, dass, wie oben beschrieben, eine gelungene emotionale Aufarbeitung auch dazu führt, dass Rückkehrerinnen sich weniger von der islamistischen Ideologie angesprochen fühlen. Was nun die Beratungsstrategien insgesamt angeht, so wird deutlich, dass sich bei Rückkehrerinnen das gesamte Spektrum systemischer Methoden anwenden lässt. So berichteten die Berater\*innen in den Gruppendiskussionen, dass zunächst die Reflexion der professionellen Haltung wichtig ist, auch um – trotz stark unterschiedlicher Lebensentscheidungen von Berater\*in und Klient\*in – mögliche Gemeinsamkeiten, wie bspw. das Interesse an der Förderung der Kinder, entdecken zu können. Zudem ist es den Berater\*innen wichtig, auch mit dem Familiensystem zu arbeiten und das gesamte soziale Umfeld mitzudenken. Dies geht oftmals mit der Förderung von Hilfenetzwerken einher, wozu aktiv Netzwerkarbeit eingesetzt wird. Zum Methodenspektrum gehört u.a. das Joining, um einen Zugang zur Klientin zu erhalten, die sich immer wieder verändernde Auftragsklärung, die Problem- und Ressourcenexploration, eine Genogrammarbeit, eine Timeline (Zeitlinie), das System-/Familienbrett, zirkuläres Fragen und die Ressourcenaktivie-

rung.<sup>59</sup> Gerade bei Rückkehrerinnen spielt zudem die Psychoedukation zum Thema Trauma eine wichtige Rolle. Dafür werden Traumata und posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) auf der Metaebene erklärt, um eine Krankheitseinsicht zu fördern. Darüber hinaus werden entsprechende Übungen zur Linderung der PTBS vorgestellt und ausprobiert.

### Systemische Beratung der Rückkehrerinnen unter Haftbedingungen

Die Möglichkeiten von Beratungen sind unter Haftbedingungen zumindest teilweise eingeschränkt, wobei es einen Unterschied macht, ob die Strafverfahren gegen die IS-Rückkehrerinnen noch laufen oder bereits abgeschlossen sind. In der ersten Variante sind die Bedingungen deutlich schwieriger, wie ein Ergebnis der Gruppendiskussion zeigt.

Zunächst besteht die wesentliche Herausforderung darin, überhaupt Zugang zu den Klientinnen in Haft zu erhalten. Denn dafür muss, wenn das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist, eine Besuchserlaubnis sowohl beim Generalbundesanwalt (GBA) in Karlsruhe als auch beim Bundeskriminalamt (BKA) beantragt werden. Darüber hinaus ist es in beiden Fällen organisatorisch aufwendig, einen Besuchstermin mit der Justizvollzugsanstalt (JVA) auszumachen, bei dem dann, wie gefordert, je eine Beamtin\*ein Beamter des BKA sowie der JVA zugegen sind.<sup>60</sup>

59 Mit dem Begriff des Joinings werden verschiedene Vorgehensweisen zusammengefasst, die das Kennenlernen unterstützen und den Zugang zur Klientin\* zum Klienten erleichtern. Die Auftragsklärung umfasst die Klärung von Überweisungskontexten, die Erfassung der Aufträge aller Anwesenden und Stakeholder\*innen sowie die Vereinbarung eines Kontrakts über die weitere Zusammenarbeit. Die Problem- und Ressourcenexploration umfasst Fragen zur Definition des Problems, Veränderungen im Zeitverlauf, bisherige Lösungsversuche, Unterschiede in Bezug auf Problemerkklärungen und wünschenswerte Lösungen sowie die Ressourcenexploration. Das Genogramm stellt verwandtschaftliche Beziehungen visuell dar, ähnlich einen Stammbaum, ergänzt um spezielle fallrelevante Informationen. Für die Timeline wird zumeist ein drei Meter langes Seil quer durch den Raum gelegt, das den Zeitverlauf darstellt. Dann wird gemeinsam mit dem Klienten\* der Klientin das eigene Leben „abgeschritten“, mit einem Blick auf kritische Lebensereignisse, relevante Akteur\*innen, Lösungsversuche sowie Ressourcen. Das System-/Familienbrett stellt bspw. Familienbeziehungen visuell dar und unterstützt u.a. die Entwicklung von Zukunftsszenarien (siehe ausführlicher Kapitel 4.1). Zirkuläre Fragen erhellen u.a. die Wechselwirkungen zwischen den Akteur\*innen: „Was könntest Du als Sohn in Deiner Freizeit tun, damit Deine Mutter glücklich ist?“ Im Zuge der Ressourcenaktivierung werden positive Ziele genannt und gefördert, bestehende Fähigkeiten erkannt und neue Lösungsmöglichkeiten ausprobiert (u.a. Levold/Wirsching 2020; Schwing/Fryszter 2018).

58 Zum Themengebiet „Rückkehrerinnen als Täterinnen“ vgl. auch den Beitrag von Baron und Caskie in diesem Band.

60 Zu den Herausforderungen im Kontext Haft siehe auch den Beitrag von Augustini et al. in diesem Band.

Unabhängig vom Stand des Strafverfahrens ist die Beratung generell in all jenen Fällen erschwert, in denen aufwendigere Beratungsbedarfe bestehen und/oder eine Traumatherapie notwendig ist. Zudem gehen, da aus Fairnessgründen normalerweise alle Häftlinge gleiche Vorgaben für Besuchszeiten haben, aufwendigere Verfahren wie eine Traumatherapie zu Lasten von familiären Besuchen.

Die Beratungssituation selbst ist durch verschiedene Rahmenbedingungen der JVA erschwert, wobei während der COVID-19-Pandemie als zusätzliche Erschwernis hinzukam, dass keine Beratungen in Zweierteams möglich waren. Eine andere relevante Rahmenbedingung der JVA stellt die Beschränkung der Besuchszeit auf bspw. 70 Minuten dar, wodurch manchmal bestimmte Themen, die in einer Beratungssitzung aufkommen, nicht mehr bearbeitet werden können. Zudem können keine Materialien für die Beratung mitgebracht werden, sodass sehr effektive visuelle Methoden, wie die Genogrammarbeit und das System-/Familienbrett, wegfallen. Eine ganz besondere Herausforderung besteht auch darin, eine vertrauliche Gesprächssituation zu gestalten, wenn Beamt\*innen von BKA und JVA anwesend sind und sich während des Beratungsgesprächs sogar Notizen machen. Zudem passt der\*die BKA-Mitarbeitende auf, dass keine Themen aus den Strafverfahren besprochen werden, was eine sofortige Beendigung des Besuchs zur Folge hätte. Erschwerend kommt hinzu, dass alle Inhalte des Besuchsgesprächs vor Gericht auch gegen die Klientin verwendet werden können.

Diese Beratungssituation stellt an die Berater\*innen hohe Anforderungen. So ist es zu Beginn des Gesprächs notwendig, die Beratungssituation offen zu besprechen und klare Auskunft darüber zu geben, dass Inhalte im aktuell laufenden Strafverfahren verwendet werden könnten. Um diesem Umstand schließlich Rechnung zu tragen, kann im Beratungsgespräch über das Familiensystem mit Fokus auf die Kinder gesprochen und können strafrechtlich relevante Themen zunächst ausgespart werden. Zudem können das soziale Leben der Rückkehrerin in der JVA sowie die Stärkung von individuellen und intersystemischen Ressourcen thematisiert werden. Bei einem abgeschlossenen Strafverfahren ist die Beratungssituation insofern deutlich einfacher, als kein\*e BKA-Mitarbeitende\*r teilnehmen muss.

Für die Beratung unter Haftbedingungen müssen, wie oben bereits angesprochen wurde, systemische Strategien und Methoden angewendet werden, die auch

ohne visuelle Hilfsmittel auskommen. Dazu können u.a. ein sehr intensives Joining, eine Auftragsklärung, eine Problem- und Ressourcenexploration, eine Hypothesenbildung, zirkuläre Fragen, die Reflexion von sozialen Dynamiken und Verhaltensweisen, Metaphern und Geschichten sowie Kommentare zum Reframing, zum Normalisieren und zur Förderung von Perspektiverweiterungen<sup>61</sup> gehören.

Bei der Arbeit mit Rückkehrerinnen ist es zudem besonders wichtig, eine durchweg transparente und wertschätzende Haltung einzunehmen, um die Beratungsbeziehung aufrechterhalten zu können. Hier ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich um Klientinnen handelt, die zumindest mit einer Terrororganisation sympathisiert haben, wenn nicht Schlimmeres. Daher ist es notwendig, zwischen der Person und ihren Taten klar zu unterscheiden. Die wertschätzende Haltung bezieht sich trotz allem auf die Person unter einer klaren Abgrenzung zu ihren Taten. Die kritische professionelle Distanz bleibt über den gesamten Beratungsprozess hin gewahrt und spielt insbesondere in den Fallreflexionen zwischen den Beratungen eine wesentliche Rolle. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Beziehung zwischen Berater\*in und Rückkehrerin dadurch besonders belastet werden kann, dass die Berater\*innen kein Zeugnisverweigerungsrecht haben und daher auch als Zeug\*innen befragt werden können.<sup>62</sup> In Einzelfällen kann es zu Situationen kommen, in denen eine Zeugenaussage des\*der Berater\*in durch die Rückkehrerin negativ mißverstanden wurde, sodass die Klientin kurz davor stand, die Beratungsbeziehung abzubrechen. Wobei es in diesem Zusammenhang auch zu beachten gilt, dass sich die Rückkehrerin zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens in einer psychisch extrem angespannten Situation befindet, die mit zahlreichen Ängsten besetzt sein kann. Falls also eine Zeug\*innenaussage Gefahr läuft, die Beratungsbeziehung zu belasten, ist es notwendig, dies sehr offen mit der Klientin zu besprechen. Dafür ist es wichtig, die Zeug\*innenaussage nicht nur inhaltlich in ihren Zusammenhängen und im Gesprächsver-

61 Metaphern, Geschichten und Kommentare werden u.a. verwendet zum Reframing, wodurch bei schwierigen Situation nach positiven Interpretationen gesucht wird, damit der\*die Klient\*in leichter damit umgehen kann. Zum Normalisieren ist anzumerken, dass Klient\*innen häufig denken, nur sie allein hätten solche Probleme und verstrickten sich in Scham, Schuld und Angst vor einer Verurteilung. Die Bemerkung einer Familienberaterin, sie arbeite häufig mit Familien mit ähnlichen Problemen, wirkt dann normalisierend und damit entlastend für den Klienten\*die Klientin. Durch Perspektiverweiterungen können Klient\*innen u.a. neue Lösungsmöglichkeiten entdecken (Schwing/Fryszler 2018).

62 Vgl. dazu Augustini et al. in diesem Band.

lauf zu erklären, sondern auch auf emotionale Aspekte einzugehen, bspw. auf Ängste der Klientin oder auf die Motivation des\*der Beratenden. Denn wenn der\*die Berater\*in überzeugend darstellen kann, dass er\*sie das Wohlbefinden unter Beachtung der professionellen Distanz der Klientin im Blick hatte, und empathisch auf die Reaktionen der Klientin eingeht, kann es laut der Erfahrungen der Berater\*innen gelingen, den Konflikt beizulegen und unter Umständen sogar die Beratungsbeziehung zu vertiefen. Berater\*innen haben nicht das gleiche Zeugnisverweigerungsrecht wie Therapeutinnen.

Insgesamt wird deutlich, dass systemische Beratungen unter Haftbedingungen auch für den\*die Berater\*in eine hohe Herausforderung darstellen, da während der Beratungsgespräche vor einer Verurteilung bedacht werden muss, dass weitere Personen zuhören, die die Inhalte gegen die Klientin verwenden könnten. Daher ist es wichtig, dass der\*die Berater\*in selbst gut eingebettet ist, bspw. durch Reflexionen des Beratungsverlaufs durch das Beratungsteam und durch eine externe Supervision. Auch eine juristische Fachberatung für den\*die Berater\*in kann hilfreich sein. Dennoch: Die grundsätzlichen Strategien und Methoden der systemischen Beratung können auch unter Haftbedingungen angewendet werden. Zwar können einzelne visuelle Methoden aufgrund des fehlenden Materials nicht durchgeführt werden, dies kann jedoch zumindest teilweise ausgeglichen werden, wenn Methoden wie Metaphern oder auch Gedankenreisen eingesetzt werden, welche die Vorstellungskraft der Klientin positiv anregen.

### **Systemische Beratung und Begleitung der Kinder von Rückkehrerinnen**

Die Kinder von Rückkehrerinnen haben in der Regel bereits eine bewegte Vergangenheit hinter sich. Zu den Stationen ihres Lebens gehört bei den älteren Kindern ihre Zeit in Deutschland, anschließend die Ausreise, zumeist mit ihrer Mutter, nach Syrien oder in den Irak, bei allen Kindern die Zeit beim IS, schlussendlich ihre Rückreise und aktuell das Ankommen in Deutschland. Dabei ist zu beachten, dass einige Kinder nicht in Deutschland geboren wurden und ihre neue Heimat nun erstmals kennenlernen.

Wie auch bei den Rückkehrerinnen beginnt die Beratungsarbeit der Kinder, falls möglich, bereits vor der Rückkehr, um bspw. Absprachen mit dem Jugendamt und häufig auch mit Verwandten darüber zu treffen, ob und von wem die Kinder in Obhut genommen wer-

den oder nicht. Dabei kann es eine Rolle spielen, ob die Mütter in Haft kommen oder zunächst in Freiheit bleiben.

Wie bei jeder systemischen Beratungsarbeit ist die Grundlage der Beratung der Kinder eine wertschätzende, akzeptierende und offene Haltung. Dabei wird eine große Bandbreite an kindgerechten Methoden eingesetzt, bspw. das pädagogische Spielen oder Malen, um das Selbstbewusstsein der Kinder zu fördern und eine vertrauensvolle Beziehung der Berater\*innen zu den Kindern zu etablieren. Für jedes Kind wird zudem ein individuelles Screening der Ressourcen und Bedarfe durchgeführt, das den Gesundheits- und Entwicklungsstand, kognitive und soziale Auffälligkeiten, schulische Leistungen, aber auch die materielle Versorgung erfasst. In der Regel wird auf diese Weise eine generell schlechtere Schulbildung dieser Kinder im Vergleich zu nicht ausgereisten Kindern gleichen Alters festgestellt, sodass eine individuelle Förderung von Defiziten sowie eine Stärkung von Ressourcen eingeleitet werden muss. Wobei diesbezüglich hervorzuheben ist, dass sich die Kinder meist gut entwickeln und relativ schnell in ihre neue Umgebung integrieren. Ihre Flexibilität und Anpassungsfähigkeit ist ein auffälliges Charakteristikum, das sie sich unter Umständen schon unter den extremen Bedingungen der IS-Zeit angeeignet haben. Die insgesamt positive Entwicklung der Kinder stärkt wiederum die Beziehung der Beratenden zu den zurückgekehrten Müttern, was sich auf den gesamten Beratungsprozess positiv auswirken kann.

Zur Förderung der Kinder erfolgt in allen Fällen eine offene Zusammenarbeit der Berater\*innen mit dem Jugendamt, die als sehr konstruktiv eingeschätzt wird, bspw. wenn eine sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) und weitere Hilfen in Anspruch genommen werden. Unter Umständen können diese Hilfen durch den sozialen Träger, für den auch die Berater\*innen arbeiten, angeboten werden, wodurch sich eine optimal enge Zusammenarbeit ergibt. Um Stigmatisierungsprozesse zu vermeiden, wird hingegen gegenüber Schulen und Kindergärten auf Transparenz verzichtet, d.h. die Vergangenheit der Kinder im Islamischen Staat wird zumeist nicht offengelegt. Die Integration der Kinder in Schule und Kindergarten, die auch ein Schwerpunkt der Beratungstätigkeit ist, wird stattdessen gestärkt, indem die Ressourcen der Kinder so gefördert werden, dass sie sich erfolgreich und vor allem emotional stabil in diesen Organisationen bewegen können. Auch die Gespräche zwischen der Rückkehrerin oder deren Familie und den Lehrer\*innen oder

Erzieher\*innen werden über Beratungsgespräche im Vor- und Nachfeld indirekt, aber engmaschig begleitet.

Ein weiterer Schwerpunkt des Beratungsprozesses ist die Unterstützung des Umgangs der Kinder mit evtl. vorliegenden Traumata. Diese Traumatisierungen in der Vergangenheit können u.a. durch Kriegserlebnisse wie Bombardierungen, den Tod eines Geschwisters oder des Vaters, das Leben im Lager, (bei älteren Jungen) die Teilnahme an militärischen Trainingslagern und schlussendlich auch durch ihre schwierige Rückreise bzw. Flucht nach Deutschland verursacht worden sein. Auch in der Gegenwart kann die Trennung von der Mutter, entweder aufgrund von Inhaftierung oder aufgrund einer Inobhutnahme, traumatisierend sein – auch wenn die Berater\*innen berichteten, dass die Kinder in sicheren und guten sozialen Umfeldern leben.

Bei einem Kind, das ein traumatisches Erlebnis erfahren hat, empfehlen Expert\*innen eine kindgerechte Traumatherapie. Diese Methode kann auch dann hilfreich sein, wenn Kinder (noch) keine posttraumatische Belastungsstörung entwickelt haben, da diese unter ungünstigen Rahmenbedingungen auch zu einem späteren Zeitpunkt auftreten kann. Unabhängig von der kindlichen Symptomatik berichteten die Berater\*innen allerdings, dass Eltern einer therapeutischen Behandlung oftmals skeptisch gegenüberstehen. Die Rückkehrerinnen würden ihre ablehnende Haltung u.a. damit begründen, dass ein solches therapeutisches Vorgehen in ihrer Kultur unüblich sei und dass sie sich darüber hinaus sorgen würden, dass in der Therapie strafrechtlich relevante Informationen weitergegeben werden könnten. Daher müssen die Vorteile einer solchen Behandlung genau erklärt werden. Falls die Erziehungsberechtigten weiterhin Skepsis zeigen, ist eine Psychoedukation (z.B. nach Bäuml/Pitschel-Walz 2018) für die Kinder und alle Erwachsenen im privaten Umfeld der Rückkehrerinnen sehr hilfreich. Dabei werden für medizinische Lai\*innen Krankheitsbilder so aufbereitet, dass die Betroffenen über das Verständnis für die Wirkungsmechanismen einer Erkrankung eigene Bewältigungsstrategien entwickeln können. Die Wirkkraft entfaltet sich u.a. über die Aktivierung des Selbsthilfepotenzials sowie über das gemeinsam geteilte Wissen von Betroffenen und Angehörigen über die Erkrankung (Bäuml/Pitschel-Walz 2018). Ebenso werden von den Erziehungsberechtigten eher therapeutische Ansätze akzeptiert, die niedrigschwelliger wirken. Dazu gehören die Maltherapie und die Spieltherapie, sodass Bilder gemalt oder in der Sandspieltherapie aus Spezialsand Figuren und Ereignisse ge-

formt werden können, über die dann gesprochen wird (Riedel/Henzler 2008).

Neben der Entwicklungsförderung des Kindes besteht ein weiteres Beratungsziel darin, Distanzierungsprozesse bei einer evtl. vorhandenen Ideologisierung zu fördern. Denn gerade für ältere Kinder, die länger in den Kriegsgebieten gelebt haben, ist es schwierig, zu verstehen, warum Menschen in ihrem neuen Umfeld bestimmte religiöse Regeln nicht befolgen. Insofern ist unter diesen Umständen eine offene Reaktion der Berater\*innen hilfreich, indem sie ihre eigene religiöse oder auch atheistische Einstellung erklären und die Freiheit und Wahlmöglichkeiten innerhalb eines demokratischen Wertesystems betonen. Sinnvoll ist es dabei auch, im Rahmen der vertrauensvollen Beziehung gesellschaftliche Werte und Normen in kindgemäßer Form zu besprechen. Dies ist gerade bei adoleszenten Kindern wichtig, die sich in den für diese Sozialisationsphase typischen herausfordernden Identitätsfindungsprozessen befinden. Denn in der Jugendphase werden Normen und Werte des sozialen Umfeldes besonders stark hinterfragt, sodass ein kontinuierliches Beratungsangebot, das eine ressourcenorientierte Perspektive einnimmt, von großer Bedeutung ist.

Zusammenfassend ist es im Rahmen der pädagogischen Beratung von Kindern von Rückkehrerinnen wichtig, zunächst ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und im gesamten Beratungsprozess das Familiensystem kritisch im Auge zu behalten. Den Kindern sollten neue Alternativen zu ihren bisherigen Lebenserfahrungen aufgezeigt werden, wobei eine ressourcen- und stärkenorientierte Arbeit die Resilienz der Kinder gegen extremistische Tendenzen erhöhen kann.

## 5 Herausforderungen, Ressourcen und Lösungsansätze

### 5.1 Herausforderungen und Lösungsansätze

Die Berater\*innen berichteten in den durchgeführten Workshops auch von spezifischen Herausforderungen der Beratung der Rückkehrerinnen und ihrer Kinder.

Im Folgenden werden daher einige Herausforderungen geschildert und Lösungsansätze vorgestellt.

Während von den Berater\*innen generell die gute Zusammenarbeit mit dem Jugendamt gelobt wurde, kann es ihnen zufolge in Einzelfällen dennoch zu Herausforderungen kommen, bspw. wenn Fragen der Zuständigkeit strittig sind. Normalerweise ist das Jugendamt am Wohnort der Kinder zuständig, sodass mit diesem Jugendamt Absprachen über eine Inobhutnahme oder eben auch über ein Verbleiben der Kinder in den Familien getroffen werden. Schwierig wird es gemäß dem Erfahrungsschatz der Berater\*innen jedoch dann, wenn sich das Jugendamt am Ankunftsort des Flugzeugs ebenfalls zuständig fühlt, eine Inobhutnahme anordnet und damit entgegen der Absprache mit dem Jugendamt am Wohnort handelt. Dies stellt eine enorme Belastung für die Beratungsbeziehung zwischen der Rückkehrerin, deren familiärem Umfeld und den Berater\*innen dar, insbesondere wenn der ursprüngliche Anlass zur Aufnahme einer Beratung in der Absicherung gegen eine Inobhutnahme bestand. In diesem Fall müssen Berater\*innen vertrauensbildende Maßnahmen umsetzen und über ihre organisatorischen Netzwerke versuchen, eine gute Lösung für die Familie zu finden.

Die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden wurde in den Gesprächen als eine weitere Herausforderung beschrieben: In den Fällen von Rückkehrerinnen verfolgen Behörden und zivilgesellschaftliche Träger im Grunde den gemeinsamen Auftrag, die Gesellschaft und demokratische Werteordnung zu schützen. Die Foki können sich jedoch grundlegend unterscheiden und sind teilweise schwer miteinander zu vereinbaren. Denn während für die Sicherheitsbehörden die „Abwehr von Gefahren“ im Zentrum der Bemühungen steht, verfolgen zivilgesellschaftliche Träger eher pädagogische Ziele, wie sie in Begrifflichkeiten wie der „Vermeidung von Eigen- und Fremdgefährdung“ zum Ausdruck kommen. Während bei den Sicherheitsbehörden also die Ziele Sicherheit und Strafverfolgung (notwendigerweise) an erster Stelle stehen, orientieren sich zivilgesellschaftlich getragene Beratungsorganisationen erstrangig am emotionalen Wohlergehen der Klient\*innen (unter Wahrung der professionellen Distanz). Denn ihrer Arbeit unterliegt die Prämisse, dass eine emotionale Ausgeglichenheit in Kombination mit demokratieorientierten Beratungsimpulsen dazu führen kann, dass extremistische Orientierungen nicht weiterverfolgt werden. Die (möglichen) Maßnahmen der Sicherheitsbehörden erschweren nicht selten die

beraterische Arbeit mit Rückkehrerinnen, sie erzeugen Ängste bei den Rückkehrerinnen, die für sie eine wichtige Rolle spielen und daher auch in der Beratung thematisiert werden. Dazu gehört bspw. die Angst vor Überwachungsmaßnahmen oder einer möglichen Haft, falls eine Strafanzeige gestellt werden sollte. Wobei sich die Ängste im letztgenannten Fall nicht nur auf die Haftsituation an sich beziehen können, sondern auch auf den im Falle einer Haft sehr eingeschränkten Kontakt zu den Kindern. Hiermit konstruktiv umzugehen bedeutet für die Berater\*innen zunächst, herauszustellen, dass eine Beratung nicht vor einer Haft schützen kann und dass es zudem kein Zeugnisverweigerungsrecht gibt. Daher kann den Rückkehrerinnen vorgeschlagen werden, die Beratung auf emotionale und damit nicht strafrechtlich relevante Themen zu fokussieren. Um mit den Kindern während einer Inhaftierung weiterhin Kontakt halten zu können, gibt es die Möglichkeit, anstatt eines persönlichen Kontaktes ein videobasiertes Online-Gespräch mit den Kindern zu führen, welches von den Beratenden begleitet werden kann. Den Erfahrungen der befragten Berater\*innen zufolge kann ein solches mediengestütztes Gespräch für die Rückkehrerinnen weniger schambelastet und für die Kinder weniger verstörend sein. Während auf Seiten der Mütter JVA-Beamte\*innen anwesend sind, können die Kinder zum Teil vor Ort durch Berater\*innen unterstützt werden.

Bei vielen Rückkehrerinnen gehen die Berater\*innen von traumatischen Erlebnissen wie dem Tod eines Kindes oder des Ehemanns oder sexualisierter Gewalt aus, gelegentlich wird davon auch direkt berichtet. Ein möglicher Beratungsansatz würde dann in einer (systemischen) Traumatherapie bestehen. Auch hier stellt die Skepsis gegenüber therapeutischen Angeboten eine Herausforderung für die Berater\*innen dar, die jedoch teils nach und nach über eine Vertiefung der Beratungsbeziehung vermindert werden kann.

Bezüglich der Kinder von Rückkehrerinnen berichten die Berater\*innen von der Herausforderung, dass die Kinder zumeist keinen Kontakt mehr zu ihren Vätern haben, entweder weil diese verstorben sind, sie sich nicht in Deutschland aufhalten oder weil sie in Deutschland inhaftiert sind. Einige Kinder hatten bereits in der IS-Zeit ihren Vater nicht oder nur sporadisch gesehen und sind daher schon lange auf die Mutter fixiert. Falls die Mutter dann in Deutschland inhaftiert wird, ist dies für die Kinder eine große Herausforderung. Günstig ist in solchen Fällen, wenn (noch) kein Haftbefehl vorliegt und damit keine Verhaftung

vorgenommen wird, sodass sich die Kinder einige Zeit gemeinsam mit der Mutter und den in Deutschland verbliebenen Großeltern in die neue Umgebung einleben können. Dadurch kann auch eine (neue) Beziehung zu den Großeltern und weiteren Verwandten aufgebaut werden, die dann das nahe soziale Umfeld des Kindes bilden und das Kind unterstützen können. Auch die sozialpädagogische Familienhilfe sowie die Berater\*innen leisten in dieser Zeit eine ressourcenorientierte und emotional stabilisierende Arbeit.

Als eine Herausforderung, welche die Kinder insgesamt gut meistern, beschrieben die Berater\*innen die Veränderungen im Familienleben dadurch, dass die starren islamistischen Rollenvorstellungen zumeist relativ schnell nach Ankunft an Bedeutung verlieren. Die Kinder reflektieren in ihrem neuen sozialen Umfeld auch, wie bereits oben beschrieben, die eigenen religiösen Praktiken. Dagegen stellen die vorhandenen Traumatisierungen eine eher langfristige und unter Umständen tiefgehende Herausforderung dar, mit der es adäquat umzugehen gilt.

## 5.2 Ressourcen

In den Gruppendiskussionen beschrieben die Berater\*innen vielfältige Ressourcen der Rückkehrerinnen, wobei zwischen externen und internen Ressourcen unterschieden werden kann, auf die nun nacheinander eingegangen wird.

Zu den externen Ressourcen gehört der in vielen Fällen existente und oben bereits beschriebene langjährige direkte Kontakt der erweiterten Familie zur Beratungsstelle, wobei es sich bei der Kontaktperson häufig um die Mutter der Rückkehrerin handelt. Über diesen Kontakt kann die Rückkehrerin bereits im Vorfeld der Rückkehr Informationen erhalten, z.B. zu den Bedingungen der Rückreise selbst sowie zur Ankunft in Deutschland. Zudem erleichtert dieser langjährige Kontakt den Zugang zur Rückkehrerin und den Einstieg in eine direkte Beratung. Ebenso erleichtert er Absprachen darüber, dass die Kinder eher im erweiterten familiären Umfeld anstatt in einer Pflegeeinrichtung untergebracht werden können. Auch die Netzwerke der Berater\*innen stellen eine externe Ressource dar, bspw. für die Vermittlung von sozialen Hilfen oder bei der Suche von Ausbildungsstellen oder Jobmöglichkeiten. Eine über Jahre gehaltene Beziehung zwischen Mutter und Tochter, zu deren Pflege

auch die Berater\*innen motiviert hatten, ist ebenfalls eine wichtige Ressource, denn sie wirkt, wie oben bereits begründet dargelegt wurde, förderlich auf den Beratungsprozess und die Reintegration in Deutschland.

Zu den internen Ressourcen gehört die große Motivation der rückkehrenden Mütter, ihre Kinder gut versorgt und in Sicherheit zu wissen sowie ihnen ein gutes Leben zu ermöglichen. Diese Motivation kann unter Umständen ein Hauptmotiv für die Inanspruchnahme einer Beratung sein. Es gibt sogar Fälle, in denen die Existenz der Kinder zu einer Haftverschonung bei einer anstehenden Untersuchungshaft geführt hat, da das Gericht aufgrund der Kinder die Fluchtgefahr als gering eingeschätzt hatte. Eine weitere interne Ressource ist der Wunsch nach Normalität. Bei einigen Rückkehrerinnen ist ein enormer Leidensdruck zu verspüren, der bspw. aus enttäuschten Erwartungen und persönlichen Erlebnissen während der IS-Zeit resultiert und zu einer hohen Motivation zur Reintegration in Deutschland führt. Hierzu muss allerdings ergänzt werden, dass es auch Rückkehrerinnen gibt, die ideologisch stark gefestigt sind und/oder im IS-Gebiet aktiv an Kriegshandlungen teilgenommen haben und zum Teil auch eher unfreiwillig zurück nach Deutschland gereist sind, was sowohl den Zugang zur Rückkehrerin als auch die Beratungsmöglichkeiten an sich stark erschweren kann.

Für die Kinder gelten zunächst ähnliche externe Ressourcen wie für die Rückkehrerinnen, sprich der langjährige Kontakt der Großeltern zur Beratungsstelle ebenso wie die Netzwerke der Berater\*innen. Zudem profitieren auch Kinder von einer langjährig gehaltenen Beziehung der Rückkehrerin zu ihren Eltern, da darüber auch eine enge Beziehung der Kinder zu den Großeltern aufgebaut werden kann. Zu den internen Ressourcen der Kinder gehört ihre Lebensfreude, ihr Wunsch nach Normalität und darüber hinaus auch ihre große Anpassungsfähigkeit, die sie sich unter Umständen schon während der IS-Zeit aneignen mussten. Diese hohe Flexibilität zeigt sich bspw. bei der Integration in den Klassenverband. So hat es einer Beraterin zufolge eines der Kinder bereits nach einiger Zeit sogar ins Amt der Schulsprecherin\*des Schulsprechers geschafft. Im folgenden Zitat einer\*ines Befragten werden ebenfalls die kindlichen Ressourcen deutlich: „Also die Kinder, wie ich die erlebe, die sind so lebensfroh, freudig, das ist so richtig eine tolle Ressource für die Arbeit mit ihnen ... Sie gieren nach dem Leben hier und jetzt.“ (Berater\*in).

## 6 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die dargestellten Beschreibungen lassen die Schlussfolgerung zu, dass sich systemische Ansätze zur Distanzierungs- und Ausstiegsbegleitung auch für Rückkehrerinnen und ihre Kinder eignen. Der systemische Ansatz zeigt sich u.a. im Arbeiten mit dem Familiensystem, im umfassenden Blick auf weitere Akteur\*innen des sozialen Umfeldes der Klient\*innen und die Gesamtgesellschaft, im Verfolgen einer systemischen Grundhaltung sowie im Einbezug systemischer Methoden. Da die Wirksamkeit einer Beratung in hohem Maße von einer guten Beratungsbeziehung abhängt (Grawe 2005), ist zusätzlich dazu in der Beziehungsarbeit gerade bei einer Klient\*innengruppe wie den Rückkehrerinnen und ihrer Kinder eine wertschätzende Grundhaltung mit einer starken Ressourcen- und Lösungsorientierung von Vorteil.

Es fällt auf, dass Rückkehrerinnen sehr an einer pragmatischen Beratung zur Reintegration in ihre aktuelle, neue Situation interessiert sind und dass sie, falls die Beratung gut angenommen wird, auch sehr emotionale Themen wie ihre Ängste um die Kinder zulassen. Die ideologische Aufarbeitung zur Distanzierung wird in der ersten Zeit eher indirekt erfolgen, wobei allein das Vorleben pluralistischer Lebensentwürfe durch die Berater\*innen erste wichtige Impulse für eine Distanzierung geben können. So können bspw. auf emotionaler Ebene krisenhafte Herausforderungen in den unterschiedlichen Lebensphasen aufgearbeitet und neue Lösungsansätze erarbeitet werden, wodurch die islamistische Ideologie an Anziehungskraft verlieren kann.

Wichtig ist zudem, dass die Berater\*innen möglichst zeitnah nach der Ankunft Kontakt zu den Rückkeh-

rerinnen aufbauen können bzw. diesen reaktivieren. Denn auf diese Weise sind die besten Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Rückkehrerinnen nicht auf die Unterstützung der islamistischen Szene angewiesen sind. Dies ist nicht zuletzt Teil einer gelungenen Distanzierungsarbeit in einem systemischen Sinne – denn die Rückkehrerinnen agieren nicht nur innerhalb ihrer privaten Systeme, sondern sind eingebunden in gesamtgesellschaftliche Systeme, die auch mitgedacht werden müssen.

Es ist nicht zuletzt Aufgabe des Gesundheitswesens, mehr Therapieplätze zu schaffen. Und auch in sicherheitsfokussierten Überlegungen sollte der Therapiebedarf berücksichtigt werden, da eine Gefahr von Rückkehrer\*innen ausgehen kann, wenn sie mit ihren traumatisierenden Erfahrungen alleingelassen werden.

Die Kinder von Rückkehrerinnen werden von den Berater\*innen zwar häufig als sehr anpassungsfähig und auch lebensfroh beschrieben, da die meisten erfreulicherweise derzeit nur wenige Symptome einer Traumatisierung oder posttraumatischen Belastungsstörung zeigen. Da einige der Kinder jedoch definitiv traumatisierende Erlebnisse erlitten haben, befürchten die befragten Berater\*innen ebenso wie ihnen zufolge die einbezogenen Traumatherapeut\*innen, dass diese Symptome auch zu einem späteren Zeitpunkt auftreten könnten, bspw. während der Pubertät. Da Kinder nicht in das Aufgabengebiet von Sicherheitsbehörden fallen, kann es unter Umständen sinnvoll sein, wenn Kinder und ihre Mütter gemeinsam durch einen zivilgesellschaftlichen Träger betreut werden. Hierbei ist es vorteilhaft, dass diese Träger häufig selbst soziale Dienste der Jugendhilfe anbieten und in jedem Fall eng mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, wodurch eine bessere Koordination der sozialen Hilfen für die Kinder ermöglicht werden kann.

### Zentrale Thesen

- Methoden der systemischen Beratung eignen sich zur Distanzierungs- und Ausstiegsbegleitung von Rückkehrer\*innen und ihren Kindern.
- Aufgrund von möglichen Traumatisierungen der Rückkehrerinnen und ihrer Kinder sowie weiterer psychischer Auffälligkeiten ist es sinnvoll, vonseiten der Beratungsstellen psychotherapeutische Ansätze sowie Fachkräfte mit therapeutischer Ausbildung in das Beratungsteam zu integrieren.
- Rückkehrerinnen sind stark an einer pragmatischen Unterstützung ihrer Reintegration interessiert. Bei einer vertrauensvoll angenommenen Beratung werden von den Klientinnen und auch den Kindern selbst emotionale Themen zur Bearbeitung zugelassen. Die ideologische Aufarbeitung als Mittel zur Distanzierung muss jedoch eher indirekt über die Bearbeitung von emotionalen Bedürfnissen erfolgen.

- Die vorgestellten Ressourcen und Lösungsansätze können es ermöglichen, auf freiwilliger Basis einen Beratungsauftrag der Rückkehrerin zu erhalten, wodurch sich die Wirksamkeit der Beratung erhöhen kann.
- Zivilgesellschaftliche Träger können durch ihre enge Einbindung in soziale Hilfestrukturen einen besonderen Beitrag zur Reintegration von Rückkehrerinnen und ihren Kindern leisten, insbesondere da sie im Gegensatz zu Strafverfolgungsbehörden auch Kinder unter 14 Jahren engmaschig begleiten können.

## Literatur

- Bäumel, Josef/Pitschel-Walz, Gabriele** (2018): Psychoedukation. In: von Sydow, Kirsten/Borst, Ulrike (Hg.): Systemische Therapie in der Praxis. Weinheim/Basel: Beltz, S. 226-237.
- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas** (2001): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. 18. Auflage. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Borst, Ulrike** (2018): Grundhaltung und Rahmung. In: von Sydow, Kirsten/Borst, Ulrike (Hg.): Systemische Therapie in der Praxis. Weinheim/Basel: Beltz, S. 70-83.
- Brunner, Ewald** (2014): Systemische Beratung. In: Nestmann, Frank/Engel, Frank/Sickendiek, Ursel (Hg.): Das Handbuch der Beratung. Band 2. 3. Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 655-662.
- Bundesinnenministerium** (2020): Verfassungsschutzbericht. Online verfügbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2020-gesamt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2020-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=5) (zuletzt geprüft am 25.10.2021).
- Caby, Andrea/Caby, Filip** (2020): Systeme visualisieren: Das Familienbrett und andere kreative Darstellungen. In: Levold, Tom/Wirsching, Michael (Hg.): Systemische Therapie und Beratung – das große Lehrbuch. Heidelberg: Carl-Auer-Verlag, S. 241-246.
- Dantschke, Claudia** (2021): Vortrag zum Thema Rückkehrer\*innen beim Workshop am 21.04.2021 zum Thema „Umgang mit Frauen und Minderjährigen in der Tertiärprävention von islamistischem Extremismus“, wobei die Workshops durch das International Forum for Expert Exchange on Countering Islamist Extremism organisiert wurden.
- Dantschke, Claudia/Logvinov, Michael/Berczyk, Julia/Fathi, Alma/Fischer, Tabea** (2018): Zurück aus dem „Kalifat“. Anforderungen an den Umgang mit Rückkehrern und Rückkehrerinnen, die sich einer jihadistisch-terroristischen Organisation angeschlossen haben, und ihren Kindern unter dem Aspekt des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung. In: Journal EXIT-Deutschland. Zeitschrift für Deradikalisierung und Demokratische Kultur. Sonderausgabe 2018, S. 1-43.
- Dittmar, Vera** (2021): Systemische Beratung als Deradikalisierungsansatz im Kontext des religiös begründeten Extremismus. In: Emser, Corinna/Kreienbrink, Axel/Miguel Müller, Nelia/Rupp, Teresa/Wielopolski-Kasaku, Alexandra (Hg.): SCHNITT:STELLEN – Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus. Beiträge zu Migration und Integration 8. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 127-139.
- Dittmar, Vera** (2022): Systemische Beratung in der Extremismusintervention. Theorie, Praxis und Methoden. Stuttgart: Kohlhammer-Verlag (in Veröffentlichung).
- Dittmar, Vera/Kargl, Gloriett** (2021): Professionalisierung der Beratungspraxis zur tertiären Prävention im Phänomenbereich ‚Islamismus‘. In: Emser, Corinna/Kreienbrink, Axel/Miguel Müller, Nelia/Rupp, Teresa/Wielopolski-Kasaku, Alexandra (Hg.): SCHNITT:STELLEN – Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus. Beiträge zu Migration und Integration 8. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 154-164.

**Ehlers, Corinna** (2017): Entwicklungen und Perspektiven in der Sozialen Arbeit: Stärkenorientiertes Case Management. In: Soziale Arbeit – Perspektiven einer selbstbewussten Disziplin und Profession, 45, S. 45-62.

**Grawe, Klaus** (2005): Empirisch validierte Wirkfaktoren statt Therapiemethoden. In: Report Psychologie, 7 (8), S. 311-323.

**Handle, Julia/Korn, Judy/Mücke, Thomas/Walkenhorst, Dennis** (2019): Rückkehrer\*innen aus den Kriegsgebieten in Syrien und Irak. Schriftenreihe Heft 1. Violence Prevention Network. Berlin: Eigenpublikation.

**Ismail, Iman** (2021): Das Waggon-Modell oder der Zug des Lebens. Eine biografieorientierte Systemische Beratungsmethode. Unveröffentlichtes Konzept.

**Meines, Marij/Molenkamp, Merel/Ramadan, Omar/Ranstorp, Magnus** (2017): RAN MANUAL. Responses to returnees: Foreign terrorist fighters and their families. Brüssel: RAN Centre of Excellence.

**Möller, Kurt** (2018): (De-)Radikalisierung?! Vorschläge zur Begriffsklärung für die praktische Deradikalisierungsarbeit. In: Forum Kriminalprävention, (2), S. 6-10.

**Neitzert, Alina** (2021): Ausstiegsarbeit gegen Extremismus in NRW: Eine vergleichende Analyse. Was können staatliche und zivilgesellschaftliche Ausstiegsprogramme gegen Islamismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus voneinander lernen? BICC/Working Paper 1/2021. Bonn: Eigenpublikation.

**Nicolai, Liz** (2018): Ressourcenaktivierung und positive Umdeutung. In: von Sydow, Kirsten/Borst, Ulrike (Hg.): Systemische Therapie in der Praxis. Weinheim/Basel: Beltz, S. 182-193.

**Ochs, Matthias** (2013): Vier Grundorientierungen Systemischer Psychotherapie. In: Projekt Psychotherapie, (3), S. 20-23.

**Riedel, Ingrid/Henzler, Christa** (2008): Maltherapie – Eine Einführung auf der Basis der Analytischen Psychologie von C.G. Jung. Freiburg im Breisgau: Kreuz Verlag.

**Röing, Tim** (2021): Ist ein bisschen Deradikalisierung besser als keine? Zur Ausstiegsarbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern dschihadistischer Gruppen in Deutschland. BICC/Working Paper 2/2021. Bonn: Eigenpublikation.

**Schwing, Rainer/Fryszner, Andreas** (2017): Systemisches Handwerk. Werkzeug für die Praxis. 9., unveränderte Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

**Sickendiek, Ursel/Engel, Frank/Nestmann, Frank** (2008): Beratung. Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze. 3. Auflage. Weinheim/München: Juventa Verlag.

**Sischka, Kerstin** (2020): Rückkehrerinnen und ihre Kinder. Psychologisch-therapeutische Perspektiven zur Rehabilitation von Frauen und Kindern aus den ehemaligen Gebieten des sog. Islamischen Staates. Schriftenreihe Heft 4. Violence Prevention Network. Berlin: Eigenpublikation.

**Uhlmann, Milena** (2018): Evaluation der Beratungsstelle "Radikalisierung" [Abschlussbericht]. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

**von Schlippe, Arist/Schweitzer, Jochen** (2017): Systemische Interventionen. 3., unveränderte Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

**von Sydow, Kirsten** (2018): Was ist systemische Therapie? In: von Sydow, Kirsten/Borst, Ulrike (Hg.): Systemische Therapie in der Praxis. Weinheim/Basel: Beltz, S. 47-69..

# Ratsuchende, Anfragethemen, Hintergründe und Bearbeitungsweisen: Erkenntnisse aus Falldokumentationen der „Beratungsstelle SALAM gegen islamistische Radikalisierung“ des Landes Rheinland-Pfalz

KURT MÖLLER, MARION LEMPP UND KATRIN MAIER

## 1 Einleitung

Während mittlerweile die Anzahl von Forschungsprojekten und Veröffentlichungen über Fragen der Affinisierung (also der Annäherung und anfänglichen Anbindung), weiteren Involvierung und zunehmend auch Distanzierung ‚islamistisch‘<sup>63</sup> orientierter Gefährdeter und Gefährdeter\*innen international und national erkennbar steigt, bleiben im Hinblick auf die konkrete Beratungspraxis weiterhin viele Fragen offen. Zwar liegt für Deutschland mit dem „Schnitt:stellen“-Band (Emser et al. 2021) seit dem Jahr 2021 eine Publikation vor, die fürs Erste einen guten Einblick in die praktische Arbeit entsprechender Beratungsstellen ermöglicht, allerdings basieren die meisten Erkenntnisse darüber aus Befragungen und Gesprächen mit Berater\*innen – manchmal auch ergänzt durch Interviews mit Indexpersonen<sup>64</sup> und/oder wohlinformierten Dritten. Dementsprechend sind ihnen gewisse Probleme solcher Erhebungen inhärent: unter Umständen

stark subjektive Fokussierungen auf herausragende Fälle oder Problemstellungen, Erinnerungslücken und -verzerrungen etc. Für manche stehen sie prinzipiell auch unter ‚Schönfärbe-Verdacht‘. Größere Verlässlichkeit und Objektivität wird demgegenüber schwarz auf weiß Dokumentiertem zugesprochen. Insofern sind Dokumentenanalysen eine wichtige und unverzichtbare Ergänzung anderer Erkenntnisquellen.

Der hiermit vorgelegte Beitrag bezieht sich auf eben solch eine Analyse. Zugrunde gelegt ist ihm die Auswertung von 50 Falldokumentationen, die zwischen 2018 und 2021 in der rheinlandpfälzischen Beratungsstelle SALAM erstellt wurden; dies entspricht rund einem Viertel der in diesem Zeitraum bearbeiteten Fälle.<sup>65</sup> Dabei handelt es sich einerseits um nach Repräsentanz und Aussagekraft gewichtete Fälle (10) und andererseits um entlang der Reihenfolge des Falleingangs geordnete Fälle (40). Auf ihrer Basis lassen sich zum einen wesentliche Kennzeichen der hereinkommenden Anfragen, wichtige Merkmale der Indexpersonen, auf die sie sich beziehen, und Zusammenhänge zwischen der Art der Anfragen und den Indexpersonen herausarbeiten; zum anderen sind die darauf be-

63 Der Begriff des ‚Islamismus‘ ist (vor allem bei Muslim\*innen) umstritten; dies vor allem deshalb, weil ihm eine gewisse Suggestionskraft dahingehend zugeschrieben werden kann, dass all das, was mit ihm bezeichnet wird, auf Glaubensüberzeugungen rückführbar ist, die aus der religiösen Orientierung am Islam resultieren. Da dieser Einwand, wie empirische Befunde zu motivationalen Hintergründen von Akteur\*innen innerhalb dieses Felds zeigen, durchaus ernstzunehmen ist, wäre eigentlich treffender von einem religiös kontextualisierten Extremismus zu sprechen, der im Namen des Islams ausgeübt wird. Wenn dennoch im Weiteren aus Gründen besserer Lesbarkeit von ‚Islamismus‘ die Rede ist, dann sollen die in modalisierender Funktion gesetzten Anführungszeichen in Erinnerung rufen, eben diese Suggestion ausdrücklich damit nicht verbinden zu wollen.

64 Als Indexperson wird diejenige Person bezeichnet, die sich (u.U. auch nur vermeintlich) un- und antidemokratischen Haltungen zugewendet hat und auf die sich die Beratungsanfrage bezieht.

65 Bei vier Analyseaspekten der Untersuchung der Falldokumentationen – Typus der Ratsuchenden, Alter, Migrationshintergründe und Fluchtkontexte der Indexperson – entspricht die Verteilung nahezu vollständig derjenigen, die von SALAM in der Grundgesamtheit der Fälle seit dem Jahr 2017 ermittelt wurde. Nur in Bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit der Indexpersonen besteht bei den analysierten Fällen ein im Vergleich zur Grundgesamtheit leichter Überhang an weiblichen Personen.

zogenen professionellen Bearbeitungsweisen durch die SALAM-Berater\*innen identifizierbar. Indem die Möglichkeit bestand, sich über die anonymisierten Dokumentationen wie die dahinterstehenden Fälle im Rahmen einer fast zweijährigen vertrauensvollen Zusammenarbeit intensiv zwischen den sie bearbeitenden Praktiker\*innen einerseits und dem Team der Wissenschaftlichen Begleitung andererseits auszutauschen und so Ergänzungen von Dokumentationslücken, Klärungen von Missverständlichem sowie tiefere Einblicke in Zusammenhänge zu erhalten, dürften hiermit Befunde vorliegen, die eine besondere Qualität beanspruchen können. Die Zahl der analysierten Falldokumentationen insgesamt und derjenigen, die sich auf Teilgruppen oder Teilaspekte beziehen erst recht, lässt zwar die Aussagekraft quantifizierender Auswertungen recht beschränkt erscheinen, die Verteilung und Häufung bestimmter Gesichtspunkte dürfte jedoch zumindest an solchen Stellen nicht ganz uninteressant sein, wo Schwerpunkte, Ausnahmen oder auch Gleichverteilungen diverser Aspekte deutlich hervortreten. Daher werden, auch um Grundausrichtungen der Tätigkeit(serfordernisse) offenzulegen, dort Mengen- bzw. Umfangangaben nicht ausgespart, auch wenn insgesamt die Eruiierung qualitativer Zusammenhänge von vorrangigem Interesse ist.

Der Artikel bietet somit in einem ersten Schritt eine Übersicht über die Typen und Hintergründe von Anfragen, die die Beratungsstellen erreichen, Einblicke in die sozio-demografischen und sonstigen Merkmale, die die Personen kennzeichnen, auf die sie sich beziehen, sowie Klärungen der inhaltlichen Zusammenhänge, die es zwischen mehr oder weniger ‚typischen‘ Anliegen und Indexpersonen gibt. Im dann folgenden Schritt werden die Bearbeitungsweisen vorgestellt, die sich speziell auf diese Zusammenhänge beziehen.<sup>66</sup>

## 2 Zentrale Merkmale der Beratungsanfragen

Die erste Analyseebene fokussiert die Beratungsanfragen, denn sie sind aufschlussreich für einen Überblick über den vorhandenen Beratungsbedarf. Sie kommen von unterschiedlichen Gruppierungen von Ratsuchen-

den und lassen sich nach Anfragethemen, -gründen und -intentionen differenziert beschreiben.

### 2.1 Ratsuchende

Das Gros der Ratsuchenden lässt sich in zwei Gruppierungen einteilen: Personen aus dem privaten (meist familiären) Umfeld einer Indexperson machen rund ein Drittel der Ratsuchenden aus. Zwei Drittel der Anfragenden sind Personen aus dem institutionellen Umfeld, z.B. aus Schulen, Einrichtungen der sozial(pädagogisch)en Arbeit, Jugendämtern, Justizvollzugsanstalten oder Sicherheitsbehörden. Rund ein Fünftel der institutionellen Umfeldpersonen wendet sich als Einzelperson an SALAM, weil sie beispielsweise einen Rat oder eine Hilfestellung für die Arbeit mit einer Indexperson benötigen. Der weitaus größere Teil der institutionell eingebundenen Ratsuchenden tritt aber als Vertreter\*in einer Institution an SALAM heran, beispielsweise im Auftrag des Jugendamtes oder einer Justizvollzugsanstalt. Hier kann noch einmal unterschieden werden zwischen Ratsuchenden, die in direktem Kontakt zur Indexperson stehen – dann handelt es sich meist um Fälle, in denen mehrere Akteur\*innen mit dem Fall vertraut sind und beraten werden sollen – und Ratsuchenden, die keinen direkten Kontakt zur Indexperson haben, sich aber in der Position befinden, eine Anfrage weiterleiten oder vermittelnd tätig werden zu müssen.

Mehr als zwei Drittel der Anfragen erreichen die Beratungsstelle über die SALAM-Hotline. Weitere Anfragen gehen per E-Mail bei den Berater\*innen ein, werden durch das BAMF weitervermittelt oder bei Regelterminen, bspw. mit den Sicherheitsbehörden, an das Team herangetragen.

### 2.2 Anfragethemen

Bezüglich der Anfragethemen liegt der Schwerpunkt mit mehr als zwei Fünfteln bei Anfragen, die sich auf die Wahrnehmung von Indikatoren beziehen, die weiterhin als Hinweise für eine Involvierung in ‚islamistische‘ Kontexte gesehen werden. Es handelt sich dabei um beobachtetes Verhalten von Indexpersonen, welches – zumindest aus der Sicht der anfragenden Person – eindeutig in Zusammenhang mit ‚islamistischen‘ Haltungen und Gruppierungen gebracht werden könnte und kaum bis gar nicht auf eine ‚nur‘ islamisch-orthodoxe

<sup>66</sup> Differenzierter und konkreter als dies hier möglich ist, erfolgen dazu Darlegungen seitens der SALAM-Praktiker\*innen in ihrem Beitrag für diesen Band (vgl. Eitel et al. 2021).

Glaubensauslegung zurückzuführen ist. Beispiele sind eine eklatante Kompromisslosigkeit der Indexperson sowie Intoleranz gegenüber Andersdenkenden oder Anders- bzw. Nichtgläubigen, Kontakte zu sicherheitsbehördlich bekannten Szenekontexten, außerdem Besitz oder Verbreitung ‚islamistisch‘-extremistischen Propagandamaterials sowie Äußerungen, in denen zu Gewalt im Namen der Religion aufgerufen wird, bis hin zur tatsächlichen Ausübung von Straftaten im Phänomenbereich. Anfragen dieser Art kommen aus schulischen, privaten und sicherheitsbehördlichen Kontexten, aus Justizvollzugsanstalten und aus dem Bereich sozialarbeiterisch tätiger Institutionen.

Ein weiteres Thema, mit dem sich Ratsuchende in rund einem Fünftel der Fälle an die Beratungsstelle wenden, bezieht sich auf die bloße Hinwendung einer Indexperson zum islamischen Glauben oder eine beobachtete Intensivierung ihrer Glaubensausübung. Dies kann zum einen bedeuten, dass jemand – etwa die Tochter, der Sohn, ein\*e Schüler\*in oder eine (sozialarbeiterisch) betreute Person – neu zum Islam gefunden hat, bereits konvertiert ist oder konvertieren möchte. Zum anderen kann sich diese Art von Anfragen auch auf Personen beziehen, die bereits islamisch-religiös waren, nun jedoch eine intensiviertere Form des Glaubens ausüben. Die Ratsuchenden scheinen in diesen Fällen zu befürchten, dass die Hinwendung zum Islam bzw. eine deutlich(er) erkennbare Glaubensausübung mit einer Hinwendung zu ‚islamistischen‘ Haltungen oder Gruppierungen gleichzusetzen ist. Anfragen dieser Art werden häufig von Personen an SALAM herangetragen, die – wie dann spätestens im weiteren Beratungsverlauf offenbar wird – über relativ wenig Vorwissen über den Islam und den Phänomenbereich religiös konturierter Infragestellungen von Demokratie verfügen und daher unsicher sind, wie eine beobachtete Situation bzw. Entwicklung einzuschätzen ist.

Das dritte Kernthema, das mit zwei Fünfteln einen nahezu ebenso großen Anteil unter den Anfragen einnimmt wie die Wahrnehmung von weithin als solchen gelesenen Radikalisierungsmerkmalen, beinhaltet eine Kombination aus mindestens zwei Faktoren: Ein für die ratsuchende Person besonders bedeutsam erscheinendes Thema wird in Verbindung mit islami(sti)schen Bezügen der Indexperson entweder als Hinweis auf oder als Gefahr für eine Radikalisierung interpretiert. Ausgangspunkt und Kern dieser Anfragen ist eine phänomenunabhängige Problemstellung: Es werden Indikatoren beobachtet und als kritisch bewertet, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Phänomenbereich stehen, jedoch eine Herausforderung für

das Umfeld der Indexperson darstellen, beispielsweise Verhalten wie Delinquenz, Aggression, jugendphasenspezifische Abgrenzung, problematisches Sozialverhalten, psychische Probleme oder plötzliche Veränderungen in der Lebensführung. Treffen diese phänomenunabhängigen Indikatoren auf einen weiteren Faktor – auf den Bezug der als gefährdet wahrgenommenen Person zum Islam, zu islamischen Ländern und Personen oder auch auf pauschalisierende Assoziationen der Ratsuchenden in Bezug auf ‚Islamismus‘ – wird häufig eine Radikalisierung unterstellt oder als ‚vorprogrammiert‘ erachtet. Zum einen sind dies Anfragen, bei denen eine Manipulation oder gar ‚Gehirnwäsche‘ der Indexperson unterstellt wird, die als Ursache für deren (verändertes) Verhalten vermutet wird. Zum anderen sind dies Fälle, in denen bereits bestehendes, kritisches Verhalten als Vulnerabilität für ‚islamistische‘ Ansprachen und damit als Risikofaktor für eine künftige Radikalisierung erachtet wird. Die Ratsuchenden wenden sich dann oftmals vorsorglich an die Beratungsstelle.

### 2.3 Anfragegründe

Die Gründe für Beratungsanfragen liegen häufig in Ängsten, Sorgen, Verunsicherungen und Ratlosigkeit, die die Anfragenden verspüren. Ein Großteil der Anfragen – drei Viertel – liegt in der Furcht vor einer Person begründet, da diese Gewalt angedroht oder befürwortet hat, bereits straffällig oder durch normverletzendes Sozialverhalten auffällig geworden ist. Vonseiten der Ratsuchenden wird teilweise auch befürchtet, dass die Indexperson selbst oder andere zu Schaden kommen könnten, oder dass ein negativer Einfluss von der Indexperson ausgeht: Andere könnten sich am Beispiel der Indexperson orientieren oder von ihr unter Druck gesetzt werden und sich (ebenfalls) in negativer Weise verändern. Diese Sorgen teilt immerhin rund ein Fünftel aller Ratsuchender. Daneben bestehen Sorgen um den Einfluss, den eine Indexperson auf für die Ratsuchenden relevante Werte haben könnte: Manche Anfragende sehen auch grundsätzlich ‚islamische‘ Werte in Opposition zu ‚westlich-demokratischen‘ Werten stehen. Dabei wird in pauschalisierender Weise davon ausgegangen, dass diese nicht miteinander vereinbar seien und ‚westlich-demokratische‘ Werte vor deren Verletzung durch die Indexperson und ihrem wertezersetzenden Einfluss auf andere, vor allem Peers, geschützt werden müssten. Hinter dieser Art von Anfragen nehmen die Beratenden oftmals Faktoren wahr wie mangelndes Verständnis für die religiösen Werte

muslimischer Personen, Angst vor Neuartigem oder vor Veränderungen sowie Gefühle der (Fremd-)Scham und der Angst um die eigene Reputation oder die einer nahestehenden Person. In einzelnen Fällen sorgen sich die Ratsuchenden außerdem (auch) anscheinend um das reibungslose Funktionieren einer Institution, beispielsweise aufgrund des (vermeintlichen) Einflusses eines ‚Störenfrieds‘ auf den Schulalltag oder eine Wohngruppe.

Sorgen und Ängste erwachsen nicht selten aus Vorbehalten, Skepsis und Vorurteilen, d.h. pauschal-negativen Zuschreibungen und Haltungen, die Ratsuchende gegenüber muslimischen Personen oder Gruppen aufweisen. Sie können bereits dann ausgelöst werden, wenn eine Person beobachtet, dass sich ein\*e Andere\*r lediglich dem Islam annähert oder eine Verbindung zu muslimischen Personen eingeht. Die Vorurteile, die in nahezu einem Fünftel der analysierten Anfragen deutlich erkennbar sind, beziehen sich auf Herkunft, Aussehen oder Religion der Indexpersonen; sie speisen sich vielfach erkennbar aus medial verbreiteten Stereotypen mit negativer Tönung, teilweise auch aus Verschwörungsmithen.

Rund die Hälfte der Anfragen liegt – häufig auch zusätzlich zu den eben beschriebenen Gründen – in der Sorge um eine Person begründet. Von den Ratsuchenden werden dann Gefährdungspotenziale wahrgenommen, die das Wohlergehen, die individuelle Integrität und Selbstbestimmtheit, die persönliche, schulische und berufliche Entwicklung, den Aufenthaltsstatus oder das Ausmaß und die Ausprägung un- und antidemokratischer Haltungen der – privat nahestehenden oder institutionell zugehörigen – Indexperson betreffen. Die Ratsuchenden zeigen sich häufig ratlos. Unabhängig von ihren privaten oder institutionellen Hintergründen sind sie verunsichert, fühlen sich hilflos oder überfordert im Umgang mit (der Entwicklung) einer Person; sie sind mit ihrem Vorwissen, ihrer Toleranz und ihren Fähigkeiten an ihren persönlichen Grenzen angelangt und suchen nun nach neuen Impulsen durch die Beratungsstelle.

In institutionellen Settings sind die Mitarbeitenden dazu angehalten, SALAM zu Rate zu ziehen, wenn sie Kenntnis über potenzielle Gefahren für die Allgemeinheit oder für eine Indexperson erlangen. Dies betrifft ca. jeden siebten Fall. Zur Abwendung von Gefahren kann ein geeigneter Handlungsschritt darin bestehen, SALAM zu informieren und in die Klärung des entsprechenden Sachverhalts einzubeziehen. Hierbei besteht jedoch keine Verpflichtung für die institutionel-

len Akteur\*innen, SALAM hinzuzuziehen, es werden lediglich Empfehlungen gegeben, so zum Beispiel im Rahmen der Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen des Landes Rheinland-Pfalz oder im Konzept zum Umgang mit aus dem sogenannten Islamischen Staat (IS) rückkehrenden Familien mit Kindern des Landesjugendamts (LSJV 2019). Weitere Beispiele für diese Art von Anfragegründen ergeben sich in Kontexten, in denen zwar ein Eingreifen der Sicherheitsbehörden (noch) nicht erforderlich aber dennoch ein Phänomenbezug ersichtlich ist, oder wenn im Rahmen phänomenunabhängiger sicherheitsbehördlicher Ermittlungen erste Verdachtsmomente für eine Involvierung in ‚islamistische‘ Kontexte aufscheinen.

## 2.4 Anfrageintentionen

Die Beratungsabsichten, die angegeben bzw. erkennbar verfolgt werden, sind bei den allermeisten Anfragen bezogen auf den Wunsch nach Hilfe bei der Einschätzung (vermeintlich) un- und antidemokratischer Haltungen resp. nach Ratschlägen zum Umgang mit einer Situation und/oder konkreten Indexperson. Die Ratsuchenden möchten im institutionellen wie auch im privaten Bereich vor allem Erkennungsmerkmale ‚islamistischer Radikalisierung‘ in Erfahrung bringen bzw. schon vorhandene eigene Annahmen darüber absichern oder bestätigen lassen, eine Einschätzung zu einer gegebenen Situation bzw. Entwicklung einholen und/oder Hinweise auf Interaktions- und Gesprächs-führungsstrategien erhalten. In rund einem Zehntel aller Fälle soll außerdem eine Einschätzung medialen Materials vorgenommen werden, so z.B. von Postings oder Fotos auf Social Media-Plattformen, die einen ‚Islamismus‘-Verdacht hervorrufen.

Meist schildern die Ratsuchenden die gegenwärtige Situation verbunden mit der Bitte, SALAM möge sich die entsprechende Person ‚einmal anschauen‘. In einem nicht unwesentlichen Teil der Anfragen – in ca. einem Drittel – soll die Beratungsstelle den Fall ‚übernehmen‘. Diese Ratsuchenden erwarten, dass sich SALAM der als gefährdet wahrgenommenen Person annimmt, die Situation weitestgehend entschärft und/oder die Funktion eines Case Managements übernimmt (vgl. z.B. Stimmer 2020). In etwas mehr als einem Fünftel aller Anfragen wird aber auch deutlich, dass sich die Ratsuchenden in erster Linie Anerkennung ihrer Sorgen und Ängste erhoffen und/oder sich in ihrer eigenen Einschätzung durch SALAM bestätigen lassen wollen. In einem kleinen Teil der Fälle wird ersicht-

lich, dass die Ratsuchenden an einer Beratung kein Interesse haben, sondern ganz andere Ziele verfolgen. In diesen (vergleichsweise seltenen) Fällen werden Personen fälschlicherweise, jedoch bewusst unter ‚Islamismus‘-Verdacht gestellt, um auf diese Weise Eigeninteressen zu verfolgen. So sollte beispielsweise eine Aberkennung der Berufseignung, ein Rauswurf des lästig gewordenen Mitbewohners im betreuten Wohnen oder die Unterbindung des Kontakts der Tochter zum nicht gern gesehenen ‚Freund mit Migrationshintergrund‘ erwirkt werden. In solchen Vorgehensweisen können Versuche einer Instrumentalisierung der (vermeintlichen) Religionszugehörigkeit oder der offen sichtbar praktizierten Religiosität erkannt werden.

Angesichts der Vielfalt der Anfrageintentionen und ihrer Häufigkeiten fällt mit rund einem Viertel der Anteil derjenigen vergleichsweise gering aus, die gezielt eine deutlich zutage tretende (Re-)Radikalisierung verhindern wollen oder eine Distanzierung bzw. Deradikalisierung<sup>67</sup> anstreben: Es wird versucht, einen direkten Kontakt zu einer als gefährdet wahrgenommenen Person herzustellen, um eine Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle zu erwirken, beispielsweise zur Vermittlung religiöser und politischer Wissensinhalte und/oder zur reflexiven Aufarbeitung bereits durchlaufener Involvierungen in ‚islamistische‘ Kontexte. Mehr als solche Vermittlungsversuche kann seitens SALAM in rund einem Fünftel der Fälle nicht unternommen werden, weil entweder die Indexpersonen keinen Kontakt zu SALAM wünschen oder andere Gründe die Kontaktaufnahme verhindern, beispielsweise wenn sich die Ratsuchenden im Laufe der Beratung und als deren Folge nun (doch) in die Lage versetzt sehen, selbst mit der Indexperson das Gespräch zu suchen. In weiteren Fällen suchen Indexpersonen selbst den Kontakt zur Beratungsstelle mit der Bitte, sie bei ihrem Distanzierungsprozess zu begleiten. In etwas weniger als einem Fünftel der Beratungsanfragen kommt ein Kontakt zur Indexperson tatsächlich zustande.

67 Mit „Deradikalisierung“ wird die Distanznahme von un- und antidemokratischen Haltungen bezeichnet, mithin von einem breiten Spektrum an kognitiven, affektiven und conativen Orientierungen und Aktivitäten, das von bloßer Distanzwahrung zu abgelehnten Personen über Stereotype und Hass bis hin zur Billigung und Befürwortung von bzw. Bereitschaft zu Diskriminierung und/oder Gewalt reicht (Möller et al. 2016: 100 f.). Insofern also in der Praxis längst nicht immer von einer gewaltbefürwortenden, -unterstützenden, -bereiten oder -tätigen Haltung auszugehen ist, kann der Begriff der Distanzierungsarbeit gegenüber dem der Deradikalisierung als sachangemessener betrachtet werden.

Manchmal erscheint es angezeigt, nicht nur Einzelpersonen, sondern darüber hinaus auch ein breiteres Publikum anzusprechen, zu sensibilisieren oder themenspezifisch zu qualifizieren. Dann werden von SALAM Informationsveranstaltungen, wie Elternabende oder Workshops für Jugendliche und Lehrkräfte, angeboten. Gelegentlich wird dieser Wunsch direkt bei der Anfrage von Ratsuchenden geäußert. In anderen Fällen ist er auch Folge einer Beratungsstrategie, die darauf setzt, Personen nicht als isolierte Einzelindividuen, sondern in ihrem systemischen Kontext zu verstehen und sie demzufolge auch dort zu erreichen.

### 3 Zentrale Merkmale der Indexpersonen

Die Indexpersonen, auf die sich die Arbeit von SALAM in direkter oder indirekter Weise zentral bezieht – also jene Personen, die mit ihrer jeweiligen Kombination von Problem- und Bedarfslagen als Träger\*innen eines Symptoms angesehen werden, das eine Dysfunktion des Systems, in dem sie sich bewegen, widerspiegelt (Demokratiezentrum 2021) – lassen sich in Hinsicht auf eine Reihe als relevant zu erachtender Kriterien wie folgt beschreiben:

Altersmäßig liegt in deutlich über der Hälfte der Fälle ein Schwerpunkt in der Kernphase des Jugendalters, nämlich zwischen 14 und 18 Jahren. Rechnet man diejenigen hinzu, die zwar älter sind, aber (z.B. nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) für die Bezugsberechtigung von Jugendhilfeleistungen) noch als Adressat\*innen von Jugendhilfe gelten können, nimmt die Gruppierung der so definierten ‚jungen Menschen‘ rund drei Viertel des Aufkommens an Indexpersonen ein. In Einzelfällen – und häufiger als über 27-Jährige – betreffen Anfragen aber auch junge Menschen, die sich noch im Kindesalter befinden. Dem Altersschnitt entsprechend gehen die meisten Indexpersonen noch zur Schule; manche haben aber auch ein Studium aufgenommen oder sind bereits in der Ausbildung oder berufstätig. Der Anteil Arbeitsloser entspricht etwa dem in der Gesamtbevölkerung.

Die Staatsangehörigkeit der Indexpersonen ist auf der Grundlage der Falldokumentationen nicht klar zu bestimmen: Oftmals wissen die Ratsuchenden, die auf einen (u.U. nur vermeintlichen) Radikalisierungsfall in

ihrem Umfeld verweisen, gar nicht um die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person und äußern allenfalls vage Vermutungen wie „sieht türkisch aus“ o.ä. Der Großteil der Indexpersonen weist allerdings eine (familiäre) Migrationsgeschichte auf, wobei in rund der Hälfte dieser Fälle Fluchterfahrungen vorliegen.

Nur in seltenen Fällen sind die Indexpersonen nach deutschem und/oder muslimischem Recht verheiratet. Etwa die Hälfte hat ihren Lebensmittelpunkt in ihrer Herkunftsfamilie und hält sich dort regelmäßig auf. Die anderen wohnen allein, leben in Einrichtungen des betreuten Wohnens oder befinden sich in Haft.

In Hinsicht auf die religiöse Anbindung fällt die Größe der Gruppierung muslimisch Konvertierter auf (etwa ein Drittel). Dabei scheint allenfalls die Hälfte der Konvertierten aus Familien zu stammen, in denen eine deutlich erkennbare (vorwiegend christliche) religiöse Sozialisation durchlaufen wurde. Einbindungen in Moscheegemeinden sind nur in gut der Hälfte der analysierten Fälle erkennbar. Nur wenig seltener sind Integrationen in (vermeintlich) religiös gleichgesinnte Peer-Zusammenhänge zu identifizieren. Nur bei einer kleinen Minderheit werden eindeutige salafistische und/oder dschihadistische Szeneneinbindungen konstatiert. Viel häufiger erscheint die Existenz oder Nichtexistenz bzw. die Tiefe solcher (eventueller) Integrationen zu Beginn des Beratungsprozesses zunächst einmal nicht bestimmbar.

Dies hängt auch damit zusammen, dass die Hinweise, die die Ratsuchenden aus den sozialen Umfeldern der Indexpersonen den Beratungskräften geben, oftmals wenig präzise ausfallen, Einzelbeobachtungen entspringen, vielfach Vermutungen folgen und/oder Vermischungen zwischen Wahrnehmungen, die sich auf eine (Intensivierung) muslimische(r) Glaubenspraxis beziehen, einerseits und Annahmen über (vermeintliche) Radikalisierungsmerkmale andererseits darstellen. Verwiesen wird dann beispielsweise auf eine geänderte Lebensführung (neue Kleidungsgewohnheiten, Verzicht auf Alkohol, intensivierte oder neu aufgenommene Gebetspraxis, häufiger(er) Moscheebesuch etc.), aber auch auf als besonders rigide erlebte Rechtfertigungen islami(sti)scher Einstellungen und Verhaltensweisen, Bestände un- und antidemokratischer Haltungen in diesem Kontext, die Nutzung von Medien mit (augenscheinlich oder tatsächlich) ‚islamistischen‘ Inhalten und ggf. auch eine frühere Straffälligkeit, insbesondere im Phänomenbereich.

Bei gut einem Drittel der Indexpersonen werden Hinweise auf Auffälligkeiten in der psychischen Verfassung, im persönlichen Auftreten und im Sozialverhalten, hier vor allem Aggressivität, vermerkt. Etwa genauso häufig – und nahezu immer bei genau diesen Fällen – ist ein Wissen um psychotherapeutische Behandlung oder institutionelle Interventionen dokumentiert. In etwa der Hälfte dieser Fälle gibt es Probleme im Verhältnis der Indexpersonen zu ihren Eltern, zum Teil auch im Kontext der Trennung der Eltern. In kaum weniger Fällen werden schwer zu verarbeitende Verluste von nahestehenden Personen notiert. Erfahrungen von Gewalt, Krieg und Flucht werden etwa genauso häufig festgestellt, zumeist auch in Verbindung miteinander.

Distanzierungsabsichten, Kontakte zu Ausstiegshilfen und Integrationsbestrebungen werden in ca. einem Viertel der Fälle registriert. Zu ihnen gehören auch die vergleichsweise wenigen Fälle von Rückgekehrten aus den IS-Gebieten oder von einschlägig straffällig Gewordenen, die schon beim ersten Beratungsgespräch Deradikalisierungsmotive zu erkennen geben.

## 4 Zusammenhänge ausgewählter relevanter Aspekte

### 4.1 Alter

Beratungsanfragen, die sich auf Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren ausrichten, kennzeichnet vor allem, dass sich Erwachsene in irgendeiner Form verantwortlich für die Jugendlichen fühlen, diese aber beginnen, ihre eigenen Lebenswege zu gehen, mit deren Ausrichtung sie nicht immer auf Verständnis stoßen. Knapp die Hälfte der Jugendlichen lebt bei Familienangehörigen, der Rest ist in institutionell betreuten oder zumindest unterstützten Wohnformen untergebracht. Dementsprechend wird Beratung vielfach aus dem entsprechenden näheren familiären oder institutionellen Betreuungsumfeld gesucht.

Betrachtet man die Entwicklungsaufgaben, die Jugendliche in dieser Altersphase zu bewältigen haben (Dreher/Dreher 1985; Erikson 1993; Havighurst 1972; Lerner et al. 2007), dann zeigt die Analyse der Bera-

tungsfälle zunächst, dass die meisten Bildungsbiografien von Brüchen gekennzeichnet sind, teilweise durch individuelle Anpassungsschwierigkeiten im Schul- und Ausbildungskontext und persönliche Schwierigkeiten, Konfliktlösungen verbal anzugehen, teilweise aber auch durch äußere Umstände wie die Herkunft aus einem anderen Land und damit einhergehende andere Bildungszugänge sowie durch migrationsbedingte sprachliche Schwierigkeiten. Weitere Aufgaben der Jugendphase wie die Entwicklung einer körperlichen und geschlechtlichen Identität, die Loslösung und emotionale Unabhängigkeit von den Eltern, die Vorbereitung auf Partnerschaft und Familie und die Entwicklung eines sozialverantwortlichen Handelns durch die Aneignung von Werten und eines ethischen Systems als Leitfaden für das eigene Verhalten werfen für viele Jugendliche offensichtlich Fragen auf, für deren Beantwortung entweder keine Eltern da sind – so etwa bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten – oder für die die eigenen Eltern oder andere verfügbare Vorbilder nicht infrage kommen, weil zu ihnen keine verlässliche Vertrauensbasis besteht und/oder weil deren Lebensstil den Jugendlichen nicht ausreichend Orientierung bietet. Demgegenüber kann augenscheinlich eine religiöse Verortung Antworten bieten, zumal soweit sie eine klare und eindeutige Orientierung durch strenge Glaubensvorschriften propagiert. Dass die von den Jugendlichen daraus abgeleiteten Praxen zumeist das Umfeld irritieren, kann von ihnen auch als Abgrenzung oder als Provokation genutzt werden.

Ungefähr jeder vierte der in die Analyse eingegangenen Fälle ist der Altersgruppe 19 bis 27 Jahre zuzurechnen. Dort finden sich etwas mehr Frauen als Männer unter den Indexpersonen. Ein familiärer oder eigener Migrationshintergrund liegt bei der Hälfte dieser Fälle vor, davon bei einigen eine Flucht, in der anderen Hälfte, aber in jedem Fall dieser Altersgruppe, eine Konversion. Die meisten gehen entweder aus einem Haftkontext oder einem privaten Kontext in die Beratung ein, wobei letztere weibliche Indexpersonen sind. Die Themen und Motive für eine Kontaktaufnahme mit SALAM durch Personen aus dem privaten oder institutionellen Umfeld sind jedoch sehr unterschiedlich gerichtet und weisen in Bezug auf die Hinwendung zu extremistischen Haltungen kein altersspezifisches Muster auf. Es handelt sich um Besorgnisse von Familienangehörigen junger Frauen, die ihre Lebensausrichtungen – lebensphasenspezifisch durchaus nicht ungewöhnlich – durch Partnerschaften verändern, aber auch z.B. um Nachbarinnen, die von Postings der Indexpersonen in Messengerdiensten irritiert sind. Anfragen aus Bildungsinstitutionen und aus

Justizvollzugsanstalten sind hingegen häufiger davon motiviert, Hinweise für die Gesprächsführung mit Personen zu erhalten, die ‚islamistische‘ Äußerungen getätigt haben oder das dort tätige Personal durch Verhaltensweisen irritieren, die ‚islamistisch‘ konnotiert werden. Gegenüber solchen auf den Alltagsumgang bezogenen Wünschen, mit Unterstützung von SALAM im weitesten Sinne deradikalisierend tätig werden zu können, liegen seltener institutionell eingeleitete Deradikalisierungsaufträge im engeren Sinne vor, so wie z.B. bei einer IS-Rückkehrerin aus einem syrischen Kriegsgebiet.

Eher Ausnahmefälle betreffen Personen im Alter von über 27 Jahren. Sie kommen aus dem Justizkontext. Entweder wird von Justizvollzugsanstalten gewünscht, durch persönliche Gespräche mit den Indexpersonen deren Grad der Ideologisierung einzuschätzen, oder die Staatsanwaltschaft erteilt die Bewährungsaufgabe, zur Aufarbeitung von Radikalisierungsbestrebungen regelmäßige Treffen mit SALAM durchzuführen. Auch wenn die Straftaten selbst keinen phänomenspezifischen Bezug haben, sind die Lebens- und Verhaltensweisen der Indexpersonen, wie z.B. eine Beteiligung an der ‚Lies!‘-Aktion<sup>68</sup> und eingeschränkte Reflexionskompetenzen bezüglich ‚islamistischer‘ Zusammenhänge, Anlässe für den Verdacht, sie könnten antidemokratische Intentionen verfolgen.

Ein ebenso kleiner Anteil der bei SALAM eingehenden Beratungsanfragen bezieht sich auf Kinder im Alter von sieben bis 13 Jahren. Der geringere Teil davon weist eine Fluchtbiografie auf. Die Anfragen kommen in den analysierten Fällen aus Schulen und Jugendämtern. Dabei fällt zunächst Lehrkräften ein verändertes Verhalten der Kinder negativ auf, wie z.B. die selbstbetriebene Absonderung einer Schülerin der zweiten Klasse von den Klassenkamerad\*innen oder Aggressivität, Gewalt und Respektlosigkeit gegenüber anderen Kindern und Erwachsenen von Jungen der vierten bis siebten Klasse. Im Lichte dieser Problematiken treten abwertende Äußerungen gegenüber Christ\*innen und Menschen jüdischen Glaubens in den Vordergrund, welche die Kontaktaufnahme gerade mit SALAM als Stelle für ‚Islamismus‘-Beratung und nicht mit einer anderen pädagogischen Beratungsstelle begründen. Deutlich zeigt sich in allen Fällen, dass die Kinder in mehr oder weniger strikt muslimisch geprägten

68 Bei ‚Lies!‘ handelte es sich um eine öffentliche Koranverteilungsaktion, die laut Verfassungsschutzbericht von der Vereinigung ‚Die Wahre Religion‘ organisiert und nach dem Verbot der Organisation im Jahr 2016 eingestellt wurde (Bundesministerium des Innern 2021: 209).

Kontexten leben und Brüche in ihrer Biografie erlebt haben, wie Trennungen von Elternteilen, unsichere Beziehungen, Verlust von Familienangehörigen und Traumata durch Kriegserlebnisse. Die in der Schule wahrgenommenen unerwünschten Äußerungen erweisen sich dann als durchweg direkt von Eltern initiiert oder durch Medienkonsum beeinflusst. Im Sinne eines reibungslosen Verlaufes des Schulalltags und des Schutzes anderer Schüler\*innen vor gewaltsamen Handlungen, wie auch vor der Einflussnahme durch die Indexpersonen, streben Schulleitungen und Lehrkräfte vor allem an, das unerwünschte Verhalten zu beenden, aber auch eine Radikalisierung früh zu erkennen, und suchen diesbezüglich Rat und Unterstützung bei SALAM.

## 4.2 Genderaspekte

Unter Gendergesichtspunkten ist zunächst bemerkenswert, dass in der Hälfte der Anfragen zu männlichen Indexpersonen die Angst vor der Indexperson als Grund für die Anfrage genannt wird. Ganz anders sieht es hingegen bei weiblichen Indexpersonen aus: Hier wird die Anfrage zum größten Teil – konkret in rund drei Vierteln der Fälle – mit der Sorge um die Indexperson und ihre biografische Entwicklung begründet.

Eine weitere Auffälligkeit ergibt sich bei der Betrachtung, aus welchem Kontext die Anfragen an SALAM gerichtet werden. Der Großteil der Anfragen aus dem institutionellen Umfeld betrifft männliche Indexpersonen – umgekehrt werden Anfragen aus dem persönlichen Umfeld größtenteils zu weiblichen Indexpersonen gestellt. Zu vermuten ist, dass die oben angeführten Anfragegründe im Zusammenhang mit dieser Kontextualität stehen. Angehörige aus dem persönlichen Umfeld sorgen sich vermutlich stärker um ihnen Nahestehende, während Personen aus institutionellen Umfeldern weniger aus einem engen persönlichen Kontakt zur Indexperson heraus Rat suchen und wohl deshalb seltener Besorgnis um die individuelle biografische Entwicklung der Indexperson empfinden, als primär die soziale Ordnung bzw. Sachverhalte und Menschen der Institution, für die diese zuständig ist, oder evtl. auch die eigene Person gefährdet sehen.

Eine weitere geschlechterbezogene Auffälligkeit zeigt sich in Bezug auf Fluchterfahrung. Die Hälfte der Anfragen zu männlichen Indexpersonen bezieht sich auf junge Männer mit Fluchterfahrung; dagegen gibt es kaum Fälle – lediglich drei –, die sich auf weibliche Ge-

flüchtete beziehen – ein Umstand, in dem sich auch die Geschlechterrelation bei (vor allem) jungen Geflüchteten widerspiegeln dürfte.

Weiterreichende Erklärungen für die erwähnten Zusammenhänge können auch in den genderspezifischen Involvierungsverläufen im Bereich dessen, was als ‚islamistischer Extremismus‘ betrachtet wird, gefunden werden. Involvierungsprozesse von Frauen bzw. Mädchen und Männern bzw. Jungen unterscheiden sich hier in Abhängigkeit von den Rollen, die sie in diesen Haltungs- und Szenezusammenhängen im Regelfall zugewiesen bekommen. Während im Allgemeinen Jungen und Männern eine ‚aktiv-kämpferische‘ Rolle zugewiesen wird, werden Mädchen und Frauen zumeist vom öffentlichen Leben ausgeschlossen, und ihr Aktionsraum beschränkt sich sehr weitgehend auf private, nicht öffentliche Lebensbereiche (BAG RelEx 2019; Kneip 2016). Es ist somit denkbar, dass junge Männer in ‚islamistischen‘ Kontexten durch die offensivere und teilweise auch aggressivere Art, mit der sie ihre Glaubensauslegungen an ihre Mitmenschen herantragen und diese teilweise auch zu missionieren versuchen, leichter Aufmerksamkeit erregen.

Eine weitere Erklärung kann in Intersektionalitätseffekten vermutet werden: Dass deutlich mehr Anfragen zu männlichen Indexpersonen aus dem institutionellen Umfeld stammen, kann in Zusammenhang damit stehen, dass sich männliche Indexpersonen häufiger als weibliche bereits vor der Beratung in Lebensumständen befunden haben, in denen sie aus unterschiedlichen Gründen institutionell auffällig geworden sind bzw. betreut wurden. Zu erklären ist dieser Umstand einerseits durch alters- und geschlechtstypische Intersektionalitätseffekte, beispielsweise die Tendenz mancher männlicher Jugendlicher, ihre Geschlechteridentität in Risikoverhalten zu (re-)produzieren, wodurch sie ins Blickfeld institutioneller Akteur\*innen geraten (Böhnisch 2018: 138, 170). Andererseits ist der hohe Anteil an jungen Geflüchteten zu berücksichtigen, die in Wohngruppen untergebracht und betreut werden. Hinzu kommt, dass Mädchen und Frauen allgemein seltener straffällig werden als Jungen und Männer (BMI 2020). Dieses Bild lässt sich durch die analysierte Beratungstätigkeit bestätigen. Sieben der männlichen Indexpersonen – im Vergleich zu zwei weiblichen – waren bereits vor der Beratungsanfrage im Phänomenbereich straffällig geworden, mehr als die Hälfte von ihnen durch Gewalttaten und Straftaten in anderen Bereichen oder durch normverletzendes Sozialverhalten. Bei den weiblichen Indexpersonen betrifft dies nur rund ein Viertel der Fälle.

Im hohen Aufkommen von Anfragen aus dem privaten Umfeld zu weiblichen Indexpersonen könnte geschlechtsrollenkonformes Erziehungsverhalten der Eltern und anderer Bezugspersonen zum Ausdruck kommen. Im Gegensatz zu Jungen sollen Mädchen stärker geschützt werden, und es besteht eine größere Sorge darum, dass ihnen etwas zustoßen könnte. Dementsprechend sind kontrollierendes Verhalten der Bezugspersonen, hohe Ansprüche an das Verhalten der Mädchen und hoch gesteckte Erwartungen nicht unüblich, und die Abgrenzung von der Familie und Eigenständigkeit wird Mädchen oftmals nur eingeschränkt oder zögerlich zugestanden (Böhnisch 2018: 138). Diese Annahme wird durch den Befund verstärkt, dass bei weiblichen Indexpersonen häufig – konkret: in zwei Dritteln der Anfragen – der Verdacht einer Manipulation geäußert wird und die jungen Frauen als beeinflussbar und naiv beschrieben werden. In drei Vierteln dieser Fälle wird von den Ratsuchenden angenommen, dass ein (unter Umständen auch nur vermeintlich) muslimischer Mann – vielfach durch die Aufnahme einer Partnerrolle – einen negativen Einfluss auf die junge Frau ausübt. Und auch Vermittlungen in muslimische Frauen- und Mädchengruppen – teils durch eben diese Partner – werden Stabilisierungseffekte für ihre religiöse Neuorientierung zugeschrieben. Bei allen Anfragen, die weibliche Indexpersonen betreffen und bei denen die Ratsuchenden eigentlich ein anderes Ziel verfolgen, als eine vorläufig für annehmbar oder wahrscheinlich gehaltene Radikalisierung zu verhindern, geht es darum, die Indexperson vor ‚schädlichen Einflussnahmen‘ zu schützen und damit eine im biografischen Verlauf deutlich hervortretende Eigenständigkeit(ssuche) der Indexperson einzuschränken, die nicht mit den Vorstellungen der Bezugspersonen übereinstimmt. Die Sorge einer Entfernung der jungen Frauen von ‚westlich-demokratischen‘ Werten nimmt dabei in der geschlechtersensiblen Betrachtung eine besonders prominente Rolle ein. Zwar wird auch in Bezug auf männliche Indexpersonen immer mal wieder der Verdacht eines Beeinflusstwerdens geäußert, doch dann werden seltener Einzelpersonen als Moscheegemeinden und mediale Propaganda als einflussnehmende Akteur\*innen verdächtigt, oder es wird eine Radikalisierung im Ausland – z.B. bei Geflüchteten durch die Taliban – vermutet.

### 4.3 Migration und Flucht

Gleichwohl bei einem großen Anteil der Beratungsfälle ein sogenannter Migrationshintergrund vermerkt bzw.

nur in jedem zehnten Fall keiner genannt wird, ist festzustellen, dass die Migrationsgeschichten der Indexpersonen sehr unterschiedlich sind: Zum einen handelt es sich um eine Migration (von Teilen) der (Groß-) Elterngeneration, zum anderen um eine Migration der Indexperson selbst. Knapp die Hälfte der Personen mit sogenanntem Migrationshintergrund hat eine Fluchtgeschichte, darunter ein großer Anteil männlicher Jugendlicher, die teilweise als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland gekommen und daher häufig in ihrer Wohnsituation institutionell angebunden sind. Bei ihnen ist die Lebenssituation besonders herausfordernd und neben den Nachwirkungen von Kriegserlebnissen und dem Verlust von Familienangehörigen aktuell vor allem geprägt von der Unsicherheit des Aufenthaltsrechts, von den Anforderungen an die eigene Lebensgestaltung durch die Institutionen und gleichzeitig von den Einschränkungen ihrer berufs- und bildungsbiografischen Entwicklungschancen durch fehlende Bildungsabschlüsse und nicht selten auch Sprachprobleme. Gleichzeitig findet keine Begleitung der Jugendlichen durch Familien in ihren Suchbewegungen der Adoleszenz statt. So entsteht eine ‚sozialisatorische Lücke‘, in die Forderungen nach strenger Glaubenstreue, wie man sie aus dem Herkunftsland kennt, stoßen können. Diese konfliktieren zwar einerseits mit einem liberalen Lebensstil, wie er in Deutschland gepflegt und zumeist auch erwartet wird, können andererseits aber auch an Bekanntes anknüpfen und vermögen es so, einen gewissen Halt zu versprechen. Wenn zu dieser Gefährdungslage zusätzlich hinzukommt, dass Indexpersonen a) problematische Videos und Bilder auf Smartphones mit sich führen, b) aus Gegenden stammen, die von den Taliban oder dem sogenannte IS beherrscht wurden. und/oder c) ggf. sogar selbst eine eigene Ausbildung zu Kampfhandlungen absolvieren mussten, ohne dass dies bislang hinreichend von ihnen reflektiert wurde, geraten sie unter Umständen leicht in Verdacht, ‚islamistische‘ Haltungen zu besitzen. Nicht zuletzt ist jedoch oftmals schlicht ihre Herkunft aus dem Land, aus dem sie geflohen sind, wenn nicht sogar nur ihre offen muslimische Lebensweise und Glaubenspraxis für den Radikalisierungsverdacht ausschlaggebend. Mindestens in diesen Fällen zeigt sich ein Diskriminierungseffekt: Mit muslimischer Religionszugehörigkeit, entsprechender religiöser Praxis und der Herkunft aus einem muslimisch geprägten Kulturkreis bzw. einem Land, aus dem auch ‚islamistische‘ Attentäter\*innen stammen, steigt die Wahrscheinlichkeit, als ‚radikalisiert‘ und damit als Risikofaktor für ein friedliches Zusammenleben und demokratische Verhältnisse gelesen zu werden. Dass es sich hierbei eher um Folgen von Stereoty-

pisierungen, Etikettierungen und Stigmatisierungen als um Einschätzungen aufgrund verlässlicher Beobachtungen handelt, wird daran deutlich, dass sich bei dem Großteil der so konturierten Fälle die Verdächtigungen mehr oder weniger rasch als nicht haltbar erweisen.

#### 4.4 Konversion

Ein gutes Drittel des gesamten analysierten Fallaufkommens bezieht sich auf tatsächlich oder nur vermeintlich konvertierte Indexpersonen. Immer wieder bestehen bei diesen Ratsuchenden auch nur Vermutungen oder erste Verdachtsmomente, dass eine Konversion stattgefunden haben könnte. Grundlage dafür können Kopftücher oder Gebetsteppiche sein, die von den Eltern in den Jugendzimmern ihrer Kinder gefunden wurden, oder Berichte aus dem sozialen Umfeld, anhand derer die Bezugspersonen davon erfahren haben, dass der\*die Jugendliche islamische Glaubenspraktiken aufgenommen hat (beispielsweise in der Schule Kopftuch trägt). Die Ratsuchenden haben häufig keine Kenntnis darüber, was eine Konversion konkret bedeutet, wie sie vollzogen wird und was sie für den Konvertierten oder die Konvertitin bedeutet. Immer wieder stellt sich heraus, dass Islam und ‚Islamismus‘ von den Ratsuchenden nicht differenziert werden (können) und Befürchtungen in diesem Zusammenhang zerstreut werden müssen.

Im Vergleich zum analysierten Gesamtdatensatz kommen die Anfragen zu konvertierten Indexpersonen deutlich häufiger aus dem privaten Umfeld. Während im gesamten analysierten Beratungsaufkommen Anfragen aus dem institutionellen Umfeld zu drei Vierteln überwiegen, zeigt sich im Zusammenhang mit konvertierten Indexpersonen ein gegenteilig gelagertes Verhältnis: Drei von vier Ratsuchenden stammen aus dem familiären Umfeld, stehen also in einer persönlichen Beziehung zur Indexperson. Es mag diesem Umstand der persönlichen Beziehung zwischen Ratsuchenden und Indexpersonen geschuldet sein, dass es in den Anfragen zu Konvertierten deutliche Abweichungen der Anfragegründe und -intentionen vom Rest der Stichprobe gibt: Fast alle Ratsuchenden nennen die Sorge um den Konvertiten oder die Konvertitin als Grund für ihre Anfrage, außerdem geben sie häufiger Vorurteile zu erkennen. Angst vor den konvertierten Indexpersonen wird dagegen kaum geäußert. Bezüglich der Anfrageintention werden in den ‚Konvertierten-Fällen‘ am häufigsten Ratschläge zur Situation bzw. zum Umgang mit der Indexperson sowie Hil-

fen bei der Einschätzung un- und antidemokratischer Haltungen erbeten. Oftmals herrscht Unverständnis und Hilflosigkeit aufseiten der ratsuchenden Eltern: Sie fühlen sich von ihren Kindern in Zeiten jugendphasenspezifischer Abgrenzungsprozesse nicht (mehr) in wichtige Entwicklungen einbezogen, können diese deshalb nicht hinreichend einordnen und sind ratlos, wie sie die Beziehung zu ihrem Kind wieder verbessern können. Auch wenn es Ausnahmen gibt, fällt doch auf, dass viele der konvertierten Jugendlichen zur Zeit der Beratungsanfrage kein gutes Verhältnis zu ihren Eltern haben und es auch bereits über längere Zeit davor nicht hatten – dies betrifft insbesondere konvertierte Mädchen bzw. junge Frauen, die viele Aspekte ihres Lebens verheimlichen und vehement versuchen, sich dem Einfluss der Eltern zu entziehen. Immerhin ein Viertel der Konvertitinnen ist von zu Hause weggelaufen. Bei den analysierten Fällen von konvertierten Jungen bzw. jungen Männern zeigt sich ein noch prekäreres Bild in den aktuellen Lebensumständen: Jeder von ihnen hat mit schwerwiegenden Problemen zu kämpfen – mit massiven psychischen oder familiären Problemen bis hin zu Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Kernfamilie.

Entsprechend der zum Teil prekären Lebenslagen der Konvertit\*innen wird die Konversion in den analysierten Fällen immer wieder mit einer Suche nach Orientierung und Halt begründet. Sie liefert offenbar einigen Konvertit\*innen eine Struktur für den Alltag und die individuelle Lebensplanung, die als entlastend wahrgenommen wird. Darüber hinaus eröffnet sie Erfahrungshorizonte für religiös-spiritueller (Er-)Leben und ermöglicht die Integration in eine ‚neue‘ Gruppe. Auch mit Blick auf die Abwendung vom Elternhaus und das Selbstständigwerden bietet eine Konversion Raum, neue Wege zu gehen und sowohl entlang muslimischer Prinzipien ein eigenständiges, d.h. von der familiären religiösen Sozialisation abgelöstes Normen- und Wertesystem zu entwickeln als auch dasjenige der Eltern infrage zu stellen.

Im Schwerpunkt – nämlich bei drei Vierteln der Fälle – betreffen die Anfragen zu Konvertierten junge Frauen. Einige der genderspezifischen Befunde treten unter konvertierten Indexpersonen noch einmal deutlicher zutage: Wird – wie bereits im Abschnitt zu den Genderaspekten erwähnt – bei jungen Frauen generell häufig eine Manipulation oder Beeinflussung vermutet, tritt diese Annahme in Bezug auf Konvertitinnen noch deutlicher hervor: In den meisten Fällen wird die Konversion bzw. die religiöse Entwicklung als Resultat einer Einflussnahme gesehen – mehrheitlich durch

einen muslimischen Mann und nur in Einzelfällen von einer muslimischen Freundin oder einer islamischen Bildungseinrichtung. Mädchen und jungen Frauen wird also häufig die Eigenständigkeit ihrer Entscheidungen in Abrede gestellt; die – meist familiären – Bezugspersonen können sich eine derartige Entwicklung nicht als selbstgewählt vorstellen. Sie sorgen sich in besonderem Maße um ‚westlich-demokratische‘ Werte, offenbar um Werte wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmtheit, die sie durch eine Konversion gefährdet sehen, insbesondere dann, wenn eine (längerfristige) Beziehung mit einem muslimisch gelesenen Mann eingegangen wird oder sich andeutet – unabhängig von dessen tatsächlicher religiösen Verortung. Während bei Konvertitinnen also bereits in einem frühen Stadium der Hinwendung zum Islam (und nicht erst zum ‚Islamismus‘!) Besorgnis entsteht, wird bei Konvertiten offenbar später reagiert. In den analysierten Fällen konvertierter Jungen und Männer reagieren die Umfeldpersonen häufig (erst) dann mit Besorgnis, wenn die Konversion zu einer Verlagerung der Prioritäten der Indexperson führt, beispielsweise wenn die Schule für die Religionsausübung vernachlässigt wird oder ein Berufswunsch geäußert wird, der im Zusammenhang mit der neu erschlossenen Religion steht.<sup>69</sup>

#### 4.5 Psychische Verfassung, persönliches Auftreten und Sozialverhalten

Wie erwähnt, werden bei gut einem Drittel der Indexpersonen Auffälligkeiten dokumentiert, die von Umfeldpersonen und teilweise auch von den Berater\*innen bzw. unter der Perspektive psychologischer Expertise als von sogenannten ‚Normalitätsstandards‘ abweichend eingeschätzt werden. Es handelt sich dabei im Schwerpunkt um psychische Belastun-

gen, die sich in der Stimmungslage und dem Verhalten bemerkbar machen und teilweise Hinweise auf psychische Störungen oder Erkrankungen geben, wie etwa behandlungsbedürftige Angstzustände oder Depressivität, gesteigerte Aggressivität, Straffälligkeit, Drogenmissbrauch und weitere im Rahmen von Alltagsinteraktionen nicht unproblematisch erscheinende Formen des persönlichen Auftretens, wie z.B. Dominanzgebaren, Unehrllichkeit, extreme Aufmerksamkeitssuche oder eine nur eingeschränkte Bereitschaft, Konflikte verbal auszutragen, aber auch soziale (Selbst-)Isolation, geringe Reflexivität und relative Sprachlosigkeit. Solche Phänomene stellen sich dabei großenteils als nicht unabhängig oder sogar (mit) ausgelöst von Erfahrungen dar wie Gewalterleiden, Kriegserleben und Flucht, aber auch als Kontextfaktoren oder denkbare Folgewirkungen von prekären familiären Verhältnissen wie etwa andauernden und zugleich ernsthaften Streitigkeiten mit den Eltern, Trennungen der Eltern und/oder Verlusten nahestehender Menschen durch z.B. Tod.

Wie im Abschnitt zu Gender-Aspekten erwähnt und hinsichtlich der möglicherweise anzunehmenden Hintergründe erläutert wurde, betrifft dies überproportional stark männliche Indexpersonen sowie Personen, die in institutionellen Feldern auffällig werden oder bereits vor der Beratungsaufnahme dort auffällig geworden sind und dementsprechend zumeist in psychotherapeutischer Behandlung (gewesen) sind bzw. institutionelle Interventionen, z.B. Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Inanspruchnahme von sozialpädagogischer Familienhilfe o.ä., erfahren (haben). Insofern verwundert es nicht, dass solche Fälle zumeist aus den institutionellen Umfeldern gemeldet werden.

Bemerkenswert erscheint, dass insbesondere bei Anfragen, die Kinder und (vor allem jüngere) Jugendliche betreffen, ein von den Ratsuchenden geäußerter Verdacht islamistischer Gefährdung oder gar islamistischer Involvierung oftmals nur einen Aspekt unter anderen darstellt, der Sorge, Irritation oder sogar Angst auslöst. Teilweise wirken Beobachtungen und vorgebrachte Vermutungen sowie Einschätzungen dazu wie Mosaiksteinchen, die als letzte ein Bild komplettieren, das die Indexperson als irgendwie gefährlich bzw. gefährdet, in jedem Fall aber als hilfe-, beratungs- und zumeist eben auch korrekturbedürftig darstellt. Während bei der Anfrage selbst noch die Annahme einer aktiven oder passiven religiös konnotierten politischen Indoktrination im Vordergrund steht – nicht verwunderlich, handelt es sich doch bei SALAM um eine soge-

<sup>69</sup> Ein Grund dafür, dass bei Konvertiten seltener und später angefragt wird, kann u.a. darin vermutet werden, dass sie ihre Konversion ‚verheimlichen‘ können, sich jedenfalls nicht aufgrund religiöser Vorschriften gezwungen sehen, sie unbedingt äußerlich sichtbar werden zu lassen. Anders gestaltet sich die Situation bei jungen Frauen, insbesondere dann, wenn sie sich im Zuge ihrer Konversion für eine religiöse Bedeckung entscheiden (müssen). Dann sind sie den Fragen und Vorbehalten ihrer Mitmenschen offen ausgesetzt, müssen früh dezidiert Stellung zu ihrer Entscheidung beziehen und könnten daher im institutionellen Bereich – wo sie ihre Entscheidung sachlich(er) begründen können – weniger für Verunsicherung sorgen als im privaten Bereich, wo bestehende Beziehungsdynamiken und Machtgefälle eine sachliche Auseinandersetzung bzw. Positionierung erschweren können.

nannte ‚Islamismus-Beratungsstelle‘ –, erweisen sich oftmals im weiteren Verlauf der Beratung psychosoziale Aspekte von Biografie und Person als nicht minder bedeutsam und als verbunden mit dem, was als ‚Islamismus‘-Problem im Hinblick auf die Indexperson beschrieben wird. Dies gilt sowohl für das Verständnis des Letzteren als auch für die Ansatzpunkte und Herausforderungen des Beratungsprozesses. Dieser kann dann nicht davon absehen, auch jene Probleme zu bearbeiten, die im Hintergrund bzw. im Kontext des ‚Islamismus‘-Verdachts auftauchen und mit diesem verknüpft sind.

Erkenntnisse über psychosoziale Belastungen und ‚auffälliges Verhalten‘ ergeben sich aber nicht allein bei Kindern und (jüngeren) Jugendlichen, auf die sich die Anfragen richten. Sie offenbaren sich vielfach im Beratungsverlauf auch bei älteren Jugendlichen, Heranwachsenden und (nicht nur den jungen) Erwachsenen. Biografisches Arbeiten kann dann hervorkehren, wo und wie bereits im Kindes- und Jugendalter Erfahrungen gemacht wurden, die Kontrollverluste, Integrationsprobleme, Sinnkrisen, unbefriedigende Sinnlichkeitsbilanzen und Schwierigkeiten bei der Entwicklung prosozialer Selbst- und Sozialkompetenzen mit sich gebracht haben und in der Folge psychisch belastend bis hin zu traumatisierend gewirkt haben. Die Konsequenz für die Beratung ist, auch in diesen Fällen Distanzierungsarbeit nicht nur auf der Dimension (religiös konturierter) politischer Ideologisierung zu betreiben, sondern den ‚ganzen‘ Menschen samt seiner systemischen Bezüge in den Blick zu nehmen. Dies gilt auch und gerade deshalb, weil erst die Kenntnis von in der Vergangenheit erlebten Ein- und Entbindungen ein möglichst umfassendes Verstehen biografischer Entwicklungen ermöglicht und das Aufdecken gegenwärtig vorhandener oder aktivierbarer Beziehungen Ressourcen zum Vorschein bringt, an die sich mit dem Ziel anknüpfen lässt, bei der Indexperson psychosoziale Belastungen zu reduzieren, un- und antidemokratische Haltungen den Boden in der Erfahrungswelt zu entziehen und unsozialem Verhalten vorzubeugen.

## 5 Bearbeitungsweisen

Eine ausführliche Beschreibung, wie die Beratungsarbeit von SALAM gestaltet wird, findet sich in dem Artikel von Eitel et al. in diesem Band. Die in den Falldokumentationen genannten Bearbeitungsweisen lassen

sich unbeschadet dessen wie folgt überblicksartig zusammenfassen:

Allen Beratungsfällen gleich ist zunächst die Erfassung des Themas der Anfrage und der Motivation für die Kontaktaufnahme im Erstgespräch. Meist wird dabei auch schon deutlich, mit welcher Intention die Ratsuchenden an die Beratungsstelle herantreten. Fast immer wird ein Bedarf einer Falleinschätzung festgestellt, der durch intensive Gespräche mit den Ratsuchenden über die Indexperson, ggf. (auch) mit der Indexperson selbst, befriedigt werden soll. Erfasst werden dabei biografische Ereignisse, Persönlichkeitseigenschaften und Haltungen, der Verlauf der (wahrgenommenen) Hinwendung zum Islam, aktuelle Lebensereignisse, eventuelle Straftaten, aber auch Bedürfnisse, Interessen und Ressourcen, die für eine Abwendung und Distanz von un- und antidemokratischen Haltungen nutzbar sein können. Die Erkenntnisse werden ergänzt durch Gespräche mit Personen des persönlichen Umfelds oder mit Fachkräften des institutionellen Umfelds wie der Schule oder dem Jugendamt, aber auch mit weiteren Institutionen wie Beratungsstellen anderer Bundesländer, den Sicherheitsbehörden oder der Justiz zu relevanten, die Indexperson betreffenden Informationen. In Fallbesprechungen, teilweise unter Hinzuziehung psychologischer Expertise, werden die Ergebnisse der Gespräche eingeordnet.

Vergleichsweise selten ergibt sich nach dieser Analyse keinerlei weiterer Handlungsbedarf für SALAM, sodass dann ggf. an andere zuständige Stellen weitervermittelt wird, z.B. wenn der Verdacht der Zugehörigkeit zu einer Sekte besteht. Den Großteil der Fälle begleitet die Beratungsstelle jedoch selbst, insbesondere dann, wenn eine Involvierung der Indexperson in un- und antidemokratische Haltungs- und Szenezusammenhänge zu konstatieren oder wahrscheinlich ist oder durch die Indexpersonen selbst eine Distanzierungsabsicht geäußert wird. In eher seltenen Fällen kann der Beratungsbedarf der Ratsuchenden ad hoc oder in wenigen Gesprächen geklärt werden, dies etwa dadurch, dass konkrete Fragen beantwortet, gewünschte Informationen erteilt und/oder die Verunsicherung der Ratsuchenden reduziert werden kann. SALAM weist aber auch Anliegen dann nicht ab, wenn der Bedarf an akuter Unterstützung der Indexperson jenseits vom Involvierungsverdacht offensichtlich ist, jedoch keine anderen Hilfen in der Situation greifen.

Gewöhnlich werden zu Anfragen mindestens zwei bis sieben Beratungshandlungen dokumentiert, in eini-

gen Fällen jedoch deutlich mehr. Sie erfolgen in einem Drittel der Fälle in Form persönlicher Treffen, des Weiteren aber hauptsächlich in Form von Telefongesprächen, E-Mail-, SMS- und Messenger-Korrespondenz oder durch in- und externe Fallbesprechungen. Die Beratungsprozesse haben zu fast gleichen Anteilen eine Bearbeitungsdauer von unter zwei Wochen, von zwei Wochen bis zwei Monaten und von über zwei Monaten. Einzelne Fälle werden über mehrere Jahre begleitet. SALAM erfragt zudem, sofern es zu keinem einvernehmlichen Fallabschluss kommt, vielfach den weiteren Verlauf der Fälle zwei bis zwölf Monate nach dem letzten Kontakt mit den Ratsuchenden, um die Ursachen der Kontakteinstellung seitens der Ratsuchenden zu ergründen, um abzuklären, ob weiterer Beratungsbedarf besteht, oder um Erkenntnisse über den Fortgang der Fallentwicklung zu erheben.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der analysierten Fälle, die bereits abgeschlossen sind und daher beurteilt werden können, konnten laut Dokumentationen Verunsicherungen und Besorgnisse von Ratsuchenden erfolgreich reduziert werden – beispielsweise durch die Klärung und Entschärfung von Situationen und nicht zuletzt durch die Bewirkung von glaubhaften Distanzierungen als ‚radikal‘ eingeschätzter Personen von ‚islamistischen‘ Haltungen. Vielfach konnte auch ein Empowerment der Ratsuchenden erreicht werden; dies im Wesentlichen durch Information, Unterstützung bei der pädagogischen Bearbeitung religionsbezogener Fragen und Beratung zum Umgang mit auffälligen Personen und Krisenerscheinungen. Bei den wenigen Fällen, in denen eine Zufriedenheit der Ratsuchenden nicht erreicht werden konnte, handelte es sich um Ansprüche, bei denen eine Instrumentalisierung der SALAM-Tätigkeit für andere Zwecke als die der beraterischen ‚Islamismus‘-Bearbeitung offen-

bar wurde. Hinzu kommt: Die durch Umfeldpersonen gewünschte Arbeit mit Indexpersonen gelingt nicht immer, wenn diese nicht zu einem Kontaktaufbau bereit sind, sodass dann das Anliegen der ratsuchenden Person nicht zu befriedigen ist und im Regelfall die Bearbeitung damit endet oder zumindest vorerst ruht.

## 6 Fazit

Die Analyse der Beratungsfälle zeigt zusammenfassend folgendes auf: „Islamismus-Beratung“, wie SALAM sie betreibt, ist deutlich komplexer als es ein augenscheinlich weithin verbreitetes Deradikalisierungsverständnis suggeriert, bei dem die Bearbeitung ideologischer Abweichungen vom Pfad demokratischer Tugenden im Sinne einer personenbezogenen Re-Demokratisierung und eine Art von ‚Rückführung‘ sogenannter Radikalisierte und/oder Gewalttäter\*innen in ein friedvolles und auf wechselseitigem Respekt beruhendes gesellschaftliches Leben in den Mittelpunkt der zu erledigenden Aufgaben gerückt wird. Vielmehr erfordert sie eine umfassende soziale Arbeit, die einerseits die (Wieder-)Herstellung der individuellen Handlungsfähigkeit von Menschen bei der Bewältigung von Herausforderungen und der Verbesserung ihres Wohlergehens zum Ziel hat und andererseits deren gesellschaftliche Integration anstrebt. Unter dieser Perspektive unterstützt sie sowohl Menschen, die (vermeintlich) in ‚islamistische‘ Kontexte involviert sind oder bei denen eine Gefahr besteht, dass sie sich dorthin bewegen, als auch Personen und Institutionen, die mit solchen Menschen zu tun haben, im Umgang mit ihnen aber verunsichert bzw. besorgt sind.

### Zentrale Thesen

- Beratungsanfragen an SALAM kommen zu einem überwiegenden Anteil aus dem institutionellen oder persönlichen Umfeld von Indexpersonen, nur in Ausnahmefällen von diesen Personen selbst.
- Anfragegründe und -themen beziehen sich auf die Wahrnehmung von Indikatoren, die als Hinweise für eine Involvierung in ‚islamistische‘ Kontexte gelesen werden, oder auf Verunsicherungen bezüglich der Bedeutung von Intensivierungen von Glaubensausübungen. Außerdem werden auch phänomenunabhängige Problemstellungen mit einem Radikalisierungsverdacht verknüpft.
- Die Indexpersonen sind überwiegend Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren und zu einem geringeren Anteil junge Erwachsene bis 27 Jahre. Der Anteil männlicher Personen überwiegt insgesamt, insbesondere bei jenen, die eine (familiäre) Migrationsgeschichte aufweisen, wobei in rund der Hälfte dieser Fälle ein

Fluchtstatus vorliegt. Bei den weiblichen Indexpersonen hat häufig eine Konversion stattgefunden, die vor allem das private Umfeld irritiert.

- Die Beratungen umfassen fast ausschließlich mehr als eine reine Informationsweitergabe. Eine Falleinschätzung wird erst nach ausführlichen Gesprächen mit den Ratsuchenden und – gemäß des von SALAM verfolgten systemischen Beratungsansatzes (vgl. Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz 2021; Möller et al. 2021) – auch weiteren relevanten Personen und Institutionen vorgenommen und in weitere Beratungstätigkeiten überführt.
- Radikalisierungsprävention bedeutet neben der Unterstützung von Indexpersonen in Distanzierungsprozessen und beim Distanzerhalt dementsprechend vielfach auch, Stigmatisierungen von Muslim\*innen durch das Umfeld zu entkräften.

## Literatur

**BAG RelEx – Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e.V.** (2019): Standards für das zivilgesellschaftliche Engagement gegen religiös begründeten Extremismus. Berlin: BAG RelEx.

**Böhnisch, Lothar** (2018): Sozialpädagogik der Lebensalter. Weinheim: Beltz Juventa.

**BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Ausgewählte Zahlen im Überblick. Berlin: BMI.

**BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2021): Verfassungsschutzbericht 2020. Online verfügbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2020-gesamt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2020-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=5) (zuletzt geprüft am 14.09.2021).

**Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz** (2021): Konzeption der Beratungsstelle SALAM gegen islamistische Radikalisierung Rheinland-Pfalz. Online verfügbar unter: [https://demokratiezentrum.rlp.de/fileadmin/demokratie-leben/Publikationen/DZrlp\\_-\\_Konzeption\\_Salam\\_09-2021.pdf](https://demokratiezentrum.rlp.de/fileadmin/demokratie-leben/Publikationen/DZrlp_-_Konzeption_Salam_09-2021.pdf) (zuletzt geprüft am 14.09.2021).

**Dreher, Eva/Dreher, Michael** (1985): Wahrnehmung und Bewältigung von Entwicklungsaufgaben im Jugendalter: Fragen, Ergebnisse und Hypothesen zum Konzept einer Entwicklungs- und Pädagogischen Psychologie des Jugendalters. In: Oerter, Ralf (Hg.): Lebensbewältigung im Jugendalter. Weinheim: Edition Psychologie, VCH, S. 30-61.

**Emser, Corinna/Kreienbrink, Axel/Miguel Müller, Nelia/Rupp, Teresa/Wielopolski-Kasaku, Alexandra** (Hg.) (2021): SCHNITT:STELLEN – Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus. Beiträge zu Migration und Integration 8. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

**Erikson, Eric H.** (1993): Childhood and Society. New York: W. W. Norton & Company.

**Havighurst, Richard J.** (1972): Developmental tasks and education. New York: McKay.

**Kneip, Katharina** (2016): Female Jihad. Women in the ISIS. In: Politikon: The IAPSS Journal of Political Science, (29), S. 88-106.

**Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung** (2019): Unterstützung der örtlichen Jugendämter beim Umgang mit aus dem Islamischen Staat (IS) rückkehrenden Familien mit Kindern. Konzept der Abteilung Landesjugendamt. Mainz: LSJV (unveröffentlichtes Dokument).

**Lerner, Richard M./Alberts, Amy E./Bobek, Deborah L.** (2007): Engagierte Jugend – lebendige Gesellschaft. Expertise zum Carl Bertelsmann-Preis 2007. Online verfügbar unter: [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Jungbewegt/Downloads/Fachexpertisen/Expertise\\_Lerner.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Jungbewegt/Downloads/Fachexpertisen/Expertise_Lerner.pdf) (zuletzt geprüft am 23.06.2021).

**Möller, Kurt/Feder, Johanna/Lempp, Marion/Neuscheler, Florian** (2021): Das Logische Modell als Instrument der Konzeptionsentwicklung systemischer Beratung: Erfahrungen aus der wissenschaftlichen Begleitung der „Beratungsstelle Salam gegen islamistische Radikalisierung“. In: Emser, Corinna/Kreienbrink, Axel/Miguel Müller, Nelia/Rupp, Teresa/Wielopolski-Kasaku, Alexandra (Hg.): SCHNITT:STELLEN – Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus. Beiträge zu Migration und Integration 8. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 140-153.

**Möller, Kurt/Grote, Janne/Nolde, Kai/Schuhmacher, Nils** (2016): „Die kann ich nicht ab!“ Ablehnung, Diskriminierung und Gewalt bei Jugendlichen in der (Post)Migrationsgesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag.

**Stimmer, Franz** (2020): Grundlagen des methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

# Was macht „Islamismus-Beratung“? Praxisbericht der Beratungsstelle „SALAM“ Rheinland-Pfalz zu Herausforderungen und Spezifika der Breite und Vielfalt von alltäglicher Distanzierungsarbeit

FELIX EITEL, MEHMET KOC, OSMAN ÖZDEMİR UND CHRISTINE WAGENER

## 1 Einleitung

Beim vorliegenden Artikel handelt es sich um einen Praxisbericht der „Beratungsstelle SALAM gegen islamistische Radikalisierung“, die im Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung angesiedelt ist. Der Praxisbericht stellt eine Auswahl wichtiger Aspekte und daraus folgender Arbeitsweisen aus der Perspektive von in der Distanzierungsberatung tätigen Berater\*innen dar. Diese Auswahl beschreibt neben den Erfahrungswerten das fachliche Grundverständnis von Professionalität, die zugrundeliegenden (theoretischen) Grundlagen sowie den systemisch ausgerichteten Beratungsansatz von SALAM. Er schließt damit an den Beitrag zur Analyse von Falldokumentationen der Beratungsstelle SALAM von Möller et al. in diesem Sammelband an.

So wird etwa darin konstatiert, dass es zwar mittlerweile eine Reihe von Veröffentlichungen über Hinwendung, Involvierung sowie Distanzierung von Menschen im Kontext des Phänomenbereichs Islamismus gibt, dass gleichzeitig jedoch der Wissenschaft eher selten Einblicke in die konkrete Beratungspraxis gewährt werden. Die diesbezügliche Zurückhaltung von weiten Teilen der Beratenden der bundesweit tätigen Beratungsstellen ist nachvollziehbar. Zu nennen sind hier das gegenüber den Beratungsnehmenden gemachte Vertraulichkeitsversprechen, Aspekte des Datenschutzes und Befürchtungen, dass die Ergebnisse von solchen wissenschaftlichen Untersuchungen instrumentalisiert werden können bzw. die eigene Arbeit angreifbar machen. Diese Gründe führten auch zunächst zu einer entsprechenden Zurückhaltung der Beratungsstelle SALAM. Jedoch veranlassten die durchweg positiven Erfahrungen im Kontext der wissenschaftlichen Begleitung durch die Hochschule Esslingen, die

vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) initiiert und finanziell gefördert wurde, zu einem anderen Verhalten. Neben dem entstandenen großen Vertrauen bei der intensiven wissenschaftlichen Begleitung im Rahmen der Weiterentwicklung der Konzeption war dafür noch ein gemeinsames Anliegen mit ausschlaggebend. Und zwar ging es allen Beteiligten um das Aufbrechen bzw. Erweitern der oftmals stark sicherheitsorientierten und deshalb in weiten Teilen unvollständigen Perspektive auf die Anfragen an die Distanzierungsberatungsstellen und der daraus entstehenden Aktivitäten bzw. Herausforderungen. Tatsächlich ist es nämlich nicht so, dass die Beratungsstellen vorrangig mit klar verifizierten bzw. verifizierbaren islamistischen Radikalisierungszusammenhängen zu tun haben. Vielmehr ist (zumindest bei SALAM) festzustellen, dass die meisten Beratungsfälle geprägt sind von einer diesbezüglichen Uneindeutigkeit in der Spannweite von „Graubereich“ über „unnötige Sorge/Missverständnisse/Fehlinterpretationen aus Unwissenheit“ bis hin zu „Instrumentalisierung des Islamisierungsverdachts zum Erreichen anderer, von Radikalisierung losgelöster, Ziele“. Darüber hinaus kann auch und gerade wenn „über Bande gespielt wird“, also kein direkter Kontakt mit der Indexperson besteht, sondern eine Beratung des sozialen oder des institutionellen Umfeldes erfolgt, eine eindeutige Klärung der Frage über die Tiefe bzw. die inhaltliche Ausrichtung einer Radikalisierung letztlich unbeantwortet geblieben sein.

Vor allem bei der Bearbeitung von sensiblen Beratungsfällen können viele interessante, übergeordnete Aspekte wegen der über die Maße starken sicherheitspolitischen Orientierung einer wissenschaftlichen Analyse häufig nicht zugänglich gemacht werden. Dies ist

auch deshalb fragwürdig, da somit die Breite von Praxiserfahrungen bzw. von Praxisherausforderungen unbeleuchtet bleibt, die möglicherweise einen wertvollen Beitrag zum berechtigten Sicherheitsanliegen erbringen könnte. Wertvoll wäre dies insofern, als unberechtigte oder zu weitgehende Radikalisierungszuschreibungen vermieden werden könnten, die biografisch teils schwerwiegende oder in manchen Fällen auch radikalierungsfördernde Effekte haben können.

Die Beratungsstelle SALAM hat aus dem Austausch mit den anderen, zumeist zivilgesellschaftlich verorteten Distanzierungsberatungsstellen im Phänomenbereich den Eindruck gewonnen, dass die Beratungspraxen sich auch in ihrer Anfragenbreite sehr ähneln und an vielen Stellen ein verzerrtes oder zumindest unvollständiges Bild von deren Arbeit vorhanden ist. Wir hoffen, dass das wissenschaftliche und auch das allgemeine Interesse an der Vielfältigkeit der Anfragen und demzufolge an der Breite der Beratungsleistungen zukünftig wächst. Denn diese Breite spiegelt auch vielfach vorhandenes Unwissen bzw. Unsicherheit im Bereich Islamismus und auch Islam. Dies erfordert von den Beratungsstellen differenzierte Expertisen bzw. Vorgehensweisen, eingebettet und fachlich abgesichert durch eine weit aufgespannte Konzeption.<sup>70</sup>

## 2 Die Beratungsstelle SALAM

Zunächst wird nun ein Überblick gegeben über die Historie, Strukturen sowie über weitere die Distanzierungsberatung beeinflussende bzw. prägende Aspekte der Beratungsstelle SALAM. Diese Kontextinformationen dienen dazu, die folgenden Beschreibungen der ausgewählten Arbeitsweisen besser nachvollziehbar zu machen.

Die Beratungsstelle SALAM wurde im Jahr 2016 als der interventive bzw. indizierte Präventionsbestandteil der pädagogisch orientierten Maßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz gegen islamistische Radikalisierung ins Leben gerufen. Von Anfang an war sie landesweit zuständig für sämtliche Beratungsanfragen von radi-

kalierten Menschen selbst („Indexpersonen“) sowie von Anfragen aus deren privatem oder institutionellem Umfeld (Angehörige, Fachkräfte). Nachdem sie ein Jahr lang bei einem privaten Träger angesiedelt war, wechselte die Beratungsstelle SALAM in das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und dort wiederum in das Landesjugendamt. Dies erklärt, trotz ihrer Verortung in einer Behörde, ihren stark pädagogisch ausgerichteten Blick auf das Phänomen der islamistischen Radikalisierung. So ist es ein zentrales Anliegen, insbesondere unbegründete Verdachte gegenüber jungen Menschen aufzulösen und sie somit vor Stigmatisierung zu schützen. Das Anliegen erstreckt sich aber auch darauf, bei tatsächlicher islamistischer Radikalisierung oder bei deutlichen Anzeichen dafür den Aspekt der Besonderheit der Lebensphase Jugend nicht aus dem Blick zu verlieren. Diese ist unter anderem geprägt von Suchbewegungen dahingehend, eine „Richtung“ für das eigene Leben zu finden, genauso wie von Verunsicherung, von dem Wunsch, sich ausprobieren zu können, sowie von Abgrenzungs- und Provokationsbedürfnissen. Um in unserer Arbeit diese Perspektive einnehmen zu können, ist der systemische Ansatz, der unserer Beratung in all seinen Facetten zugrundeliegt, von hoher Bedeutung.

SALAM ist im Landesjugendamt in einem Referat verortet, in dem sich auch die Landeskoordinierungsstelle für die universelle und selektive Prävention gegen islamistische Radikalisierung befindet, und so auch das landesweite Präventionsnetzwerk „DivAN“ (Diversitätsorientiertes Arbeiten im Netzwerk). SALAM ist Mitglied im Netzwerk und arbeitet eng mit der Koordinierungsstelle zusammen. Gemeinsam wird ein thematisch und methodisch breit aufgestelltes Fortbildungsangebot umgesetzt. Das Referat bietet zusätzlich verschiedene Angebote zum Phänomenbereich des Rechtsextremismus (Ausstiegs- und Angehörigenberatung) an sowie ein phänomenübergreifendes Planspielprojekt. Eng in die Arbeit involviert ist zudem die Landeskoordinierungsstelle des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Alle Angebote zusammen bilden das sogenannte „Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz“.<sup>71</sup>

Das fünfköpfige Team der Beratungsstelle SALAM ist multiprofessionell aufgestellt. Neben pädagogischer und sozialarbeiterischer Expertise sind fundierte Kenntnisse aus den Bereichen der Erziehungs- und Politikwissenschaft sowie Islamwissenschaft vorhanden.

<sup>70</sup> Die mit Unterstützung der wissenschaftlichen Begleitung umfangreich weiterentwickelte SALAM-Konzeption ist online verfügbar unter: [https://demokratiezentrum.rlp.de/fileadmin/demokratie-leben/Publikationen/DZrlp\\_-\\_Konzeption\\_Salam\\_09-2021.pdf](https://demokratiezentrum.rlp.de/fileadmin/demokratie-leben/Publikationen/DZrlp_-_Konzeption_Salam_09-2021.pdf).

<sup>71</sup> [www.demokratiezentrum.rlp.de](http://www.demokratiezentrum.rlp.de)

Der Wechsel von einem privaten Jugendhilfeträger in das Landesjugendamt und somit die behördliche Verortung erleichtert die Zusammenarbeit bzw. Kooperation in Beratungsfällen mit anderen Behörden, insbesondere mit den örtlich zuständigen Jugendämtern. Dies gilt auch – und möglicherweise noch viel mehr – für fallbezogene und fallübergreifende Kontakte mit den Sicherheitsbehörden. Als Teil einer Behörde ist es unserem Eindruck zufolge leichter, mit diesen Behörden eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe zu realisieren, zumal dies mit einem fachlich abgesicherten Konzept und dessen professioneller Umsetzung innerhalb unserer Beratungsarbeit erfolgt. Nicht zuletzt deshalb scheinen die Kolleg\*innen der Sicherheitsbehörden unsere Arbeit als einen wichtigen Beitrag zur Herstellung von Sicherheit zu sehen. Augenscheinlich besteht dort inzwischen auch der Eindruck, dass die von uns erreichten Veränderungen bei islamistisch radikalisierten Menschen eine bessere Distanzierungsnachhaltigkeit erreichen können, als dies durch ausschließlich repressives Vorgehen möglich wäre.

### 3 Religion im Beratungskontext

Der Religion kann im Aufgabengebiet der Beratungstätigkeit gegen religiös begründeten Extremismus eine wichtige thematische Bedeutung zukommen. Einerseits lässt sich das Thema dahingehend betrachten, welche Rolle Religion oder die individuelle Religiosität im Vorfeld oder während einer Radikalisierung spielt (Herding/Langner 2015: 14; Koc 2019: 90). Andererseits stellt sich ebenso die Frage danach, wie die Praxisakteur\*innen selbst Religion im Alltag ihrer Beratungstätigkeit verorten und professionell in ihre Arbeit integrieren (KN:IX 2020: 63 ff.). Dieser Frage gilt der Fokus dieses Teilabschnitts, wobei die Thematik aus Sicht der Beratungsstelle SALAM aufgearbeitet wird. Der folgende Textabschnitt soll dementsprechend einen Einblick geben in das Selbstverständnis von und den Umgang mit Religion in der Beratungspraxis gegen islamistische Radikalisierung.

#### 3.1 Religions- und Kultursensibilität als Grundsäule lebensweltorientierter Beratungstätigkeit

Unsere beraterische Haltung, Sicht auf und Umgang mit Religion ist von einer Religions- und Kultursensibilität geprägt, die als ein zentraler Baustein einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit zu betrachten ist. Wir verstehen es als unseren professionellen Auftrag, mittels unseres Beratungsangebotes an die Lebensweisen sowie den subjektiven Sinnsystemen und Wirklichkeitskonstruktionen der Beratungsnehmenden anzuknüpfen.

Die logische Schlussfolgerung für die Beratungspraxis ist daher, dass Religion ein durchaus wichtiger Faktor zur Lebensgestaltung der Beratungsnehmenden sein kann, nicht aber zwangsläufig sein muss. Es erfordert dementsprechend eine professionelle Kompetenz, die maßgeblich zur Differenzierung und Beurteilung von Beratungsanfragen- und Anliegen bezüglich der Fragestellung dient, ob und in welchem Maße der Religion als Teil der subjektiven Wirklichkeitskonstruktion eine Bedeutung seitens der Beratungsnehmenden<sup>72</sup> zukommt. Diese notwendige Kompetenz in dem Arbeitsfeld bezeichnen wir als Religions- und Kultursensibilität. Wobei hervorzuheben ist, dass darunter nichts Statisches und kein festgefahrener „Wissenskonglomerat“ verstanden wird, das im Beratungsprozess Anwendung findet. Aus der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit abgeleitet, geht es vielmehr darum, anzuerkennen, dass Religion für die Beratungsnehmenden ein wichtiger Aspekt der eigenen Lebensbewältigung und -gestaltung sein kann, unabhängig davon, ob dies als eine Ressource oder eher als eine Hürde gesehen wird. Es geht also nicht darum, die Beratungspraxis religionspezifisch zu gestalten und auf einer rein religiös-argumentativen Ebene zu führen. Vielmehr ermöglicht eine religions- und kultursensible Haltung und Kompetenz es erst, die eigenen beraterischen Deutungs- und Wahrnehmungsmuster zu erweitern und der alltäglichen Beratungsarbeit lebensweltorientiert nachzugehen. Dabei erfordert die Religions- und Kultursensibilität kein vertieftes religionspezifisches Wissen über den Islam. Ist jedoch ein Bedarf an einer religionspezifischen Gestaltung des Beratungsprozesses

72 Je nach Beratungssituation kann der\*die Beratungsnehmende die sogenannte Indexperson, eine Person aus dem privaten Umfeld oder aber auch eine Person aus dem institutionellen Umfeld sein.

ses ermittelt worden, betrachten wir es als eine Selbstverständlichkeit und als Teil unseres professionellen Auftrags, die „islamspezifischen“<sup>73</sup> Kompetenzen unseres interdisziplinär und multiprofessionell besetzten Teams aktiv in die Beratung einzubinden.

### 3.2 Religion als Ressource – auch in der Teambzusammensetzung

Wie aus der bisherigen Darstellung ersichtlich wurde, wird der Religion im Beratungskontext – als Bestandteil lebensweltorientierter Sozialer Arbeit – eine sehr zentrale Bedeutung beigemessen. Es wäre daher fast paradox, wenn sich dies nicht in der personellen Besetzung widerspiegeln würde. Was heißt das aber konkret?

Es ließen sich diverse Anforderungen und Kompetenzen niederschreiben, die für die Tätigkeit in dem Arbeitsfeld erforderlich sind. Relevante Hochschulabschlüsse – bestenfalls verbunden mit beraterischen Weiterbildungen – sowie Fremdsprachenkenntnisse wären einige Qualifikationsmerkmale. Auch die Religions- und Kultursensibilität ließe sich als eigene Anforderung formulieren. Was in der Teambzusammensetzung von SALAM jedoch darüber hinaus hervorragt, sind die verschiedensten Erfahrungen der Mitarbeitenden, die sie aus ihrer jeweils individuellen „religiösen Sozialisation“ mitbringen. Damit ist nicht die Form oder die Art der Ausübung der Religiosität gemeint, sondern vielmehr, dass sie nicht nur fundiertes Fachwissen aus den Professionen und Disziplinen der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik, Islamwissenschaft sowie Politikwissenschaft mitbringen, sondern auch selbst Erfahrungen mit Religion gemacht haben. Der Erfahrungsbegriff bezieht sich dabei sowohl auf die jeweilige Erfahrung von Religion als wichtiger Faktor in der eigenen Lebensbewältigung, als auch auf Erfahrungen, die spiritueller Natur sein können. Dies kann bedeuten, dass die Religionserfahrungen bei allen Beratenden im Team vorhanden sind, aber die aktuelle eigene Beziehung zu Religion oder Gott in der Spannweite von „religiös intensiv praktizierend“ bis hin zu der Selbstbeschreibung als Agnostiker\*in liegt.

73 Damit sind unter anderem Inhalte gemeint, die aus einer binnenperspektivischen Herangehensweise an die als islamisch begründete und legitimierte Weltanschauung der Beratenden anknüpfend erarbeitet werden können. Umfasst werden somit auch theologische Auseinandersetzungen auf Grundlage der Reflexion von Koranversen und Prophetenüberlieferungen.

Dies schafft eine Ausgangslage, die eine religions- und kultursensible Sicht auf den Beratungskontext ermöglicht. Und zugleich geht damit eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit einher, welche eine Perspektive auf den Beratungskontext ermöglicht, die dem Selbstverständnis einer lebensweltorientierten Praxis der Sozialen Arbeit am ehesten gerecht wird.

### 3.3 Religionsspezifischer Ansatz in der Beratungsarbeit und deren Umsetzung

Im Rahmen des professionellen Verständnisses und Umgangs mit Religion ist, wie auch bereits ersichtlich geworden ist, zu unterscheiden zwischen einer der Arbeit zugrundeliegenden Religions- und Kultursensibilität einerseits und dem Einsatz von religionsspezifischem/„islamspezifischem“ Wissen andererseits. Diese beiden Punkte sind jedoch nicht als Kontraste zu verstehen. Vielmehr sind sie komplementärer Natur, wenn der Rückgriff auf religionsspezifisches Wissen für den Beratungsprozess und die damit verbundenen Ziele förderlich ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die beratungsnehmende Indexperson gewaltlegitimierende Positionen vertritt und diese religiös zu begründen versucht. In diesen Fällen betrachten wir es in Ergänzung zu den Ansätzen der systemischen Beratungspraxis als einen nützlichen Schritt, dass eine binnenperspektivisch ausgerichtete Auseinandersetzung mit dem Thema stattfindet, was bedeutet, dass die entsprechende Reflexion mit der Indexperson durch eine\*n Beratende\*n mit islamwissenschaftlicher Qualifikation erfolgt. Von zentraler Bedeutung ist dabei für die Beratungsstelle SALAM, dass zwar religionsspezifisches Wissen zum „Einsatz kommt“, es jedoch nicht primär um Wissensvermittlung geht. Vielmehr steht die Frage im Mittelpunkt, welche Auswirkungen unsere religiösen Annahmen auf das tägliche Leben haben und was dies in der Konsequenz für das gesellschaftliche Miteinander bedeutet.

In der konkreten Beratungssituation werden unterschiedliche Methoden zur Auseinandersetzung mit den individuellen Sinnsystemen und Wirklichkeitskonstruktionen angewandt. Hier kann es zum Beispiel hilfreich sein, über konkrete Geschichten und Bilder aus dem Koran und den Hadithen zu sprechen und deren Bedeutung für das eigene Leben und Handeln zu fokussieren. Auch das Lesen von Texten, das Hören von Podcasts oder das Ansehen von Filmbeiträgen über re-

ligiöse Themen sowie eine tiefere Auseinandersetzung mit diesen kann die Beratung bereichern und neue Impulse setzen. Solche Herangehensweisen haben zum Ziel, den Beratungsnehmenden Räume zu gewähren, in denen sie auf Augenhöhe mit den Beratenden im wahrsten Sinne des Wortes „religiös begründend und argumentierend“ Gespräche führen können. Und zwar auf eine Weise, dass sie nicht unmittelbar befürchten müssen, wegen ihrer „unkonventionellen“ oder „unerwünschten“ Ansichten abgewertet oder verurteilt zu werden. Charakteristisch für diese Gespräche ist es allerdings auch, dass die Beratenden die Gespräche auf eine Art vorbereiten und führen, die es den Beratungsnehmenden ermöglicht, sich reflexiv mit dem eigenen Wissensbestand auseinanderzusetzen. Sie sollen sich im Aushalten von Ambiguitätstoleranz üben und dahingehend bestärkt werden, eine von den eigenen Überzeugungen abweichende Sichtweise mindestens zu ertragen. Idealerweise bewirken die Gespräche jedoch, dass die Beratungsnehmenden alternative (gewaltfreie) Auslegungsarten – etwa von „Dschihad“ – als gleichwertige Deutungsmöglichkeiten anerkennen und solche Sichtweisen in ihr lebensgestaltendes Verständnis von Religion integrieren.

## 4 Zur Relevanz von antimuslimischem Rassismus

Die Beratungspraxis zeigt auf, dass antimuslimischem Rassismus als Thema im phänomenspezifischen Handlungsfeld eine besondere Relevanz zukommt. Dies äußert sich darin, dass an SALAM wiederholt Radikalisierungsverdachte herangetragen werden, die verbreitete antimuslimische Rassismen widerspiegeln. So kommt es vor, dass beispielsweise gewaltverherrlichende Aussagen in Kombination mit dem (vermeintlichen) Muslimischsein bereits als islamistische Radikalisierung gedeutet werden. Diesem Radikalisierungsverdacht liegt das Bild vom gewaltbereiten muslimischen Mann zugrunde, welches ein weitverbreitetes rassistisches Ressentiment darstellt.

Auf der einen Seite gibt es berechtigte Einwände und Kritikpunkte, die gegen die inhaltliche bzw. strukturelle Zusammenlegung der Arbeit gegen Islamismus einerseits und antimuslimischen Rassismus andererseits sprechen – beispielsweise in Form eines Fachbereichs oder einer Fachstelle. Einer davon

wäre, dass Muslim\*innen in dem einen Fall potenzielle Täter\*innen sind und im anderen Fall Betroffene bzw. Opfer. Auf der anderen Seite zeigen sich in der (theoretischen) Auseinandersetzung mit Islamismus einerseits und antimuslimischem Rassismus andererseits Diskursverschränkungen. Denn islamistische Akteur\*innen instrumentalisieren den tatsächlich existierenden antimuslimischen Rassismus, indem sie diesen für ihr (Opfer-)Narrativ verwenden. In der Existenz von antimuslimischem Rassismus sehen sie sich in ihrem dichotomisierenden Topos des pauschal antimuslimischen „Westens“ bestätigt und versuchen, mit diesem Narrativ potenzielle Mitstreiter\*innen zu rekrutieren. Eine aus dieser islamistischen Instrumentalisierung resultierende Gegenstrategie wäre, dass mithilfe des Engagements gegen antimuslimischen Rassismus der islamistischen Ideologie zumindest in diesem Punkt die Argumentationsgrundlage entzogen werden kann. Genau hier befinden wir uns zwar bei der oben genannten berechtigten Kritik, denn die thematische Zusammenlegung kann suggerieren, dass der (politische) Einsatz gegen antimuslimischen Rassismus nicht Zweck, sondern Mittel zum Zweck ist.<sup>74</sup> Jedoch sollte allein das freiheitlich-demokratische Selbstverständnis als Antrieb genügen, sich gegen antimuslimischen Rassismus einzusetzen.

Das bis hierhin Beschriebene stellt lediglich eine Dimension dessen dar, an welchen Punkten eine Beratungsstelle gegen islamistischen Extremismus mit antimuslimischem Rassismus in Berührung kommen kann und kommt. Denn in der Beratungspraxis verschränken sich die jeweiligen Diskurse auch dort, wo ein als Ausdruck von Religiosität interpretiertes Verhalten von muslimisch gelesenen jungen Menschen von zum Beispiel Lehrkräften als Radikalisierungsverdacht formuliert an uns herangetragen wird. Aus unserer Beratungspraxis heraus gesprochen bedeutet dies, dass beispielsweise bei einem muslimischen Schüler, der bei der Gedenkminute für Samuel Paty<sup>75</sup> nicht mit aufstehen möchte, ein islamistisches Motiv vermutet wird. Andere durchaus mögliche Lesarten, die das Verhalten dieses Schülers als einen performativen und gesellschaftskritischen Akt etwa mit einem Hinweis auf gesellschaftliche Schiefen interpretieren ließen,

74 Die Tatsache, dass Projekte gegen antimuslimischen Rassismus nicht selten mit Fördergeldern finanziert werden, die den Titel „Extremismusprävention“ tragen, impliziert das hier Beschriebene deutlich.

75 Samuel Paty wurde am 16. Oktober 2020 von einem jungen Mann auf offener Straße getötet, weil er eine Mohammed-Karikatur als Unterrichtsthema behandelte. Der Mord an Samuel Paty war islamistisch motiviert.

werden nicht in Betracht gezogen. Eben dieses Motiv stellte sich jedoch im weiteren Beratungsprozess dieses Fallbeispiels, in dem es auch zu mehreren Gesprächen mit dem Schüler gekommen ist, als handlungsleitend heraus. An diesem Beispiel wird auch deutlich, welche Wirkmächtigkeit öffentliche Diskurse über „den Islam“ bzw. „die Muslime“ haben und inwiefern sie dazu beitragen können, eine möglicherweise berechnete Gesellschaftskritik mit einem Radikalisierungsverdacht zu delegitimieren.

Andere Beratungsfälle, die antimuslimischen Rassismus tangieren, sind bspw. solche, bei denen das Tragen eines Kopftuchs als Problem formuliert wird. Das hier zugrundeliegende Bild, welches sich im Verlauf des Beratungsprozesses oftmals offenbart, ist das der unterdrückten muslimischen Frau, die dem rassistischen Ressentiment entsprechend als weniger emanzipiert gilt und umso mehr auf das egalitäre Engagement der Mehrheitsgesellschaft angewiesen ist.

Auch wenn die Sorgen und Ängste von Beratungsnehmenden in einer professionellen Beratungsarbeit ernst genommen werden müssen, ist es also relevant, die praktischen Folgen von Radikalisierungszuschreibungen für Indexpersonen<sup>76</sup> zu thematisieren, insbesondere dann, wenn der Ersteinschätzung zufolge keine Anhaltspunkte für eine Radikalisierung vorliegen. Eine dieser Konsequenzen kann sein, dass Muslim\*innen sich einem Generalverdacht ausgesetzt sehen, der ihr (religiöses) Verhalten diskriminiert oder gar kriminalisiert, wodurch diese vor allem in ihrer Religionsausübung eingeschränkt werden. Indem wir diese und andere mögliche Konsequenzen in den Beratungsgesprächen offen thematisieren und abwägen, können wir Beratungsnehmende für das hohe Stigmatisierungspotenzial im Phänomenbereich Islamistischer Extremismus sensibilisieren.

Antimuslimisch-rassistische Ressentiments zeigen sich gelegentlich auch bei Eltern, die bspw. das Beratungsangebot von SALAM in Anspruch nehmen, weil ihr Kind zum Islam konvertiert ist. In einer ihrer extremen Formen äußern sich diese rassistischen Ressentiments so, dass ein Elternteil des zum Islam konvertierten Kindes die Beziehung zum Kind gänzlich infrage stellt. Hier kann sich herausstellen, dass das Elternteil

Hass und Ablehnung gegenüber „dem Islam“ und „den Muslimen“ empfindet, weil es mit „Islam“ lediglich patriarchale, gewaltlegitimierende, frauenverachtende, ergo „mittelalterliche“ Lebensweisen verbinden kann und daher zu keiner darüberhinausgehenden Beschäftigung mit der neuen Religion des Kindes bereit ist. Die Frage, die an dieser Stelle aufkommt, ist: Wie kann in Beratungssituationen mit solchen und ähnlichen rassistischen Artikulationen und Rahmungen umgegangen werden, ohne zum einen der Beziehung zur beratungsnehmenden Person zu schaden und zum anderen nicht demokratiefeindliche Inhalte ohne Gegenrede stehenzulassen.

In solchen Fällen ist es wichtig, sich die Rolle bzw. Aufgabe als Berater\*in bewusst zu machen, um zu vermeiden, dass man aufgrund von Übertragungen wegen zum Beispiel selbst gemachter leidvoller Erfahrungen mit antimuslimischem Rassismus beraterisch handlungsunfähig ist bzw. Lösungsprozesse blockiert. Das bedeutet nicht, dass man in der konkreten Beratungssituation und in der sonstigen Fallbearbeitung quasi zu einem „Neutrum“ gegenüber antimuslimischem Rassismus wird. Es bedeutet vielmehr, sich mögliche problematische Auswirkungen eigener (ablehnender) Haltungen bzw. persönlicher biografischer Erlebnisse bzw. Übertragungsmechanismen bewusstzumachen. Denn dies versetzt die Beratenden in die Lage, „Übertragungsfallen“ aus dem Weg zu gehen. Auch aus einer systemischen Sicht auf Beratung können Beratende in geeigneter Weise an passenden Stellen von Beratungsgesprächen persönliche Kommentare abgeben, jedoch vor allem, um den Beratungsprozess zu unterstützen. Systemische Berater\*innen haben zudem noch weitere Möglichkeiten, sinnvoll mit antimuslimischem Rassismus ihrer Klient\*innen umzugehen. So ist es ein Merkmal des systemischen Denkens, davon auszugehen, dass das Gegenüber „gute Gründe“ hat, so zu handeln und zu denken, wie er\*sie es tut bzw. dass dies für ihn\*sie „Sinn macht“. Entsprechende Hypothesenbildungen dazu können Ansätze zum Umgang bzw. zur Bearbeitung dieser Sichtweisen herauskristallisieren. Hilfreich ist es auch, die Person vom Problem zu trennen. So ist nicht die Person das Problem, sondern vielmehr das Gesagte. Denn wenn in der Beratungspraxis rassistische Denk- oder Verhaltensmuster auftreten, ist nicht an erster Stelle davon auszugehen, dass die Person ein\*e Rassist\*in ist. Nichtsdestotrotz können die getätigten Aussagen sehr wohl rassistischer Natur sein. Das beraterische Vorgehen kann nun sein, die wahrgenommenen antimuslimischen Rassismen anzusprechen bzw. zu hinterfragen und dabei zu irritieren. Helfen kann dabei, dem\*der Beratenden das von ihm\*ihr

76 Bei der Verwendung der Bezeichnung „Indexperson“ ist zunächst offengelassen, ob die von den Beratungssuchenden vermutete Radikalisierung tatsächlich zutreffend ist bzw. Anhaltspunkte für eine Hinwendung gegeben sind. Der Begriff „Indexperson“ ist hier folglich nicht als Synonym für „radikalisierte Person“ zu verstehen.

Gesagte dialogisch zu spiegeln bzw. mit konkreten Auswirkungen auf das Zusammenleben zu verknüpfen. Ebenso kann es wichtig sein, auf die Konsequenzen für die Beziehung zum konvertierten Kind hinzuweisen.

Die rassismuskritische Haltung der Beratungsstelle SALAM erfordert es, in bestimmten Beratungssequenzen einen homogenisierenden Blick auf muslimisches Leben – ungeachtet dessen, ob religiös oder nicht religiös – zu richten und pauschalisierende Ablehnungskonzepte im Allgemeinen nicht unwidersprochen stehenzulassen. Hierbei kann bereits ein mit entsprechenden Beispielen angereicherter Hinweis auf die Heterogenität innerhalb des Islams nützlich sein. In manchen Fällen erweisen sich auch gezielte Rück- und Nachfragen, die Irritationen verursachen können (und sollen), als ein hilfreiches Werkzeug. Solche Irritationsmomente können dann dafür genutzt werden, um auf einen rassistischen Zuschreibungsprozess aufmerksam zu machen, ohne dabei jedoch in Zuschreibungsprozesse dem\*der Beratungsnehmenden gegenüber zu geraten. Zum Beispiel können durch das Vermeiden von Formulierungen, wie „rassistisch“ Abwehrreaktionen vermieden werden. Wichtig ist hierbei jedoch, dass die Beratenden sich und ihre Haltung den Beratungsnehmenden gegenüber immer wieder kritisch hinterfragen und reflektieren. Dazu werden beispielsweise Supervisionen sowie interne Teamsitzungen genutzt, um mit eigenen Vorannahmen und Zuschreibungen den Beratungsprozess nicht zu behindern.

Die rassismussensible Haltung der Beratungsstelle SALAM äußert sich beispielsweise bei der Vorbereitung von Beratungsgesprächen mit muslimischen Eltern eines\*einer unter Radikalisierungsverdacht geratenen Jugendlichen bei der Frage nach der personellen Beratungskonstellation. Aufgrund möglicher Rassismuserfahrungen nicht-weißer Personen, zum Beispiel in behördlichen Kontexten, wird im Team abgewogen, welche Berater\*innen geeignet(er) sind oder wer in der Beratungssituation die Hauptsprechrolle einnimmt. Dies kann auf Seiten der Beratungsnehmenden möglichen Übertragungsprozessen und Vorannahmen und damit verbundenen Ängsten und Vorbehalten entgegenwirken. Folglich kann es sinnvoll sein, dass bei muslimischen Eltern, muslimische Berater\*innen die Beratung durchführen, auch um bereits gemachte Erfahrungen mit Machtverhältnissen nicht zu reproduzieren, sondern ein Gespräch auf Augenhöhe zu erleichtern. Für Beratungsnehmende kann dadurch die Atmosphäre eines safer space entstehen.

## 5 „Kritisches Verhalten“ als Vulnerabilität für Radikalisierung

In Bezug auf eine zugeschriebene oder womöglich tatsächlich vorliegende Vulnerabilität für islamistische Ansprachen von Indexpersonen zeichnet sich in den Anfragen ein erwähnenswertes Muster ab (vgl. Kapitel 2.2. bei Möller et al. in diesem Band). Denn bei solchen Anfragen treffen phänomenunabhängige Indikatoren, die aus Sicht der beobachtenden Personen als „kritisch“ bewertet werden, wie etwa Aggression oder herausforderndes Sozialverhalten, auf phänomenbezogene Indikatoren, die dem ersten Augenschein nach einen Bezug zum Islam oder zu Ereignissen in Ländern mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung aufzuweisen scheinen. In diesen Anfragen werden außerdem pauschalisierende Assoziationen der ratsuchenden Personen im Bereich „Islamismus“, Unsicherheiten in Bezug auf den Phänomenbereich und wenig Hintergrundwissen zur Einordnung des Verhaltens ersichtlich. Als Folge – so Möller et al. – wird den Indexpersonen seitens der Ratsuchenden mitunter eine erhöhte Vulnerabilität für islamistische Ansprachen unterstellt, und sie werden somit einem Generalverdacht ausgesetzt, besonders radikalierungsgefährdet zu sein. Wie gehen die Beratenden mit solchen Fällen in der beratenden Praxis um?

Zunächst ist es im Kontext solcher Anfragen wichtig, die genutzten Begrifflichkeiten der Ratsuchenden gemeinsam zu reflektieren. Wenn etwa in Bezug auf eine Indexperson von einem „kritischen Verhalten“ gesprochen wird, gilt es zunächst zu hinterfragen, aus wessen Sicht und in welchem Sinne jenes Verhalten „kritisch“ bewertet wird. Dabei geht es unter anderem darum, auf die als „kritisches Verhalten“ bewerteten Verhaltensweisen von Indexpersonen multiperspektivisch zu schauen. Ist das provokative bzw. aggressive Verhalten eines Schülers im Klassenzimmer „kritisch“ für den ratsuchenden Lehrer, weil er seinen Unterrichtsstoff wegen der ständigen Unterbrechungen nicht vermitteln kann? Ist diese aggressive Verhaltensweise „kritisch“ für die betroffenen Mitschüler\*innen, die unter der Aggression ihres Mitschülers unmittelbar leiden? Oder wird jene Verhaltensweise als „kritisch“ gewertet, weil die Entwicklung des aggressiven Schülers gefährdet ist und er Gefahr läuft, von der Schule verwiesen zu werden und seine Zukunft aufs Spiel zu setzen? Auf der Grundlage einer solchen multiperspektivischen Betrachtung herausfordernder Verhaltensweisen von

Indexpersonen und der Initiierung von Selbstreflexionsprozessen bei dem\*der Ratsuchenden selbst, wird im Beratungsprozess versucht, der ratsuchenden Person auf den verschiedenen Ebenen ihrer „Überforderung“ Hilfe- und Unterstützungsangebote zu unterbreiten.

In jenen Anfragen, in denen von einer ratsuchenden Person eine Verknüpfung von phänomenunabhängigen und phänomenbezogenen Indikatoren angenommen wird, ist es ein weiterer wichtiger Schritt, eine Differenzierung zwischen diesen Indikatoren vorzunehmen. Durch eine fokussierte Betrachtung und auf der Grundlage der Bitte um konkrete Beschreibungen von Verhaltensweisen, die von den Ratsuchenden als „kritisch“ und somit als Ausgangspunkt für eine erhöhte Vulnerabilität für extremistisches Gedankengut erachtet werden, entstehen im Beratungsprozess Möglichkeiten, wie sowohl der ratsuchenden Person selbst als auch der Indexperson geholfen werden kann. In dieser Phase kann dem\*der Ratsuchenden die (potenzielle) Erforderlichkeit einer direkten Interaktion des Beratungsteams mit der Indexperson nahegelegt werden, damit zum einen ein Bild von den phänomenunabhängigen Indikatoren gemacht werden kann. Zum anderen ließe sich durch die Interaktion mit der Indexperson auch fachlich einschätzen, ob phänomenbezogene Indizes überhaupt vorliegen und inwiefern überhaupt eine Kausalität zwischen beiden Indikatorenkategorien bzgl. einer potenziellen oder möglicherweise tatsächlichen Radikalisierung besteht. Liegt diese laut der Einschätzung des Teams vor, wird die Beratung dem Auftrag entsprechend fortgesetzt. Sollte sich jedoch zeigen, dass die Indexperson zwar nicht als radikalisiert oder sich radikalierend zu beschreiben ist, aber dennoch verschiedene gegenwärtige oder ehemalige Verhaltensweisen hat(te), die als „kritisch“ (bzw. besser als „herausfordernd“ bezeichnet) an die Beratenden herangetragen werden, ist es zwar nicht so, dass die Beratung zu diesem Zeitpunkt als beendet erklärt und ohne Weiteres auf andere Einrichtungen verwiesen wird. Vielmehr ist es dann ein wichtiges Anliegen, mittels der sozialpädagogischen Expertise und Erfahrung einen fließenden Übergang in geeignete Beratungs- oder Therapieeinrichtungen oder aber auch in Angebote der Regelstrukturen zu ermöglichen. So hat es in den vergangenen Monaten Fälle gegeben, bei denen Indexpersonen, die verschiedene phänomenunabhängige Indikatoren aufgewiesen hatten und in Verknüpfung mit ihren Interessen für Themen rund um den Islam oder zum Beispiel den Nah-Ost-Konflikt als besonders vulnerabel betrachtet worden waren, sowohl Psychotherapien ermöglicht wurden als auch runde

Tische mit in die Hilfestellung eingebundenen Institutionen (Schule, Klinik, Jugendamt, SALAM) initiiert werden konnten. Dadurch trug SALAM maßgeblich dazu bei, dass die Indexpersonen und ihre Familien von den Regelstrukturen profitierten konnten, indem bspw. eine Sozialpädagogische Familienhilfe durch das Jugendamt installiert wurde. Die Beratenden sind in diesen Fällen solange mit den Umfeld- und Indexpersonen in Kontakt, bis ein Übergang in die Verantwortungsbereiche neuer Fachpersonen und Institutionen erfolgt ist, womit die Fälle als abgeschlossen gelten. Die Beratungsstelle steht dann allerdings weiterhin zur Verfügung, um – je nach Auftrag – die Entwicklung der Indexperson für einen definierten Zeitraum zu begleiten. Dabei wird angestrebt, nicht mehr unmittelbar mit den Indexpersonen zu arbeiten, sondern mit deren Umfeldpersonen, um diese bei weiteren aufkommenden Herausforderungen zu unterstützen.

## 6 Genderaspekte in der Beratungsarbeit

Die Dimension von Gender(-zuschreibungen) spielt für SALAM in der Beratungspraxis eine wichtige Rolle. So ist bei der Beratungsstelle eine bewusst gemischtgeschlechtliche Mitarbeitendenbesetzung anzutreffen, um in der Beratungsarbeit genderorientiert handeln zu können. Nachdem ein neuer Beratungsfall eingetroffen ist, stimmt sich das Beratungsteam ab, welches Kolleg\*innen-Tandem und wer dabei den Fall federführend bzw. „an zweiter Stelle“ übernimmt. Hierbei spielt neben Qualifikation und Zeitressourcen auch das Geschlecht eine Rolle. Es geht aber dabei weniger darum, dass synchron zum Geschlecht der Beratungsnehmer\*innen beraten wird. Im Mittelpunkt steht vielmehr häufig die Frage, inwieweit mögliche Übertragungsprozesse<sup>77</sup> positiv für die Beratung genutzt werden können oder aber auch inwieweit diese einen gelingenden Beratungsprozess behindern könnten. Ist zum Beispiel bereits nach dem ersten Kontakt bekannt, dass eine Indexperson ein tradiertes bis feindliches Frauenbild hat, wird gründlich abgewogen,

<sup>77</sup> Das ursprünglich von Sigmund Freud im Kontext der Psychoanalyse beschriebene Phänomen der Übertragung kommt auch regelmäßig im Rahmen von Distanzierungsberatungen vor. Hier richten die Klient\*innen bestimmte Gefühle, Erwartungen oder Wünsche auf die Berater\*innen, die nicht so sehr dem\*der Beratenden als Person gelten, sondern als Gefühle eigentlich aus früheren Beziehungserfahrungen der Klient\*innen herrühren.

inwieweit es vorteilhaft oder aber überhaupt möglich ist, eine Beraterin einzusetzen. Als Vorteil könnte gesehen werden, dass seitens der Indexperson durch eine Beraterin neue Erfahrungen im Umgang mit Frauen gesammelt werden können, welche das bisherige Frauen- bzw. Rollenbild irritieren bzw. verändern können. Andererseits besteht die Gefahr, dass stark gefestigte vergeschlechtlichte Bilder und Vorstellungen im Beratungsprozess mit einer Beraterin in eine Verweigerung münden und somit eine Beratung unmittelbar oder längerfristig verunmöglichen. Neben den genannten Aspekten aufseiten der Klient\*innen ist es aber auch für die Berater\*innen wichtig, sich vor jeder neuen Begegnung mit den Klient\*innen zu hinterfragen und abzuwägen, was die jeweilige Situation bei den Beratenden auslöst und ob auch mögliche eigene Vorerfahrungen und daraus resultierende Vorbehalte und Annahmen den Beratungsprozess stören könnten. Da sowohl die Berater\*innen als auch die Beratenden in einer Welt sozialisiert wurden und werden, die (mal mehr, mal weniger) durch Geschlechterstereotype geprägt ist, kann das eigene Hinterfragen und Wahrnehmen von Übertragungsprozessen auch und gerade beim Thema der Genderaspekte als Methode genutzt werden. Nehmen die Berater\*innen beispielsweise wahr, dass bei Beratungsgesprächen mit einer weiblichen Indexperson in ihnen selbst immer wieder ein Bedürfnis des „Beschützenwollens“ aufkommt, gilt es, dies nicht zu ignorieren, sondern zu reflektieren. Das Reflektieren dieser möglichen (Gegen-)Übertragungen kann in internen Teams oder in der regelmäßigen Supervision stattfinden. Aber auch in der unmittelbaren Beratungssituation kann dies mit den Klient\*innen besprochen werden, zum Beispiel um den Prozess zu gestalten, um neuen Input zu geben und auch um falsche Annahmen aus der Beratung auszuklammern. Je nach Beziehung kann das Ansprechen dann zum Beispiel so aussehen, dass man direkt nachfragt: „Wir als Beratungsstelle wurden hinzugerufen, weil sich Deine Eltern sorgen um Dich machen. Nun haben wir uns schon ein paar Mal getroffen und ich merke auch bei mir, dass ich mir Sorgen um Dich mache und in mir das Bedürfnis entsteht, Dich beschützen zu wollen. Was meinst Du dazu?“ Durch einen solchen offenen Umgang mit möglichen (Gegen-)Übertragungen können Beziehungserwartungen und Interaktionsmuster transparent gemacht werden.

Bei Indexklientinnen ist es häufig das private Umfeld, das mit dem Anliegen eines Schutzes für Mädchen/Frauen in Kontakt mit der Beratungsstelle tritt (vgl. Kapitel 4.2 bei Möller et al. in diesem Band). Im

Gegensatz dazu werden bei Jungen/Männern häufiger Anfragen aus dem institutionellen Umfeld mit dem Anliegen der Verhinderung oder Reduktion einer möglichen Gefahr und Beeinflussung anderer geäußert. Hierbei spiegeln sich Rollenbilder wider, welche das Weibliche als schutzbedürftig und das Männliche eher als aggressiv darstellen. In der täglichen Arbeit wird versucht, solche Geschlechterrollen(stereotype) aufzugreifen und zu reflektieren. Dies gilt für das Umfeld und für Fachkräfte, aber auch für Indexpersonen. Wichtig ist dabei, keine Bewertung vorzunehmen und verschiedene Rollenbilder gegeneinander auszuspielen, also zum Beispiel keine eurozentrischen Genderperspektive als vermeintlich „fortschrittlich“ darzustellen. Denn dieser Blickwinkel birgt die Gefahr, eine scheinbare „europäische Fortschrittlichkeit“ bei Rollenerwartungen in Abgrenzung zu vermeintlich „islamisch rückständigen Rollenbildern“ darzustellen und sich somit der Funktion der Auf- und Abwertung zu bedienen. Vielmehr ist es von Bedeutung, insbesondere junge Menschen zu empowern und auch in ihrer geschlechtlichen Identität zu stärken. Dies bedeutet, von außen herangetragene Rollenerwartungen nicht unhinterfragt zu übernehmen, sondern gemeinsam mit den Klient\*innen zu reflektieren. Abwertungen gegenüber anderen Geschlechtern werden in der Beratung aufgegriffen, und die Beratungsnehmenden werden in Bezug auf ihre Sichtweise irritiert. In diesem Kontext kann es hilfreich sein, unter Bezugnahme auf Biografien von Personen aus der frühislamischen Zeit Reflektions- und Irritationsprozesse anzuregen.

## 7 Radikalisierungsverdachte bei Kindern

Immer wieder gibt es Anfragen zu Indexpersonen im Kindesalter (noch nicht 14 Jahre). Sie sind in besonderer Weise herausfordernd, weil sie ein besonders sensibles beraterisches Vorgehen erfordern. Sie stammen in der Regel aus dem institutionellen Umfeld (Schule oder Jugendamt), und die Unsicherheit und die Sorge der Fachkräfte ist in solchen Fällen häufig besonders groß. Dies hängt erfahrungsgemäß auch damit zusammen, dass die Fachkräfte immer wieder vor der Herausforderung stehen, zunächst das Verhalten des Kindes richtig einzuordnen und dann mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen, um mit ihnen über das bei ihrem Kind Wahrgenommene an-

zusprechen, jedoch ohne in eine Vorverurteilung zu kommen.

Im Bereich des Kindesalters erfolgt die Beratungsarbeit in der Regel „über Bande“, was bedeutet, dass Fachkräfte und nicht die Kinder selbst beraten werden. Dabei ist es insbesondere in der Klärungsphase wichtig, nicht in den direkten Kontakt mit dem Kind zu kommen, denn das Label „Radikalisierung“ kann zu einer starken Stigmatisierung und zu Ausgrenzungserfahrungen führen. Ebenso zeigt die Beratungspraxis, dass das Kind in Loyalitätskonflikte mit dem eigenen Elternhaus geraten kann, wenn die Ursache des herausfordernden Verhaltens im Elternhaus zu verorten ist („Was darf ich weitersagen, was zuhause gesagt wird?“ / „Was darf zuhause gesagt werden?“). In der Arbeit mit den Fachkräften wird angestrebt, diese zu einem neugierigen und angstbefreiten Sprechen mit dem Kind über dessen (religiöse) Vorstellungen zu motivieren. Denn wiederkehrend lässt sich beobachten, dass gerade in kindbezogenen Zusammenhängen eine große Hemmnis in der Auseinandersetzung rund um das Thema des religiös kontextualisierten Extremismus herrscht. Die Angst, etwas falsch zu machen, zum Beispiel eine potenzielle Gefahr zu ignorieren oder aber auch das hohe Gut der Religionsfreiheit zu beschneiden, schränkt die Handlungssicherheit ein. Daher werden die Fachkräfte ermutigt, auf ihre pädagogische Qualifikation zu vertrauen und Religion (auch) als einen Resilienzfaktor wahrzunehmen.

Das Kindesalter ist eine Lebensphase, die unter anderem stark durch den Eintritt in die Schule geprägt ist. Es werden erste Erfahrungen mit Bewertungen gesammelt und es kommt zu einem ersten Gefühl der Hinwendung zur Unabhängigkeit von den Eltern. Intensives Lernen und Beschäftigen mit Themen ist ebenso typisch für diese Entwicklungsphase. Die Entwicklungsaufgaben in dem Alter sind neben dem Konstruieren von Alltagskonzepten und Denkschemata die Entwicklung von Einstellungen gegenüber sozialen Gruppen und Institutionen. Darüber hinaus entstehen Vorstellungen und Skalierungen von Werten, Moral und Gewissen. Ebenso werden Rollenbilder bezogen auf Geschlecht, aber auch Funktionen und Rollen in Gruppen erprobt (vgl. RKI 2008). Vor dem Hintergrund solcher Entwicklungsaufgaben und Herausforderungen scheint eine intensive Beschäftigung von Kindern mit Religion und deren Bedeutung für den Alltag nicht ungewöhnlich. Durch das Erlernen der Sprach- und Lesekompetenz entstehen außerdem neue Zugänge zur Wissensaneignung. Für die Beratungspraxis bietet dies einige Vorteile: Die Neugier und das Interesse an

der Beschäftigung mit Themen kann von den Fachkräften genutzt werden. In Einzelgesprächen können die Wirklichkeitskonstruktionen näher eruiert und ggf. auch mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden. Gerade im Kindesalter scheint zudem eine große Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit religiösen Themen vorhanden zu sein. Im Unterricht (oder einem anderen Ort der sozialen Interaktion) ist das Aufgreifen solcher Themen leicht möglich. Hierbei kann der Fokus zum Beispiel auf Gemeinsamkeiten der Religionen gelegt werden, wobei die Kinder sich Wissen zu wichtigen religiösen Figuren erarbeiten (zum Beispiel Abraham/Ibrāhīm in den drei Weltreligionen). Bei stark konfliktbehafteten Themen kann der Fokus eher auf soziale Kompetenzen wie die Ambiguitätstoleranz gelegt werden. Je nach (Klassen-)Konstellation können religiöse Zugänge und Formen des Miteinanders („Wie wollen wir leben?“) in (Klein-)Gruppen bearbeitet werden. Die Fachkräfte dienen hier als Rollenmodell für die Kinder, mit denen sie arbeiten. Gemeinsam erarbeitete Regeln für das Miteinander können insbesondere in Konfliktsituationen einen Bezugsrahmen darstellen und haben aus Sicht der Kinder durch die gemeinsame Erarbeitung einen höheren Stellenwert als bspw. einseitig vorgegebene Regeln. Zudem erfahren die Kinder hier außerdem Wertschätzung, die durch den partizipativen und interaktiven Erarbeitungsprozess zum Ausdruck gebracht wird.

Insbesondere im institutionellen Umfeld ist eine (gelebte) Gleichwertigkeit der Religionen von Bedeutung. Deswegen bietet SALAM Workshops für Fachkräfte an, in denen Wissen über den Islam und eine klare Abgrenzung zum Islamismus erarbeitet bzw. vermittelt wird. In diesen Workshops werden Vorurteile gegenüber Muslim\*innen aufgegriffen, um einen Prozess des Hinterfragens und Auflösens dieser anregen zu können. Dies ist notwendig, um den Themen Islam und Islamismus neugierig und angstfrei begegnen zu können.

Der Erfahrung nach wünschen sich alle Eltern für ihre Kinder das Beste und wollen, dass es ihnen gut geht. Dieses Anliegen sollte in Elterngesprächen die zentrale Rolle spielen. Dabei ist es hilfreich, sich in diesen Gesprächen auf das konkrete Verhalten der Kinder und dessen Auswirkungen zu fokussieren. Nützlich ist auch, die Erziehungsberechtigten in mögliche Handlungsoptionen einzubeziehen bzw. zum Mitwirken einzuladen. Im Gegensatz dazu ist es erfahrungsgemäß wenig hilfreich, religiöse Auslegungen zu diskutieren und diese (ausschließlich) als Grund für die Konflikte verantwortlich zu machen. Ein solches Vorgehen stößt

in der Regel bei den Eltern auf Widerstand, wohingegen eine Zentrierung des Kindeswohls eher auf Kooperation stößt und zur Lösungsfindung beitragen kann.

Auch Kinder können Ausgangspunkt von Aggressionen und Gewalt sein. Dies sollte nicht verharmlost werden. Nichtsdestotrotz erscheint es uns als besonders wichtig, gerade das Verhalten von Kindern als pädagogische Herausforderung wahrzunehmen und als Möglichkeit der Kommunikation zu deuten. Dabei versteht es sich von selbst, dass Gewalt nicht toleriert werden kann und dass auf diese mit den für die Institution üblichen Handlungsweisen reagiert werden sollte. Auch wenn noch keine Strafmündigkeit vorliegt, ist das Einbringen des Sachverhaltes in den sicherheitsbehördlichen Bereich gut abzuwägen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass aus der Meldung des problematischen kindlichen Verhaltens in der Zukunft negative Effekte für die Person entstehen können. Es ist sinnvoll, hier stets die Erziehungsberechtigten miteinzubeziehen und das Handeln und Vorgehen transparent zu gestalten, um eine weitere Zusammenarbeit, und somit die Chance auf eine Lösungsfindung, nicht zu gefährden.

Je nach Lagerung der anzutreffenden Herausforderungen kann es hilfreich sein, auch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ bzw. „Kinderschutzfachkräfte“ gem. § 8a und § 8b SGB VIII zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung hinzuzuziehen.

Nicht immer kann durch die Beratung bzw. die Bemühungen der Fachkräfte erreicht werden, dass bei den Eltern ein Verständnis für die Problematik ihrer (islamistischen) Sichtweisen und ihres Verhaltens sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf das Kind im Kontext Schule oder Kindertagesstätte entsteht. Da dies bei den entsprechenden Fachkräften teilweise zu einer Art Verzweiflung und Pessimismus führt, ist es umso wichtiger, das Verständnis der Erzieher\*innen und Lehrer\*innen dafür zu stärken, dass sie selbst als Person bzw. die Kindertagesstätte oder die Schule wichtig dafür sind, den Kindern alternative Erlebens- bzw. Lernräume offenzuhalten.

## 8 Zur Rolle von psychischer Gesundheit im Beratungskontext

In unserer täglichen Arbeit sind wir als Beratende immer wieder damit konfrontiert, dass uns Anfragen erreichen, in welchen mögliche Indexklient\*innen als „psychisch auffällig“ beschrieben werden. In den Erstkontakten werden dann seitens des Umfeldes Verhaltensweisen erläutert, die als besonders originell und schwer einzuordnen betrachtet werden können, oder es gibt bereits Diagnosen aus dem Bereich der psychischen Krankheitsfelder sowie Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken. Hierbei ist es notwendig, die doppelte Stigmatisierung (psychische Erkrankung und Islamismusverdacht) stets mitzudenken und kritisch zu hinterfragen. Beides können auch Zuschreibungen sein, die zu einer Instrumentalisierung der Beratung führen könnten. Die Zuschreibungen wiederum tragen in sich, dass sie ein scheinbar hohes Gefahrenpotenzial, eine Unvorhersehbarkeit suggerieren können und somit ein hohes (gesellschaftliches) Ausschlusspotenzial hervorrufen. Umso wichtiger ist eine (multi-)professionelle Betrachtung der vorliegenden Situation und des einzelnen Menschen. Deshalb bedient sich die Beratungsstelle SALAM der Expertise einer externen Psychologischen Psychotherapeutin, welche an eine Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie angebunden ist. In einem regelmäßig, einmal monatlich stattfindenden „Fallteam mit psychologischer Perspektive“ werden ausgewählte Beratungsfälle mit ihr besprochen. Dabei werden auch Eindrücke und Beschreibungen aus dem Umfeld der auffälligen Person thematisiert, um näher zu eruieren, inwieweit es sich zum Beispiel um jugendtypisches Verhalten (z.B. starker Rückzug oder ausgeprägtes oppositionelles Verhalten) und/oder um einen tatsächlichen therapeutischen/psychiatrischen Handlungsbedarf handelt. Nicht angedacht für diese speziellen Fallteams ist es jedoch, „Fern- oder Nebendiagnosen“ zu stellen. Ziel ist es vielmehr, (auch) aus psychologischer Sicht sinnvolle nächste beraterische Handlungsschritte zu identifizieren.

Ein weiterer positiver Effekt der „Fallteams mit psychologischer Perspektive“ ist, dass dadurch der eigene Blick hinsichtlich psychischer Erkrankungen geschult wird und Handlungsweisen erarbeitet werden. Durch berufliche Vorerfahrungen eines Teils des aktuellen Teams von Beratenden im sozialpsychiatrischen Bereich und/oder durch verschiedene Zusatzqualifikati-

onen aus entsprechenden Fortbildungen erfahren solche Kompetenzen eine weitere Stärkung.

Ein sehr wertvoller Aspekt der Zusammenarbeit mit der Psychologischen Psychotherapeutin ist auch die Möglichkeit, in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, in der sie angestellt ist und mit der ein entsprechender Rahmenvertrag besteht, junge Indexpersonen zeitnah mit ihr in Kontakt zu bringen und ggf. eine psychologische Diagnostik in die Wege zu leiten. Denn eine solche Diagnostik hilft, Hinweise darauf zu erhalten, welche kognitiven Möglichkeiten in der Distanzierungsarbeit genutzt werden können, oder aber auch zu klären, inwieweit ideologische Elemente mehr als Symptom betrachtet werden können und weniger als Baustein einer gefestigten ideologischen Überzeugung. Wobei es hierbei zu beachten gilt, dass sich Symptome einer psychischen Erkrankung und ideologische Elemente ergänzen können und ineinandergreifen. Eine klare Abgrenzung ist also nicht immer möglich. Umso mehr sind ein multiperspektivischer Blick und das Zusammenbringen verschiedener Expertisen von Bedeutung. Wenn beispielsweise mit einem jungen Menschen Kontakt besteht, der sich stark zurückzieht und jegliche dagewesene Aktivitäten des Alltages einstellt und dies mit seinem Glauben und einer damit einhergehenden Abgrenzung und Ablehnung anderer Religionsgruppen argumentiert, kann diese Entwicklung durchaus multikausaler Natur sein. Es kann als ein Beleg für eine sich verfestigende Entwicklung hin zu einem demokratieablehnenden und gewaltbefürwortenden Islamismus gedeutet werden. Gleichzeitig ist denkbar, dass sich eine depressive Episode verfestigt, die sich in Form von islamistischen Narrativen für den Indexklienten\*die Indexklientin erklärbar und somit subjektiv kontrollierbar gestalten lässt. Ebenso ist auch möglich, dass es zu einer Verzahnung beider Entwicklungen gekommen ist und die Intervention deshalb über einen längeren Zeitraum multiprofessionell umgesetzt werden sollte.

Zur weiteren Klärung von Beratungsfallsituationen insgesamt, aber auch bezogen auf den psychischen Aspekt, wird in der Beratung die Initiierung von „Runden Tischen“ genutzt. Darüber hinaus werden im Rahmen von Einzelgesprächen mit relevanten Systembeteiligten verschiedene Perspektiven berücksichtigt, um Verhaltensweisen besser einzuordnen und Umgangsstrategien zu entwickeln.

## 9 Beratunsanfragen hinsichtlich Gefahreneinschätzung

Die Beratungsstelle erhält auch Beratungsanfragen, bei denen das Hauptanliegen (erst einmal) darin besteht, vorhandene Hinweise bzw. Vermutungen dahingehend zu beurteilen, ob die Polizei bzw. der Staatsschutz informiert werden muss bzw. sollte oder nicht. In der Regel kommen solche Anfragen von Personen, die eine institutionelle Verantwortung für zum Beispiel junge Menschen haben. Konkret können hierbei vor allem Jugendämter und Schulen genannt werden. Solche Anfragen bzw. Anfragenanteile sind eine Herausforderung, weil darin auch das Motiv der Verantwortungsabgabe für die Gefahreneinschätzung und für das daraus ableitbare weitere Vorgehen liegen könnte. Zudem liegen solche Anfragen in Teilen außerhalb des Verantwortungsbereichs von SALAM, weil die Expertise und die damit einhergehende Gefahren- und Risikoeinschätzung eine primäre Aufgabe von Sicherheitsbehörden darstellt. Die Erfahrung bzw. das genauere Hinschauen zeigt jedoch, dass so gelagerte Anfragen keine wirkliche „Fehladressierung“ sind oder für die Beratungsstelle eine „Zumutung“ darstellen. Denn hinter solchen Anfrageanliegen steckt vielmehr in aller Regel das Bestreben, bei möglichen oder auch wahrscheinlichen Radikalisierungstendenzen der Jugendlichen, für die die Beratungsanfragenden institutionelle Verantwortung tragen, mit für junge Menschen gebotener Vorsicht und Sensibilität vorzugehen. Als Befürchtungen werden oft genannt, dass man bei einer Meldung an die Polizei die Beziehung zum\*zur Jugendlichen/Schüler\*in und dessen\*deren Vertrauen gefährdet bzw. möglicherweise in einer solchen Weise belastet, dass der pädagogische Einfluss beschädigt oder gänzlich verloren geht. Weiterhin wird genannt, dass die Jugendlichen durch die Meldung in Verbindung mit dem Phänomen bei der Polizei bekannt sind bzw. auf nicht absehbare Zeit bekannt bleiben werden – mit unbekanntem zukünftigen Auswirkungen –, auch wenn sich der „Islamismusverdacht“ nicht bestätigte. Befürchtet wird auch, dass die Polizei möglicherweise mit ihren Vorgehensweisen „überzieht“ bzw. die Jugendlichen eine prägende schlechte Erfahrung mit dem Staat machen, was teilweise mit entsprechend gemachten subjektiven Erfahrungen mit Jugendarbeiter\*innen oder Lehrer\*innen verknüpft ist.

Bei der Gefahreneinschätzungsanfrage steht der Schutz von Jugendlichen an erster Stelle. Dass die

Anfragenden in der Folge unsere Beratungsstelle gerne als eine Art „Vorprüfinstanz“ sehen oder nutzen möchten, können wir nachvollziehen. Als Beratungsstelle haben wir uns deshalb entschlossen, so gelagerte Anliegen nicht kategorisch abzuwehren, zumal diesen auch immer zugrundeliegt, dass die Anfragenden damit rechnen, dass ein Radikalisierungsprozess entstanden ist, der eine Meldung zwingend notwendig oder sinnvoll macht, um eine Gewaltstraftat bzw. eine Eigen- oder Fremdgefährdung zu verhindern. Als Vorgehen in solchen Beratungsfällen haben wir daher einen Gefahreinschätzungsprozess etabliert, bei dem wir in einer doppelten Rolle fungieren, und zwar in einer moderativen Rolle und in der von Fachexpert\*innen. Wir treten dabei mit den entsprechenden Fachkräften in einen intensiven Austausch über das Wahrgenommene bzw. Geschehene. Mit einer Ausnahme ist dabei von Anfang an klar, dass am Ende dieses Prozesses nicht wir die Entscheidung treffen, ob die Polizei eingebunden wird und dass dementsprechend die Verantwortung für die Entscheidung und den daraus erwachsenden Folgen bei den beratenden Fachkräften liegt. Die oben erwähnte Ausnahme dagegen ist dann gegeben, wenn aus unserer Sicht das, was die Anfragenden berichten, aufgrund der Gesetzeslage meldepflichtig ist. Dann werden wir immer der Meldeverpflichtung nachkommen, ggf. auch gegen das Votum der beratungsnehmenden Fachkräfte. Das machen wir diesen zu Beginn eines jeden solchen Gefahreinschätzungsprozesses sehr deutlich.<sup>78</sup>

Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der\*die als Indexperson Markierte eine Gewalt- oder Straftat ankündigt. Unsere Aufgabe in diesem Prozess sehen wir vor allem darin, „den Scheinwerfer“ gemeinsam mit den Fachkräften strukturiert auf solche Aspekte zu lenken, die unter phänomenbezogenen fachlichen Gesichtspunkten wichtige Indikatoren für die Gefahreinschätzung darstellen. Die gemeinsame Betrachtung unterstützen wir mit unseren entsprechenden Expertisen und dabei auch mit eigenen Einschätzungen bzw. Erfahrungswerten. Zu der Expertise gehören auch Hintergrundwissen, zum Beispiel über den Islam und Islamismus sowie über wissenschaftliche Erkenntnisse zu Radikalisierungsverläufen usw. Sollten zu wichtigen Indikatoren Informationsdefizite oder Unklarheiten vorliegen, welche für die Gefahrenabschätzung und somit für eine Entscheidung zur Meldepflicht bzw. Meldenerfordernis notwendig sind, bitten wir die Fachkräfte, dazu (wenn möglich) Klarheit zu schaffen,

um diese bei weiteren Kontakten in die Gesamtbeurteilung einbeziehen zu können.

Die Erfahrung zeigt, dass so gestaltete Gefahreinschätzungsprozesse gut verlaufen, nützlich für die Anfragenden sind und aus unserer Sicht zu angemessenen Ergebnissen führen. So gab es bisher in allen Fällen unstrittige Entscheidungen aller Beteiligten.

## 10 Fazit

Der vorliegende Bericht macht mit seiner Auswahl einiger weniger Aspekte, welche regelmäßig Bestandteil unserer Beratungspraxis sind, deutlich, dass Distanzierungsberatung im Phänomenbereich des religiös kontextualisierten Extremismus breit und vielfältig aufgestellt ist, sowohl von den Anfragen her, als auch von den Bearbeitungsweisen. Professionelles Vorgehen im Handlungsfeld erfordert von den Praktiker\*innen deshalb eine umfängliche und fundierte fachliche Expertise bezogen auf phänomenspezifisches Wissen, (systemische) Beratungskompetenz und Methodenvielfalt. Allen voran ist es wichtig, eine klare Haltung, geprägt von zum Beispiel Wertschätzung, Respekt sowie Zugewandtheit, einzunehmen.

Aus der beschriebenen Breite der Beratungsanfragen und Vorgehensweisen wird aber auch deutlich, dass bei den Zusammenkünften oder Veröffentlichungen von Expert\*innen lediglich ein Ausschnitt der tatsächlich anzutreffenden Fallkonstellationen abgehandelt wird. Ein beachtlicher Teil der Praxis bleibt hingegen mehr oder weniger unbeachtet, weil vordergründige Entwicklungen hin zu (Hoch-)Risiken, Gefahren von Gewaltstraftaten bzw. starker Radikalisierung (noch) nicht gegeben oder zu befürchten sind. Dies gilt allzu oft auch für Zusammenkünfte von Praktiker\*innen und Wissenschaftler\*innen. Aus Sicht der Praktiker\*innen besteht hier möglicherweise eine Forschungslücke, was umso mehr bedauerlich wäre, weil damit unter anderem das wichtige Anliegen nicht sichtbar wird, vor allem junge Menschen

- vor einem falschen, irrtümlichen und somit unbeabsichtigten Verdacht zu bewahren,
- vor einem fahrlässigen Verdacht zu bewahren, weil nicht sorgfältig genug oder vorurteilsbehaftet vorgegangen wird,

<sup>78</sup> Die gesetzliche Meldepflicht gilt für uns genauso wie für alle Bürger\*innen.

- aber teilweise auch vor einem beabsichtigten Verdacht zu bewahren oder diesen von ihnen zu nehmen.

Dieses Anliegen soll keineswegs im Widerstand oder in Konkurrenz zu den überaus berechtigten und immens wichtigen Sicherheitsanliegen stehen, sondern dieses in notwendiger und sinnvoller Weise ergänzen. Es ist

dafür geeignet, eine realistische Sicht auf das Phänomen der religiös begründeten Radikalisierung zu stärken, denn es ist zum Beispiel in der Distanzierungsberatung nicht jede Indexperson eine radikalisierte Person, und nicht jede radikalisierte Person ist eine gefährliche Person. Dies wird bei etlichen Fachbeiträgen oder Zählweisen bzw. statistischen Darstellungsweisen leider nicht deutlich.

### Zentrale Aspekte<sup>79</sup>

- Die Breite der Anfragen und der damit verbundenen Beratungsherausforderungen ist deutlich größer, als der überwiegend vorzufindende sicherheitsgeprägte und deshalb auf „schwere Radikalisierungsfälle“ gerichtete Fokus zeigt. Hierdurch bleiben andere bedeutende Aspekte der Distanzierungsberatung unterbeleuchtet. Darüber hinausgehender Informationsgehalt wird kaum erfasst.
- Bei Anfragen mit der Kopplung von „Islamismusverdacht“ und „psychische Erkrankung“ ist es in besonderer Weise wichtig, eine doppelte Stigmatisierung stets mitzudenken.
- Distanzierungsberatung braucht eine klare beraterische Haltung bezogen auf die Sicht und den Umgang mit Religion. Diese sollte geprägt sein von einer Religions- und Kultursensibilität.
- Antimuslimischer Rassismus spiegelt sich vorwiegend in Anfragemotiven von Angehörigen wider. Diesen Ressentiments entgegenzuwirken und unzutreffende Radikalisierungszuschreibungen aufzulösen, betrachten wir als selbstverständlichen Teil unserer Distanzierungsarbeit.
- Multiprofessionalität und Interdisziplinarität empfinden wir für die Beratungspraxis nicht nur förderlich, sondern erforderlich. Denn eine solche Teamzusammensetzung ermöglicht es, der Komplexität von Einzelfällen gerecht zu werden, um etwa psychische, sicherheitsrelevante und/oder unmittelbar religiöse Themen kompetent anzugehen.

<sup>79</sup> Wir sprechen bewusst von Aspekten, statt Thesen, da wir die folgenden Punkte aus unserer Praxis heraus als bedeutsam empfinden und damit keine Thesen im wissenschaftlichen Sinne aufstellen.

## Literatur

- Herdig, Maruta/Langner, Joachim** (2015): Wie Jugendliche zu Islamisten werden. In: DJI-Impulse. Jung und radikal. Politische Gewalt im Jugendalter, 109 (1), S. 14-17.
- Koc, Mehmet** (2019): Jugendextremismus als Herausforderung der Sozialen Arbeit – Eine vergleichende Analyse vom jugendlichen Rechtsextremismus und Islamismus. Baden-Baden: Tectum-Verlag.
- KN:IX – Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“** (2020): Herausforderungen, Bedarfe und Trends im Themenfeld – Report 2020. Berlin.
- Möller, Kurt/Grote, Janne/Nolde, Kai/Schuhmacher, Nils** (2016): „Die kann ich nicht ab!“ Ablehnung, Diskriminierung und Gewalt bei Jugendlichen in der (Post)Migrationsgesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag.

**Möller, Kurt/Lempp, Marion/Maier, Katrin** (2021): Ratsuchende, Anfragethemen, Hintergründe und Bearbeitungsweisen: Erkenntnisse aus Falldokumentationen der „Beratungsstelle SALAM gegen islamistische Radikalisierung“ des Landes Rheinland-Pfalz. In: SCHNITT:STELLEN – Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

**Robert Koch-Institut** (2008): Lebensphasenspezifische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Bericht für den Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen. Berlin.

# Herausforderungen der Deradikalisierungsarbeit im Kontext der Strafverfolgung und des Strafvollzuges

ARNE AUGUSTINI, JULIA BERCZYK, CLAUDIA DANTSCHKE, ALMA FATHI, MICHAIL LOGVINOV UND KAAAN ORHON

## 1 Einleitung

Das dynamische Radikalisierungsgeschehen im Phänomenbereich „Islamistischer Extremismus“ stellt eine Herausforderung sowohl für die deutschen Strafverfolgungsbehörden als auch für die Deradikalisierungsfachkräfte dar. Im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes sollen Präventionsmaßnahmen verschiedener Akteur\*innen ineinandergreifen. Zugleich wohnen der strafrechtlichen Vorbeugung und zivilgesellschaftlichen Deradikalisierung Logiken inne, die sich in einigen Fällen nicht immer in Einklang bringen lassen. Im Folgenden werden Kontexte und Rahmenbedingungen der Deradikalisierungsarbeit und einige daraus resultierende Asymmetrien beschrieben, die die Maßnahmen zivilgesellschaftlicher Prävention konterkarieren respektive schwächen können. Im ersten Teil dieses Beitrages werden die Herausforderungen und die Erfahrungen aus der Deradikalisierungspraxis im Kontext der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung dargestellt (Abschnitt 2 und 3). Sie zeigen, dass das Ziel, Prävention und Repression Hand in Hand gehen zu lassen, kein einfaches Unterfangen ist.<sup>80</sup> Im Abschnitt 4 berichtet Kaan Orhon, basierend auf seinen Erfahrungen aus der Beratungspraxis in mehreren Justizvollzugsanstalten in verschiedenen Bundesländern, über die Herausforderungen, Chancen und Risiken der Deradikalisierungsarbeit im Kontext des Strafvollzuges, die sich durch mangelnde einheitli-

che Richtlinien ergeben. Anschließend werden im letzten Kapitel Ergebnisse zusammengefasst und Handlungsempfehlungen formuliert (Abschnitt 5).

## 2 Gefahrenabwehr und Strafverfolgung als Kontext der Deradikalisierungsarbeit

### 2.1 Zu Präventionslogiken des Strafrechts und der Deradikalisierungsarbeit

Grundsätzlich gilt: Mit dem Relativitätsprinzip des Strafrechts und dem resozialisierenden Gedanken der positiven Spezialprävention<sup>81</sup> werden die Notwendigkeit einer erzieherischen Einwirkung auf die Täter\*innen und die Wirksamkeit anderer Normsysteme jenseits der Strafgesetze betont. Zugleich gehören der gerechte Schuldausgleich und der Schutz von Rechtsgütern als Aufgabe der Rechtspflege zu zentralen Strafzwecken. Im Kontext der Staatsschutzdelikte nutzte der Gesetzgeber den ihm zur Verfügung stehenden Spielraum und verlagerte kontinuierlich die Tatbestände sowie strafprozessuale Ermittlungsbefugnisse vor, indem er Verhaltensweisen kriminalisierte, die im Vorfeld einer möglichen terroristi-

80 Im Konzeptpapier zum „Nationalen Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus“ wird an einer Stelle die Zielvorgabe formuliert, die einerseits die Präventionsarbeit in den Sicherheitskontext rückt und andererseits die Wechselwirkungen von Repression und Prävention hervorhebt: „Es reicht nicht aus, dass wir allein durch repressive Maßnahmen diesen Herausforderungen begegnen.

Wir müssen ansetzen, bevor Radikalisierungsprozesse in Terrorgefahr umschlagen. Darum müssen Prävention und Repression Hand in Hand gehen. In diesem Sinne ist eine nachhaltige Präventionsarbeit Ausdruck unserer wehrhaften Demokratie“ (BfM 2017: 1).

81 Ausführlicher zu Strafzwecktheorien im Terrorismuskontext vgl. Zöllner (2009: 230 ff.) und Frank/Freuding (2020: 675 ff.).

schen Tat liegen.<sup>82</sup> Infolgedessen verwandelte sich das Staatsschutzstrafrecht in ein Risikostrafrecht – und ist so zum Instrument der Gefahrenabwehr geworden (Frank/Freuding 2020: 684; Zöllner 2009: 586). Die traditionelle Logik einer konkreten Gefahr etwa anhand eines Tatversuchs wird in dieser Perspektive um die präventive Logik einer drohenden Gefahr (oder auch einer „konkreten Wahrscheinlichkeit“) erweitert, die es ermöglicht, anlassbezogene Gefahrenabwehrmaßnahmen in frühen Vorbereitungsphasen zu ergreifen (Ambos 2020: 262).

In diesem Zusammenhang lässt sich zugleich eine Personalisierung der Risiken beobachten, die über die Risiken einer möglichen (Straf-)Tat hinaus auch die „Risiken in Personen“ stärker in den Blick geraten lässt (vgl. bspw. das Merkmal der „sonstigen Fertigkeiten“ nach § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB und den polizeilichen Arbeitsbegriff „Gefährder“<sup>83</sup>). So stattet etwa das bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG) die Polizei mit Befugnissen aus, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Sachverhalt aufzuklären und die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern,

*„wenn im Einzelfall 1) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet oder 2) Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes*

82 Vgl. die Begründung im „Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“: „Die Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten ist jedoch nach geltendem Recht außerhalb des von § 129a des Strafgesetzbuchs (StGB) erfassten Bereichs der terroristischen Vereinigung – abgesehen von den Fällen des § 30 des Strafgesetzbuchs, insbesondere der versuchten Anstiftung und der Verbrechenverabredung – lediglich dann strafbar, wenn die geplante Tat wenigstens in das Stadium des Versuchs (§ 22 des Strafgesetzbuchs) gelangt ist, wenn der Täter also nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands bereits unmittelbar angesetzt hat, d.h. das weitere Geschehen bei ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte in die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands einmünden soll.

Die mit der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten verbundenen erheblichen Gefahren erfordern ein möglichst frühzeitiges Eingreifen auch des Strafrechts. Insbesondere bei so genannten Selbstmordattentaten ist die Phase zwischen Vorbereitung, Versuch und Vollendung außerordentlich kurz.

Auch und vor allem unter Sicherheitsaspekten ist somit eine Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes geboten“ (Deutscher Bundestag 2009: 1).

83 Als Gefährder\*innen werden Personen klassifiziert, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen werden (Deutscher Bundestag 2015: 2).

*Geschehen zulassen, wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind (drohende Gefahr)“ (Art. 11a Abs. 1 PAG).*

Über die verfassungsrechtlichen Fragen der Verhältnismäßigkeit hinaus ergeben sich daraus weitgehende Konsequenzen für das präventive Handeln im Phänomenbereich, dem nicht primär die repressive Logik von Risikoprognosen, sondern das präventionsorientierte Risk-Need-Responsivity-Modell zugrunde liegt. Ziel der präventiven Handlungslogik ist es demnach, je nach Risikoausprägung mit einer gebotenen Intensität und mit an die Eigenschaften der Indexpersonen<sup>84</sup> angepassten Maßnahmen auf die entsprechenden veränderbaren Risikofaktoren einzuwirken.

## 2.2 Vorverlagerung der Strafbarkeit und Gefahrenabwehr

Als Mittel zur Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes gelten etwa die in den seit dem Jahr 2009 bestehenden §§ 89 ff.<sup>85</sup> und 91<sup>86</sup> StGB normierten

84 Wir nutzen den Begriff „Indexperson“ für die Personen, deren Radikalisierung im Zentrum der Beratungsarbeit steht.

85 Mit dem § 89a des StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) werden laut Gesetzgeber Fälle erfasst, „in denen Handlungen zur Vorbereitung von Straftaten mangels Bestehens oder Nachweisbarkeit einer terroristischen Vereinigung nicht als Beteiligung an oder Unterstützung einer solchen gemäß § 129a des Strafgesetzbuchs verfolgt werden können. (...) Die Ausbildung und das Sich-Ausbilden-Lassen zur Vorbereitung von solchen Gewalttaten werden ebenfalls unter Strafe gestellt“ (Deutscher Bundestag 2009: 2).

Darüber hinaus ermöglicht der Gesetzgeber eine Erfassung von Vorbereitungshandlungen im Ausland. Nach § 89a Abs. 2a ist auch der Versuch/die Absicht einer Vorbereitungshandlung strafbar, „wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er es unternimmt, zum Zweck der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat oder der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Handlungen aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen“.

Mit dem § 89b StGB werden die Aufnahme und das Unterhalten von Beziehungen zu einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung unter Strafe gestellt, wenn der\*die Täter\*in in der Absicht handelt, sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unterweisen zu lassen. Mit dem § 89c StGB wurde im Jahr 2015 ein eigenständiger Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung geschaffen (GVVG-ÄndG).

86 Der Tatbestand des § 91 StGB erfasst Tathandlungen wie das Anpreisen und Zugänglichmachen jener Inhalte, die geeignet sind, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen, wenn die Umstände ihrer Verbreitung geeignet sind, „die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen“. Strafbar macht sich auch, wer sich solche Inhalte zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat verschafft.

Straftatbestände sowie abstrakte Gefährdungsdelikte nach §§ 129 ff. StGB, die die Strafbarkeit – allerdings mit unterschiedlichen Begründungen – in das Vorbereitungsstadium vorverlagern.

Die normierten objektiven Tatbestandsmerkmale spiegeln somit die präventive Logik des Staatsschutzes wider, der darauf bedacht ist, durch die Vorverlagerung der Strafbarkeit den einschlägigen Terrorismusrisiken entgegenzuwirken, indem die polizeiliche Vorfeldbekämpfung mit zusätzlichen Befugnissen ausgestattet wird. Zugleich werden in der aktuellen Rechtsprechung die Grundsätze des Tatstrafrechts sowie des Schuldprinzips betont, was die Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich der Nachweise eines Tatentschlusses<sup>87</sup> vor Herausforderungen stellt. Denn „systematisch unabdingbar ist es (...), dass die geplante Tat jedenfalls bereits so weit konkretisiert ist, dass überprüft werden kann, ob sie die Voraussetzungen der Staatsschutzklausel erfüllt“ (BGH 2014). Mit Blick auf den Tatbestand der Ausreise bzw. des Ausreiseversuchs gilt der Grundsatz, dass lediglich Reisen in terroristischer Absicht unter Strafe gestellt werden (Deutscher Bundestag 2015). Auch der objektive Tatbestand der Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat setzt eine Absicht voraus, sodass es sich bei § 89b StGB um ein Delikt zur Vorbereitung des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB handelt (Zöller 2009: 583).

## 2.3 Terrorismus im Strafrecht

Die Tatsache, dass der deutsche Gesetzgeber die unter dem Dach der §§ 129 ff. StGB erfassten Erscheinungsformen allgemeinkrimineller und terroristischer Ver-

einigungen nebeneinander regelt<sup>88</sup>, erschwert die Bestimmung des spezifisch terroristischen Elements einer Vereinigung (Zöller 2009: 134). Dabei erscheint die ideologische Zielsetzung als subjektive Voraussetzung der Tatbegehung von Relevanz.

Auch die Notwendigkeit, die subjektiven Tatbestandselemente<sup>89</sup> der §§ 129 ff. StGB oder ideologische Zielvorstellungen nachzuweisen, stellt die Strafverfolgungsbehörden im Kontext der IS-Mitgliedschaft bzw. der Rückkehr aus dem IS-Gebiet teils vor Herausforderungen. Denn das objektive Tatbestandsmerkmal im Zusammenhang mit der subjektiven Einbindung der Beteiligten in die kriminellen Ziele der Organisation lässt sich nicht immer belegen, besonders nicht bei Frauen. Gelingt das nicht, wird die Entfaltung der Tätigkeit zur Förderung krimineller Ziele bzw. die funktionsgebundene Förderung der terroristischen Zielsetzung einer Vereinigung infrage gestellt.

88 Das deutsche Strafrecht kennt keine legale (Meta-)Definition des Terrorismus – weder als Straftatbestand noch als Tatbestandsmerkmal (Ambos 2020: 255 f.; Zöller 2009: 133 ff.). Somit ist die Figur der „terroristischen Vereinigung“ der einzige Anknüpfungspunkt für eine Annäherung an den strafrechtlichen Terrorismusbegriff, obwohl sowohl der Terrorismusbegriff als auch der Begriff „terroristische Vereinigung“ weder in § 129a noch in § 129b StGB bestimmt sind (Zöller 2009: 133). Als objektives Tatbestandsmerkmal fungiert bei jeder Erscheinungsform einer terroristischen Vereinigung die Begehung von Straftaten eines bestimmten Schweregrades als zentraler Inhalt der existierenden Vereinigungsabrede oder die Androhung von im Tatbestand erfassten Straftaten im Sinne von § 129a Abs. 3 StGB (ebd.: 134).

Somit nähert sich – teils abweichend von internationalen Rechtsnormen – der deutsche Gesetzgeber dem Phänomen über einen Katalog besonders schwerer Straftaten (im Sinne von § 129a Abs. 1 StGB) und/oder besonderer Bestimmungen im Sinne von § 129a Abs. 2 (angestrebte Wirkung) an, auf deren Begehung das Tun der Vereinigung ausgerichtet sein muss. Kritiker\*innen sprechen von einem „fragmentarischen Bezugspunkt entsprechender Bekämpfungsregeln“ (vgl. Ambos 2020: 255).

Wer den Fortbestand einer terroristischen Vereinigung oder die Verwirklichung ihrer Ziele fördert, macht sich als Unterstützer\*in strafbar.

89 Dies meint den Vorsatz (dolus eventualis ist ausreichend) in Bezug auf die fördernde Teilnahme am Verbandsleben in Form von Straftatenbegehung, (An-)Werben, logistischen Aufgaben, Beschaffung, Finanzierung usw., d.h. in Bezug auf „das Bestehen einer terroristischen Vereinigung und die Strafbarkeit der vom Vereinigungszweck umfassten Aktivitäten (...).

Der Täter hat also zumindest billigend in Kauf zu nehmen, dass sich sein Verhalten auf eine terroristische Vereinigung bezieht. (...) Bei der Tatvariante des Unterstützens gelten insoweit keine Besonderheiten.

Auch die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung setzt lediglich voraus, dass sich der Vorsatz des Täters auf eine fortdauernde Teilnahme am Verbandsleben und eine einvernehmliche Einbindung in dessen Strukturen bezieht“ (Zöller 2009: 540; Hervorh. i. Orig.).

87 So muss der\*die Täter\*in laut BGH-Beschluss v. 06.4.2017 - 3 StR 326/16 bei der Vornahme der in normierten Vorbereitungshandlungen bereits fest entschlossen sein, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen. Bedingter Vorsatz bezüglich des "Ob" der Tatbegehung genügt – anders als im Fall von § Abs. 1, § Abs. 1 StGB – nicht.

Dies gilt auch mit Blick auf die Interpretation des Terrorismus als Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>90</sup>, als Kriegsverbrechen<sup>91</sup> oder als Völkermord<sup>92</sup>, denn es bedarf des Nachweises eines funktionalen Gesamtzusammenhangs der jeweiligen Einzeltaten. Die Interpretation der langanhaltenden kriegerischen Auseinandersetzungen im Irak und in Syrien als nicht-internationale bewaffnete Konflikte sowie die Tatsache, dass der IS zwischenzeitlich eine hohe organisatorische Stufe erreichen konnte und als Träger eines „Systems der Macht und des Terrors“ über ein „Staatsgebiet“ verfügte, lassen diese Lesart durchaus zu. Auch lag eine entsprechende Motivation der terroristischen Organisation vor, bestimmte Gruppen teilweise zu zerstören oder zu vernichten.

Dank der verbesserten Informationsbeschaffung und -verwertung gelingt es den deutschen Strafverfolgungsbehörden immer öfter, den Anfangsverdacht der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu erhärten. Auch in Fällen mit schwieriger Beweislage spielt die Beschuldigung nach den „Präventionsparagrafen“ 89 ff., 91 und 129 ff. StGB eine wichtige Rolle, nicht zuletzt wegen der sich dadurch ergebenden strafprozessualen Befugnisse. Zugleich liegen hier einige Asymmetrien bei der operativen Terrorismusbekämpfung und der Deradikalisierung vor. Denn der Trend zur Ausweitung der Eingriffsbefugnisse im Hinblick auf Gefährder\*innen ist zwar nicht illegitim, doch sind die daraus resultierenden Maßnahmen nicht immer förderlich für die Deradikalisierungsarbeit.<sup>93</sup>

90 Im Sinne von Art. 7 des Römischen Statuts des IStGH bzw. § 7 des VStGB.

91 Im Sinne von Art. 8 IStGH-Statuts bzw. der §§ 8 ff. des VStGB.

92 Im Sinne von Art. 6 IStGH-Statuts bzw. der §§ 6 des VStGB.

93 Auch wegen der Einordnung einer Person als Gefährder\*in anhand nur selektiv kommunizierter Validitätsnachweise der Risikoprognoseinstrumente oder nicht immer intersubjektiv nachvollziehbarer Kriterien regt sich Kritik. Die Tatsache, dass die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung juristisch als ein „Dauerdelikt“ gilt, wobei schnell der Verdacht eines „taktischen Rückzugs“ oder „strategischen Untertauchens“ von Rückkehrer\*innen aufkommen kann, kann den Eingriffsmaßnahmen jenseits konkreter Gefahren Tür und Tor öffnen.

## 3 Implikationen für die Deradikalisierungspraxis

### 3.1 Einstieg in den Ausstieg: Zeit als Ressource

Bereits an der Frage nach dem Maßnahmenbeginn scheiden sich die „Präventionsgeister“. Aus strafrechtlicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Sicht sei

*„der Königsweg, die Deradikalisierungsarbeit erst mit Rechtskraft beginnen zu lassen. Dann könne es nicht zu einem Konflikt mit einer Zeugenrolle kommen: ‚Als erstes kommt das Strafverfahren und dann kommt die Deradikalisierung‘. Die Teilnahme an einem Deradikalisierungsprogramm könne sich positiv bei einer Reststrafenaussetzung zur Bewährung zum Zweidrittel-Zeitpunkt auswirken“ (Piontkowski et al. 2020: 160).*

Vom Standpunkt der Deradikalisierungspraxis ist dieses Vorgehen aber aus vielerlei Gründen eher kontraproduktiv.

Regelmäßige Biografie- und Deradikalisierungsgespräche der Beratungsstellen mit Menschen im Distanzierungsprozess oder mit Rückkehrer\*innen aus dschiha-distischen Kampfgebieten sind ein wichtiges Mittel der Distanzierungsarbeit. Sie können jedoch erst beginnen, wenn die sozialen Verhältnisse der distanzierungswilligen Person mehr oder weniger stabil sind, d.h. die Fragen des sozialen Unterhaltes, der Wohnverhältnisse und notwendiger Papiere geklärt sind. Der Prozess der sozialen Stabilisierung sollte jedoch nicht zu lange andauern, da es für einen erfolgreichen Verlauf der Distanzierungsarbeit unabdingbar ist, dass zeitnah mit der Aufarbeitung und Reflexion des Erlebten begonnen wird, bevor es an Bedeutung verliert und/oder uminterpretiert wird. Gegebenenfalls besteht bei Rückkehrer\*innen zudem eine Gefahr der Verdrängung, was dazu führen kann, dass das Erlebte zu einem späteren Zeitpunkt mit Wucht hervordrängt und die betroffene Person regelrecht überrollt und handlungsunfähig macht.

Eine fehlende oder zu spät einsetzende (beraterische) Intervention kann dazu führen, dass die distanzierungswillige Person ihre Beweggründe im Sinne des

94 Vgl. den Beitrag von Michail Logvinov in diesem Band.

Selbstschutzes im Lauf der Zeit modifiziert oder verdrängt. Auch gesellschaftlich vorherrschende Narrative nehmen Einfluss auf die Auseinandersetzung mit dem Erlebten und Erfahrenen. Dadurch wird die notwendige Arbeit an individuellen Haltungen und Einstellungen erschwert. Dies gilt für alle Ausgereisten – Männer wie Frauen. Denn auch Frauen haben sich intentional für eine Ausreise in das IS-Gebiet entschieden. Auch wenn ihrer aktiven Beteiligung vor Ort häufig Grenzen gesetzt waren, hatten sie doch zum Teil konkrete Ziele verfolgt wie z.B. Hilfstätigkeiten zu übernehmen und als Krankenschwestern, Hebammen oder Ärztinnen tätig zu werden. Oft blieb ihnen aber nur der Bereich der Anwerbung anderer Frauen und die Unterstützung propagandistischer Tätigkeiten als Betätigungsfeld übrig. Ob normative bzw. für die Person subjektiv rechtfertigende Motive für die Unterstützung des IS als terroristische Vereinigung vorlagen, bedarf einer genauen Überprüfung im Einzelfall. Denn erst das Zusammenwirken von motivationalen und normativen Elementen eines Handlungsgrundes macht die Interpretation der daraus resultierenden Handlung möglich. Die Handlungsgründe zu eruieren und das Bewusstsein für eigentliche Beweggründe und die eigene Verantwortung zu schärfen, ist zentrale Aufgabe der zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen.

Das Wahrnehmungsmuster als „passives Opfer“ kann einer Anpassung (bspw. an die drohende Strafverfolgung) oder dem Selbstschutz dienen oder auch aus der moralischen Abkopplung resultieren. Umso wichtiger ist es, frühzeitig mit professionellen Methoden an der Reflexion der Ein- und Ausstiegsmotivation zu arbeiten. Erschwerend kommt hinzu, dass immer mehr rückkehrwillige Personen nun schon mehrere Jahre in den kurdischen Lagern und Gefängnissen in Nordost-Syrien ohne jegliche Aufarbeitung ihrer Zeit beim IS festgehalten werden. Einige von ihnen verwechseln dabei die räumliche Distanz zum IS mit Distanzierung und verkennen, dass eine räumliche Trennung keine kognitive Auseinandersetzung mit der Ideologie ist. Denn in diesem Stadium hat oft noch keine individuelle Auseinandersetzung mit den Beweggründen der Ausreise und mit dem Fasziniertsein für eine militante Ideologie stattgefunden, was der Kern einer vollzogenen Distanzierung wäre. Auch überschatten die Erlebnisse in den Gefängnissen und Lagern die eigene Verantwortlichkeit und nähren das Opfernarrativ.

Wenn ihnen die Rückkehr nach Deutschland gelungen ist, haben diese Personen häufig das Gefühl, dass „alles wieder gut ist“. Sie können zur Auffassung gelangen, dass sie beispielweise durch eine lange Lagerhaft be-

reits genug zum „Schuldausgleich“ beigetragen haben, und den dringenden Wunsch entwickeln, schnell wieder ein vermeintlich normales Leben aufzunehmen, um alles aufzuholen, was sie in den vergangenen Jahren verpasst haben. Die daraus resultierende Wahrnehmung, nichts mehr aufarbeiten zu müssen, kann zu Fehleinschätzungen der eigenen Rolle sowie Verantwortlichkeit und gegebenenfalls der gesellschaftlichen Reaktionen führen.

Aus dieser Perspektive erscheint es sinnvoll und notwendig, mit betroffenen Personen bereits vor ihrer Rückkehr nach Deutschland zu arbeiten. Spätestens aber nach der Rückkehr sollten die zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen unmittelbar ihre Arbeit aufnehmen. Denn der „Königsweg“, die Deradikalisierungsarbeit erst mit Rechtskraft beginnen zu lassen, ist aus fachlicher Sicht, wie aufgezeigt, nicht zielführend. Durch verschiedene Unterstützungsmaßnahmen kann die Beratungsstelle zunächst eine auf Vertrauen basierende Bindung zur betroffenen Person aufbauen und dadurch auf die intrinsische Motivation einwirken. Nachdem sich durch notwendige pragmatische Hilfen eine Stabilisierung der Situation eingestellt hat (hier sind vor allem sozioökonomische und psychosoziale Ansätze zu nennen), beginnt die Deradikalisierungsarbeit mit weiteren systemischen und ideologiereflektierenden Ansätzen.

In den beschriebenen Tätigkeitsfeldern überschneiden sich die präventiven Logiken des Strafrechts und der Deradikalisierungsarbeit mit weitreichenden Folgen für die Fachpraxis und die Zielgruppen, wie im Folgenden beispielhaft dargestellt wird.

### 3.2 Beratende als Zeug\*innen: Reden ist Silber, Schweigen nicht möglich

In der Ausstiegs- und Deradikalisierungsarbeit gilt für Berater\*innen – aufgrund datenschutzrechtlicher, arbeitsvertraglicher und teilweise sogar strafrechtlicher Regelungen – der Grundsatz der Verschwiegenheit. Dieses Schweigen muss aber gebrochen werden, wenn sie als Zeug\*innen geladen werden, denn Berater\*innen haben kein Zeugnisverweigerungsrecht. Dies erschwert die konkrete Deradikalisierungsarbeit sehr, da nicht offen gesprochen werden kann und beide Seiten ständig aufpassen müssen, was sie berichten bzw. fragen. Berater\*innen in der Ausstiegs- und Deradikalisierungsarbeit sind schon seit längerem mit dieser Herausforderung konfrontiert: Auf der einen

Seite ist es für eine erfolgreiche Leistungserbringung im Sinne ihres Auftrags unabdingbar, dass sie zu ihren Klient\*innen ein umfassendes Vertrauensverhältnis aufbauen. Andererseits haben sie jedoch keine rechtliche Handhabe, Auskünfte über ihre Erkenntnisse aus dem vertraulichen Beratungsverhältnis zu verweigern, sollten sie in einem Strafverfahren als Zeug\*innen geladen werden.

Die Fachpraxis hat sich auf Standards geeinigt<sup>95</sup>, in denen das Selbstverständnis, die Haltung und die Grundsätze der Arbeit formuliert wurden. Unter anderem wird dort ausgeführt: „Unsere Arbeit ist gelebtes Engagement für eine demokratische Gesellschaft“, „Unsere Beratungsarbeit ist vertrauensvolle Beziehungsarbeit“ und „Unsere Beratung gibt Impulse für eine Distanzierung aus einem extremistisch orientierten Umfeld“ (BAMF 2020: 13 f.). Anders formuliert bedeutet das, dass sich die Berater\*innen mit Menschen befassen, die sich auf dem Weg einer Radikalisierung in eine religiös motivierte extremistische und die Grundlagen der freiheitlichen Demokratie ablehnende Ideologie befinden oder schon radikalisiert sind. Durch die Beratung soll dieser Prozess verlangsamt, gestoppt und – so die Zielsetzung – „umgekehrt“ werden. Dabei steht neben dem Wohl des Menschen, der (wieder) in die Gesellschaft zurückfinden soll, ebenso das Wohl und die Sicherheit eben dieser Gesellschaft im Fokus.

Im Beratungsprozess öffnen sich die Beratungsnehmer\*innen gegenüber den Fachkräften und berichten über ihre persönliche Situation. Damit das passieren und die Deradikalisierung erfolgreich sein kann, muss allerdings zwischen beratender und beratener Person ein ungetrübtes Vertrauensverhältnis herrschen, basierend auf Transparenz, Authentizität, Wertschätzung und der Sicherheit der Vertraulichkeit der Beratung.

Aus juristischer Sicht stellt sich der Beratungsprozess gegenwärtig so dar: Um das vertrauliche Beratungsverhältnis zu schützen, unterliegt ein Teil der Berater\*innen (analog beispielsweise zu Rechtsanwält\*innen oder Ärzt\*innen) der Schweigepflicht nach § 203 StGB („Verletzung von Privatgeheimnissen“). Das heißt: Alle im Verlauf der Beratung bekanntwerdenden Details aus dem Leben und den Lebensumständen der Beratungsnehmer\*innen

dürfen Dritten unbefugt nicht straffrei mitgeteilt werden. Für Berater\*innen, die nicht zu den Berufsheimnisträger\*innen zählen, gelten arbeitsrechtlich auferlegte Geheimhaltungspflichten. Die besondere Bedeutung der infrage kommenden Informationen wird auch datenschutzrechtlich gewürdigt, denn es werden nicht nur die in Art. 4 der DSGVO erwähnten personenbezogenen Daten, sondern auch die in Art. 9 der DSGVO behandelten „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ erfasst und verarbeitet. Diese Daten unterliegen einem besonderen Schutz, und die Beratungsstellen sind verpflichtet, sie nach aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

Von der Schweigepflicht ausgenommen sind Beratungsfachkräfte nach § 138 StGB („Nichtanzeige geplanter Straftaten“), da sie verpflichtet sind, die Sicherheitsbehörden zu informieren, wenn sie im Rahmen der Beratung von geplanten und kurz vor der Ausführung stehenden Straftaten Kenntnis erlangen.<sup>96</sup> Dies entspricht aus datenschutzrechtlicher Sicht § 24 Abs. 1 des BDSG. Über die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht seitens der Beratungsstelle werden die Beratungsnehmer\*innen vor Beginn der Beratung aufgeklärt und auch darüber, dass die Sicherheitsbehörden informiert werden müssen, sollten im Zuge der Beratung Sachverhalte bekannt werden, die nach § 138 StGB anzeigepflichtig sind (Offenbarungspflicht), denn: „wichtig ist hier, Transparenz über die Möglichkeiten und Grenzen der Beratung sowie die Auftragsklärung und Information der Klienten/innen herzustellen (...). Vonseiten der Beratenden ist transparent zu machen, was die Beratung leisten kann und wie sich die (rechtlichen) Rahmenbedingungen, speziell in Bezug auf Schweigepflicht und Verschwiegenheit, darstellen“ (BAG ReEx 2019: 43).

Für die Berater\*innen der Ausstiegs- und Deradikalisierungsarbeit gilt die arbeitsrechtliche Geheimhaltungspflicht auch nicht, wenn es zu einem Verfahren kommt, in dessen Verlauf sie als Zeug\*innen vor Gericht oder den Sicherheitsbehörden zu ihren Beratungsfällen Auskunft geben müssen. Denn sie gehören in seltenen Fällen<sup>97</sup> zu den Berufsheimnisträger\*innen, also den Berufsgruppen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53

95 Dies betrifft insbesondere die zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen des Netzwerks der Beratungsstelle Radikalisierung des BAMF, durch die diese Standards seit dem Jahr 2016 erarbeitet und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

96 Außerdem gilt die strafgesetzliche Schweigepflicht im Übrigen hinsichtlich der Informationen, die für das Abwenden der Straftat nicht notwendig sind oder gegenüber Personen, die eine solche Anzeige sinnvoller Weise nicht entgegennehmen können, weiter (vgl. auch: Komarek 2021).

97 Etwa bei psychologischen Psychotherapeut\*innen.

StPO zugestanden wird. Aus diesen Gründen müssen Beratende, so sie von den Staatsanwaltschaften, von der Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaften oder dem Gericht dazu aufgefordert werden, umfassend zum Beratungsprozess sowie zu ihren Beratungsnehmer\*innen aussagen, und die Beratungsunterlagen bzw. Beratungsakten dürfen beschlagnahmt werden (§ 97 StPO).

Dies stellt nun die Berater\*innen in ihrem Selbstverständnis und in ihrem Auftrag vor große Herausforderungen. Denn in der geschützten Beratungssituation teilen die ratsuchenden Personen mit ihnen viele private, manchmal auch intime Details aus ihrem Leben. Denn im Sinne einer systemischen Herangehensweise werden dabei nicht nur das konkrete Anliegen der Beratungsnehmer\*innen, sondern auch ihr Umfeld, biografische Entwicklungen sowie die Lebensumstände betrachtet. Und bei der Angehörigen- und Umfeldberatung werden auch Menschen erfasst, die am Beratungsprozess selbst nicht teilnehmen und/oder keine Kenntnis davon haben.

Die Beratungsstellen, die seit vielen Jahren in der Deradikalisierungsarbeit tätig sind, stimmen darin überein,<sup>98</sup> dass neben vielen anderen Bedingungen insbesondere ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen beratender und beratener Person und die Vertraulichkeit der Beratung unabdingbar für den Erfolg sind: „Ohne Vertraulichkeit und Verschwiegenheit sind keine vollgültigen und aufrichtigen Ausstiegsprozesse möglich. Denn es geht hierbei immer um zutiefst Persönliches: Weltanschauung, Religion, die eigene Lebensgeschichte; Momente der Schwäche, Scham, Verletzung, und Momente von Hass und Gewalt – und es geht um Rechtsbrüche“ (Meilicke/Weilnböck 2018). Nur mit einer umfassenden Kenntnis der individuellen Situation können die Beratenden zusammen mit den Beratenen Wege aus der Radikalisierung erarbeiten mit dem Ziel der Abkehr und Distanzierung der Indexperson von der extremistischen Ideologie.

Da die Arbeit an der persönlichen Haltung und an der Dekonstruktion von Narrativen zeitnah begonnen werden sollte, stellt sich die Frage, wie dies im Kontext einer drohenden bzw. schon laufenden Strafverfolgung gelingen kann. Denn im Wissen darum, dass die beratende Person im Fall einer Zeug\*innenvorladung kein Zeugnisverweigerungsrecht hat, werden sowohl von beratener als auch beratender Person ganz bewusst

mögliche strafrechtlich relevante Themen in den Biografie- und Deradikalisierungsgesprächen ausgespart. Das betrifft etwa bei Rückkehrer\*innen vor allem die Zeit im dschihadistischen Kriegsgebiet und die damit verbundenen Erfahrungen.

Das Aussparen bestimmter Themen kann im negativen Entwicklungsszenario dazu führen, dass man sich eher an der Oberfläche bewegt und nicht zum Kern der Radikalisierungsproblematik vordringt. Allgemeine Themen, wie z.B. Geschlechterrollen oder ideologische Narrative, müssen losgelöst von konkreten Erfahrungen und persönlichen Haltungen thematisiert werden. Darunter kann die allgemeine Qualität der Beratungen, die sich im Spannungsfeld zwischen Abstraktion und Konkretisierung bewegt, leiden, weil der inhaltliche Umfang vage bleibt. Denn nicht jede beratene Person ist zu einer abstrakten und von konkreten Vorkommnissen losgelösten Deradikalisierungsarbeit fähig. Dies erfordert doch einen hohen kognitiven Reflexionsgrad und setzt analytische Fähigkeiten voraus. So stößt eine abstrakte Bearbeitung immer wieder an ihre Grenzen.

In den letzten Jahren nehmen – vor allem im Bereich des islamistischen Extremismus – die Fälle, bei denen Mitarbeiter\*innen der Beratungsstellen tatsächlich als Zeug\*innen vor Gericht auftreten oder Ermittlungsbehörden Auskunft zu ihren Fällen geben mussten oder müssen zu. Ein Grund dafür ist u.a. die hohe Zahl von Rückkehrer\*innen aus dschihadistischen Kampfgebieten, vor allem des IS, gegen die fast durchgehend nach §§ 89a, 129a und 129b StGB ermittelt wird und in deren Fällen die Beweislage oft sehr schwierig ist.<sup>99</sup> Da sich in den kurdischen Lagern und Gefängnissen in Nordost-Syrien und in irakischen Gefängnissen noch insgesamt ca. 60 Frauen und 40 Männer aus Deutschland befinden, deren Rückkehr zumindest nicht auszuschließen ist, werden sich die Beratungsstellen wohl in Zukunft auf weitere Zeug\*innenvorladungen ihrer Mitarbeiter\*innen einstellen müssen.

Sollte der Druck der Beweissicherung dazu führen, dass nun verstärkt durch die Justiz auf die Beratungsstellen zurückgegriffen wird, besteht die Gefahr einer Vereinnahmung als „unfreiwillige Informant\*innen“ der Ermittlungsbehörden. Damit wird der Grundlage der Wirksamkeit der Beratungsarbeit, der Vertraulichkeit, der Boden unter den Füßen weggezogen. Auch werden die Rolle und Stellung der

98 Siehe hierzu bspw. BAMF (2020: 13 f.) oder BAG RelEx (2019: 34).

99 Siehe hierzu auch BT-Drucksache 19/21044 vom 13.07.2020 als Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.

zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen in der öffentlichen Wahrnehmung gefährdet. Denn wenn der Eindruck entsteht, dass mit einer gewissen Regelmäßigkeit persönliche Details und intimes Wissen über die Beratungsnehmer\*innen in öffentlichen Prozessen verbreitet werden, leidet die Glaubwürdigkeit und damit die Beratungstätigkeit. Bereits das Gerücht, dass die Informationen der Klient\*innen nicht sicher seien, kann dazu führen, dass die ratsuchende Person die Beratung abbricht. Indexpersonen, die sich aus eigenem Entschluss freiwillig für eine Beratung entschieden haben, können diese jederzeit abbrechen, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Im Ergebnis würde dadurch die zivilgesellschaftliche Beratungsarbeit diskreditiert und womöglich gar nicht erst in Anspruch genommen. Auch Einblicke in aktuelle Entwicklungen, die die Fachpraxis durch Szenebeobachtung und den direkten Kontakt mit (ehemaligen) Szeneangehörigen gewinnt, wären nicht mehr ohne weiteres möglich. Solche wichtigen Erkenntnisse, die zurzeit mit anderen Beratungsstellen und aus kriminalpräventiven Erfordernissen mit weiteren relevanten Kooperationspartner\*innen vertraulich geteilt werden, würden im Fall der ausbleibenden Inanspruchnahme bzw. nicht offenen Gestaltung des Beratungsverhältnisses wegfallen.

### 3.3 Auswirkung auf die Beratungsbeziehung zu Indexperson und Angehörigen

Wenn Berater\*innen als Zeug\*innen geladen werden, um im Ermittlungsverfahren gegen die von ihnen beratenen Personen auszusagen, ist das ein schwerwiegender Eingriff in den Beratungsprozess, der dann unmittelbar ins Stocken gerät. Beide Seiten sind zunächst verunsichert, um welche Aspekte es gehen könnte, welche vertraulichen Gespräche ggf. mitgehört wur-

den und welche Themen noch besprochen werden können. Im schlimmsten Fall wird der gesamte Beratungsprozess infrage gestellt und die Indexperson verliert gänzlich das Vertrauen in die Beratenden. Eine Klientin äußerte sich bspw. wie folgt: „Ich verstehe nicht so wirklich, wie ich Frau X vertrauen kann, wenn sie letztendlich als Zeugin vorgeladen wird. Ich bin froh, Frau X als meine Betreuerin zu haben, finde es aber ungünstig, dass sie zur Aussage verpflichtet wird“ (aus dem Bericht einer Rückkehrerin an das Gericht, April 2021).

Auch wenn die Verpflichtung von Berater\*innen zur Aussage nicht immer zu einem unmittelbaren Vertrauensverlust zwischen Indexperson und Berater\*in führen muss, so wird doch das Vertrauensverhältnis in der Beratung beschädigt. Die Beratungsnehmer\*innen stellen sich außerdem die berechtigte Frage, ob es für sie eventuell auch von Nachteil sein kann, sich an eine Beratungsstelle gewandt zu haben. Verunsicherung und Zurückhaltung, Vertrauensverlust bis hin zum Abbruch der Beratungen sind mögliche Auswirkungen dieser Intervention der Ermittlungsbehörden. Die Beratungsstelle steht nun vor der Herausforderung, das Vertrauensverhältnis wieder aufzubauen, ein Gefühl von Sicherheit zu vermitteln und in den gemeinsamen Gesprächen dennoch wichtige Aspekte zu thematisieren.

Die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden erstrecken sich nicht nur auf die Indexperson selbst, sondern ebenso auf deren Angehörige. So kann es vorkommen, dass bspw. Eltern einer zum IS ausgereisten Person potenzielle Unterstützungsleistungen vorgeworfen werden, weil sie versucht haben, Angehörigen Geld für den Lebensunterhalt nach Syrien zu schicken. Ein Beispiel aus der Beratungspraxis soll nun veranschaulichen, inwiefern die Ladung von Berater\*innen als Zeug\*innen einen Beratungsprozess negativ beeinflussen kann.

#### Ein Beispiel

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Mutter, deren Angehörige ausgereist sind und gegen die intensive Exekutivmaßnahmen ergriffen wurden. Mit der Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle und dem Beginn des Beratungsverhältnisses erfuhr sie zum ersten Mal Unterstützung und Stabilisierung, und es entwickelte sich ein intensives Beratungsverhältnis. Infolgedessen hat sich die Beratungsnehmerin mehrmals in der Woche bei der Beraterin gemeldet.



Nach der polizeilichen Ladung der Beraterin und der Information über die Zeug\*innenbefragung nahm sie jedoch keinen Kontakt mehr auf. Auf Nachfrage der Beraterin erklärte die verunsicherte Klientin, dass sie nicht mehr anrufe, damit die Beraterin durch sie keinen Ärger bekomme. Sie Sorge sich, dass die Beraterin nun ihretwegen Unannehmlichkeiten habe. Es sei ihr peinlich und unangenehm. Sie empfinde die Beraterin als wichtige Stütze in ihren Bemühungen, ihre Angehörigen zur Abkehr von der IS-Ideologie zu bewegen. Aber diese Stütze würde nun – so ihre subjektive Wahrnehmung – ins Wanken gebracht.

Sie reagierte zunächst mit einer Mischung aus Sorge, Scham- und Schuldgefühlen. Doch es machten sich bei ihr auch Zweifel breit, ob nicht noch mehr hinter der Zeug\*innenbefragung stecken könnte. „Die wollen nicht, dass ich Hilfe bekomme“, erklärte sie der Beraterin. Das in diesem Beratungsfall bereits vorhandene Empfinden, von den Behörden „verfolgt“ zu werden, verstärkte sich und gipfelte in der Frage, ob es überhaupt sinnvoll sei, sich Unterstützung zu suchen. Somit wurde das bereits vorhandene Misstrauen gegenüber Behörden auf den Beratungsprozess übertragen.

Auch wenn in diesem Fall, bei dem bereits ein langjähriges Beratungsverhältnis bestand, ein vertrauensvoller Beratungsprozess wiederhergestellt werden konnte, ist zu befürchten, dass in neuen oder ungefestigten Fallkonstellationen die Intensität der Zusammenarbeit abnimmt und es gegebenenfalls zu einem permanenten Beratungsabbruch kommt.

Angehörige können eine wichtige Rolle in der Präventions- und Interventionsarbeit und bei Distanzierungs- und Reintegrationsprozessen spielen, vorausgesetzt sie sind stabil und gefestigt. Zumindest müssen sie das Gefühl haben, mit diesen herausfordernden Themen nicht alleingelassen zu werden. Hinzu kommt, dass sie als „Türöffner“ zur Indexperson fungieren. Indem man durch derartige Zeug\*innenvorladungen riskiert, dass dieser Zugang versperrt bleibt, konterkariert man also den so wichtigen Deradikalisierungsansatz über die Angehörigen.

### 3.4 Nicht intendierte Folgen für die zivilgesellschaftliche Beratungslogik

Eines der Alleinstellungsmerkmale und Erfolgsrezepte des bundesdeutschen Beratungsnetzwerkes des BAMF ist seit jeher der zivilgesellschaftliche Charakter der beteiligten Beratungsstellen. Auch wenn diese zum Teil an sicherheitsbehördliche Strukturen oder staatliche Stellen angebounden sind und unterschiedliche Arbeitsweisen verfolgen, erfahren doch alle großen Zuspruch.

Familien von sich radikalierenden Personen haben häufig Hemmungen, sich an Sicherheitsbehörden oder staatliche Ausstiegsprogramme zu wenden, da sie eine Kriminalisierung ihrer Angehörigen befürchten und/

oder bereits in der Vergangenheit selbst negative Erfahrungen mit Ermittlungsbehörden gemacht haben. Aber auch die Indexpersonen selbst haben, wenn sie eine Ausstiegs motivation entwickeln, oft Bedenken, sich mit ihrem Wunsch nach Gesprächen an staatliche Akteur\*innen zu wenden. Manche sehen sich trotz ihres aufrichtigen Bemühens, sich von Szene und Ideologie zu distanzieren, nach wie vor durch behördliche Maßnahmen stigmatisiert, andere befürchten, dass es bei der staatlichen Beratung mehr um Informationsgewinnung als um ihre Person<sup>100</sup> geht. Auch wenn in den letzten Jahren aufseiten staatlicher Akteur\*innen viel getan wurde, diese Ängste abzubauen, so haben zivilgesellschaftliche Akteur\*innen nach wie vor einen Vertrauensvorsprung und erreichen Personen, die sich ohne dieses Angebot keinerlei Unterstützung gesucht hätten. In den letzten zehn Jahren hat das Netzwerk zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen hart daran gearbeitet, dieses Vertrauen zu bewahren und weiter auszubauen.

Allerdings stehen auch zivilgesellschaftliche Beratungsstellen nicht außerhalb jeglicher behördlichen Bindung. Allein die Finanzierung der Beratungsarbeit über Landes- und Bundesmittel bedingt ein gewisses Maß an Rückkopplung von Arbeitsergebnissen an staatliche Stellen, vor allem wenn es um Bereiche geht, die die öffentliche Sicherheit der Bundesrepublik tangieren. Die Tendenz, die Berufsgruppe der Berater\*innen aufgrund ihres fehlenden Zeugnisver-

<sup>100</sup> Vgl. Allroggen et al. (2020: 513).

weigerungsrechts als Informationsquelle im Kontext von Strafverfahren zu nutzen, führt jedoch dazu, dass der Grundbaustein, der letztlich zu einer großen Akzeptanz und zum Erfolg der zivilgesellschaftlichen Beratungsangebote geführt hat, ad absurdum geführt wird. Viele ermittelnde Beamt\*innen von BKA oder LKA wissen zwar um die Bedeutung der zivilen Beratungsangebote und des Vertrauensverhältnisses zwischen beratender und beratener Person. Zugleich existieren aber gesellschaftliche, mediale und sicherheitspolitische Kontexte bzw. Stimmungslagen, denen sich die staatsanwaltschaftlich veranlassenen Ermittlungsmaßnahmen nicht entziehen können („Ermittlungsdruck“). Infolgedessen kollidieren die genuinen Aufgaben der staatlichen Repression und die der zivilgesellschaftlichen Prävention.

Oft geht es bei den Zeug\*innenbefragungen um weniger gravierende Tatvorwürfe, bei denen abzuwägen ist, ob zur Beweissicherung eine Vorladung von Berater\*innen zwingend notwendig ist, wenn damit das Vertrauensverhältnis zur beratenen Person aufs Spiel gesetzt wird. Dabei ist es zwar im Sinne der strafrechtlichen Prävention ein nachvollziehbares und berechtigtes Verfahren, wenn solche Fragen anhand von Abwägungsprozessen entschieden werden. Allerdings scheinen die entsprechenden Entscheidungsprozesse zunehmend zu Ungunsten des Beratungsverhältnisses und der Deradikalisierungsarbeit auszufallen. Darüber hinaus sind die Abwägungskriterien für Außenstehende intransparent. Wenn Repression und Prävention tatsächlich Hand in Hand gehen sollen, bedarf es eines transparenten und belastbaren Reglements für solche spezifischen Konstellationen im Phänomenbereich.

### 3.5 Erweiterung des §53 StPO als Option?

Aus sachlogischer Sicht ist es daher anzustreben, den Schutz des Vertrauensverhältnisses stärker zu wahren, zumal durch § 138 StGB die Mitwirkungspflicht an der Aufklärungsarbeit bereits hinreichend gedeckt ist.

Ein Schutz des Vertrauensverhältnisses könnte durch eine Erweiterung des § 53 StPO auf Berater\*innen im Phänomenbereich des islamistischen Extremismus sichergestellt werden. Der § 53 StPO wurde in den letzten Jahrzehnten mehrfach verändert und an sich wandelnde gesellschaftliche Realitäten angepasst. So wurden aus dem Spektrum der Sozialen Arbeit im Jahr 1974 Berater\*innen der staatlich anerkannten

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, und im Jahr 1992 wurde die Beratung zu Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit mit dem Zeugnisverweigerungsrecht versehen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf des Bundesrates zum letzteren Fall wurde ausgeführt:

*„Wirksame Hilfe (...) kann jedoch nur geleistet werden, wenn der Hilfesuchende sich rückhaltlos offenbaren kann und nicht befürchten muss, dass seine während der Beratung gemachten Angaben – einschließlich des Eingeständnisses strafbaren Umgangs mit Betäubungsmitteln – den Strafverfolgungsbehörden oder den Strafgerichten zur Kenntnis gelangen. Die Bildung und Wahrung eines gesicherten, ungestörten Vertrauensverhältnisses ist darum für das bestimmungsgemäße Wirken der Beratungsstellen unerlässlich“ (Herv. durch die Verf.).*

Es wurde weiter betont, dass der Erfolg der Beratungsstellen davon abhängt, „dass ihr Adressatenkreis wirklich sicher sein kann, dass die Informationen, die er unter dem Siegel der Verschwiegenheit gibt, nicht preisgegeben werden“ (Deutscher Bundestag 1991: 2).

Es ist daher zu überlegen, ob mittelfristig eine Anpassung des § 53 StPO für den Bereich der Ausstiegs- und Deradikalisierungsarbeit im Phänomenbereich „Islamistischer Extremismus“ vorzunehmen ist, um den gewachsenen gesellschaftspolitischen Anforderungen und den beraterstrukturellen Logiken Rechnung zu tragen. Wir plädieren eindeutig dafür.

## 4 Deradikalisierungsarbeit und Ausstiegsbegleitung im Kontext des Strafvollzuges – ein Erfahrungsbericht

Beratungsarbeit im Sinne der Deradikalisierung bzw. der Unterstützung einer Person bei der Distanzierung von extremistischen Strukturen und Ideologien ist ein komplexer Vorgang, dessen Erfolg wesentlich vom Zugang zur Indexperson und dem Vertrauensverhältnis zwischen Indexperson und Berater\*in abhängt. Im Kontext des Strafvollzuges, also bei einem Berater\*in mit einer inhaftierten Indexperson, ergeben

sich eine Reihe von speziellen Herausforderungen, die das Risiko bergen, den Prozess erheblich zu belasten oder im schlechtesten Fall gänzlich scheitern zu lassen. Zugleich kann die Arbeit in Haft aber auch eine Gelegenheit sein, einen anderweitig schwer zu erreichenden Zugang zu Personen zu finden, die sich bis zu einem extremen Grad radikalisiert haben, nämlich bis zu dem Punkt, an dem sie bereit waren, Gewalttaten im Dienst der salafistisch-dschihadistischen Ideologie zu begehen, diese zu planen oder zu unterstützen.

In der Haft findet mitunter ein Hinterfragen der eigenen Handlungen und des eingeschlagenen Lebensweges statt, und eine Zusammenarbeit mit einem Projekt im Themenfeld Deradikalisierung/Ausstieg, die an diesem Punkt ansetzt, hat das Potenzial, wesentlich und nachhaltig positiv zu wirken. Das gilt sowohl in Hinblick auf die Zukunft der Indexperson, auf ihre Chancen einer erfolgreichen Reintegration in die Gesellschaft sowie den Aufbau einer neuen beruflichen und privaten Existenz als auch im Sinne eines Schutzes der Gesamtgesellschaft vor terroristischer oder krimineller Bedrohung.

Die Sinnhaftigkeit von entsprechenden Angeboten für inhaftierte Personen ist vielen relevanten gesellschaftlichen Akteur\*innen bewusst, sie wird von Politiker\*innen vertreten, in der medialen Berichterstattung thematisiert und ist Gegenstand von wissenschaftlicher Forschung und zivilgesellschaftlichem Engagement (vgl. Piontkowski et al. 2020). Auch wenn die Quantität und Qualität des Problems in Deutschland vielfach geringer eingeschätzt werden als in anderen Ländern wie beispielsweise Frankreich, ist Radikalisierung im Strafvollzug also ein Thema in der gesellschaftlichen Diskussion.

Es gibt zahlreiche zivilgesellschaftliche und staatliche Angebote, die dazu beitragen, die Bedarfe zu decken. Dabei werden sowohl personenbezogene Einzelberatungen als auch gruppenbezogene Angebote durchgeführt. In der Theorie sind die relevanten Akteur\*innen gut aufgestellt, um Radikalisierungsprozessen in der Haft zu begegnen und bereits radikalisierte inhaftierte Personen beim Ausstieg aus extremistischen Strukturen zu unterstützen. Es bleibt allerdings auch noch Spielraum für Optimierung. Dies betrifft insbesondere die Frage nach der Bekanntheit und Akzeptanz zivilgesellschaftlicher Träger und Projekte in der Arbeit mit Inhaftierten bzw. in Justizvollzugsanstalten (JVA). Erfahrungen aus der mehrjährigen Beratungsarbeit im Haftkontext fallen sehr unterschiedlich, bezogen auf die Zielsetzungen jedoch mehrheitlich positiv aus. Al-

lerdings sind auch nicht unbedeutende Herausforderungen deutlich geworden.

Eine dieser Herausforderungen betrifft den Zugang zu den Indexpersonen: Die Beratungsstelle „Leben“ des Vereins Grüner Vogel e.V. verfolgt einen nicht-aufsuchenden Arbeitsansatz und legt Wert darauf, dass die Zusammenarbeit mit Indexpersonen auf Freiwilligkeit beruht. Eine Tätigkeit in einer JVA setzt in der Regel voraus, dass sich die Indexperson brieflich an die Beratungsstelle wendet und um ein Gespräch bittet. Dies wiederum kann natürlich nur erfolgen, wenn der Person das Beratungsangebot der Beratungsstelle bekannt ist. Neben medialer Berichterstattung, einem Hinweis durch Familienangehörige oder Rechtsanwält\*innen kann diese Information auch durch das Personal der JVA erfolgen. Dies war in der Vergangenheit auch bei mehreren Indexpersonen, die in Haft betreut wurden, der Fall. Konkret kam der Hinweis auf das Beratungsangebot in den meisten Fällen von dem\*der Integrationsbeauftragten der jeweiligen JVA. In den Fällen, in denen die JVA am Zustandekommen des Beratungsprozesses aktiv beteiligt war und diesem dementsprechend positiv gegenüberstand, waren auch die Arbeitsbedingungen optimal. Es bestand die Möglichkeit, mit der Indexperson in einem Einzelraum mehrstündige, eingehende Gespräche zu führen und dabei auch Gesprächsnotizen anzufertigen, auf deren Basis fachliche Stellungnahmen für die zuständigen Gerichte angefertigt werden konnten, die in die Entscheidung über eine vorzeitige Aussetzung der Haftstrafe auf Bewährung einfließen. Die von der Beratungsstelle betreuten Häftlinge sind über das Verfassen der fachlichen Stellungnahmen natürlich informiert, und ausstiegswillige Klient\*innen haben ein nachvollziehbares Interesse an einem aussagekräftigen Bericht über die Gespräche. Diese Bedingungen waren auch förderlich für die Vertrauensbildung zwischen den Indexpersonen und Berater\*innen, was für die Aussicht auf eine Weiterführung des Beratungsprozesses nach der Haftentlassung von wesentlicher Bedeutung ist.

Beratungsarbeit im Strafvollzugskontext kann aber auch unter gänzlich anderen Bedingungen erfolgen, die den Beratungsprozess nicht nur nicht unterstützen, sondern im Gegenteil erheblich erschweren. So wurde z.B. in einem Fall der Zugang zur Indexperson und somit die Arbeit der Beratungsstelle vollständig unterbunden. Zu den konkreten Bedingungen im Fallbeispiel, die als grundsätzliche Ausschlusskriterien für eine erfolgreiche Beratung festgehalten werden können, gehörten:

- die Vorgabe, die Beratung in einem allgemeinen Besucher\*innenbereich durchzuführen, in dem weder Vertraulichkeit gegenüber den Klient\*innen noch ein elementarer Datenschutz gewährleistet werden können;
- die Verweigerung des Mitführens von Stift und Papier, um relevante Gesprächsnotizen anzufertigen;
- eine zeitliche Begrenzung des Gesprächs auf eine Stunde;
- die Anrechnung der Beratungsgespräche auf das Besuchskontingent der Indexperson – entgegen der vorher mündlich getroffenen ausdrücklichen Zusage der Anstalt, dies nicht zu tun.

Vor allem der letzte Punkt wirkt sich in höchstem Maße negativ auf die intrinsische Motivation der Indexperson aus, da sie gezwungen ist, zwischen einer Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle und anderen essenziellen sozialen Bindungen wie dem Kontakt mit den engsten Familienangehörigen zu wählen. Es kann von keiner Indexperson realistisch erwartet werden, unter diesen Bedingungen an einem auf Freiwilligkeit basierenden Beratungsprozess teilzunehmen.

Im konkreten Fall konnte durch eine mit der Indexperson abgesprochene zeitweise Übernahme der Beratungsgespräche durch ein staatliches Ausstiegsprogramm ein vollständiger Abbruch des Prozesses abgewendet werden, da die Anstaltsleitung dem staatlichen Programm keinerlei derartige Bedingungen vorschrieb. Dieser extreme Verlauf, der sich erfreulicherweise in keiner anderen JVA auch nur annähernd so darstellte, veranschaulicht beispielhaft zwei wesentliche Aspekte, die die Beratungsarbeit im Haftkontext für zivilgesellschaftliche Träger erschweren: Zum einen gibt es keinen einheitlichen Maßstab für den Umgang mit Projekten der Zivilgesellschaft, denn die Entscheidung, ob ein Beratungsprozess unterstützt oder überhaupt geduldet wird, liegt bei der Anstaltsleitung. Integrationsbeauftragte verschiedener Anstalten beschrieben in der Vergangenheit ihre JVAen dementsprechend wörtlich als „eigenes kleines Königreich“. Praktische Erfahrungen belegen zudem, dass selbst eine unterstützende Kontaktaufnahme von einer JVA zur anderen keine Garantie für eine Verbesserung der Situation ist. Zum anderen sind zivilgesellschaftliche Angebote zum Teil unbekannt oder stehen ungerechtfertigt in einem schlechten Licht hinsichtlich ihrer Standards, Fachkompetenz oder Vertrauenswürdigkeit. So wurde im geschilderten Beispiel zur Rechtfertigung

der Entscheidung, die Betreuung von Klient\*innen in der Anstalt zu unterbinden, eine negative Medienberichterstattung über das Projekt herangezogen. Es handelte sich dabei jedoch um grob verzerrende und pauschalisierende Berichte über eine einmalige, mehrere Jahre zurückliegende fallbezogene Zusammenarbeit des Trägers mit einem muslimischen Geistlichen, gegen den in der Folge haltlose Vorwürfe der Terrorismusunterstützung erhoben wurden.<sup>101</sup> Konkrete Einwände gegen den zuständigen Berater konnten nicht vorgebracht werden und eine Gelegenheit zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den o.g. Vorwürfen wurde seitens der Anstaltsleitung nicht eingeräumt. Vielmehr wurde die für die Beratungsstelle und ihre Mitarbeiter\*innen rufschädigende Behauptung aufgestellt, die Beratung gefährde das Ziel der Resozialisierung des Gefangenen. Derartige Behauptungen, gegen die Widerspruch schwer möglich ist, sind dazu geeignet, über konkrete Sachverhalte hinaus zivilgesellschaftliche Deradikalisierungsangebote im Strafvollzug nachhaltig zu diskreditieren. Im fraglichen Fall machte die Anstaltsleitung nach einer Dienstaufsichtsbeschwerde dem Träger dann das Angebot, eine Mitarbeiterin ohne Migrationshintergrund könne die Beratung durchführen, was für den Träger aus Prinzipgründen nicht annehmbar war.

Zugleich zeigt dieser Beispielfall aber auch positiv, dass sich der bereits bestehende professionelle und vertrauensvolle Umgang zwischen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Beratungsstellen auch im Kontext der JVA bewährt. Denn die durchgehende Betreuung der Indexperson konnte durch einen Wechsel in die staatliche Struktur und nach der Entlassung mit einem wunschgemäßen Wechsel zurück reibungslos gewährleistet werden. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da von externen Beobachter\*innen mitunter eine ablehnende Konkurrenz zwischen zivilgesellschaftlichen und sicherheitsbehördlichen Angeboten angenommen wird, die so in der Realität nicht besteht.

Erfreulicherweise gibt es Bestrebungen, die beschriebenen Herausforderungen in der Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und zivilgesellschaftlichen Trägern der Deradikalisierungs- und Ausstiegsarbeit anzugehen. So richtete das Friedensforschungsinstitut Bonn International Center for Conversion

<sup>101</sup> Die im europäischen Ausland erhobenen Vorwürfe gegen die fragliche Person wurden nach gerichtlicher Überprüfung sämtlich als unbegründet verworfen und der Angeklagte aus der Untersuchungshaft entlassen.

(BICC) im Mai 2021 eine virtuelle Konferenz aus, die Vertreter\*innen beider Seiten zusammenbrachte, um sich auszutauschen und über unterschiedliche Arbeitsansätze der Zivilgesellschaft zu informieren. Es ist zu hoffen, dass bestehende Hürden durch derartige Initiativen und intensivierte bilaterale Kontakte abgebaut und der Zugang zu ausstiegswilligen Personen im Strafvollzug weiter verbessert werden können.

In diesen Kontakten, aber mehr noch in der öffentlichen Diskussion über Radikalisierung von Inhaftierten, muss jedoch weiterhin darauf hingewiesen werden, dass Deradikalisierungsarbeit nicht gleichbedeutend mit muslimischer Gefängnisseelsorge ist und nicht ohne weiteres von Imamen oder Seelsorger\*innen geleistet werden kann. Umgekehrt ist die Deradikalisierungsberatung kein Ersatz für eine professionelle Seelsorge, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht. Es ist zudem ethisch bedenklich, muslimischen Insass\*innen einer JVA eine solche nur deshalb zuzugestehen, weil man sich von ihr eine deradikalisierende Wirkung erhofft.

Es gibt in verschiedenen Bundesländern Bestrebungen, die bisher vielfach nur punktuell vorhandenen Angebote der muslimischen Gefängnisseelsorge zu professionalisieren und auf Augenhöhe mit den vorhandenen christlichen Seelsorgeangeboten zu heben. Wie in fast jeder gesellschaftlichen Entwicklung mit Islambezug bestehen diesbezüglich allerdings Vorbehalte, nicht zuletzt da zum Teil muslimische Dachverbände in die Projekte involviert sind, die selbst Gegenstand öffentlicher Kontroversen sind. Für muslimische Akteur\*innen kann der Hinweis auf eine präventive Funktion von Seelsorge ein Weg sein, Akzeptanz zu schaffen, da an der Prävention islamistischer Radikalisierung in Haft ein gesamtgesellschaftliches Interesse besteht.

Die Bedarfe sind ohne Zweifel vorhanden. In der praktischen Arbeit zeigt sich, dass im Gespräch mit den Indexpersonen schnell den religiösen Alltag betreffende Fragen aufkommen, die nicht unmittelbar mit Extremismus und Ideologie zu tun haben, aber muslimische Insass\*innen einer JVA beschäftigen, etwa zu Speisegeboten oder der Gebetswaschung. Das Fehlen seelsorgerischer oder religiöser Angebote wie eines Freitagsgebetes wird immer wieder beklagt, und es ist leicht, z.B. als praktizierend muslimisch-religiöse Person in der Beratungsarbeit in eine quasi-seelsorgerische Rolle hineinzugleiten. Genauso kann ein im Hinblick auf Extremismus kundiger und sensibilisierter muslimischer Seelsorger entsprechende Äußerungen oder Verhaltensweisen einordnen und versuchen,

dagegen zu wirken. Grundsätzlich sollte jede Aufgabe von spezifisch dafür geschulten und beauftragten Personen wahrgenommen werden, die nach entsprechend transparenten Standards arbeiten. Dies ist für die Akzeptanz beider Tätigkeiten sowohl durch die Mehrheitsgesellschaft als auch durch die Zielgruppe der muslimischen Insass\*innen entscheidend.

## 5 Fazit

Die zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen sind wichtige Akteure bei der Reintegration und Deradikalisierung der deutschen Rückkehrer\*innen. Ein funktionierendes und stabiles Netzwerk an Deradikalisierungs- und Ausstiegs-Beratungsstellen ist daher von enormer Bedeutung, nicht nur für radikalisierte Personen, sondern auch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland.

Wie die Beispiele aus der Praxis zeigen, sind die Deradikalisierungsfachkräfte, die in einem risikobehafteten Bereich arbeiten, des Öfteren von den Rahmenbedingungen der Gefahrenabwehr betroffen. Zugleich besagen die Prinzipien der effektiven Interventionen unter anderem, dass radikalisierte Personen mit höheren Risiken am intensivsten und in einem bedarfs- sowie bedürfnisorientierten Maße betreut und beraten werden sollten (vgl. RNR-Ansatz in Duriez et al. 2017: 4). Problematisch wird es jedoch, wenn bspw. die Förderung der positiven (intrinsischen) Motivation, die positive Verstärkung und die Förderung der Unterstützung durch Netzwerke und Gemeinschaften wie Familie, Schule/Betrieb und/oder Kommune durch einige stigmatisierende Eingriffsmaßnahmen abgeschwächt bzw. neutralisiert werden (vgl. kriminologische Überlegungen zum desintegrativen bzw. stigmatisierenden „Beschämen“). In dieser Perspektive erweist sich das Arbeitsbündnis zwischen Beratenden und Beratungnehmenden als durchaus anfällig für äußere Einflüsse. Außerdem können die Deradikalisierungsfachkräfte im Rahmen der Biografiearbeit und der Aufarbeitung von Straftaten kaum mit der gebotenen Intensität aufwarten, da sie, wie oben ausgeführt, in diejenigen Bereiche vordringen könnten, deren Inhalte ihren Klient\*innen im Fall einer möglichen Aussage vor Gericht oder einer Offenlegung der Fallakten eventuell schaden. Zugleich spielt die „Informationshoheit“ von Polizei und Nachrichtendiensten eine Rolle, da die Deradikalisierungsarbeit in einigen Fällen auf sensible Informationen angewiesen ist, die ihr allerdings vorenthalten bleiben.

Für eine erfolgreiche gesamtgesellschaftliche Bearbeitung der phänomenbezogenen Problemlagen sind alle Akteur\*innen mit ihren unterschiedlichen Präventionslogiken gefragt. Zugleich ist Repression nicht auf einen guten Willen und/oder auf das Vertrauen der Betroffenen angewiesen – die zivilgesellschaftliche Deradikalisierungsarbeit dagegen schon. Daher müssen die entsprechenden Interventionslogiken besser aufeinander abgestimmt sein.

Aus all diesen Gründen bedarf es eines besonderen modus operandi der Deradikalisierung im Kontext der Strafverfolgung, der es nicht nur Strafverfol-

gungsbehörden, sondern auch zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen ermöglicht, das volle Potenzial der Ansätze und Methoden auszuschöpfen. Daher plädieren wir für eine Anpassung des § 53 StPO für den Bereich der Ausstiegs- und Deradikalisierungsarbeit im Phänomenbereich „Islamistischer Extremismus“.

Für die zivilgesellschaftliche Deradikalisierungsarbeit im Strafvollzug stellen darüber hinaus mangelnde einheitliche Richtlinien eine Herausforderung dar, denn diese sind für eine effektive Bearbeitung der deradikalisierungsrelevanten Problemlagen im Haftkontext eine wesentliche Gelingensbedingung.

### Zentrale Thesen

- Die Präventionslogiken des Gefahrenabwehrrechts und der (zivilgesellschaftlichen) Deradikalisierung überschneiden sich in der konkreten Fallarbeit, was dazu führen kann, dass Prävention durch bestimmte Eingriffsmaßnahmen im Zuge der Gefahrenabwehr konterkariert oder geschwächt wird.
- In Rückkehrfällen ist ein frühzeitiger Beginn der Deradikalisierungsarbeit wichtig, um möglichen Verdrängungen von eigentlichen Beweggründen und ideologischen Motivationen entgegenzuwirken; das ermöglicht das rechtzeitige Einwirken auf Einstellungen, Wahrnehmungsmuster und Orientierungen der Betroffenen. Daher ist das Vorgehen nach dem Motto „Erst kommt das Strafverfahren und dann die Deradikalisierung“ nicht zielführend.
- Die Beratungsstellen haben keine rechtliche Handhabe, Auskünfte über ihre Erkenntnisse aus dem vertraulichen Beratungsverhältnis zu verweigern, wenn die Berater\*innen als Zeug\*innen geladen oder Falldokumentationen beschlagnahmt werden. Dieser Umstand kann das Vertrauensverhältnis als „Währung“ der zivilgesellschaftlichen Deradikalisierungspraxis beschädigen, wodurch dieses Grundprinzip, das letztlich die große Akzeptanz und den Erfolg der zivilgesellschaftlichen Beratungsangebote ausmacht, ad absurdum geführt wird.
- Aus sachlogischer Sicht ist es notwendig, den Schutz des Vertrauensverhältnisses stärker zu wahren. Die mittelfristige Erweiterung des § 53 StPO auf die Berufsgruppe der Berater\*innen im Phänomenbereich erscheint daher geboten.
- Auch im Strafvollzugskontext ist das Fehlen einheitlicher Richtlinien für die Arbeit zivilgesellschaftlicher Deradikalisierungs- und Ausstiegsprojekte eine Herausforderung für die Beratung. In diesem Zusammenhang ist auch der Tendenz zur Vermischung verschiedener Aufgabenbereiche, konkret etwa von Distanzierungsarbeit und Seelsorge, entgegenzuwirken.

## Literatur

- Allroggen, Marc/Rau, Thea/Schmidt, Holger/Fegert, Jörg M.** (2020): Handlungsfeld „Indizierte Extremismusprävention“. In: Slama, Brahim Ben/Kemmesies, Uwe (Hg.): Handbuch Extremismusprävention. Gesamtgesellschaftlich, phänomenübergreifend. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S. 505-525.
- Ambos, Kai** (2020): Der Terrorist als Feind? In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, (5), S. 254-265. Online verfügbar unter: [http://www.zis-online.com/dat/artikel/2020\\_5\\_1368.pdf](http://www.zis-online.com/dat/artikel/2020_5_1368.pdf) (zuletzt geprüft am 15.06.2021).
- BAG RelEx – Bundesarbeitsgemeinschaft Religiöser Extremismus** (Hg.) (2019): Standards für das zivilgesellschaftliche Engagement gegen religiös begründeten Extremismus. Berlin: Ligante.
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020): Standards in der Beratung des sozialen Umfelds (mutmaßlich) islamistisch radikalierter Personen. Handreichung des Beratungsstellen-Netzwerks der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Berlin. Online verfügbar unter: [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/deradikalisierung-standardhandreichung-2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/deradikalisierung-standardhandreichung-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=8) (zuletzt geprüft am 11.06.2021).
- Ben Slama, Brahim/Kemmesies, Uwe** (Hg.) (2020): Handbuch Extremismusprävention. Gesamtgesellschaftlich, phänomenübergreifend. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BMI – Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat** (2017): Nationales Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus. Online verfügbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/praeventionsprogramm-islamismus.pdf;jsessionid=0039FD9448B90EB9C7CDCE0E7549AAA5.1\\_cid364?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/praeventionsprogramm-islamismus.pdf;jsessionid=0039FD9448B90EB9C7CDCE0E7549AAA5.1_cid364?__blob=publicationFile&v=2) (zuletzt geprüft am 15.06.2021).
- Deutscher Bundestag** (1974): Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts. BGBL I, S. 1299. Online verfügbar unter: [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBL&jumpTo=bgbl174s1297.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl174s1297.pdf) (zuletzt geprüft am 11.06.2021).
- Deutscher Bundestag** (1991): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit. Gesetzentwurf des Bundesrates. Drucksache 12/870. Bonn. Online verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/12/008/1200870.pdf> (zuletzt geprüft am 11.06.2021).
- Deutscher Bundestag** (1992): Gesetz zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit. BGBL I, S. 1366. Online verfügbar unter: [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBL&jumpTo=bgbl192s1366.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl192s1366.pdf) (zuletzt geprüft am 11.06.2021).
- Deutscher Bundestag** (2009): Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten. Drucksache 16/11735. Online verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/117/1611735.pdf> (zuletzt geprüft am 15.06.2021).
- Deutscher Bundestag** (2015): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Christine Buchholz, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Sogenannte islamistische Gefährder. Drucksache 18/7151. Online verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/071/1807151.pdf>. (22.12.2015).
- Deutscher Bundestag** (2020): Umgang mit gefangenen IS-Mitgliedern in Nord- und Ostsyrien. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/19704. Berlin. Online verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/210/1921044.pdf> (zuletzt geprüft am 11.06.2021).
- Duriez, Stephanie A./Sullivan, Carrie/Latessa, Edward J./Lovins, Lori Brusman** (2018): The Evolution of Correctional Program Assessment in the Age of Evidence-Based Practices. In: Corrections, 3 (2), S. 119-136.

- Frank, Peter/Freuding, Stefan** (2020): Prävention durch Strafrecht. In: Slama, Brahim Ben/ Kemmesies, Uwe (Hg.): Handbuch Extremismusprävention. Gesamtgesellschaftlich, phänomenübergreifend. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S. 675-686.
- Komarek, Marcel** (2021): Rechtliche Grundlagen für Fachkräfte in nichtöffentlichen Stellen. In: BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.): Deradikalisierungs- und Distanzierungsarbeit. Begleitbuch zum Qualifizierungslehrgang (Umfeld-)Beratung im Phänomenbereich islamistisch begründeter Extremismus [= Beiträge zu Migration und Integration, Band 9]. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 169-201.
- Mavany, Markus** (2007): Terrorismus als Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Analyse und Konsequenzen der Zuordnung zum Völkerstrafrecht. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, (8), S. 324-333. Online verfügbar unter: [http://www.zis-online.com/dat/artikel/2007\\_8\\_155.pdf](http://www.zis-online.com/dat/artikel/2007_8_155.pdf) (zuletzt geprüft am 15.06.2021).
- Meilicke, Weilnböck** (2018): Ausstiegsberatung, Verschwiegenheit, Zeugnisverweigerungsrecht – und unsere schlechte nationale Vertrauenslage. Online verfügbar unter: <https://blog.prif.org/2018/06/11/ausstiegsberatung-verschwiegenheit-zeugnisverweigerungsrecht-und-unsere-schlechte-nationale-vertrauenslage/> (zuletzt geprüft am 11.06.2021).
- Piontkowski, Gabriela/Hartmann, Arthur/Holland, Sarah/Holland, Trygve Ben** (2020): Radikalisierung und Deradikalisierung in deutschen Strafvollzugsanstalten. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Zöller, Mark A.** (2009): Terrorismusstrafrecht. Ein Handbuch. Heidelberg: C.F. Müller.

# III

## Aus der Praxis für die Forschung

---

Mit den „Trendanalysen“ wurde neben wissenschaftlichen Fachartikeln, wie sie sich in diesem Band finden, ein weiteres, kürzeres und schnelleres Format geschaffen, um praxisrelevante Forschungsfragen aufzubereiten. Das Ziel der Trendanalysen ist es, auf der Basis des Erfahrungswissens der Beratenden Erkenntnisse zu einem jeweils in der Praxis beobachteten oder für die Beratungspraxis relevanten Trend oder einer Entwicklung in der islamistischen Szene zu generieren. Sie ermöglichen einen beratungsstellenübergreifenden Austausch über das bundesweite Vorkommen und den Umgang mit einzelnen Trends und Entwicklungen. Diese Analysen werden jeweils um exemplarische deutsche und internationale Forschungsarbeiten ergänzt. Dabei sollen sowohl Überschneidungen und kritische Gegenüberstellungen von Forschung und Praxis als auch Forschungslücken aufgezeigt werden. Die Themenvorschläge zu den zwei folgenden Trendanalysen wurden direkt aus dem Beratungsalltag der Beratungsstellen sowie von behördlicher Seite, also durch die BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“ oder das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingebracht. Die hier präsentierten Trendanalysen befassen sich mit Stigmatisierung und der Rolle der (Re-) Integration in Moscheegemeinden für Radikalisierungs- und Distanzierungsprozesse.

Der Erarbeitungsprozess einer solchen Trendanalyse stellt sich jeweils wie folgt dar: Um das jeweilige Erkenntnisinteresse zu befriedigen, wird gemeinsam mit dem Verbund wissenschaftlicher Mitarbeitender ein qualitativer Fragebogen erstellt. Anschließend führen die wissenschaftlichen Mitarbeitenden aus dem Verbund mithilfe der Fragebögen Einzel- oder auch Gruppeninterviews mit den Beratenden<sup>102</sup> der jeweiligen Beratungsstelle durch. Die Antworten werden protokolliert und an das BAMF-Forschungszentrum weitergeleitet. Parallel dazu erstellt die wissenschaftliche Mitarbeiterin der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik<sup>103</sup> eine Kurzübersicht zum aktuellen internationalen Forschungsstand. Die gesammelten Rückmeldungen werden im BAMF-Forschungszentrum<sup>104</sup> mit einer zusammenfassenden und strukturierenden Inhaltsanalyse ausgewertet. Die anonymisierten und mit dem internationalen Forschungsstand kontextualisierten Ergebnisse werden abschließend in Form eines Kurzberichts zurück an die Beratungsstellen gegeben. Durch den bewusst gewählten gemeinschaftlichen Ansatz und die enge Verzahnung mit den wissenschaftlichen Mitarbeitenden und den Beratenden, auch in Form von Rückkopplungsschleifen, werden die Erfahrungsbilder validiert.

---

102 Unser Dank gilt an dieser Stelle den befragten Beratenden, die zu der Erstellung dieser Trendanalysen maßgeblich beigetragen haben.

103 Sofia Koller.

104 Durch Corinna Emser, Nelia Miguel Müller, Teresa Rupp und Alexandra Wielopolski-Kasaku.

# Stigmatisierung – Trendanalyse I/2021

Die vorliegende Trendanalyse beschäftigt sich mit Stigmatisierungen von Indexpersonen. Das Erkenntnisinteresse liegt bei der Frage, inwieweit Beratungsstellen

dazu beitragen können einer Stigmatisierung von Indexpersonen entgegenzuwirken.

## Fragen:

### Gesellschaftliche Stigmatisierung

- 1) Inwieweit werden gesellschaftliche Stigmatisierungen von Muslim\*innen, z.B. aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit, ihrer Glaubenspraxen, ihres evtl. vorhandenen sogenannten Migrationshintergrunds oder weiterer Zuschreibungen, in Beratungsprozessen deutlich?
- 2) Von welchen allgemeinen gesellschaftlichen Stigmatisierungserfahrungen berichten Indexpersonen in der Beratung?
- 3) Inwieweit ist festzustellen, dass beratungssuchende Umfeldpersonen aufgrund von Vorurteilen im Sinne von pauschalisierenden Ablehnungskonstruktionen gegenüber dem Islam/Muslim\*innen eine mögliche Radikalisierung der Indexperson in Betracht ziehen?

### Institutionelle Stigmatisierung

- 4) Inwiefern werden sicherheitsbehördliche Einschätzungen und die Zuteilung eines „Gefährder\*innenstatus“ als kriteriengeleitet oder stigmatisierend erlebt?
- 5) Welchen Einfluss/welche Konsequenzen hat die Zuteilung eines „Gefährder\*innenstatus“?
- 6) Inwieweit und unter welchen Umständen wird von der Indexperson die Zuteilung des „Gefährder\*innenstatus“ als selbstwertsteigernd angesehen und als positiver Ausweis des eigenen Szeneansehens betrachtet?

### Umgang der Beratungsstellen mit Stigmatisierungen

- 7) Welche Rolle spielt die Bearbeitung von unterschiedlichen Stigmatisierungserfahrungen der Indexpersonen in der Beratung?
- 8) Ergeben sich Unterschiede für die Beratung je nachdem, von wem die Stigmatisierungserfahrungen verursacht wurden?
- 9) Wie (häufig) wird mit Grenzfällen oder auch Graubereichen gearbeitet, also mit Fällen, bei denen nicht klar ist, ob die Indexperson sich tatsächlich der ‚islamistischen‘ Szene zugewendet hat?
- 10) Durch welche Strategien/Methoden/Vorgehensweisen kann Beratung einen Beitrag dazu leisten, gesellschaftlicher und institutioneller Stigmatisierung entgegenzuwirken?
- 11) Was sollten welche Kooperationspartner\*innen bzw. gesellschaftlichen Akteur\*innen überhaupt leisten, um gesellschaftlicher und institutioneller Stigmatisierung entgegenzuwirken?
- 12) Inwieweit wird festgestellt, dass Stigmatisierungen auch durch die Inanspruchnahme eines Beratungsangebotes entstehen können?

## Vorbemerkung

Im Rahmen der qualitativen (Gruppen-)Interviews wurden beratungsstellenübergreifend allgemeine Beobachtungen und Hinweise geäußert, die bei der Einordnung und Bewertung der Analyseergebnisse berücksichtigt werden sollten.

Die Beratenden wiesen darauf hin, dass die Erfahrung von Stigmatisierung und Diskriminierung in den meisten Beratungsprozessen eine Rolle spielt. Wie tiefgehend die Auseinandersetzung mit diesen allerdings ausfällt, entscheidet sich auf individueller Ebene und variiert von Fall zu Fall. Verallgemeinernde oder allgemeingültige Aussagen können daher nicht getroffen werden. Die Antworten basieren zum Teil auf dem allgemeinen Wissensbestand der Beratenden, zum Teil auf praktischen Erfahrungen in der Beratungsarbeit.

## Gesellschaftliche Stigmatisierung

### Die Bedeutung von Stigmatisierungen im Beratungsprozess

Die befragten Beratenden äußerten, dass Stigmatisierungserfahrungen aufgrund von Religionszugehörigkeit und damit verbundenen Glaubensspraxen oder aufgrund eines (tatsächlichen oder zugeschriebenen) Migrationshintergrundes ein häufig angesprochenes Thema innerhalb der Beratungssitzungen darstellen. Einigen Beratenden zufolge passiert es nicht selten, dass Beratungsanfragen aufgrund typischer Vorurteile und Ängste vor muslimischen Personen und deren Glaubensausübung gestellt werden, ohne Vorliegen einer tatsächlichen Radikalisierung. Kommt ein Beratungsprozess zustande, äußerten Klient\*innen häufig, dass Diskriminierungserfahrungen und Alltagsrassismus ihnen das Gefühl gaben, kein vollwertiges Mitglied der Mehrheitsgesellschaft zu sein. Für einige habe der Islamismus eine Anerkennung ihrer Person und eine Art „Ankommen“ in einer Gemeinschaft bedeutet. Durch die Stigmatisierungen aus der Mehrheitsgesellschaft heraus werde der „Westen“ zunehmend zum Feindbild stilisiert.

Einige Beratende wiesen ebenfalls darauf hin, dass mit dem Beginn des Beratungsprozesses eine zweite Ebene der Stigmatisierung erfolgen kann. So würden einige Klient\*innen die Erfahrung machen, dass sie oder ihre Familien aufgrund der Beratung einer Stigmatisierung, u.a. durch Behörden oder durch das private Umfeld, ausgesetzt seien. Nicht selten müssten Beratende in solchen Fällen als Mediator\*innen auftreten und würden dabei selbst hin und wieder Opfer von Stigmatisierungen.

### Stigmatisierungserfahrungen

Laut den befragten Beratenden erstrecken sich die Stigmatisierungserfahrungen der Klient\*innen auf alle Lebensbereiche. So berichteten sie von Stigmatisierungserfahrungen im Unterricht, in der Familie, dem Freundeskreis sowie dem öffentlichen Raum. Dabei würden die Klient\*innen häufig Ausgrenzung oder auch ungleiche Chancen erfahren, beispielsweise auf dem Arbeitsmarkt. Häufig hätten Lehrer\*innen, Familienmitglieder, Behördenmitarbeiter\*innen, Mitschüler\*innen aber auch Fremde Vorurteile, die in Stigmatisierungserfahrungen münden würden. Von einigen Beratenden wurde auch die Rolle der Medien thematisiert. Nach Auskunft dieser Beratenden wird im Beratungsprozess immer wieder erwähnt, dass Medien (soziale Medien bis zu Print-/Fernsehmedien) den antimuslimischen Rassismus salonfähig machen und Vorurteile gegenüber Muslim\*innen nähren würden.

Die Stigmatisierung erfolge in den meisten Fällen aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes (Hautfarbe, ethnische Zugehörigkeit, Kleidung) oder des Namens der betroffenen Person. In diesem Zusammenhang hätten einige Klient\*innen geäußert, dass Frauen häufiger Opfer von Stigmatisierungen würden, da sie aufgrund ihrer Kleidung (z.B. Kopftuch, Nikab) stärker auffallen würden. Ihnen werde automatisch eine Opferrolle zugeschrieben, während Männer als Aggressoren wahrgenommen würden.

Als besonders belastend werde von den Klient\*innen wahrgenommen, dass sie selbst nicht als Individuum, sondern als Teil einer homogenen Gruppe gesehen werden, von der eine permanente Gefahr ausgehe.

Einige Beratende gaben in diesem Zusammenhang aber zu bedenken, dass Stigmatisierung nicht immer als Last interpretiert werden muss. Stattdessen käme

es auch immer wieder vor, dass Personen eine Stigmatisierung bewusst aufrufen, um zu provozieren oder eine Bestätigung für ihre radikalen Ideologien zu erhalten. So nehme die Stigmatisierung zwar mit dem Grad der Radikalisierung zu (u.a. wegen der extrovertierteren Religionsausübung), diese werde zum Teil aber als Bestätigung für die Hinwendung zum islamistischen Extremismus begrüßt.

## Vermutung einer Radikalisierung aufgrund von Vorurteilen

Laut den befragten Beratenden kommt es im unmittelbaren Umfeld von Klient\*innen immer wieder zu der Vermutung, dass eine Radikalisierung vorliege, wobei diese allein auf Vorurteilen beruht. Häufig werde der islamische Glaube mit Extremismus gleichgesetzt. Einige Personen im Umfeld der Klient\*innen würden davon ausgehen, dass eine Hinwendung zum islamischen Glauben direkt einer Radikalisierung gleichzusetzen ist und fortan eine unmittelbare Gefahr von dem Klienten\*der Klientin ausgehe. Einigen Beratenden zufolge sind diese Ansichten auf eine Überforderung mit der Situation zurückzuführen oder der Unkenntnis über den muslimischen Glauben geschuldet. Eine Verhaltensänderung bei Jugendlichen (wie beispielsweise das Tragen anderer Kleidung, häufigeres Beten etc.) werde dann häufig als eine Gefahr wahrgenommen. Hier würden sich auch Geschlechterdifferenzen zeigen: Während Mädchen häufiger durch ihre veränderte Kleidung auffallen und als radikalisiert gesehen werden würden, erfolge diese Zuschreibung bei Jungen häufig erst mit einer vermehrten Äußerung politischer Statements oder der Ablehnung „westlicher“ Sichtweisen.

Bezüglich der Frage, ob das Umfeld bei Konvertit\*innen häufiger eine Radikalisierung basierend auf Vorurteilen vermute als bei nach der Geburt direkt als Muslim\*innen Sozialisierten, fielen die Antworten ambivalent aus. Einige Beratende waren der Ansicht, dass die Vorurteile beide Gruppen gleich häufig treffen, während andere dies verneinten. Ihrer Erfahrung nach trifft die Zuschreibung einer Radikalisierung Konvertit\*innen früher und stärker, da die Verhaltensänderung nach der Konversion sichtbarer ausfalle als bei Menschen, die seit der Geburt als Muslim\*innen sozialisiert worden sind.

## Institutionelle Stigmatisierung

### Wird die Zuteilung eines „Gefährder\*innenstatus“ als stigmatisierend erlebt?

Laut den befragten Beratenden ist eine eindeutige Antwort auf diese Frage schwierig, da hinsichtlich der Zuteilung eines Gefährder\*innenstatus relativ wenig Transparenz bestehe. Einige Beratende äußerten deshalb, dass der Gefährder\*innenstatus für Stigmatisierungserfahrungen nicht relevant sei, da dieser dem sozialen Umfeld nicht bekannt sei. Denn wenn überhaupt, werde die Zuteilung dieses Status lediglich der Indexperson und – auf Nachfrage dieser – der zuständigen Beratungsstelle mitgeteilt. Damit obliege es der Indexperson selbst, ob sie die Zuteilung der Einstufung an Dritte weitergibt.

Von einigen Beratenden wird die Zuteilung des Gefährder\*innenstatus z.T. als stigmatisierend empfunden, da wenig Transparenz darüber herrsche, nach welchen Kriterien dieser zugeteilt wird. Aus Sicht der Beratenden findet eine solche Zuteilung häufig frühzeitig und manchmal sogar verfrüht statt. Je nach Timing, wenn z.B. bei der\*dem Arbeitsgebenden oder in der Wohnung eine Durchsuchung stattfindet, habe dies auch enorme Auswirkungen auf das weitere Leben des Klienten\*der Klientin. Hier solle bedacht werden, dass so ein Erlebnis auch zu einer stärkeren Verstrickung in radikale Ideologien führen könne.

Ob die Einstufung als Gefährder\*in geschlechterdifferenziert erfolgt, kann von den Beratenden nicht eindeutig beantwortet werden. Zwar bestehe der Eindruck, dass Männer, auch aufgrund der ihnen zugeschriebenen Rollen, schneller als Gefährder eingestuft werden. Allerdings bestehe hier auch ein Bias, da in den Beratungsstellen nur sehr wenige Frauen mit diesem Status betreut werden.

### Konsequenzen eines Gefährder\*innenstatus

Die Zuteilung eines Gefährder\*innenstatus kann, so die Beratenden, für die betroffene Person weitreichende Konsequenzen haben. Da mit der Zuteilung dieses Status häufig auch eine verstärkte Überwachung oder die Abnahme von Ausweisdokumenten einhergehe, könne die Bewegungsfreiheit der Klient\*innen stark eingeschränkt sein. Damit würden grundsätzlich alle Prozesse, für die offizielle Papiere gebraucht werden, erschwert. Da in diesen Fällen auch

der Gefährder\*innenstatus aufgedeckt werde, würden damit Schwierigkeiten bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche einhergehen. Auch der Aufbau von neuen sozialen Kontakten außerhalb der extremistischen Szene könne dadurch erschwert werden und zu einer zunehmenden Isolation der Indexperson führen. Zu bedenken geben einige Beratende in diesem Kontext zudem, dass ein Gefährder\*innenstatus teilweise über viele Jahre aufrechterhalten wird und Betroffene dadurch lange Zeit mit diesen gravierenden Einschränkungen leben müssen.

Während die Auswirkungen auf das soziale Leben als gravierend betrachtet werden, schätzen die meisten Beratenden den Einfluss auf die Beratung jedoch als gering ein. Dennoch sei es möglich, dass der Status die Beratung in beide Richtungen beeinflusse: Entweder könne er die Beratungsprozesse erschweren, weil die Indexpersonen eine abwehrende Haltung gegenüber der Beratung einnehmen, oder aber erleichtern, da Prozesse leichter und schneller abgewickelt werden könnten und die Kooperationsbereitschaft erhöht sei, um den Einschränkungen zu entkommen.

Auf die Frage, ob ein Gefährder\*innenstatus als erstrebenswert angesehen wird, antworteten die meisten Beratenden, dass die Einteilung als Gefährder\*in meistens als herausfordernd angesehen werde. Es sei aber möglich, dass Personen dies auch als Prestige wahrnehmen, insbesondere dann, wenn sie noch tief in der Szene verwurzelt sind.

## Umgang der Beratungsstellen mit Stigmatisierung

### Die Rolle von Stigmatisierungserfahrungen in der Beratung

Die Beratenden gaben an, dass Stigmatisierungserfahrungen in der Beratung häufig eine Rolle spielen würden. Allerdings würden sie in der Regel nur auf Wunsch der Klient\*innen oder im Rahmen der Biografiearbeit angesprochen.

Dabei macht es für die meisten Beratenden zufolge einen Unterschied, ob die Erfahrungen von direkten Bezugspersonen oder institutionellen Akteur\*innen

verursacht werden. Die Stigmatisierung von direkten Bezugspersonen würde stärker nachwirken und müsste daher eingehender behandelt werden. Im Idealfall könne die Person, von der die Stigmatisierung ausging, in den Beratungsprozess integriert werden und eine Klärung erzielt werden. Sei die Stigmatisierung hingegen von institutionellen Akteur\*innen ausgegangen, könne möglicherweise ein generelles Misstrauen der Klient\*innen gegenüber staatlichen Institutionen entstehen.

### Grenzfälle und Graubereiche der Zugehörigkeit zur islamistischen Szene

Auf die Frage, ob auch Personen im Graubereich der islamistischen Szene von den Beratenden betreut würden, fielen die Antworten sehr unterschiedlich aus. Da es sich hierbei um ganz individuelle Konstellationen handelt, kann hier dementsprechend keine pauschale Antwort erfolgen. Ob Personen im Graubereich betreut werden, hängt vielmehr von der Ausrichtung der Beratungsstelle ab. Einige Beratende gaben an, dass Klient\*innen selbst auf sie zukommen müssten, wodurch keine Grenzfälle betreut würden. Andere Beratende gaben an, dass sie viele Personen im Graubereich betreuen würden, da die Unterscheidung zwischen strenger Gläubigkeit und Radikalisierung zum Kerngeschäft ihrer Tätigkeit gehöre.

Wenn allerdings Personen betreut werden, die sich im Graubereich einer Radikalisierung befinden, stehe zunächst eine Einschätzung der Situation an. Erhärtete sich der Anfangsverdacht einer Radikalisierung nicht, werde in einem positiv konnotierten Gespräch versucht, die Umstände der Beratung zu besprechen und eine Stabilisierung der Klient\*innen zu erwirken, um einer zukünftigen Radikalisierung entgegenzuwirken.

### Der Beitrag von Beratung gegen Stigmatisierung

Nach den Erfahrungen der befragten Beratenden kann Beratung dazu beitragen, Stigmatisierung zu vermeiden, indem umfassende Bildungsangebote und Sensibilisierungs- sowie Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch Aufklärung von Umfeld-

personen können Vorurteile abgebaut werden und Ängste thematisiert und reflektiert werden. Ziel eines solchen Ansatzes ist die Vermittlung des Unterschiedes zwischen (strenger) Gläubigkeit und Extremismus.

Im Hinblick auf die Indexpersonen selbst, kann Beratung den Befragten zufolge dabei unterstützen, besser mit Stigmatisierungserfahrung umzugehen.

## Feststellung, ob Beratung zur Entstehung von Stigmatisierung beiträgt

Die befragten Beratenden äußerten, dass auch die Inanspruchnahme von Beratung zur Entstehung von Stigmatisierung beitragen könne. Um solchen Tendenzen entgegenzuwirken, sei es wichtig, solche Situationen frühzeitig zu erkennen. Einige Beratende wiesen darauf hin, dass das Reproduzieren von bestimmten Narrativen, insbesondere durch die Klient\*innen selbst, ein solches Warnsignal darstellen könnte. Andere sagten, dass die Verheimlichung der Inanspruchnahme von Beratung aufgrund der Befürchtung von Nachteilen ebenfalls auf die Entstehung von Stigmatisierung hindeuten könne. Insbesondere ein öffentliches Auftreten im Umfeld der Indexperson, z.B. in Schulen, sollte mit Umsicht geschehen, da somit ein Generalverdacht ausgelöst werden könne.

Um solchen Situationen vorzubeugen, gäbe es einige gängige Arbeitsmethoden. So sollten die Beratenden auch die eigene Rolle, die eigenen Vorurteile und Stereotypen immer wieder kritisch hinterfragen. Auch die Arbeit in Teams biete sich hier an, da somit die eigene Praxis hinterfragt werden könne und eine weitere Perspektive Eingang in den Beratungsverlauf erhalte. Der Einsatz von interkulturellen Teams könne darüber hinaus dazu beitragen, den Klient\*innen zu zeigen, dass Muslim\*innen Teil der Mehrheitsgesellschaft sind.

## Internationaler Forschungsstand

In der internationalen Forschungslandschaft existiert eine Vielzahl an Studien, die sich mit der Stigmatisierung oder Diskriminierung von Muslim\*innen auseinandersetzen. In den meisten dieser Arbeiten werden die Begriffe „Stigmatisierung“ und „Diskriminierung“

synonym verwendet, ohne die Begriffe klar voneinander abzugrenzen. Während jedoch unter den Forschenden weitgehend Einigkeit darüber besteht, dass Indexpersonen häufig Stigmatisierungserfahrungen erleben, ist es hoch umstritten, welche Rolle diese Erfahrungen für den individuellen Radikalisierungsprozess spielen.

Murshed und Pavan (2011) argumentieren in ihrer Arbeit, dass die sozio-ökonomische und politische Diskriminierung von Muslim\*innen zur Ausgrenzung von Muslim\*innen führe und dies wiederum eine Radikalisierung begünstige. Auch Hafez und Mullins (2015: 963), die bisherige empirische Ansätze in einem neuen theoretischen Modell zusammenfassen, erläutern, dass eine „Versicherheitlichung der muslimischen Identität seit 9/11 zu Entfremdungsgefühlen bei einigen muslimischen Communities geführt habe“. Handle et al. (2019) unterstützen diese These, wonach nicht nur individuelle, sondern auch kollektive Diskriminierungserfahrungen Radikalisierungsprozesse begünstigen können. Und Abbas (2018) betont in diesem Zusammenhang die interessante Beobachtung, nach der ein Generalverdacht muslimischer Communities sogar zu deren Spaltung beitragen könne, da sich einige Muslim\*innen ggf. gezwungen fühlen würden, verdächtige Muslim\*innen oder potenzielle Extremist\*innen zu melden.

Studien, die sich vermehrt mit institutioneller Stigmatisierung beschäftigen, kommen vermehrt zu dem Schluss, dass eine verstärkte Sicherheitspolitik unbeabsichtigt zu Stigmatisierungen führen kann. So untersuchte Alcalá (2017) am Beispiel der USA, inwiefern sich nach dem 11. September die institutionelle Stigmatisierung von Muslim\*innen verstärkte. Er argumentiert, dass in Folge der Terrorismusbekämpfung Muslim\*innen (und dabei vor allem Muslime) unter Generalverdacht gestellt wurden und dies eine wachsende Isolation vieler Muslim\*innen zur Folge hatte. Wieder andere könnten sich durch die andauernde Ausgrenzung und Zuschreibung einer Gruppenidentität radikalieren. Ähnliche Ergebnisse liegen auch aus europäischen Ländern vor (Mucha 2017; Vermeulen 2014).

Einige Forschungsarbeiten beschäftigen sich auch mit der Rolle von Beratung und der Frage, ob Beratung selbst Stigmatisierungen erzeugen kann. Ponsot et al. (2018) weisen in diesem Kontext darauf hin, dass der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Beratenden und Klient\*innen essentiell sei, da Präventionsmaßnahmen ansonsten sogar kontraproduktiv

wirken könnten. Und auf der Basis einer umfassenden Literaturobwohl die meisten beratenen Personen Stigmatisierungserfahrungen gesammelt haben, sind diese Erfahrungen aber nicht immer die alleinige Ursache für eine Radikalisierung. Denn da es sich bei Radikalisierungsprozessen um ganz individuelle Verläufe handelt, sind erlebte Stigmatisierungen häufig nur ein Puzzleteil neben weiteren.

dabei vielfältiger Natur sein. Zum Teil kommen Stigmatisierungen aus dem privaten Umfeld der beratenen Personen, aus dem öffentlichen Raum (Behörden, Beamt\*innen etc.) oder von fremden Personen. Dabei sind Diskriminierungen meist auf das äußere Erscheinungsbild zurückzuführen. Dies können Kleidungsge-wohnheiten ebenso sein wie die Haut- oder Haarfarbe, die einen vermeintlichen Migrationshintergrund ver-muten lassen. Obwohl die meisten beratenen Perso-nen Stigmatisierungserfahrungen gesammelt haben, sind diese Erfahrungen aber nicht immer die alleinige Ursache für eine Radikalisierung. Denn da es sich bei Radikalisierungsprozessen um ganz individuelle Ver-läufe handelt, sind erlebte Stigmatisierungen häufig nur ein Puzzleteil neben weiteren.

## Fazit

Den Ergebnissen der Abfragen bei den Beratungsstel-len lässt sich entnehmen, dass Stigmatisierungser-fahrungen in den meisten Beratungsfällen eine Rolle spielen. Die erfahrenen Stigmatisierungen können

## Literatur

- Abbas, Madeline-Sophie** (2018): Producing 'internal suspect bodies'. Divisive effects of UK counter-terrorism measures on Muslim communities in Leeds and Bradford. In: *The British Journal of Sociology*, 70 (1), S. 261-282.
- Alcalá, Héctor E./Sharif, Mienah Zulfacar/Samari, Goleen** (2017): Social Determinants of Health, Violent Radicalization, and Terrorism. A Public Health Perspective. In: *Health Equity*, 1 (1), S. 87-95.
- Hafez, Mohammed/Mullins, Creighton** (2015): The Radicalization Puzzle. A Theoretical Synthesis of Empirical Approaches to Homegrown Extremism. In: *Studies in Conflict & Terrorism*, 38 (11), S. 958-975.
- Handle, Julia/Korn, Judy/Mücke, Thomas** (2019): Zivilgesellschaftliche Organisationen in der Tertiärprävention. In: *Violence Prevention Network, Schriftenreihe Heft 3*, S. 1-24.
- Mucha, Witold** (2017): Polarization, Stigmatization, Radicalization. Counterterrorism and Homeland Security in France and Germany. In: *Journal for Deradicalization* 10, S. 1-25.
- Mutsaers, Paul/Demir, Sibel** (2019): Preventing radicalization and polarization. A literature review of policies, priorities, programs, and partnerships for youth at risk. Online verfügbar unter: <https://www.platform-jep.nl/documenten/publicaties/2020/04/09/preventing-radicalization-and-polarization> (zuletzt geprüft am 24.06.2021).
- Murshed, Syed Mansoob/Pavan, Sara** (2011): Identity and Islamic Radicalization in Western Europe. In: *Civil Wars*, 13 (3), S. 259-279.
- Ponsot, Anne-Sophie/Autixier, Celine/Madriaza, Pablo** (2018): Factors Facilitating the Successful Implementation of a Prevention of Violent Radicalization Intervention as Identified by Front-Line Practitioners. In: *Journal for Deradicalization*, 16, S. 1-34.
- Vermeulen, Floris** (2014): Suspect Communities. Targeting Violent Extremism at the Local Level: Policies of Engagement in Amsterdam, Berlin, and London. In: *Terrorism and Political Violence*, 26 (2), S. 286-306.

# Die Rolle der (Re-)Integration in Moscheegemeinden für Radikalisierungs- und Distanzierungsprozesse bei Klient\*innen der Beratungsarbeit – Trendanalyse II/2021

Im Fokus der zweiten Trendanalyse 2021 stand die Frage nach der Bedeutung der (Re-)Integration<sup>105</sup> in

Moscheegemeinden<sup>106</sup> während des Radikalisierungs- sowie des Distanzierungsprozesses. Sie wurde mittels des nachstehenden Fragebogens durchgeführt:

<sup>105</sup> Ob es sich um Reintegration oder Integration handelt, ist von der fallspezifischen Ausgangslage abhängig, d.h. davon, ob die Person vor der Radikalisierung schon Mitglied einer Moscheegemeinde war und diese im Zuge der Radikalisierung verlassen hat oder ob die Person nie einer Moscheegemeinde angehörte und das vielleicht einer der Gründe für die Radikalisierung war.

<sup>106</sup> Für diese Abfrage wird ein Arbeitsbegriff von Moscheegemeinde verwendet, dem kein universeller Geltungsanspruch zugrunde liegt. Die Moscheegemeinde wird dabei als eine Gruppe von Menschen definiert, die sich an einem festen Ort religiöser Praxis trifft und über diese religiöse Praxis hinaus durch soziale Aktivitäten miteinander verbunden ist.

## Fragen:

### Bedeutung der Integration in Moscheegemeinden während des Radikalisierungsprozesses

- 1) Welche Rolle spielt die (fehlende) Integration in eine Moscheegemeinde im Radikalisierungsprozess von Klient\*innen/ Indexpersonen?
- 2) Wie hat sich der Radikalisierungsprozess von Klient\*innen/ Indexpersonen auf eine bestehende Zugehörigkeit zu Moscheegemeinden ausgewirkt?
- 3) Welche Verhaltensweisen und/ oder Einstellungen von Mitgliedern von Moscheegemeinden fördern den Radikalisierungsprozess bzw. wirken ihm entgegen?
- 4) Welche Strukturen und/ oder Angebote von Moscheegemeinden begünstigen Radikalisierungsprozesse?
- 5) Welche Strukturen und/ oder Angebote von Moscheegemeinden wirken Radikalisierungsprozessen entgegen?
- 6) Konnten geschlechterspezifische Unterschiede in Bezug auf die oben genannten Punkte ausgemacht werden? Inwieweit werden gesellschaftliche Stigmatisierungen von Muslim\*innen, z.B. aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit, ihrer Glaubenspraxen, ihres evtl. vorhandenen sogenannten Migrationshintergrunds oder weiterer Zuschreibungen, in Beratungsprozessen deutlich?

### Bedeutung von (Re-)Integration in Moscheegemeinden während des Distanzierungsprozesses

- 7) Ist (Re-)Integration in Moscheegemeinden ein relevanter Faktor im Distanzierungsprozess?
  - a. Wenn ja, welche Relevanz kommt diesem Faktor zu und warum ist der Faktor (Re-)Integration in Moscheegemeinden aus Sicht der Beratenden relevant?
    - Durch welche Faktoren wird die (Re-)Integration in Moscheegemeinden ggf. bei einem Distanzierungsprozess erleichtert?
    - Wie können diese Faktoren unterstützt werden?
    - Durch welche Faktoren wird die (Re-)Integration in Moscheegemeinden bei einem Distanzierungsprozess erschwert?
    - Wie können diese Faktoren vermindert werden?



b. Wenn nein, warum ist dieser Faktor aus Sicht der Beratenden eben nicht relevant (bzw. nur in wenigen Einzelfällen relevant)?

- 8) Wie zeigt sich die (Re-)Integration in Moscheegemeinden?
- Welche Veränderungen konnten bei Klient\*innen durch die (Re-)Integration in Moscheegemeinden beobachtet werden?
  - Welche Ausprägungen werden als besonders distanzierungsförderlich und distanzerhaltend angesehen?
- 9) Inwiefern wird eine Reintegration in eine Moscheegemeinde, die Klient\*innen vor ihrer Radikalisierung besucht haben, als distanzierungsförderlich oder als radikalierungsförderlich (distanzierungshemmend) gesehen?
- Welche Aspekte sollten dabei berücksichtigt werden?
  - Gibt es dabei genderspezifische Unterschiede zu berücksichtigen?
- 10) Welche Rolle spielte dabei die Verfügbarkeit/ Erreichbarkeit von Moscheegemeinden, z.B. in ländlichen Gebieten, wo es kaum entsprechende Treffpunkte gibt?
- Welche Ideen und Good Practices bestehen in diesen Gebieten, um Klient\*innen in Moscheegemeinden einbinden zu können?

### Multi-Agency Strukturen im Kontext von (Re-)Integration in Moscheegemeinden

- 11) Was spricht für eine Zusammenarbeit der Beratungsstellen mit Moscheegemeinden?
- 12) Was spricht gegen eine Zusammenarbeit?
- 13) In welcher Weise arbeiten Beratungsstellen bei der Begleitung von Distanzierungsprozessen mit Moscheegemeinden zusammen?
- Welche Faktoren behindern die Zusammenarbeit?
  - Welche Faktoren haben sich als förderlich für die Zusammenarbeit erwiesen (Good Practices)?
  - In welcher Art und Weise können Moscheegemeinden in den Distanzierungsprozess eingebunden werden?
- 14) Zu welchen Zeitpunkten können Moscheegemeinden in den Distanzierungsprozess eingebunden werden?
- 15) Wie identifizieren Beratungsstellen Moscheegemeinden, die als potentielle Netzwerkpartnerinnen dienen könnten und wie wird dieser Kontakt/ die Zusammenarbeit aufgebaut?
- 16) Beeinflussen Sicherheitsbehörden die Zusammenarbeit von Beratungsstellen und Moscheegemeinden?
- a. Wenn ja, welche Vermutung haben Sie, warum diese Beeinflussung geschieht?
- Welche (Wechsel-)Wirkungen entstehen dann durch diese Beeinflussung?

## Vorbemerkung

In dieser Trendanalyse wird die Rolle der (Re-)Integration in Moscheen und Moscheegemeinden im Radikalisierungs- und Distanzierungsprozess von Klient\*innen betrachtet, die im Kontext des islamisti-

schen (gewaltorientierten) Extremismus beraten werden. Grundsätzlich weisen die Beratenden darauf hin, dass lediglich in wenigen Einzelfällen mit Moscheen zusammengearbeitet wird, nämlich dann, wenn von dem Klienten oder der Klientin ein Bedürfnis nach Religiosität kommuniziert wird. Außerdem handele es sich bei den Beratungsanfragen häufig lediglich um

einen Radikalisierungsverdacht, sodass der Einfluss von Moscheegemeinden auf diese Prozesse nur eingeschränkt beurteilt werden könne. Bei der Einschätzung von bestimmten Haltungen, die Indexpersonen vertreten und im Vorfeld möglicherweise durch Moscheegemeinden angeregt worden waren, gehen die Beratenden sehr differenziert vor, und es wird sich prozessual an die Bedeutung angenähert, die die Personen ihren Äußerungen oder Handlungen zumessen. Dabei werden häufig erste Verdachtsmomente entkräftet. Die Beratenden respektieren die Glaubensausübung als etwas Privates, das sie zwar erfragen, aber nicht in jedem Gespräch thematisieren, auch um nicht den Eindruck zu erwecken, die Personen über die jeweiligen Moscheen auszufragen. Daher beruhen die folgenden Ausführungen weniger auf den Erfahrungen als vielmehr auf Einschätzungen und Haltungen der Beratenden.

## Die Bedeutung der Integration in Moscheegemeinden während des Radikalisierungsprozesses

### Die Rolle von Integration und fehlender Integration in eine Moscheegemeinde

Die Beratenden bezeichnen die Integration in eine Moscheegemeinde überwiegend als einen durchaus wichtigen Faktor für den individuellen Radikalisierungsprozess. Denn Moscheen und Moscheegemeinden könnten von Islamist\*innen gezielt als „Orte der Ansprache“ genutzt werden. Insbesondere in islamistisch/salafistisch/wahhabitisch ausgerichteten Moscheen und Moscheegemeinden könnten solche Haltungen neuen Besuchenden – und zwar auch denjenigen, denen im Vorfeld möglicherweise die ideologische Ausrichtung der Moschee(gemeinde) nicht bewusst gewesen war oder die ihr sogar kritisch gegenüberstanden – nahegebracht werden. Dabei könne eine Moscheegemeinde vor allem für sozial weniger gut integrierte Personen zum individuellen Lebensmittelpunkt werden, insbesondere aufgrund der angebotenen Unterstützungsleistungen: (Lebenspraktische) Hilfsangebote ohne Sprachbarrieren, eine solidarische Gemeinschaft, Zuspruch und das Fungieren der Mo-

schee als „diskriminierungsfreier Ort“ könnten zu einer Zuwendung zur jeweiligen ideologischen Ausrichtung führen und damit im Falle einer islamistisch/salafistisch/wahhabitisch ausgerichteten Moschee eine Radikalisierung begünstigen. In salafistischen Moscheegemeinden könnten diese Hilfsangebote sogar bis zur Lenkung des Lebensweges etwa durch Heiratsvermittlungen reichen.

Aber auch die fehlende Integration in eine Moschee oder Moscheegemeinde könne radikalisierungsfördernd wirken. So verweisen die Beratenden auf die präventive Funktion von Moschee(gemeinde)n als Orte religiöser Wissensvermittlung, Bildung und Sozialisation.

### Die Auswirkungen individueller Radikalisierung auf die Zugehörigkeit zu einer Moscheegemeinde

Aus Sicht der Beratenden hat der Radikalisierungsprozess einer Einzelperson eine desintegrative Wirkung auf eine bestehende Zugehörigkeit zu einer Moscheegemeinde, sofern die Gemeinde die radikalen Ansichten der Indexperson nicht teilt. Diese Desintegration könne von der radikalisierten Person selbst ausgehen, weil die Moscheegemeinde nicht dem Anspruch der eigenen strengen Glaubensauslegung entspricht, oder auch von der Moscheegemeinde angestoßen werden. Denn da Moscheegemeinden sehr schnell in den Verdacht geraten würden, „Orte der Radikalisierung“ zu sein, und auch liberale Moscheegemeinden, v.a. durch Presse und Öffentlichkeit, diese Stigmatisierung erfahren würden, würden die Gemeinden auf einen Radikalisierungsverdacht zumeist mit dem Ausschluss (mutmaßlich) radikalisierten Personen aus der Gemeinschaft reagieren. Im Zuge dieser Stigmatisierungsvermeidungsstrategie von Moscheegemeinden würden Moscheeverweise gegenüber (mutmaßlich) radikalisierten Personen ausgesprochen werden. Der Ausschluss aus der Gemeinde erfolge in solchen Fällen also oftmals präventiv, einerseits um Schwierigkeiten mit den kommunalen oder Sicherheitsbehörden zu vermeiden, und andererseits, um Zerwürfnissen innerhalb der Gemeinschaft vorzubeugen. Die Isolation von der Gemeinschaft – entweder selbst- oder durch die Moscheegemeinschaft initiiert – könne dann wiederum radikalisierungsfördernd oder -verstärkend wirken.

Handele es sich bei der radikalisierten Person allerdings um einen Prediger, könne dieser die Zugehörigkeit zu einer Moscheegemeinde nutzen, um andere Personen von der eigenen religiösen Auffassung, wie bspw. der streng salafistischen Lesart des Koran, zu überzeugen und so weitere Personen zu radikalisieren. Laut den Beratenden gibt es in der Praxis einige Beispiele dafür, wie eine Moscheegemeinde gezielt genutzt wurde, um Personen anzuwerben, zu radikalisieren und erfolgreich zur Ausreise in IS-Kriegsgebiete zu motivieren.

### **Radikalisierungsfördernde und -hemmende Verhaltensweisen und/oder Einstellungen von Moscheegemeindemitgliedern**

Die Beratenden berichten, dass Moscheegemeindemitglieder, die sich in Deutschland nicht anerkannt, wertgeschätzt und gebraucht fühlen, eher zu antidemokratischen Werten tendieren würden, welche Radikalisierungsprozesse befördern könnten. Moscheemitglieder, die demgegenüber in Deutschland Ansehen genießen und wertgeschätzt würden, in ihr gesellschaftliches Umfeld integriert seien sowie über ein eigenes Einkommen verfügen würden, weil sie sich in Deutschland „etwas aufgebaut“ hätten, und so aktiv an gesellschaftlichen Prozessen partizipieren könnten, würden eher demokratische Werte vertreten, was Radikalisierungsprozessen entgegenstehe. Die antidemokratische oder demokratische Haltung eines jeden Moscheegemeindemitglieds könne zu einem radikalisierungsfördernden beziehungsweise radikalisierungshemmenden Klima in der Gemeinschaft beitragen.

Radikalisierungsfördernd seien auch Einstellungen und Verhaltensweisen, die mit salafistischen Haltungen konform gehen und eine streng autoritäre Auslegung des Islams befürworten, die Diskussionen über religiöse, politische oder gesellschaftliche Fragen in der Gemeinschaft unterbinden oder sich an einer „schwarz-weiß-Dichotomie“ und Opfernarrativen ausrichten. Radikalisierungshemmend wirke hingegen grundsätzlich ein offenes Klima, das Diskussionen auch über tabuisierte Themen ermöglicht. Besonders wichtig sei dies für Jugendliche, die Fragen (beispielsweise über Sexualität) aufwerfen oder andere Themen (wie etwa dem „Wunsch, für Palästina zu kämpfen“

oder einen „Islamischen Staat anzustreben“) einbringen und nach Antworten suchen würden.

### **Radikalisierungsbegünstigende Strukturen und/oder Angebote von Moscheegemeinden**

Die Beratenden beschreiben den – strukturell bedingt – problematischen Prozess der Besetzung der Position des Imams in den Moscheegemeinden als potenziell radikalisierungsbegünstigend, da Imame meist für einen kurzen Zeitraum (wenige Monate) aus dem Ausland kämen und die deutsche Sprache in der Regel nicht beherrschen würden. Dementsprechend würden Predigten nicht in deutscher Sprache gehalten, und die zeitliche Begrenzung der Positionsinhabere wie auch die sprachliche Barriere würden einerseits die inhaltliche Auseinandersetzung und andererseits den Aufbau einer intensiven Beziehung zu den Gemeindemitgliedern verhindern. Erstere würden vor allem Jugendliche über Onlinemedien zu decken versuchen, wobei sie leicht an extremistische Gruppierungen geraten würden, die meist sehr vielfältige Angebote zu aktuellen, lebenspraktischen und lebensweltrelevanten Themen im Netz anböten. Die Angebote von Moscheegemeinden seien dazu oftmals keine attraktiven Alternativen, sofern es überhaupt entsprechende Angebote gebe. Gleiches gelte für Freizeitangebote und seelsorgerische Unterstützungsangebote – auch hier seien vor allem salafistisch ausgerichtete Moscheegemeinden, online wie offline, meist besser aufgestellt. Die Covid-19-Pandemie habe diese Problemlagen noch verschärft.

Bei den von den Moscheegemeinden eingeladenen externen Predigern handele es sich zudem oftmals um salafistische Prediger, die so eine Bühne für ihre Haltungen und ideologischen Ansichten erhalten würden. Dabei sei den Moscheegemeinden mangels religiöser Expertise in vielen Fällen gar nicht bewusst, dass es sich um einen salafistischen Prediger handelt. Es komme aber auch vor, dass gezielt salafistische Prediger eingeladen würden, weil sie viele Zuhörende anziehen, was in finanzieller Hinsicht für Moscheegemeinden attraktiv sein kann. Ähnlich verhalte es sich mit deutschsprachigen Bücherspenden. Diese Bücher würden in den Moscheegemeinden meist ausgelegt, ohne dass sie geprüft und ggf. aussortiert werden, weil solche Aufgaben ehrenamtlich übernommen würden. In-

sofern könne auch auf diesen Weg ein radikalierungsförderndes Gedankengut verbreitet werden.

### **Radikalisierungshemmende Strukturen und/oder Angebote von Moscheegemeinden**

Den Beratenden zufolge sind in Moscheen Angebote, die radikalierungshemmend wirken, nur in unzureichendem Maße vorhanden, was teilweise – wie oben skizziert – auch auf die strukturellen Gegebenheiten in vielen Moscheegemeinden zurückzuführen sei. Ein wichtiger radikalierungshemmender Faktor sei ein theologisch gut ausgebildeter Imam, der imstande ist, vor allem den finanziellen Interessen des Moscheegemeindevorstands argumentativ entgegenzutreten. Außerdem seien eine deutschsprachige, lebensweltorientierte Jugendarbeit und ebensolche Freizeitangebote, Angebote zur religiösen Wissensvermittlung, zur Begegnung und zum Austausch mit anderen Religionen und eine Kultur politischer Partizipation wichtig.

### **Geschlechterdifferenzen in Bezug auf die oben genannten Punkte**

Der Mehrzahl der Beratenden zufolge sind Jungen und Männern besser in Moscheegemeinden eingebunden. Auch das Angebot für Jungen und Männer sei umfangreicher. Frauen und Mädchen dagegen würden weniger Anschluss und weniger Angebote finden, ganz im Gegensatz zu den extremistischen Onlineangeboten, die vielfältige Vernetzungs- und Teilhabemöglichkeiten von Frauen und Mädchen beinhalten und diese leicht zugänglich machen würden.

## **Die Bedeutung der (Re-) Integration in Moscheegemeinden während des Distanzierungsprozesses**

### **(Re-)Integration in Moscheegemeinden als relevanter Faktor im Distanzierungsprozess**

Die Reintegration in eine Moscheegemeinde wird von den Beratenden mehrheitlich als sehr wichtig für den Distanzierungsprozess eingeschätzt. Besonders, wenn Klient\*innen Orientierung in religiösen Fragen suchen, sei dies wichtig – gerade auch bei jungen Klient\*innen. Die Beratenden berichten, dass die Beratungssitzungen in diesen Fällen nicht selten als „Moscheeersatz“ genutzt würden, um Fragen der religiösen Orientierung zu diskutieren. Aus diesem Grund sei die Anbindung an eine Moscheegemeinde sinnvoll, zumal die Möglichkeit, diese Fragen mit den Beratenden zu diskutieren, nach Abschluss der Beratung enden würde. Denn, wenn religiöse Bedürfnisse durch die (Re-)Integration in eine Moscheegemeinde gedeckt werden könnten, könne das im Hinblick auf den Distanzierungsprozess durchaus ein stabilisierender Faktor sein. Zumal die Moscheegemeinde als feste „Anlaufstelle“ einen Ort der Stabilität und Orientierung böte.

Dabei sei es besonders günstig, wenn die Moscheegemeinden Ansprechpersonen für die Beratenden ausweisen würden, die bei Reintegrationswünschen kontaktiert werden könnten. Als weitere unterstützende Faktoren werden deutschsprachige Angebote, auch gezielt für Mädchen und Frauen, sowie möglichst junge Ansprechpersonen genannt. Um das zu realisieren, sei jedoch eine finanzielle Unterstützung zum Aufbau derartiger Angebote und Strukturen hilfreich/notwendig. Bedeutsam wäre es für die Beratenden auch, eine Moscheegemeinschaft – oder im Haftkontext bestimmte Personen als Imame und muslimische Seelsorger – empfehlen zu können, die sich aufgrund einer behördlichen Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung als empfehlenswert erwiesen hätten. Denn die Anbindung an Gesprächsgruppen, die von behördlich überprüften muslimischen Seelsorgern oder Imamen angeboten würden, böten einen wertvollen Rahmen für die Befriedigung von (religiösen)

Gesprächsbedarfen, insbesondere im Haftkontext. Auf diese Weise werde die Gefahr verringert, dass sich Inhaftierte „selbsternannten Gelehrten“ zuwenden.

In der bisherigen Beratungspraxis sei jedoch eine Reintegration von Distanzierungswilligen in Moscheegemeinden aus verschiedenen Gründen nicht gelungen, z.B. weil die Aufnahme ehemaliger Extremist\*innen aus Angst vor staatlicher und/oder gesellschaftlicher Stigmatisierung abgelehnt worden war. Diese hemmenden Faktoren könnten allerdings durch Strukturen gemindert werden, die die Moscheegemeinden in solchen Fällen unterstützen und während des Reintegrationsprozesses (für einen gewissen Zeitraum) begleiten. Dies sei sehr wichtig, denn wenn die Reintegration in eine Moscheegemeinde von den Klient\*innen als negativ erlebt werde, könne dies re-radikalisierend wirken; ein Rückzug in die Onlinewelt mit leicht verfügbaren deutschsprachigen Angeboten aus dem salafistischen Spektrum wäre dann zu befürchten. Die Reintegration in eine Moscheegemeinde könne jedoch auch dadurch verhindert/erschwert werden, dass Klient\*innen aus Angst oder auch aus Scham die Moscheegemeinde meiden oder auch befürchten würden, durch den Moscheebesuch bei den Sicherheitsbehörden erneut in Verdacht zu geraten.

Nicht immer sei die Reintegration in Moscheegemeinden jedoch relevant für den Distanzierungsprozess der Klient\*innen – vor allem, wenn die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen etc. nicht von den Beratern als Bedarf thematisiert würde und/oder wenn Religion kein primäres Thema der Distanzierungsarbeit sei. Und auch wenn Klient\*innen eine Gemeinde besuchen würden, die (sicherheitsbehördlich) als unbedenklich eingeschätzt werden könne, ergebe sich kein Handlungsbedarf für die Distanzierungsarbeit.

## Die (Re-)Integration in Moscheegemeinden in der Praxis

Die überwiegende Mehrheit der Beratenden gab an, zur (Re-)Integration in Moscheegemeinden im Rahmen des Beratungsprozesses keine Angaben machen zu können. Zum einen mangels praktischer Erfahrungen, und zum anderen sei nicht genau identifizierbar, welche Veränderungen auf welche Ursache(n) zurückzuführen seien. In Einzelfallbeispielen sei allerdings

eine stabilisierende Wirkung zu beobachten, die aus der religiösen Orientierung und Wissensvermittlung sowie der Zugehörigkeit zu einer Gruppe resultieren könne und in der Folge das Engagement in der extremistischen Szene überflüssig werden lasse. Als besonders günstig hätten sich hier alters- und geschlechtergerechte (deutschsprachige) Angebote erwiesen. Andere Einzelfallbeispiele würden jedoch die auch mögliche negative Auswirkung der (Re-)Integration in eine Moscheegemeinde zeigen (siehe oben), die sich vor allem zeige, wenn die Integration in die neue „Gemeinschaft“ nicht gelinge.

### Reintegration in eine Moscheegemeinde – Ein distanzierungsfördernder oder distanzierungshemmender Faktor?

Auch zu diesem Themenkomplex können mangels ausreichender empirischer Beispiele keine verallgemeinernden Aussagen getroffen werden; es lassen sich lediglich Empfehlungen und Einschätzungen, abgeleitet aus Einzelfallbeispielen, skizzieren:

Eine Reintegration in die Moscheegemeinde ist aus Sicht der Beratenden nur möglich, wenn die ursprünglichen Push-Faktoren und Vulnerabilitäten für die Radikalisierung bekannt und reflektiert worden seien. Ein Restrisiko, dass die Reintegration in einer für beide Seiten – Klient\*innen und Moscheegemeinde – negativen Erfahrung münde, bliebe jedoch auch dann noch bestehen.

Abgesehen davon, dass das zuvor Gesagte für Männer/Jungen und Frauen/Mädchen gleichermaßen gelte, gäbe es für Frauen und Mädchen wesentlich weniger Angebote und es gäbe kaum Frauen als Seelsorgerinnen oder Ansprechpersonen.

### Erreichbarkeit von Moscheegemeinden

Den Beratenden zufolge besteht die zentrale Herausforderung nicht grundsätzlich in der Erreichbarkeit von Moscheen, sondern vielmehr darin, ein individuell passendes Angebot (hinsichtlich der nationalen, religiösen, sprachlichen etc. Ausrichtung) zu finden. Darüber hinaus gebe es Praxisbeispiele aus dem ländlichen Raum, bei denen Klient\*innen an eine salafistische Moscheegemeinde geraten seien, weil diese

die lokal nächstgelegene war, die in der Sprache der Klientin\*des Klienten gepredigt hat.

Laut den Beratenden gibt es aktuell keine Good-Practice-Beispiele. Vor allem in ländlichen Gebieten sei es schwierig, eine „passende“ Moscheegemeinde zu erreichen. Organisierte Fahrgemeinschaften könnten eine Möglichkeit sein, dem Abhilfe zu schaffen.

## Multi-Agency-Strukturen im Kontext der Reintegration in Moscheegemeinden

### Das Für und Wider einer Zusammenarbeit von Beratungsstellen und Moscheegemeinden

Aus Sicht der Beratenden gibt es einige Argumente für die Zusammenarbeit von Beratungsstellen und Moscheegemeinden, wenn es im Rahmen eines Distanzierungsprozesses um die (Re-)Integration von Personen gehe. Allerdings weisen die Beratenden darauf hin, dass diese einzelfallspezifisch entwickelt werden sollte, eine fallübergreifende institutionalisierte Zusammenarbeit sollte dagegen nicht angestrebt werden. Generell sei in jedem Fall, also individuell zu entscheiden, ob ein Wunsch im Sinne eines Bedürfnisses nach religiöser Gemeinschaft, Wissenserwerb oder des gemeinsamen Gebets vorliegt oder ein solches Bedürfnis sogar eine entscheidende Rolle bei der Radikalisierung gespielt hat. Beide Szenarien würden eine thematische Relevanz für die Distanzierungsarbeit begründen und in der Folge die sinnvolle und notwendige Zusammenarbeit mit Moscheegemeinden. In diesen Fällen könnten die Moscheegemeinden Rückmeldungen hinsichtlich des Outputs der Arbeit von Präventions- und Beratungsstellen geben. Die zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen hingegen würden eine Brücke zwischen behördlichen, gesellschaftlichen und religiösen Institutionen herstellen und damit ein positives gesellschaftliches Klima fördern können.

Aus Sicht der Moscheegemeinden sprächen allerdings wenig Argumente für eine solche Zusammenarbeit. Nicht, weil diese kein Interesse an Deradikalisierung hätten, sondern weil durch eine Zusammenarbeit mit

Beratungsstellen aus dem Bereich der Tertiärprävention oder durch die (Re-)Integration von ehemaligen Extremist\*innen die Moschee in den Blick der Sicherheitsbehörden geraten könne, was für die Moscheegemeinde nicht erstrebenswert sei. Die Zusammenarbeit berge ein hohes Stigmatisierungspotenzial für die Moscheegemeinden, so das Fazit der Beratenden. Außerdem würden sich die Moscheegemeinden in dieser Kooperation nicht als Partner\*innen auf Augenhöhe fühlen. Denn zwar werde beim Thema Radikalisierungsprävention die Kooperation gewünscht, in anderen Themenbereichen bestünde dagegen wenig bis kein Interesse an einer Kooperation oder Unterstützung.

Ein Argument, das aus Sicht der Beratenden gegen eine Zusammenarbeit spricht, ist das einer (möglichen) Überschneidung von Berufs- und Privatleben für muslimische Beratende, die im Rahmen der persönlichen Glaubenspraxis in Kontakt mit bestimmten Moscheegemeinden stehen. Der „V-Mann-Verdacht“ stehe dann schnell im Raum und könne in der Folge das Privatleben, eventuell sogar die persönliche Sicherheit der jeweiligen Beratenden beeinträchtigen.

## Begleitung von Distanzierungsprozessen – Erfahrungen aus der Praxis

Bei der Zusammenarbeit von Beratungsstellen und Moscheegemeinden im Rahmen der Distanzierungsarbeit vom islamistischen Extremismus sind den Berater\*innen zufolge auf beiden Seiten hinderliche Faktoren festzustellen: Die Moscheegemeinden hätten Bedenken, (sicherheits-)behördlich in Verdacht zu geraten, die Beratungsstellen hätten Berührungängste – vor allem aufgrund der Unsicherheit über die politische Ausrichtung und die dahinterstehenden Förderstrukturen von Moscheegemeinden. Es gebe Beispiele, bei denen der Versuch der Zusammenarbeit von Seiten der Beratungsstelle abgebrochen worden sei, weil unklar war, ob die Moscheegemeinde aus (sicherheits-)behördlicher Sicht als „unbedenklich“ gelten konnte, und das Risiko der negativen Konsequenzen für die Reputation der Beratungsstelle als zu hoch eingeschätzt worden war. Außerdem gebe es auf Seiten der Beratungsstellen mehrheitlich zu wenig Kapazitäten für eine solche Zusammenarbeit. Und in Moscheegemeinden gebe es keine Expertise zum Thema Deradi-

kalisierung/Distanzierung und daher, was die Distanzierungsberatungsarbeit betreffe, auch keinen Bedarf an einer Zusammenarbeit.

Den Beratenden sind keine Angebote und Strukturen bekannt, bei denen eine Zusammenarbeit von Beratungsstelle(n) und Moscheegemeinde(n) etabliert ist. Als Grundvoraussetzung dafür halten die Beratenden einen gesellschaftlichen Paradigmenwechsel für notwendig. Die Moscheegemeinden müssten im öffentlichen Kontext mehr Mitspracherecht erhalten und als religiöse Institution anerkannt werden, denn auf diese Weise würde das Thema Prävention auf die Agenda der Moscheegemeinden gesetzt und bedürfe nicht mehr der Einspielung über die Beratungsstellen.

Laut den Beratenden liegen zurzeit keine praktischen Erfahrungswerte zur Einbindung von Moscheegemeinden in Distanzierungsprozesse vor. Zwar könnten Moscheegemeinden den Klient\*innen als Anlaufstellen für religiöse Fragen und Gemeinschaft vermittelt werden, allerdings widerspreche das dem Grundsatz, dass Beratungsstellen keine Moscheegemeinden empfehlen dürfen. Aus Sicht der Beratenden wäre es nach dem Abschluss der Distanzierungsarbeit allerdings empfehlenswert, solche Empfehlungen aussprechen zu dürfen – sofern die jeweilige Person ein Interesse daran habe, sich einer Moscheegemeinde zuzuwenden. Denn die „Lücke“, die bei den Klient\*innen entsteht, nachdem der Beratungsprozess beendet wurde, könnte ansonsten unter Umständen erneut mit extremistischen Inhalten und Kontakten gefüllt werden.

### **Identifikation von Moscheegemeinden als potentielle Netzwerkpartnerinnen, Kontaktherstellung und Aufbau der Zusammenarbeit**

Ein Großteil der Beratenden gab an, diese Frage mangels praktischer Erfahrungen nicht beantworten zu können. Generell werden der persönliche Kontakt und Netzwerkarbeit als Möglichkeiten der Kontaktaufnahme genannt. In einem Beispiel wird ein Ablauf näher geschildert: Zunächst würden Informationen über die Moscheegemeinde eingeholt; sollten diese ein positives Ergebnis liefern, würde nach einem\*iner passenden Ansprechpartner\*in gesucht. In NRW würden die KMI-Beamt\*innen eine große Rolle bei der Suche nach einer Moschee spielen. Dabei handle es sich um Kontaktbeamt\*innen der Polizei, die in mus-

limische Institutionen gehen und einen regelmäßigen Kontakt zu diesen halten würden. Es gebe regelmäßige Treffen zwischen dem Beratungsnetzwerk Grenzgänger und KMI-Beamt\*innen.

### **Der Einfluss von Sicherheitsbehörden auf die Zusammenarbeit von Beratungsstellen und Moscheegemeinden**

Den Beratenden zufolge sind bereits die Bedenken der Moscheegemeinden, sicherheitsbehördlich überwacht zu werden, und die damit einhergehende Stigmatisierung ausreichende Gründe, um eine Zusammenarbeit mit Beratungsstellen abzulehnen. Verschärfend hinzu komme, dass in verschiedenen Bundesländern alle Moscheegemeinden mindestens „inoffiziell“ als bedenklich eingestuft werden würden und damit eine Zusammenarbeit für die Beratungsstellen nicht möglich sei. Auch die Kriterien, nach denen die Sicherheitsbehörden die Moscheegemeinden einschätzen, seien den Beratenden meist nicht im Einzelnen bekannt, und die Argumentationen für bestimmte Einordnungen seien für sie auch nicht immer nachvollziehbar. Es bestehe zwar eine gegenseitige Angewiesenheit auf Informationen, aber dennoch eine Diskrepanz durch unterschiedliche Aufträge und Herangehensweisen, die die Form der Zusammenarbeit beeinflusse und sich auch auf die Zusammenarbeit mit Moscheegemeinden auswirke. Weil keine Anlaufstellen empfohlen werden dürften, werde die Integration auf religiöser bzw. kultureller Ebene erschwert, was den Gesamterfolg der Distanzierung hemmen könne.

### **Internationaler Forschungsstand**

Die Rolle von einzelnen Faktoren im Radikalisierungsprozess zu isolieren, ist schwierig, wenn nicht sogar unmöglich. Gleichzeitig gibt es in der Fachliteratur viele Beispiele, bei denen Moscheen oder Moscheegemeinden im individuellen Radikalisierungsprozess bedeutend waren. Lobato et al. (2020: 52) unterscheiden beispielsweise grundsätzlich zwei Personengruppen, durch die Moscheen zur Verbreitung von dschihadistischem Gedankengut beitragen können: die Imame selbst und radikale Gruppen innerhalb der

Moscheegemeinden. Imame, die die Besucher\*innen der Moschee – ihre „Anhänger\*innen“ – radikalisieren, predigen ihnen zufolge gewöhnlich die Vorzüge von gewaltorientiertem Dschihad und anti-westlichen Werten und werden häufig durch ausländische Organisationen finanziert und unterstützt. Radikale Prediger, die in den 1980er-Jahren nach Großbritannien immigrierten, um ihre Auslegung eines strikten Islams in London zu predigen, sind ein Beispiel für die wichtige Rolle von Imamen im Radikalisierungsprozess (Weeks 2016). Und auch in die Anschläge in Barcelona und Cambrils (Spanien) im August 2017 war ein Iman involviert: So kommen Reinares und García-Calvo (2018: 6) zu dem Schluss, dass die jungen Täter in ihrer lokalen Community eigentlich als gut integriert galten und „dass sich diese jungen Männer nicht als Ergebnis von Ausgrenzung, Isolierung oder Benachteiligung sozial marginalisierten, sondern aufgrund des Einflusses ihres lokalen Imams Es Satty, der als persönlicher Radikalisierungsvertreter agierte.“ Und auch der zweite Personenkreis der radikalen Gruppen, die sich unter Moscheebesucher\*innen bilden, kann dschihadistisches Gedankengut verbreiten. Wobei laut Silke (2008) dabei vor allem die Interaktion untereinander eine Rolle spielt.

Lobato et al. (2020) kommen in einer in Spanien durchgeführten Studie zu dem Schluss, dass der Faktor „innerer Bedeutungsverlust“ (engl. „loss of significance“) den Besuch einer Moschee prognostizieren lässt: Personen, die mehr Konflikte wahrnehmen oder gesellschaftlich mangelhaft integriert sind, besuchen ihren Befunden zufolge häufiger die Moschee. Und auch das Geschlecht ist von Bedeutung bei der Rolle, die Moscheen im Radikalisierungsprozess zukommt. So kommen Person und Winterbotham (2017) zu dem Schluss, dass die Kategorie Geschlecht die ausschlaggebenden Faktoren, Mechanismen und Orte von Radikalisierung beeinflusst: Im Kontext von Anhänger\*innen des sogenannten Islamischen Staates war „die Radikalisierung von Männern am meisten mit einer Fehlinterpretation von Islam, radikalen Moscheen oder Predigern, Emotionen (spezifisch Wut und Jähzorn) und Gegenreaktionen auf westliche Außenpolitik verbunden“ (ebd.: 63). Bei der Radikalisierung von Frauen spielten diese Faktoren hingegen keine Rolle, was unter anderem damit zu tun habe, dass Frauen und Mädchen, obwohl sie die gleiche Moschee besuchen, aufgrund kultureller Normen nicht vor der Moschee von radikalen Predigern angesprochen werden bzw. werden können.

Lobato et al. (2020) weisen außerdem auf mehrere Angebote bzw. Strukturen hin, die der Radikalisierung in Moscheegemeinden entgegenwirken können. Ihre Empfehlungen sind transparentes Management und Finanzierung von Moscheen sowie Ausbildung bzw. Einstellung qualifizierter Imame, die die Landessprache sprechen, das lokale politische, soziale, rechtliche und wirtschaftliche System kennen und demokratische Werte und Normen vermitteln. Zudem könne eine feministische Perspektive auf den Islam vor allem Mädchen den Zugang zu nicht-gewaltorientierten und reformierten Religionsauslegungen erleichtern. Eine solche religiöse Bildung sei für Frauen auch deshalb wichtig, da sie sowohl Selbstbestimmung (engl. agency) nach außen (um ihre Rechte mit ihrer Familie oder in ihrer Gemeinschaft zu verhandeln) und nach innen gebe (um die Wahrnehmung ihrer eigenen Wertigkeit und Werte in der Gemeinschaft zu formen) (Ghanem 2017).

Zur konkreten Rolle von Moscheegemeinden während des individuellen Distanzierungsprozesses scheint es (noch) wenig Fachliteratur zu geben. Es gibt aber Beiträge, die sich mit der generellen Bedeutung von Moscheen und Moscheegemeinden in der Präventionsarbeit beschäftigen. Während einige Forscher\*innen, wie oben beschrieben, zu dem Schluss kommen, dass Imame oder Gruppen innerhalb von Moscheegemeinden eine Rolle in Radikalisierungsprozessen spielen können, argumentieren stattdessen Ceylan und Kiefer (2016), dass sich Jugendliche typischerweise außerhalb von Moscheegemeinden radikalieren. Mehrere Argumente sprechen aus ihrer Sicht gegen die weitverbreitete Annahme, dass Radikalisierungsprozesse innerhalb von Moscheegemeinden stattfinden. Erfahrungen (aus Deutschland) hätten beispielsweise gezeigt, dass vor allem Personen aus säkularen oder religiös eher ungebildeten Familien Neo-Salafist\*innen ins Netz gingen. Auch die Anzahl der Konvertit\*innen unter den Salafist\*innen, die nicht in Moscheen sozialisiert wurden, spreche gegen diese Annahme. Stattdessen könnten Moscheegemeinden positive Einflüsse auf Deradikalisierungsprozesse haben. In diesem Kontext hätten beispielsweise Theolog\*innen festgestellt, dass bereits eine fundierte religiöse Ausbildung in Moscheegemeinden vor Radikalisierungsprozessen schützen könne. Allerdings könne diese Annahme wissenschaftlich (noch) nicht belegt werden. Die Autoren stellen weiterhin fest, dass Moscheen beim Aufbau von Vertrauen zu gefährdeten Personen eine wichtige Rolle spielen können. Bei der Prävention von Neo-Salafismus könne die Moscheegemeinde als eine Art Vermitt-

lerin fungieren, indem sie auf betroffene Familien zugeht und Vertrauen aufbaut.

Tiilikainen und Mankkinen (2020) analysierten zwei nationale Aktionspläne für die Prävention von gewaltorientiertem Extremismus in Finnland insbesondere im Hinblick darauf, wie diese den Islam und Muslim\*innen ansprechen. Anders als beim ersten nationalen Aktionsplan des Jahres 2012 waren bei der Entwicklung des zweiten Aktionsplans im Jahr 2016 neben Regierungsbehörden und Kommunen auch Repräsentant\*innen von religiösen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Individuen beteiligt. Dadurch und durch die Vorstellung einer ersten Version des Aktionsplans in verschiedenen Moscheegemeinden und muslimischen Organisationen hatten muslimische Communities die Möglichkeit, den Inhalt des Plans mitzugestalten und wurden aktiv um Feedback gebeten: „Das Feedback der muslimischen Communities war von entscheidender Bedeutung, um sicherzugehen, dass der Aktionsplan nicht Muslime stigmatisiert. Das war ein Bereich, in dem das Wissen und die Erfahrung der muslimischen Community nötig war“ (Tiilikainen/Mankkinen 2020: 72 f.). Im Aktionsplan sind außerdem sowohl Moscheen als auch Kirchen und Synagogen als religiöse Communities genannt, durch deren Besuch Schüler\*innen das Verständnis von und der Dialog zwischen religiösen Gruppen nähergebracht werden könne.

Ein Beispiel für die Zusammenarbeit von Beratungsstellen mit Moscheegemeinden bei der Begleitung von Distanzierungsprozessen ist das Aarhus Model in Dänemark (Bertelsen 2015: 244). Dort steht das Team der multiprofessionellen Beratungsstelle im kontinuierlichen Austausch mit verschiedenen Moscheegemeinschaften, muslimischen Organisationen und Moscheen. Das Ziel ist die Prävention der gewaltorientierten Radikalisierung von Jugendlichen, auch vor dem Hintergrund dschihadistischer Strukturen, die im Umkreis von muslimischen Communities operieren.

## Fazit

Den Beratenden zufolge kann die Integration wie auch die fehlende Integration in eine Moscheegemeinde sowohl für den Radikalisierungsprozess als auch für den Distanzierungsprozess eine Rolle spielen. Es komme dabei allerdings immer auf den Einzelfall an.

Moschee(gemeinde)n könnten als „Orte der Ansprache“ v.a. sofern gezielt von salafistischen Pedigern als Auditorium genutzt, eine wichtige Rolle bei der Rekrutierung neuer Mitglieder spielen. Demgegenüber könnten Moscheegemeinden aber auch als „Orte der religiösen Wissensvermittlung“ präventiv oder radikalierungshemmend wirken, indem sie einen offenen Austausch zu zentralen lebensweltlichen Themen ihrer Mitglieder ermöglichen.

Individuelle Radikalisierung kann dann desintegrativ auf eine bestehende Zugehörigkeit zu einer Moscheegemeinde wirken, wenn die Gemeinde die radikalen Ansichten nicht teilt. In solchen Fällen gäbe es auch Moscheeverweise, seitens der Moscheegemeinden, um eine Stigmatisierung durch die Gesellschaft und eine Beobachtung durch die Sicherheitsbehörden zu vermeiden. Demgegenüber seien Angebote, die radikalierungshemmend wirken, nur in unzureichendem Maße vorhanden. Ein wichtiger radikalierungshemmender Faktor sei ein theologisch gut ausgebildeter Imam, der strukturell gesehen langfristig bei einer Gemeinde verortet ist und dadurch imstande ist eine Beziehung zu den Mitgliedern zu etablieren. Als besonders günstig hätten sich zudem alters- und geschlechtergerechte (deutschsprachige) Angebote erwiesen.

Die Reintegration in eine Moscheegemeinde wird von den Beratenden mehrheitlich als sehr wichtig für den Distanzierungsprozess eingeschätzt. Besonders, wenn Klient\*innen Orientierung in religiösen Fragen suchen, sei dies wichtig – gerade auch bei jungen Klient\*innen. In der bisherigen Beratungspraxis sei jedoch eine Reintegration von Distanzierungswilligen in Moscheegemeinden aus verschiedenen Gründen nicht gelungen. In Einzelfallbeispielen sei allerdings eine stabilisierende Wirkung zu beobachten, die aus der religiösen Orientierung und Wissensvermittlung sowie der Zugehörigkeit zu einer Gruppe resultieren könne und in der Folge das Engagement in der extremistischen Szene überflüssig werden lasse.

## Literatur

- Bertelsen, Preben** (2015): From the Desert to World Cities – The New Terrorism. Panorama Insights into Asian and European Affairs. Online verfügbar unter: [https://psy.au.dk/fileadmin/Psykologi/Forskning/Preben\\_Bertelsen/Avisartikler\\_radikalisering/Panorama.pdf](https://psy.au.dk/fileadmin/Psykologi/Forskning/Preben_Bertelsen/Avisartikler_radikalisering/Panorama.pdf) (zuletzt geprüft am 13.08.2021).
- Ceylan, Rauf/Michael Kiefer** (2016): Mosques as Partners in Prevention. In: HIKMA, 7 (2), S. 143-158.
- Ghanem, Christina Yasmin** (2017): Providing a gender perspective to integration in Western Europe. Muslim women's agency between multicultural and assimilationist policies. In: Peace Human Rights Governance, 1 (13), S. 307-332.
- Lobato, Roberto M./Moyano, Manuel/Bélanger, Jocelyn J./Trujillo, Humberot M.** (2020): The role of vulnerable environments in support for homegrown terrorism: Fieldwork using the 3N model. In: Aggressive Behavior, 47, S. 50-57.
- Pearson, Elizabeth/Winterbotham, Emily** (2017): Women, Gender and Daesh Radicalisation. A Milieu Approach. In: The RUSI Journal, 162 (3), S. 60-72.
- Reinares, Fernando/García-Calvo, Carola** (2018): Un análisis de los atentados terroristas en Barcelona y Cambrils. Online verfügbar unter: <https://www.elnacional.cat/uploads/s1/39/37/19/7/reinares-garciacalvo-analisis-atentados-terroristas-barcelona-cambrils.pdf> (zuletzt geprüft am 13.08.2021).
- Tiilikainen, Marja/Mankkinen, Tarja** (2020): Prevention of Violent Radicalization and Extremism in Finland: The Role of Religious Literacy. In: Aarveaara, Timo/Konttori, Johanna (Hg.): The Challenges of Religious Literacy. The Case of Finland. Tuula/Sakaranaho: Springer.
- Weeks, Douglas** (2016): Hotbeds of Extremism: the UK Experience. In: Varvelli, Arturo (Hg.): Jihadist Hotbeds – Understanding Local Radicalization Processes. Mailand: ISPI.

# IV

## Begleitforschung und Wissensaustausch

### Wissenschaft und Praxis im Quartett: Erfahrungen aus der innovativen Begleit- forschung des BAMF im Phänomenbereich „Islamistischer Extremismus“

VERA DITTMAR, CORINNA EMSER, NELIA MIGUEL MÜLLER, TERESA RUPP UND  
ALEXANDRA WIELOPOLSKI-KASAKU

#### 1 Einleitung

Der Weg wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis ist nicht selbstverständlich. Die Kenntnis über aktuelle Forschungsbefunde zu islamistischem Extremismus und deren Anwendung in der Praxis ist jedoch essenziell für die Weiterentwicklung und passgenaue Ausrichtung der deutschen Präventionslandschaft. Dennoch sind die relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse oft zu theoretisch und abstrakt für die Praxis, und eine direkte Umsetzung erscheint häufig nicht möglich oder zielführend. Damit Wissenschaft und Praxis voneinander lernen können, bedarf es eines wechselseitigen Austausches. Dabei ist zu beachten, dass wissenschaftliche Erkenntnisse, die zu praxisrelevanten Themen erarbeitet werden, in einer praxisnahen Sprache verfasst und Praktiker\*innen fortlaufend in die Umsetzung einbezogen werden. Um einen solchen Austausch zu ermöglichen, müssen innovative Strukturen geschaffen werden, die einen bestmöglichen

Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis garantieren.

In diesem Artikel wird anhand der Erfahrungen der praxisnahen Begleitforschung der BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“ und ihrer Partner-Beratungsstellen vor Ort (PVO) aufgezeigt, wie ein Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis gelingen kann und welche Herausforderungen zu überwinden sind.

Der durch das BAMF aufgebaute und koordinierte Wissenschaftler\*innen-Verbund FoPraTEX ist aufgrund seiner konkret anwendungsbezogenen empirischen Forschung im Phänomenbereich des islamistischen Extremismus sowohl national als auch international gesehen bislang einzigartig. Die dezentrale Ansiedlung von Wissenschaftler\*innen bei den PVO ermöglicht einen bundesweiten und kontinuierlichen Aus-

tausch auf Arbeitsebene zwischen Praktiker\*innen und Wissenschaftler\*innen. So können sie z.B. auf Fachtagungen wie InFoEx (International Forum for Expert Exchange on Countering Islamist Extremism) sowohl Praxiserkenntnisse unmittelbar in die Diskussion mit (inter-)nationalen Expert\*innen einbringen, als auch den direkten Transfer neugewonnener wissenschaftlicher Erkenntnisse in die jeweilige Beratungsstelle gewährleisten. FoPraTEx unterstützt somit den Austausch wichtiger, neuer Forschungserkenntnisse im bundesweiten Beratungsnetzwerk.

Dieser Beitrag stellt zunächst die einzelnen institutionellen Akteure aus Wissenschaft und Praxis als „vier Quartettpartner“ vor, die an diesem Pilotprojekt beteiligt sind, und geht im Folgenden darauf ein, wie eine Verknüpfung unterschiedlicher Aufträge und Akteure gelingen kann. Dabei fokussiert dieser Artikel auf das BAMF-Forschungszentrum (BAMF-FZ) sowie den Forschungsverbund FoPraTEx. Anhand konkreter Beispiele skizziert er anschließend die vielfältigen Gestaltungsarten wissenschaftlicher Begleitung beim BAMF-FZ, wobei der Forschungsverbund FoPraTEx eine wichtige Rolle als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis einnimmt. Abschließend geht der Beitrag auf Ergebnisse, Herausforderungen und Good Practices aus drei Jahren Erfahrung der Begleitforschung ein.

## 2 Forschung im Dialog: Beratungspraxis wissenschaftlich begleiten

### 2.1 Evaluation als Impulsgeberin für wissenschaftliche Begleitung

In einer vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) beauftragten Evaluation (Uhlmann 2017) untersuchte das BAMF-FZ zwischen April 2016 und August 2017 das Beratungsangebot der im BAMF ansässigen Beratungsstelle „Radikalisierung“ und ihrer vier bundesfinanzierten zivilgesellschaftlichen „Partner vor Ort“ (Bundes-PVO). Nach fünf Jahren des Bestehens der Beratungsstelle sollten die Beratungsarbeit der beteiligten Akteure sowie ihre Kooperation miteinander und im Beratungsnetzwerk der BAMF-Beratungsstelle erstmalig evaluiert werden. Diese Netz-

werk- und Prozessevaluation sollte dazu beitragen, die Arbeit des Netzwerkes zu reflektieren sowie Optimierungsbedarfe und Good Practices zu identifizieren.

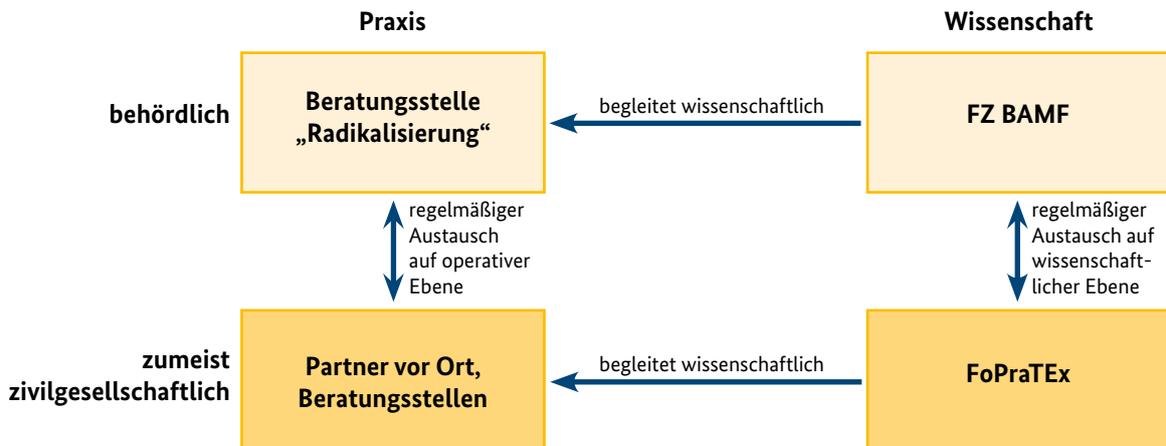
Zu den zentralen Ergebnissen der Evaluation zählt, dass a) sich die aufgebauten Netzwerkstrukturen bewährt haben, b) ein vertrauensvoller Austausch zwischen behördlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen stattfindet, c) eine zunehmende Professionalisierung innerhalb des Arbeitsfeldes zu beobachten ist und d) die Beratungsstelle „Radikalisierung“ innerhalb des Netzwerkes eine zentrale Rolle für die Vernetzung, Koordination, Kommunikation und den Wissenstransfer einnimmt. Zudem wurde die Bedeutung einer wissenschaftlichen Begleitforschung für Arbeits- und Netzwerkprozesse sowie der Aufbereitung von Trends und Entwicklungen in den geführten Interviews herausgestellt (Uhlmann 2017).

Davon ausgehend hat das BAMF-FZ eine umfangreiche wissenschaftliche Begleitung der Beratungsstelle „Radikalisierung“ sowie ihres bundesweiten Beratungsstellen-Netzwerkes aufgebaut. In weiten Teilen finanziert durch das Nationale Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus (NPP) der Bundesregierung, wurden und werden diverse, miteinander verbundene Projekte realisiert. Deren Ziele sind unter anderem die Ausdifferenzierung von Standards, die Forschung zu einschlägigen Themen- und Handlungsfeldern sowie die Evaluierung von Beratungsarbeit und Netzwerkprozessen. Zu diesem Zweck wurde das Team des BAMF-FZ um weitere Wissenschaftler\*innen erweitert, um ein breiteres Themenfeld bearbeiten zu können. Auf diese Weise können Kooperationsprojekte auch mit Externen realisiert und Synergien aus den jeweiligen Expertisen der Wissenschaftler\*innen erzeugt werden.

### 2.2 Das Quartett: beteiligte Akteure aus Praxis und Wissenschaft

Im Fokus der in diesem Artikel dargestellten Begleitforschung steht die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren aus bundesbehördlichen Strukturen, zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen und Wissenschaft. Die zentralen Akteure, die gemeinsam an einem Praxis-Wissenschafts-Transfer im Bereich des islamistischen Extremismus arbeiten, können als vier Quartettpartner verstanden werden. Dabei übernimmt jeder Akteur ein eigenes Aufgabenspektrum; aber nur im

Abbildung 5: Das Quartett der am Wissenschafts-Praxis-Transfer beteiligten Akteure



Quelle: eigene Darstellung

Zusammenspiel der unterschiedlichen Arbeitsbereiche ergibt sich ein umfassender Praxis-Wissenschafts-Transfer. Die Akteure, deren Rollen sowie deren Beziehungen zueinander werden im Folgenden kurz vorgestellt und können folgender Abbildung entnommen werden.

Auf Seiten der Praxis sind zum einen die Beratungsstelle „Radikalisierung“ des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) als erster Quartettspartner sowie die Partnerberatungsstellen des Beratungsstellen-Netzwerks als zweiter Quartettspartner anzuführen (siehe dazu Abbildung 5). Beide Akteure sind mit dem operativen Fallgeschäft betraut, wobei die Beratungsstelle „Radikalisierung“ des BAMF in diesem Kontext seit ihrer Gründung im Jahr 2012 eine zentrale Schnittstellenfunktion einnimmt. Im Bereich der Tertiärprävention, sprich für die Intervention bei konkreten Radikalisierungsverläufen, sind (u.a.) spezifische Beratungsstellen zuständig, die über die Beratungsstelle „Radikalisierung“ des BAMF und deren bundesweite Hotline vernetzt sind. Eine kontinuierliche Vernetzung der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Vertreter\*innen der „Praxis“ ist in diesem Fall durch institutionalisierte Austauschformate, wie einem mehrmals jährlich stattfindenden „Runden Tisch“, gewährleistet. Bei diesen Netzwerktreffen werden aktuelle Themen besprochen und es wird ein Raum für Fragen und Diskussionen geschaffen.

Auf Seiten der Wissenschaft sind das BAMF-FZ als dritter Quartettspartner sowie FoPraTEEx als vierter Quartettspartner zu nennen, die sich jeweils eigenen wissenschaftlichen Projekten widmen. Das BAMF-FZ

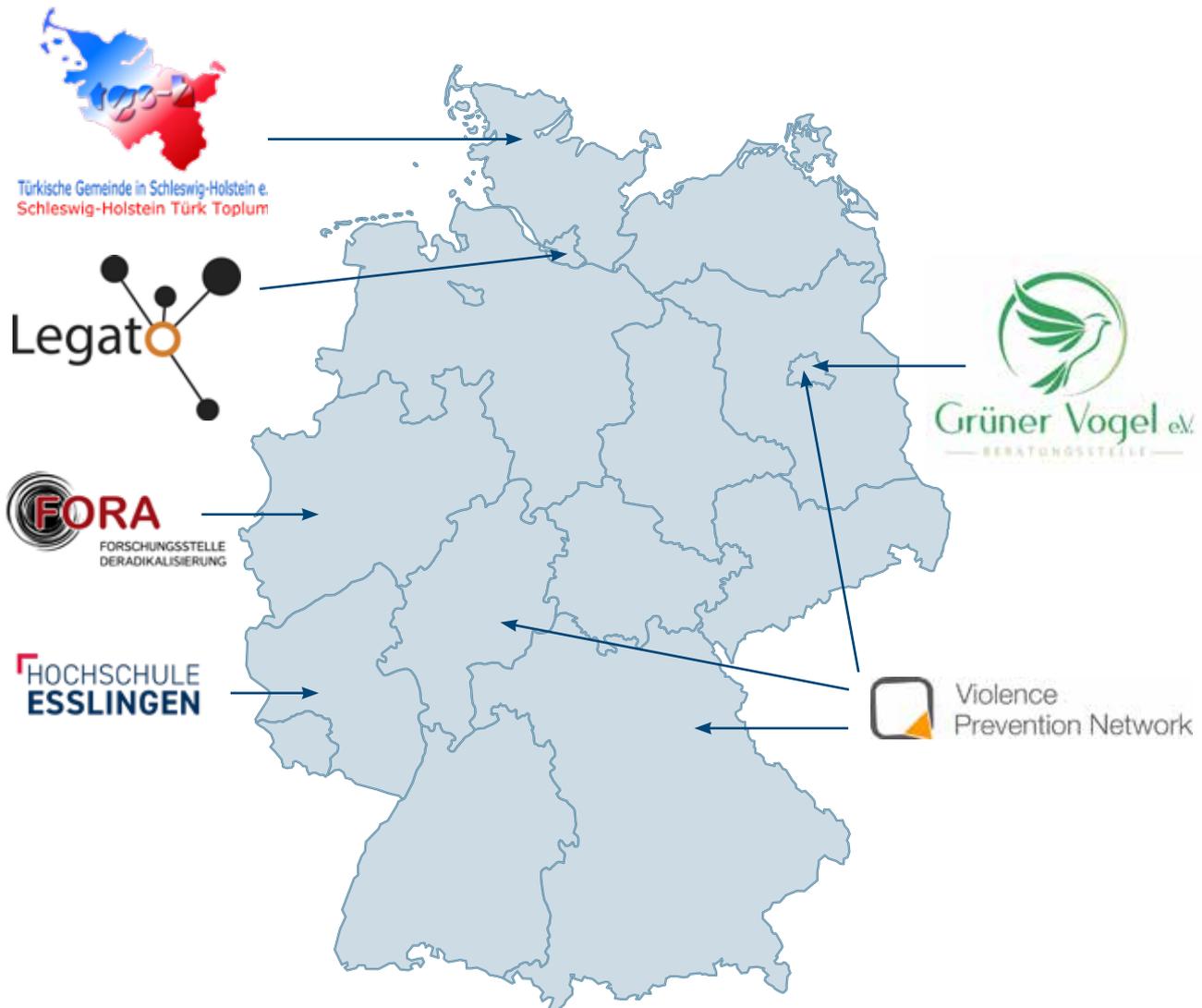
übernimmt darüber hinaus die Koordination und Begleitung von FoPraTEEx und vernetzt – im Bedarfsfall – den Verbund mit der Beratungsstelle „Radikalisierung“. FoPraTEEx wiederum hat durch seine dezentrale Ansiedlung bei den Beratungsstellen eine enge Verbindung zu diesen und ermöglicht so, erarbeitete wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis hineinzutragen. Damit wird eine Stärkung der multiprofessionellen Berater\*innen-Teams in den Bundesländern erreicht, indem die wissenschaftliche Expertise die Beratungspraxis um eine notwendige Komponente ergänzt und somit wesentliche Prozesse der Professionalisierung unterstützt werden.

Das innovative Moment dieser Akteurskonstellation liegt darin, dass ein doppelter Wissenstransfer stattfindet. Denn neben dem Transfer zwischen staatlichen (BAMF-FZ und BAMF-BS) und zivilgesellschaftlichen Akteuren (FoPraTEEx und PVO) besteht zusätzlich ein Austausch zwischen Forschung und Praxis. Die Stärken der einzelnen Akteure können dabei durch diese enge Verzahnung auf mehreren Ebenen gewinnbringend genutzt werden. So kann das BAMF als bundesseitiger Akteur und Zuwendungsgeber verschiedene Akteure zusammenbringen und gezielt Netzwerke aufbauen. Andererseits können die PVO oder FoPraTEEx dazu beitragen, im Feld vorhandene Vorbehalte gegen behördliche Akteure zu reduzieren und auf ein umfassendes lokales Netzwerk zurückgreifen.

Abbildung 6: Das Netzwerk der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden von FoPraTEx - Verortung der Akteure



### Forschung-Praxis-Transfer im Phänomenbereich islamistischer Extremismus - Verortung der Träger in den Bundesländern



Quelle: eigene Darstellung

### 2.3 Wissenschaftliche Begleitung der BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“ durch das Forschungszentrum

Grundsätzlich leiten sich die im BAMF-FZ angesiedelten Projekte direkt aus den in der Evaluation 2016/17 identifizierten Bedarfen (Uhlmann 2017) ab. Ein Arbeitsschwerpunkt der wissenschaftlichen Mitarbeitenden des BAMF-FZ liegt dabei in der Koordination und inhaltlichen Begleitung der verschiedenen Kooperationsprojekte, die im Wesentlichen auf die weitere Standardisierung und Professionalisierung des BAMF-Beratungsstellen-Netzwerks abzielen. Darüber hinaus sind die wissenschaftlichen Mitarbeitenden des BAMF-FZ aber auch aktiv an Forschungsprojekten beteiligt, um neue Erkenntnisse im Phänomenbereich des islamistischen Extremismus zu gewinnen. Hier zeigt sich eine wichtige Schnittstellenfunktion des BAMF-FZ zwischen Praxis, Wissenschaft und Sicherheitsbehörden. Denn die Konstellation der NPP-finanzierten Projekte und ihre Verortung im BAMF-FZ ermöglicht nicht nur den effektiven Austausch zwischen Wissenschaft und zivilgesellschaftlichen Akteuren, sondern auch zwischen Wissenschaft und staatlichen Akteuren, u.a. auch mit Sicherheitsbehörden, um den Auftrag der Forschung, aktuelle themenspezifische Fragen zu beantworten und die zugrundeliegenden Prozesse zu verstehen, bestmöglich erfüllen zu können. Um zu erläutern, wie die einzelnen Projekte<sup>107</sup> mit ihren Ergebnissen und Erkenntnissen ineinandergreifen, werden im Folgenden projektübergreifend einige zentrale Ziele der Begleitforschung im BAMF thematisiert.

#### Weitere Standardisierung und Professionalisierung des Arbeitsfeldes

Als ein wesentliches Ziel der Begleitforschung ist die weitere Standardisierung und Professionalisierung des Arbeitsfeldes zu nennen, zu deren Erreichung insbesondere drei Projekte und deren Ergebnisse beigetragen haben: Der bereits während der Evaluation 2016/17 angestoßene Prozess der Entwicklung netzwerkgemeinsamer Standards mündete im Jahr 2018 in der

Publikation „Allgemeine Handreichung des Beratungsstellen-Netzwerks der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu Standards in der Beratung des sozialen Umfelds (mutmaßlich) islamistisch radikalisierten Personen“ (BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“ 2018). Unter der Federführung des Violence Prevention Networks (VPN) und in Kooperation mit dem BAMF-FZ sowie der BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“ wurde die Standardhandreichung weiterentwickelt und ist im Jahr 2020 in einer zweiten, überarbeiteten Auflage (Violence Prevention Network 2020) erschienen. Sie liefert unter anderem einen anschaulichen Einblick in das Selbstverständnis der Beratungsstellen und die Grundsätze der Beratung sowie umfangreiche Informationen zu Beratungsformen und -methoden. Anhand von Fallbeispielen wird der idealtypische Ablauf von Beratungsprozessen illustriert. Praxiseinblicke in die Ausstiegsberatung im Bereich „Rechtsextremismus“ und die Sektenausstiegsberatung liefern darüber hinaus Impulse zur Beratungsarbeit in verwandten Phänomenbereichen. Die Standardhandreichung trägt auf diese Weise zur Transparenz und Qualitätssicherung des bundesweiten Beratungsstellen-Netzwerks sowie zur Verständigung dessen Mitglieder untereinander bei. Sie ist in deutscher und englischer Sprache erschienen.

Des Weiteren hat das BAMF-FZ mit der Konzeption und Implementierung eines Qualifizierungslehrgangs für Beratende, die im Bereich der Deradikalisierung arbeiten (wollen), ein Weiterbildungsangebot geschaffen, das speziell auf die Bedarfe von Berater\*innen in der (Umfeld-)Beratung (mutmaßlich) islamistisch radikalisierten Personen zugeschnitten ist. Das Ziel des Lehrgangs ist es, die Beratungsarbeit in diesem anspruchsvollen Arbeitsfeld durch Qualifizierung nachhaltig zu stärken und zu fördern. Die Umsetzung dieses Projekts findet in enger Zusammenarbeit mit externen Partnern statt, wobei zunächst die Candid Foundation gGmbH eine Konzeption und ein Begleitbuch zum Lehrgang entworfen hat (BAMF 2021) und der Lehrgang seit dem Frühjahr 2021 von der Vereinigung Pestalozzi gGmbH implementiert wird. Das BAMF-FZ ist dabei nicht nur koordinierend tätig, sondern schafft auch Raum und Gelegenheiten, damit Praktiker\*innen, (Sicherheits-)Behörden und Wissenschaft in Austausch treten können und so die Passgenauigkeit und Akzeptanz des Produkts bei den Teilnehmenden und Beratungsstellen wesentlich befördert werden. Der Lehrgang umfasst zehn Module, die in einem Blended-Learning-Format angeboten werden und von den Teilnehmenden mit dem Erwerb einer Hochschulzer-

<sup>107</sup> Insgesamt umfasst die wissenschaftliche Begleitforschung innerhalb des BAMF-FZ sieben Teilprojekte. Alle Teilprojekte reihen sich in die im NPP benannten Ziele der „nachhaltige[n] Absicherung von qualitativ guten Programmen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention“ (BMI 2017: 5) ein und verfolgen eine Steigerung der Effektivität und Effizienz der Arbeit des Deradikalisierungsnetzwerks.

tifizierung abgeschlossen werden kann. Die Teilnehmenden sollen durch dieses Lehr-/Lernmedium nicht nur Inhalte zu Themen der Beratungspraxis oder Extremismus und Methodenkompetenzen vermittelt bekommen, sondern auch lernen, ihre Urteils- und Handlungskompetenz im Berufsleben zu stärken. Ein besonderes Merkmal des Moduls ist, dass die Lehrenden sowohl aus der Praxis als auch aus der Wissenschaft kommen, wodurch eine gute Verwertbarkeit des Erlernten bei gleichzeitigem Anschluss an die aktuellen wissenschaftlichen Debatten gewährleistet werden soll.

Zum Thema Professionalisierung und (Weiter-)Qualifizierung tragen aber auch verschiedene Veranstaltungen der wissenschaftlichen Mitarbeitenden von FoPraTEEx bei. Ein Beispiel dafür, wie hier verschiedene Projekte miteinander verzahnt werden, ist die Fortbildungsreihe „Systemische Beratung als Ansatz zur Deradikalisierung im Phänomenbereich Islamismus“ (Dittmar 2020), die aus einem vierteiligen Workshopzyklus besteht und durch Peergruppenarbeit, Falldokumentationen und Gruppendiskussionen ergänzt wird. An diesem Workshopzyklus haben Berater\*innen aus dem bundesweiten Netzwerk aktiv teilgenommen und sich vertieft zu spezifischen forschungs- und praxisrelevanten Fragestellungen unter Anleitung der Forschungsstelle Deradikalisierung (FORA) in Nordrhein-Westfalen und einer von der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) -zertifizierten Dozentin ausgetauscht. Der Workshopzyklus ist zertifiziert durch das Institut für Diversity, Innovation und nachhaltigen Praxistransfer (DINX), wodurch die Teilnehmer\*innen bei Abgabe der notwendigen Leistungsnachweise (u.a. Peergruppenarbeit und Falldokumentationen) ein Zertifikat erhalten. Gleichzeitig bilden die Ergebnisse des Workshopzyklus eine wesentliche Datengrundlage für das Forschungsprojekt „Potenziale der Systemischen Beratung als Ansatz zur Deradikalisierung“ (Dittmar 2021). Insofern wird in den beiden zuletzt genannten Projekten auf bundesweiter Ebene die Praxis mit der Wissenschaft verzahnt, was zur Weiterqualifizierung und Professionalisierung der Berater\*innen beiträgt.

## Praxisorientierte Analyse aktueller Trends und Entwicklungen

Der Erreichung dieses Ziels dienen maßgeblich zwei Teilprojekte: zum einen das Kooperationsprojekt InFoEx zwischen dem BAMF-FZ und der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP)<sup>108</sup>, das den Wissenstransfer neuer (inter-)nationaler Erkenntnisse in die Beratungspraxis leistet, und zum anderen der FoPraTEEx-Verbund, der an Fachtagen von InFoEx teilnimmt und die gemeinsam mit dem Beratungsstellen-Netzwerk identifizierten Trends und Entwicklungen (beispielsweise der Umgang mit Rückkehrer\*innen aus dem Irak und Syrien, die Rolle psychologischer Faktoren oder auch Evaluation) mit ausgewählten (inter-)nationalen Expert\*innen kritisch diskutiert, um u.a. sogenannte „Inspiring Practices“ zu identifizieren, die unter Umständen auch auf andere nationale Kontexte übertragbar sind. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen nehmen daher nicht nur an den InFoEx-Fachtagen teil, sondern sind auch maßgeblich an der Themensetzung der Fachtage, ihrer inhaltlichen Ausgestaltung sowie am Transfer neugewonnener Erkenntnisse in ihre jeweilige Beratungsstelle beteiligt. Um auf der Basis des in der Praxis gewonnenen Erfahrungswissens Erkenntnisse zu aktuellen und spezifischen Trends aus der islamistischen Szene zu gewinnen, wurden die sogenannten „Trendanalysen“ entwickelt. Dieses Format ermöglicht es, mittels eines qualitativen Fragebogens Informationen zu verschiedenen für die Deradikalisierungsarbeit relevanten Fragestellungen beraterstellenübergreifend und schnell zu generieren. Der FoPraTEEx-Verbund wirkt dabei nicht nur an der Ausarbeitung der Fragestellungen mit, sondern führt auch die Einzel- oder Gruppeninterviews mit den Beratenden durch.<sup>109</sup> Der Verbund unterstützt somit maßgeblich den effizienten Austausch wertvoller Forschungserkenntnisse im bundesweiten Deradikalisierungsnetzwerk.

108 Für weiterführende Informationen zum „International Forum for Expert Exchange on Countering Islamist Extremism“ (InFoEx) siehe den Beitrag von Koller, Rupp und Wielopolski-Kasaku in diesem Band.

109 Vgl. zur methodischen Vorgehensweise der Trendanalysen den entsprechenden Abschnitt in diesem Band.

## Praxisorientierte Forschung zum Thema Deradikalisierung und Distanzierung im Phänomenbereich „Islamistischer Extremismus“

Verschiedene Projekte tragen dazu bei, neue Erkenntnisse zu spezifischen Fragen in diesem Forschungsbereich zu liefern, deren Ergebnisse wiederum in anderen Projekten als Grundlage oder (Daten-)Quelle genutzt werden (können). Beispielhaft ist hier das Projekt „Praxisorientierte Analyse von Deradikalisierungsprozessen“ (PrADera) zu nennen.<sup>110</sup> Ziel dieses Verbundprojekts, das mit dem Zentrum Technik und Gesellschaft der Technischen Universität Berlin und dem Kompetenzzentrum für Deradikalisierung des Bayerischen Landeskriminalamtes erarbeitet wurde, war es zum einen, ein verbessertes Verständnis der unterschiedlichen Verläufe von Distanzierung oder Abwendung vom salafistischen Extremismus zu gewinnen, und zum anderen, daran anschließend, verbesserte Ansätze für die Gestaltung differenzierter, zielgruppenadäquater Interventionsmaßnahmen zu entwickeln. Zu diesem Zweck orientierte sich die Studie an vier zentralen Forschungsfragen: (1) Welche Entwicklungsverläufe lassen sich mit Blick auf die Phasen Hinwendung, Verbleib und Abwendung beobachten? (2) Was sind Wirkfaktoren und -mechanismen, die Distanzierungsverläufe begünstigen oder auch erschweren? (3) Welche Rolle spielen dabei insbesondere Interventionen von Sicherheitsbehörden oder Trägern der Distanzierungsarbeit? (4) Wie lassen sich Distanzierungsverläufe mit Blick auf im Einzelfall zum Tragen kommende Wirkfaktoren und -mechanismen typisieren? Im Fokus stand dabei nicht nur eine empirische Datenerhebung und -auswertung, sondern die Aufarbeitung für die Beratungspraxis. An diesen Ergebnissen anknüpfend, wurde ab März 2021 das Forschungsprojekt „Entwicklung eines partizipativen Verfahrens und Datenmodells für den Wissenstransfer zu Entwicklungsverläufen im Phänomenbereich des islamistisch begründeten Extremismus aus Sicht der Beratungspraxis“ (EPA-islEx) begonnen, das von der Technischen Universität Berlin und dem BAMF-FZ durchgeführt wird. Das Projekt widmet sich der Frage, wie das von den Beratern gesammelte Erfahrungswissen über individuelle Distanzierungsverläufe vom islamistisch begründeten Extremismus datenschutzkonform, niedrigschwellig und mit Mehrwert für die Praxis erhoben werden kann. Ein zentrales Anliegen hierbei ist, die in der praktischen Arbeit gewonnenen Einsichten und Erfahrungen zu Distanzierungsprozessen zu verstehen und die

Praktiker\*innen kontinuierlich am Forschungsprozess teilhaben zu lassen.

## Evaluation von Deradikalisierungsmaßnahmen

Im Zuge der Evaluation 2016/17 stellte sich heraus, dass die Voraussetzungen für eine wirksamkeitsorientierte Evaluation zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erfüllt waren (Uhlmann 2017: 11). Die Bundesregierung betont im NPP den hohen Stellenwert „wissens- und evidenzbasierter Konzepte und Strategien“ (BMI 2017: 5) und setzt sich das Ziel, die Wirksamkeit von bundesfinanzierten Deradikalisierungsmaßnahmen zu erhöhen. Entsprechend arbeitet das BAMF-FZ nun, anschließend an die Handlungsempfehlungen des Evaluationsberichts von 2017, verstärkt daran, gemeinsam mit dem BAMF-Netzwerk und externen Partner\*innen Instrumente zu entwickeln, die Aussagen über die Wirkungszusammenhänge zwischen einer Maßnahme und einer Änderung in der Denk- oder Verhaltensweise einer (mutmaßlich) radikalisierten Person ermöglichen. Im Rahmen der wirksamkeitsorientierten Evaluation der beiden in Bundesfinanzierung verbliebenen Beratungsstellen, die in den Jahren 2021 und 2022 durch die Camino gGmbH und modus zad durchgeführt wird, werden Wirkungsannahmen (Theories of Change) und empirische, in der Arbeitspraxis bewährte Evidenzen wissenschaftlich überprüft. Mithilfe eines formativ-partizipativen Evaluationsansatzes sowie eines Abschlussberichts in praxisnaher Sprache werden die Erkenntnisse für die Beratungspraxis bestmöglich anwendbar aufbereitet.

## 3 FoPraTEx – Forschung im Verbund

### 3.1 Die Rolle von FoPraTEx innerhalb der Begleitforschung des BAMF

Als eines der durch das BAMF-FZ begleiteten Teilprojekte ist FoPraTEx besonders hervorzuheben. Der Forschungsverbund FoPraTEx entstand im Jahr 2018 – damals noch unter dem Namen „Verbund wissenschaftlicher Mitarbeitender“ – mit dem Ziel, den Bedürfnissen der Beratungsstellen vor Ort nach einer wissenschaftlichen Begleitforschung Rechnung zu tragen und gleichzeitig größere sowie breitere Forschungsprojekte zu initiieren.

<sup>110</sup> 2022 wird ein Forschungsbericht dazu erscheinen.

Die Idee für einen solchen Verbund entstand im Zuge der oben beschriebenen Evaluation (Uhlmann 2017), denn bei den Befragungen der PVO zeichnete sich zunehmend der Bedarf ab, diverse Fragestellungen im Bereich der Deradikalisierungsarbeit wissenschaftlich zu untersuchen. Dementsprechend wurde eine systematische und gleichzeitig dezentrale wissenschaftliche Aufbereitung von Trends und Entwicklungen, angesiedelt bei den einzelnen Beratungsstellen vor Ort, als sinnvoll erachtet. Die Struktur eines Netzwerkes von Wissenschaftler\*innen, die bei den insitutionellen Partnern vor Ort angesiedelt sind und einen praxis- und bedarfsorientierten Forschungsansatz verfolgen, gleichzeitig aber auch einem gemeinsamen Verbund angehören, deckte sich somit mit den im NPP (BMI 2017) formulierten Zielen. Denn dort heißt es, dass die „praxisorientierte Forschung zur Weiterentwicklung der präventiv-pädagogischen Arbeit sowie zu Ansätzen der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit“ (BMI 2017: 5) sowie die Bereitstellung und Bündelung von Forschungsvorhaben und -ergebnissen gefördert werden soll.

Als Reaktion auf diesen Bedarf an anwendungsbezogener, empirischer Forschung sowie wissenschaftlicher Unterstützung der Beratungsstellen wurde im Jahr 2018 der Verbund wissenschaftlicher Mitarbeitender der Partner-Beratungsstellen der BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“ gegründet. Dazu wurden, finanziert aus Mitteln des NPP, wissenschaftliche Mitarbeitende bei den PVO direkt oder auch bei Hochschulen oder Universitäten angestellt, die mit ihren fachspezifischen Analysen der aktuellen Trends und Entwicklungen die Netzwerkakteur\*innen bei der Sicherung des strategischen und operativen Überblicks über den komplexen Phänomenbereich unterstützen.

Neben der eigenen Tätigkeit bei den Beratungsstellen des Netzwerkes, sollten die einzelnen Wissenschaftler\*innen in einem Verbund zusammenkommen, der einen Wissenstransfer über die eigene Arbeitsstelle hinaus sowie die Schaffung von Synergieeffekten gewährleisten soll. Aus diesem Grund übernahm das BAMF-FZ als zentrale Anlaufstelle der wissenschaftlichen Begleitforschung die Koordinierung von FoPraTEx. Um einen möglichst niedrigschwelligen Austausch über die jeweiligen Forschungen zu ermöglichen, finden regelmäßig gemeinsame Treffen statt. Zusätzlich gibt es ein- bis zweimal im Jahr Strategietreffen, bei denen an neuen Ideen und Kooperationen gearbeitet wird. Im Forschungsverbund wird darüber hinaus auch inhaltlich zusammengearbeitet, was sich u.a. in einem gemeinsam erarbeiteten Sammelband

mit Erkenntnissen der Arbeit (Emser et al. 2021) oder bei den sogenannten Trendanalysen zeigt. Es werden aktuelle Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Landschaft besprochen, bspw. zu Entwicklungen der islamistischen Szene und was sie für die Berater\*innen bedeuten könnten. Außerdem werden bundesweit in den Beratungsorganisationen aktuelle Entwicklungen reflektiert und Möglichkeiten eruiert, wie die Wissenschaftler\*innen diesbezüglich unterstützend agieren können.

### 3.2 Die Bedeutung von FoPraTEx für die Beratungsstellen (PVO)

In den letzten Jahren hat sich in Deutschland neben den bestehenden (sicherheits-)behördlichen Strukturen auf Bundes- und Länderebene ein großes Netzwerk von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Fach- und Beratungsstellen mit vielfältigen Angeboten und dem Auftrag, islamistischen Radikalisierungsverläufen entgegenzuwirken, etabliert.

Der grundlegende Auftrag für Beratungsstellen der Tertiärprävention besteht darin, zunächst einen Zugang zu den betroffenen Personen oder auch deren sozialem bzw. professionellem Umfeld (wie u.a. Lehrer\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Familienangehörige) zu gewinnen, um darüber potenzielle Radikalisierungsverläufe reflektieren zu können. Falls es sich tatsächlich um eine mögliche Form des Islamismus als Spielart des Extremismus handeln sollte, dann unterstützen die Beratungsstellen die Prozesse der Deradikalisierung bzw. fördern eine Distanzierung und begleiten den Ausstieg.

Zur Erfüllung ihres Auftrags äußerten die Beratungsstellen den Wunsch<sup>111</sup>, durch eine wissenschaftliche Begleitung direkt vor Ort unterstützt zu werden. Für diesen Wunsch wurden mehrere Gründe genannt: Erstens waren die Beratungsstellen daran interessiert, zu eigenen Forschungsfragen, die sie aus ihrem Arbeitsalltag ableiteten, möglichst praxisnahe Antworten zu erhalten. Zweitens erheben die Beratungsstellen u.a. über die Dokumentation ihrer Beratungsfälle eine Vielzahl von relevanten Informationen, die bis-

<sup>111</sup> Dieser Wunsch wurde u.a. am 27.03.2017 durch das Beratungsnetzwerk Grenzgänger (NRW) im Arbeitsgespräch mit dem damaligen Bundesminister des Innern Thomas de Maizière geäußert. Dabei handelte es sich um ein Arbeitsgespräch mit Vertreter\*innen von Beratungsorganisationen im Bereich der Tertiärprävention.

lang jedoch aufgrund des Datenschutzes nicht extern ausgewertet werden konnten. Die Analyse und wissenschaftliche Aufbereitung des Datenmaterials aus der Beratungspraxis stellte somit eine Aufgabe dar, die nur von eigens bei den Beratungsstellen angestellten wissenschaftlichen Mitarbeitenden umgesetzt werden konnte. Drittens ergaben sich in den Beratungsstellen auch interne Bedarfe zur Weiterentwicklung von Prozessen und Strukturen, die durch die wissenschaftliche Begleitung unterstützt werden sollten. Insofern wurde die Notwendigkeit der wissenschaftlicher Begleitung sowohl in der Evaluation benannt als auch durch die Praxis selbst als Bedarf nach wissenschaftlicher Begleitung vor Ort formuliert.

FoPraTEx trägt diesen Bedarfen in einer innovativen und – bis dato – einzigartigen Art eines Praxis-Forschungs-Verbundes Rechnung. Zu Beginn wählten die Beratungsstellen unter vielfältigen Gesichtspunkten spezifische wissenschaftliche Disziplinen (Soziologie, Pädagogik, Psychologie, Islamwissenschaft etc.) und entsprechend ihre wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen aus. Dabei wurden diese Wissenschaftler\*innen entweder direkt in der Beratungsorganisation eingestellt oder aber es wurde ein wissenschaftliches Institut ausgewählt, das über einen Kooperationsvertrag direkt für die Beratungsstelle tätig ist. Im Ergebnis konnte in sechs Bundesländern eine wissenschaftliche Begleitung für zivilgesellschaftliche Beratungsstellen etabliert werden. FoPraTEx besteht aktuell aus neun wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, die größtenteils<sup>112</sup> direkt bei den Partner-Beratungsstellen angestellt sind.

Ein wichtiger Teil der Arbeit von FoPraTEx liegt in der internen Zusammenarbeit der einzelnen Wissenschaftler\*innen mit den Berater\*innen und Leitungen der Beratungsorganisationen. Dazu gehören alle internen Dienstleistungen der Wissenschaftler\*innen zur Unterstützung der Ziele der Beratungsorganisation. Dies bedeutet u.a., dass die Wissenschaftler\*innen „am Puls des Geschehens“ sind, bspw. indem sie an Teamsitzungen und anonymisierten Fallbesprechungen teilnehmen. Zudem sind die Wissenschaftler\*innen auch an Strategiesitzungen beteiligt, die bspw. klären, in welchen Schwerpunkten zukünftig Bedarfe zu erwarten sind. Außerdem fördern einige der Wissenschaftler\*innen auch die Qualität von Beratung, bspw. indem sie die Art der Doku-

mentation von Beratungsfällen gemeinsam mit den Berater\*innen weiterentwickeln. Viele dieser Tätigkeiten betreffen vertrauliche Klient\*innen-Informationen und können daher an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Dennoch sind sie relevant, um die Berater\*innen und auch die Beratungsorganisationen bei der Erfüllung ihres Auftrages zur Deradikalisierung zu unterstützen.

Der Forschungsverbund FoPraTEx hat also, so lässt es sich zusammenfassend formulieren, den Auftrag, die Beratungsstellen im Phänomenbereich Islamismus durch seine wissenschaftliche Expertise begleitend zu unterstützen, um die Qualität der Beratungen sowie weiterer Tätigkeiten der Fach- und Beratungsstellen zu fördern. Zu den Ergebnissen von FoPraTEx gehören dabei alle Veröffentlichungen<sup>113</sup>, die durch die Wissenschaftler\*innen, auch in Kooperation mit den Praktiker\*innen, erschienen sind und erscheinen werden. Um die Ergebnisse von FoPraTEx einem breiteren Kreis von Fachexpert\*innen vorzustellen, hat der Verbund in Kooperation mit dem BAMF-FZ und der BAG-RelEx eine Fachtagung durchgeführt. Zudem bringen sich die Mitglieder von FoPraTEx in den fachöffentlichen Diskurs ein, bspw. durch Vorträge zu Rückkehrerinnen in Fachgremien wie u.a. dem Radicalisation Awareness Network (RAN) auf europäischer Ebene oder bei den Tagungen der DGAP oder den Fachgesprächen der BAG-RelEx.

## 4 Herausforderungen und Good Practices

### 4.1 Partizipative Ansätze sind arbeitsintensiv. Dies ist in der Ressourcenplanung zu berücksichtigen.

Die BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“ hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 2012 ein breites und vielfältiges Netzwerk aufgebaut. Neben ihrer Funktion als zentrale „Anlauf- und Koordinierungsstelle auf Bundesebene“ (Uhlmann 2017: 24) nutzt sie ihre enge Vernetzung mit (sicherheits-)behördlichen Strukturen und

<sup>112</sup> Eine Beratungsstelle hat einen Kooperationsvertrag mit einer wissenschaftlichen Einrichtung geschlossen, bei welcher wiederum die wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen angestellt sind.

<sup>113</sup> Eine Publikationsliste von FoPraTEx ist separat im Literaturverzeichnis aufgeführt.

zivilgesellschaftlichen Deradikalisierungsakteur\*innen auf Bundes- und Länderebene, um den ganzheitlichen Ansatz der Bundesregierung im Umgang mit islamistischem Extremismus bundesweit zu kommunizieren und zu vermitteln. Dabei verfolgt sie das Ziel, mit ihrer Expertise und langjährigen Erfahrung Lücken zu schließen und das Arbeitsfeld der Tertiärprävention innovativ und richtungsweisend in seiner (Weiter-)Entwicklung zu unterstützen.

Diese Zielsetzung spiegelt sich in der projektbasierten Umsetzung der wissenschaftlichen Begleitung der BAMF-Beratungsstelle wider. Die Projekte nehmen, analog zur Arbeitsweise der BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“, in ihrer Zielsetzung eine Bundesperspektive ein und zielen darauf ab, zuvor identifizierte „Lücken“ deutschlandweit im Arbeitsfeld zu schließen. Dabei zeichnet sich die wissenschaftliche Begleitung im BAMF durch eine partizipative Herangehensweise aus, denn die BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“ agiert während des gesamten Projektzeitraums als zentrale Partnerin und fachliche Beraterin für das BAMF-FZ.

Doch obwohl ihre kontinuierliche Beteiligung eine entscheidende Rolle für die erfolgreiche und netzwerksensible Umsetzung der diversen Projekte spielt, wurden lediglich im BAMF-FZ zusätzliche Personalressourcen zur Bewältigung dieser Aufgaben geschaffen. So konnten Anfang 2019, ebenfalls finanziert aus Mitteln des NPP, zwei weitere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen gewonnen werden, und bis Ende 2020 wuchs das Forscherinnenteam auf vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen an. Für die Mitarbeitenden der BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“ stellt ihre kontinuierliche Einbindung allerdings einen zusätzlichen Arbeitsaufwand dar, den sie allein dank ihres großen Engagements zusätzlich zu ihren eigentlichen Aufgaben bewältigen (müssen).

Auch bei der wissenschaftlichen Begleitung der PVO durch FoPraTEx wird ein partizipativer Ansatz verfolgt. Auch dieser stellt die Beratenden allerdings vor die Herausforderung, neben ihrer Beratungstätigkeit auch den wissenschaftlichen Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Forschung zur Verfügung zu stehen, beispielsweise für Interviews zur Datenerhebung. Und auch die wissenschaftlichen Mitarbeitenden werden für interne Unterstützungstätigkeiten angefragt, die sie neben ihren Forschungsprojekten leisten (müssen).

Bei der Planung von partizipativen Forschungsprojekten im Bereich der Tertiärprävention sollte daher der hohe Arbeits- und Zeitaufwand für alle Beteiligten bereits frühzeitig antizipiert und in der internen Ressourcenplanung berücksichtigt werden. Dabei sollte auch gemeinsam überlegt werden, wie Forschungsvorhaben auf der einen und der Beratungsalltag auf der anderen Seite bestmöglich in Einklang gebracht werden können. So hat sich im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung durch das BAMF-FZ und FoPraTEx die räumliche Nähe zu den Beratungsstellen als bedeutende Komponente für das Gelingen der Zusammenarbeit erwiesen. Denn durch die räumliche Nähe können sich Forschung und Praxis im Arbeitsalltag begegnen, sich in der Projektumsetzung flexibel aneinander anpassen und kontinuierlich weiterentwickeln.

## **4.2 Der Aufbau von (Forschenden-) Netzwerken benötigt Zeit. Etablierte Strukturen sind wertvoll und sollten verstetigt werden.**

Sämtliche Projektziele der Begleitforschung zur Beratungsstelle wurden in Form von Kooperationsprojekten mit externen Partner\*innen geplant. Neben der Verzahnung der Projekte mit dem bundesweiten Netzwerk der BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“ konnten einige zusätzliche Akteur\*innen, beispielsweise die Technische Universität Berlin (TUB) und die Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, hinzugezogen werden. Das BAMF-FZ hatte dabei, neben seiner Funktion als Zuwendungsgeber, die zentrale Rolle als Koordinator, fachliche Begleitung und qualitätssichernde Instanz inne.

Der Aufbau der Netzwerkstrukturen, v.a. die Gewinnung qualifizierten Personals, benötigte im BAMF-FZ und bei FoPraTEx viel Zeit, war aber von zentraler Bedeutung, denn der sukzessive Personalaufbau bedingte die Intensität, mit der die angestrebten Aktivitäten verfolgt werden konnten. Mitte 2020 waren schließlich alle vorgesehenen Positionen besetzt. Neben der reinen Personalgewinnung bestanden aber auch die Herausforderungen, die verschiedenen Mitarbeiter\*innen einzuarbeiten, das bundesweite Netzwerk der verschiedenen Deradikalisierungsakteur\*innen kennenzulernen sowie vertrauensvolle Arbeitsbeziehungen auszubauen. Da all dies von großer Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der wissenschaftlichen Be-

gleitung war und ist, bewies sich in diesem Kontext erneut: Netzwerkaufbau benötigt Zeit.

Nach drei Jahren wissenschaftlicher Begleitung hat sich das BAMF-FZ mittlerweile als Ansprech- und Projektpartner in der Deradikalisierungslandschaft etabliert. Es wird regelmäßig zu verschiedenen (inter-)nationalen Austauschformaten und Vortragsreihen mit Wissenschaftler\*innen, Regierungsvertreter\*innen und Vertreter\*innen zivilgesellschaftlicher Organisationen eingeladen und berät (inter-)nationale Forschungs- und Projektvorhaben im Themenfeld. Auch die wissenschaftlichen Mitarbeitenden von FoPraTEx haben sich lokale Netzwerke unter Einbezug der Fachöffentlichkeit aufgebaut. Beispielhaft dafür sei hier der Facharbeitskreis „Wissenschaft und Praxis im Phänomenbereich religiös begründeter Extremismus“ genannt, der von Hanna Baron (Türkischen Gemeinde in Schleswig Holstein e.V. TGS-H) geleitet und durch digitale Videokonferenzen den bundesweiten Nachfragen gerecht wird (Baron 2021).

Bereits im Abschlussbericht der im Jahr 2017 durchgeführten Evaluation werden kurze Projektlaufzeiten als problematisch benannt, da sie den dort befragten Beratenden zufolge „den Zielen der Beratung, die an nachhaltigen Stabilisierungsprozessen orientiert sind, entgegen“ (Uhlmann 2017: 51) stehen. Ähnliches kann für die Einführung einer wissenschaftlichen Begleitung festgehalten werden. Denn zwar wurden im Rahmen des NPP auch mittelfristige Fördermittel zur Verfügung gestellt, jedoch stehen die Erfahrungswerte aus den letzten Jahren in Konflikt mit dem Auslaufen des NPP Ende 2021 und dem damit verbundenen Projektende.

Der ganzheitliche Ansatz der Bundesregierung zur Terrorismusbekämpfung vereint bewusst das Zusammenspiel repressiver und präventiver Maßnahmen. Wie das Netzwerk der BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“ anschaulich darstellt, wird dabei sowohl (sicherheits-) behördlichen als auch zivilgesellschaftlichen Strukturen eine zentrale Rolle zugeteilt. Durch die NPP-geförderte Einrichtung einer lokalen, wissenschaftlichen Begleitung konnten zentrale Themen, Trends und Entwicklungen zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen nicht nur im bundesweiten Diskurs der Akteur\*innen, sondern auch in der wissenschaftlichen Debatte Gehör finden.

Wissenschaftliche Begleitung hat zum Ziel, Reflektionsprozesse anzustoßen, gemeinsam Optimierungspotenziale zu identifizieren und die Praxis struk-

turiert durch neue Forschungserkenntnisse zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Dies kann nur durch ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Forschenden und Praktiker\*innen gelingen, das sich über die Zeit aufbaut und vertieft. Dies sollte bei der Förderung einer wissenschaftlichen Begleitung bedacht werden und sich, wie bereits im Abschlussbericht 2017 gefordert, in einer Verstetigung wissenschaftlicher Begleitung und Evaluation manifestieren.

## 5 Fazit

Insgesamt wurden in den wissenschaftlichen Begleitprojekten neue, innovative Strukturen, Prozesse und Erkenntnisse geschaffen, die erhebliche Potenziale für die weitere Verbesserung der Beratungspraxis enthalten. Diese Potenziale liegen vor allem in der thematischen und methodischen Vielfalt sowie in der Breite und Vernetzung der vorhandenen Strukturen, Prozesse und Daten, die nicht nur neue Erkenntnisse erwarten lassen, sondern auch wirkungsvolle Möglichkeiten des Transfers und der flächendeckenden Implementation bieten.

Begleitforschung unterstützt die Entwicklung und den Transfer von Erkenntnissen und Innovationen und bietet auf der Grundlage von Forschungs- und Praxiswissen die kritisch-beratende Unterstützung in Entwicklungs-, Erprobungs- und Implementationsprozessen. Durch ein solches dialogisch-exploratives und kritisch-reflexives Zusammenspiel können die innovativen Ansätze und Konzepte theoretisch analysiert, empirisch überprüft, in kontinuierlichen Lernschleifen optimiert und anschließend für die Übertragung in andere Einsatzfelder der Beratungspraxis aufbereitet werden.

Zusammengenommen können die umfangreichen Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“ und des Forschungsverbunds FoPraTEx als Beleg dafür genommen werden, dass die wissenschaftliche Begleitung die angestrebten Ziele erreicht und sich kohärent in die bestehende Wissenschafts- und Praxislandschaft einfügt. Die Kombination verschiedener Forschungsinstrumente von der klassischen Auftragsforschung über die Koordination durch das BAMF-FZ bis hin zur wissenschaftlichen Begleitung vor Ort durch FoPraTEx ist in dieser Form bislang (inter-)national einzigartig. Durch dieses offene Format entstehen für die Wissenschaft große Chancen, da Forschungsprozesse und For-

schungsergebnisse mit Praktiker\*innen reflektiert und neue Forschungsfragen aus der Praxis in die Wissenschaft getragen werden. Dadurch entsteht vor allem im Phänomenbereich „Islamistischer Extremismus“ letztendlich ein System, das die Nutzbarmachung von wissenschaftlichen Erkenntnissen für die praktische Beratungsarbeit möglich macht. Wissenschaftliche Begleitung fördert auf diese Weise den Prozess der Optimierung und Professionalisierung der Beratungspraxis.

Für den Wissenschafts-Praxis-Dialog bedeutet dies, dass die spezifische Qualität von zivilgesellschaftlichen

Trägern in der Extremismusprävention weiterhin anerkannt und zielgerichtet eingesetzt werden sollte. Die Themen von Berater\*innen und ihren Beratungsorganisationen sollten weiterhin auch in der wissenschaftlichen Debatte Gehör finden und u.a. in eine anwendungsorientierte Forschung einfließen, denn Praxis benötigt nicht nur Wissenschaft, sondern Wissenschaft benötigt auch Praxis. Ein solcher, regelmäßiger Wissensaustausch ist für die Zukunft von Präventionsmaßnahmen im Bereich des islamistischen Extremismus von essenzieller Bedeutung.

### Zentrale Thesen

- Die spezifische Qualität von zivilgesellschaftlichen Trägern in der Extremismusprävention sollte weiterhin anerkannt und zielgerichtet eingesetzt werden.
- Die Themen und Forschungsanliegen von Berater\*innen und ihren Beratungsorganisationen sollten weiterhin auch in der wissenschaftlichen Debatte Gehör finden und u.a. im Rahmen von anwendungsorientierten Forschungen vertieft untersucht werden.
- Durch eine Fortführung des Forschungsverbundes ist eine netzwerkimmanente Standardisierung und damit eine Professionalisierung im Arbeitsfeld „Islamistischer Extremismus“ möglich.
- Durch die innovative Begleitforschung durch das hier beschriebene Quartett aus Praxis und Wissenschaft sind zeitnahe Abfragen und Aufbereitungen zu bundesweiten Trends und Entwicklungen möglich.
- Die fortlaufenden Befunde und Forschungsergebnisse der wissenschaftlichen Akteur\*innen können nur dann für das übergeordnete Ziel – dem islamistischen Extremismus wirkungsvoll entgegenzutreten – fruchtbar gemacht werden, wenn sie zeitnah in die Praxis überführt und mit den dortigen Anforderungen und Bedarfen abgeglichen werden.

### Zentrale Ergebnisse von FoPraTEEx

- I Etablierung des Verbunds „Forschungs-Praxis-Transfer Islamistischer Extremismus“ (FoPraTEEx)
- II Praxisorientierte Forschung: Identifizierung und Analyse von bundesweiten Trends und Entwicklungen im Rahmen des Formats "Trendanalysen" (vgl. Emser et al. 2021 sowie Dittmar et. al in diesem Band)
  - a) 2019-I: Antisemitismus in Radikalisierungsprozessen
  - b) 2020-II: Distanzierungsfaktoren im Phänomenbereich „Islamistischer Extremismus“
  - c) 2020-III: Onlineaktivitäten im Radikalisierungsprozess
  - d) 2021-IV: Stigmatisierungen in Radikalisierungsprozessen
  - e) 2021-V: Die Rolle von Moscheegemeinden in der (Re-)Integration
- III Professionalisierung der Beratungsarbeit
  - a) Netzwerkinterne Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung: Handreichung „Standards in der Beratung des sozialen Umfelds“ (Violence Prevention Network 2020)
  - b) Unterstützung in der operativen Fallarbeit
  - c) Verbesserung der Falldokumentation
  - d) Begleitung in Projektevaluationen
  - e) Konzeptions(weiter)entwicklung
  - f) Entwicklung von Selbstevaluationsstrategien
  - g) Weiterentwicklung von systemischen Methoden zur sozialen Diagnostik

## Literatur

- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (Hg.) (2021): Deradikalisierungs- und Distanzierungsarbeit. Begleitbuch zum Qualifizierungslehrgang (Umfeld-)Beratung im Phänomenbereich islamistisch begründeter Extremismus. Beiträge zu Migration und Integration, Band 9, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Baron, Hanna** (2021): Facharbeitskreis „Wissenschaft und Praxis – religiös begründeter Extremismus“. Vorträge und Austausch über Ideen, Projekte und Forschungsstände. Persönliches Gespräch am 02.06.2021.
- Beratungsstelle „Radikalisierung“ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2018): Standards in der Beratung des sozialen Umfelds (mutmaßlich) islamistisch radikalierter Personen. Allgemeine Handreichung des Beratungsstellen-Netzwerks der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Nürnberg.
- BMI - Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2017): Nationales Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus. Online verfügbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/praeventionsprogramm-islamismus.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/praeventionsprogramm-islamismus.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (zuletzt geprüft am 05.07.2021).
- Dittmar, Vera** (2021): Konzepterstellung und Durchführung der Fortbildungsreihe: „Systemische Beratung als Ansatz zur Deradikalisierung im Phänomenbereich Islamismus“, bestehend aus einem vierteiligen Workshopzyklus, ergänzt durch Peergruppenarbeit, Falldokumentationen und Gruppendiskussionen, zertifiziert durch das Institut für Diversity, Innovation und nachhaltigen Praxistransfer (DINX) (mit DGSF-zertifizierter Dozentin). Forschungsstelle Deradikalisierung/ Grenzgänger, Ifak e.V. Bochum. Online verfügbar unter: <https://www.grenzgaenger.nrw/weitere-leistungen/wissenschaftliche-begleitung/> (zuletzt geprüft am 20.07.2021).
- Emser, Corinna/Kreienbrink, Axel/Miguel Müller, Nelia/Rupp, Teresa/Wielopolski-Kasaku, Alexandra** (Hg.) (2021): SCHNITT:STELLEN – Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus. Beiträge zu Migration und Integration 8, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Uhlmann, Milena** (2017): Evaluation der Beratungsstelle „Radikalisierung“ – Abschlussbericht. Forschungsbericht 31, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Violence Prevention Network** (2020): Standards in der Beratung des sozialen Umfelds (mutmaßlich) islamistisch radikalierter Personen. Allgemeine Handreichung des Beratungsstellen-Netzwerks der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). 2. Auflage. Berlin.

# Herausforderung internationaler Wissensaustausch – Erkenntnisse und Empfehlungen aus drei Jahren Projektarbeit mit InFoEx

SOFIA KOLLER, TERESA RUPP UND ALEXANDRA WIELOPOLSKI-KASAKU

## 1 Einleitung

Die bundesweite Deradikalisierungslandschaft im Phänomenbereich „Islamistischer Extremismus“ hat sich in den letzten Jahren stetig vergrößert und besteht im Jahr 2021 aus einer Vielzahl an zivilgesellschaftlichen und behördlichen Akteur\*innen und Landesprogrammen. Um in diesem komplexen Themen- und Handlungsfeld zielorientiert zu arbeiten, bedarf es einer kontinuierlichen, praxisorientierten Forschung, die auch internationale Erfahrungen aufbereitet. Dazu wurde ein systematischer, nationaler und internationaler Wissensaustausch im Arbeitsfeld „Deradikalisierung“ am Beispiel des Radicalisation Awareness Network (RAN) der Europäischen Kommission aufgebaut, der aus einem Verbund wissenschaftlicher Mitarbeitender für den „Forschungs-Praxis-Transfer im Phänomenbereich islamistischer Extremismus“ (FoPraTEEx) und dem "International Forum for Expert Exchange on Countering Islamist Extremism" (InFoEx) besteht. Dieser Artikel reflektiert die dabei gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen aus drei Jahren Projektarbeit mit einem Fokus auf InFoEx und liefert konkrete Empfehlungen für die Gestaltung von Austauschformaten.

Seit ihrer Gründung im Jahr 2012 nimmt die BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“ in der deutschen Deradikalisierungslandschaft eine zentrale Rolle ein. Laut einer 2016/2017 durchgeführten Evaluation durch das Forschungszentrum des BAMF sitzt die Beratungsstelle „an der Schnittstelle zwischen relevanten behördlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren auf bundesweiter und regionaler Ebene“ (Uhlmann 2017: 6) und ist „wichtiger Impulsgeber für Themen und Initiator von Prozessen von überregionaler Bedeutung“ (ebd.). Sie fungiert außerdem als „Frühwarnsystem mit unmittelbarem Zugang zu relevanten Sicherheitsbehörden und dem Bundesministerium des Innern (BMI)“ (ebd.). Diese Position ermöglicht der Bera-

tungsstelle, den ganzheitlichen Ansatz der Bundesregierung im Umgang mit islamistischem Extremismus umzusetzen, zu kommunizieren und zu vermitteln. Durch eine Vielzahl an Formaten schafft die Beratungsstelle bereits einen regelmäßigen und vertrauensvollen Austausch innerhalb ihres Netzwerks. Exemplarisch zu nennen sind hier die seit dem Jahr 2016 halbjährlich stattfindenden Bund-Länder-NGO-Veranstaltungstreffen der Landesprojekte Deradikalisierung/ Umfeldberatung sowie die seit dem Jahr 2012 vierteljährlich stattfindenden „Runden Tische“ mit den Partner-Beratungsstellen vor Ort (PVO) des BAMF Beratungsstellen-Netzwerks.

Gleichzeitig zeigte sich, dass relevantes Fach- und Erfahrungswissen noch effektiver identifiziert und geteilt werden muss, damit Forschende wie Praktiker\*innen voneinander lernen können. So empfahl der Evaluationsbericht, die „systematische Aufbereitung von Trends und Entwicklungen in den verschiedenen präventionsrelevanten Themen- und Handlungsfeldern“ (ebd.) auszubauen und mithilfe des nationalen und internationalen Wissensaustausches eine engere Verzahnung von Forschung und Beratungspraxis zu bewirken.

Grundsätzlich ist das Ziel des Wissensaustausches bzw. -transfers die „zielgerichtete Übertragung von Wissen“ (Thiel 2002: 29 ff.), zum Beispiel um Arbeitsabläufe zu verbessern oder Kompetenzen und Fähigkeiten zu erweitern. Austausch – sowohl offline als auch online – kann somit dazu beitragen, eine stärkere Wissensbasis zu schaffen. Ein lebendiger und fruchtbarer Wissensaustausch ist jedoch kein Selbstläufer, sondern benötigt Strukturen, in denen er wachsen kann. Der Aufbau dieser Strukturen sollte unter der frühzeitigen Beteiligung aller relevanten Akteur\*innen stattfinden und möglichst breit kommuniziert werden.

Folglich bildet Wissensaustausch auch im Bereich der Deradikalisierung die Grundlage für die Unterstützung von Arbeitsprozessen in der Beratungspraxis und die Weiterentwicklung des Beratungsstellen-Netzwerks. Doch wie können möglichst viele Akteur\*innen der Deradikalisierungsarbeit von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen profitieren? Wie kann Forschung nachhaltig auf neue Trends und Entwicklungen in der Praxis reagieren? Und wie kann ein nicht nur nationaler, sondern auch internationaler Wissensaustausch organisiert werden?

## 2 Wissensaustausch neu gedacht

Das BAMF-Forschungszentrum reagierte auf den in der Evaluation festgestellten Bedarf an Wissensaustausch, insbesondere zwischen Forschung und Praxis, mit zwei Projekten: FoPraTE<sup>114</sup> und InFoEx.

Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden von FoPraTE sind mehrheitlich direkt bei Partner-Beratungsstellen der BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“ angestellt. Sie unterstützen somit die Arbeit der lokalen Partner-Beratungsstellen durch eigene, praxisorientierte Forschung. Über themenspezifische Umfragen ermitteln sie außerdem, ob aktuelle Trends in der Präventionsarbeit ihrer Beratungsstelle auch in anderen Beratungsstellen eine Rolle spielen.

Um nationale Entwicklungen im Bereich der tertiären Prävention von islamistischem (gewaltbereitem) Extremismus auch mit internationalen Trends abzugleichen und zu diskutieren, schuf das BAMF-Forschungszentrum Mitte 2018 in Kooperation mit dem Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V. (DGAP) darüber hinaus InFoEx, eine Plattform für den internationalen Wissensaustausch zwischen den wissenschaftlichen Mitarbeitenden von FoPraTE, den zivilgesellschaftlichen und behördlichen Netzwerkpartner\*innen der BAMF-Beratungsstelle sowie internationalen Expert\*innen. InFoEx entstand vor dem Hintergrund eines sich vertiefenden Nexus zwischen innerer und äußerer Sicherheit. In den letzten drei Jahren wurden deshalb bewährte Praktiken

und Herausforderungen aus der Präventionspraxis und -forschung im In- und Ausland in regelmäßigen, internationalen Fachtagungen diskutiert und die Erkenntnisse in Themenpapieren auf Deutsch und Englisch prägnant aufgearbeitet.

### 2.1 Die Organisation des Wissensaustausches bei InFoEx

Die beiden Projekte InFoEx und FoPraTE sind in ihrer Zielsetzung, ihren Netzwerken und zentralen Themen eng miteinander verzahnt und ergänzen sich gegenseitig. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden der beiden Projekte haben seit dem Jahr 2018 einige der wichtigsten internationalen, nationalen und lokalen Entwicklungen analysiert, diskutiert sowie wissenschaftlich und praxisorientiert aufbereitet.

Im Rahmen von InFoEx und mit der Unterstützung von FoPraTE wurde der internationale Wissensaustausch dabei in drei Schritten organisiert.

#### 1. Erhebung der Bedarfe

Die DGAP hat über jährliche „Themenumfragen“ gemeinsam mit dem Beratungsstellen-Netzwerk des BAMF, der BAMF-Beratungsstelle „Radikalisierung“, dem BAMF-Forschungszentrum und dem BMI die für das Netzwerk relevantesten Trends, Projekte, Länder und Fragestellungen identifiziert.

#### 2. Bedarfsorientierter Austausch

Basierend auf den Ergebnissen organisierte die DGAP jedes Jahr zwei bis vier internationale, geschlossene Fachtagungen bzw. Workshops, bei denen die Netzwerk-Mitglieder zusammen mit internationalen Referent\*innen in verschiedenen, innovativen Formaten bewährte Praktiken und Herausforderungen des Arbeitsfeldes diskutierten. Diese Referent\*innen wurden beispielsweise auf Empfehlung des RAN oder der Netzwerk-Mitglieder selbst kontaktiert und kamen aus 12, vor allem europäischen Ländern.

Dabei wurde besonders darauf geachtet, dass ihre Expertise relevant für das Workshopthema und die Netzwerk-Mitglieder war und der Vortrag einen echten Mehrwert darstellte. InFoEx befasste sich unter anderem mit psychologischen Aspekten und psychischer Gesundheit, der Evaluation von Deradikalisierungsprogrammen, der Reintegration von Rückkehrer\*innen

<sup>114</sup> Wie der Wissensaustausch innerhalb von FoPraTE erfolgreich umgesetzt werden konnte, wird bereits im Beitrag von Dittmar et al. in diesem Band anschaulich dargestellt.

Abbildung 7: Verortung der internationalen Referent\*innen



Quelle: Eigene Darstellung

aus Kampfgebieten, Risikobewertung und -management, Verhinderung von Rückfälligkeit, der Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen und behördlichen Akteur\*innen sowie geschlechter- und altersspezifischer Präventionsarbeit.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen von Fo-PraTEx haben an InFoEx als Multiplikator\*innen teilgenommen. Zum einen unterstützten sie die jährliche Themenfindung für die Workshops. Zum anderen brachten sie die Erfahrungen der Praktiker\*innen sowie ihre Forschungsergebnisse während der Workshops in den Austausch ein und trugen gleichzeitig neu gewonnene Erkenntnisse zurück in ihre Beratungsstellen.

### 3. Ergebnissicherung

Die Ergebnisse der Workshops wurden in einem Themenpapier bzw. Issue Paper anonymisiert zusammengefasst und anschließend auf Englisch und Deutsch

publiziert.<sup>115</sup> Die Themenpapiere bieten auf 10-15 Seiten einen Überblick über aktuelle Herausforderungen im jeweiligen Themenbereich, eine Zusammenfassung der diskutierten bewährten Praktiken und Beispiele von konkreten Formaten und Projekten in verschiedenen Ländern sowie schließlich Verweise auf relevante Publikationen. So wurden die Erkenntnisse sowohl für die Teilnehmenden der Workshops gut verständlich aufgearbeitet als auch einer breiteren (inter-)nationalen Fachöffentlichkeit auf Deutsch und auf Englisch zugänglich gemacht.

Zusätzlich zu diesen Formaten erstellte das InFoEx-Team für das Netzwerk einen dreimonatlich erscheinenden Newsletter, in dem relevante internationale Fachartikel vorgestellt und anschließend die Forschungsergebnisse auf Deutsch zusammengefasst wurden. In Zusammenarbeit mit dem Netzwerk wurden dafür wissenschaftliche Qualitätskriterien erarbeitet, die im Newsletter angeben, inwiefern ein relevanter

<sup>115</sup> Siehe Koller 2019, 2020a, b und c sowie 2021a, b und c (außer Koller 2019 liegen alle Publikationen auf Deutsch und Englisch vor).

Artikel auch als „gute“ wissenschaftliche Arbeit gelten kann. Zu den Kriterien zählen folgende Punkte:

1. Die Forschungsergebnisse sind relevant für die im Netzwerk zusammengeschlossenen zivilgesellschaftlichen und behördlichen Mitarbeitenden.
2. Die Publikation ist einem externen Peer-Review-Verfahren unterzogen worden.
3. Die Grundlagen der Untersuchung wurden durch Begriffsdefinitionen ausreichend erklärt.
4. Dem Artikel liegt eine überprüfende Hypothese zugrunde, die beantwortet wird.
5. Die Publikation beruht auf Primärquellen (in relevantem Umfang).
6. Die Autor\*innen verfügen über ausreichende (akademische) Qualifikationen.
7. Die Autor\*innen verfügen über die notwendigen sprachlichen Fähigkeiten und kulturellen Kenntnisse, um die Daten korrekt zu interpretieren.
8. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Inhalte von der Organisation, die die Forschung finanziert beeinflusst wurde.
9. Methoden und Datensätze sind transparent.
10. Es wurde interdisziplinär gearbeitet.

Der Newsletter ermöglichte somit einen schnellen Überblick über neue, qualitativ hochwertige wissenschaftliche Erkenntnisse, ungeachtet individueller Fremdsprachenkenntnisse und dem Zugang zu kostenpflichtigen Publikationsplattformen. So wurde ermöglicht, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse unkompliziert ihren Weg zu den Praktiker\*innen finden können.

Während die Workshops als geschlossene Veranstaltungen ausschließlich den InFoEx-Netzwerkpartner\*innen vorbehalten waren, richteten sich außerdem ergänzend zusätzliche öffentliche Podiumsdiskussionen an eine interessierte (Fach-)Öffentlichkeit. Somit konnten die Themen der Workshops etwa alle sechs Monate erneut aufgegriffen und diskutiert werden.

## 2.2 Konkreter Nutzen für das Netzwerk

Der Wissenstransfer, der durch InFoEx und FoPraTEX gefördert wird, fand folglich auf verschiedenen Ebenen statt und richtet sich an unterschiedliche Zielgrup-

pen. So wurde zum einen der persönliche Austausch ermöglicht, und zum anderen wurde durch die Verschriftlichung und Publikation von zentralen Erkenntnissen das so gewonnene Wissen langfristig und frei zugänglich gemacht. Zusätzliche öffentliche Veranstaltungen, die sich nicht nur an den Teilnehmendenkreis der Fachtage, sondern gezielt an ein breiteres Publikum richten, ermöglichten es InFoEx und FoPraTEX darüber hinaus, mit einem noch größeren Netzwerk in Austausch zu treten. Der Wissenstransfer erfolgte damit nicht nur aus und in die Beratungsstellen, sondern auch in die (inter-)nationale Forschungslandschaft, in staatliche und zivilgesellschaftliche Strukturen sowie in die breite Öffentlichkeit.

Mithilfe regelmäßiger Evaluationen nach den Fachtagen sowie einer Selbstevaluation der DGAP (unterstützt durch eine externe Beraterin) konnten die Formate kontinuierlich verbessert werden und es konnte ermittelt werden, welche Aspekte von InFoEx für die Teilnehmenden der Workshops besonders hilfreich sind bzw. waren: Vor allem die aufeinander aufbauenden Workshops und Themenpapiere wurden als sehr relevant bewertet. Außerdem konnten neue Impulse für die Arbeit mitgenommen und/oder bereits beobachtete wissenschaftliche und sicherheitspolitische Trends abgeglichen werden. Positiv hervorgehoben wurde außerdem die professionelle Organisation eines fokussierten, intensiven und strukturierten Austausches mit einem festen Teilnehmendenkreis. Denn dabei konnten sowohl neue Kontakte geknüpft als auch bestehende Arbeitsbeziehungen vertieft werden. Schließlich wurde jedoch auch deutlich, dass der persönliche Austausch, der ein wesentlicher und besonders wichtiger Bestandteil von InFoEx ist, durch die pandemiebedingte Situation in den Jahren 2020 und 2021 nicht in vollem Umfang angeboten werden konnte, da zur Aufrechterhaltung des Austauschs auf digitale Formate ausgewichen werden musste.

## 3 Erkenntnisse aus drei Jahren InFoEx

Basierend auf den Erfahrungen aus drei Jahren Wissensaustausch im Kontext von InFoEx und mit der Unterstützung durch die wissenschaftlichen Mitarbeitenden von FoPraTEX ergeben sich vier konkrete Erkenntnisse bzw. „lessons learned“:

### 3.1 Vertrauen

Immer wieder wurde in den Workshops von Teilnehmenden betont, wie wichtig gegenseitiges Vertrauen ist. Die vertrauensvolle Beziehung zwischen dem Projektteam und dem InFoEx-Netzwerk musste erst aufgebaut werden. Dabei war entscheidend, dass sich InFoEx über die DGAP als neue, neutrale Plattform etabliert hat und vor allem anfangs viel für das Format und dessen Nutzen geworben hat: Die Workshops wurden explizit unter der Chatham House Rule<sup>116</sup> durchgeführt, waren den Mitgliedern des InFoEx-Netzwerks vorbehalten und konzentrierten sich auf kurze Vorträge sowie den persönlichen Austausch in kleinen, interdisziplinären Arbeitsgruppen („The Cells“). Diese Formate ermöglichten einen sehr direkten, unmittelbaren und fortgesetzten Wissensaustausch zwischen der Zivilgesellschaft (z.B. Beratungsstellen) und den zuständigen Behörden (z.B. Sicherheitsbehörden oder Landeskoordinierungsstellen) bzw. der Forschung, den Behörden und der Praxis. Der durch die Formate hergestellte persönliche Kontakt sollte dazu beitragen, dass teilweise vorhandenes Misstrauen und Vorbehalte zwischen den Vertreter\*innen verschiedener Institutionen abgebaut werden.

Wie Vertrauen aufgebaut und die Zusammenarbeit erleichtert werden kann, wird weiterhin ein wichtiges Thema der Tertiärprävention bleiben – auch für die Zusammenarbeit zwischen den Beratenden und Klient\*innen selbst. Die wichtige Rolle von Vertrauen bezieht sich aber nicht nur auf die tägliche Ausstiegsarbeit, sondern auch auf die Arbeit zwischen den verschiedenen Projektpartner\*innen. In der damals neuen Kooperation zwischen dem BAMF bzw. dem BMI und der DGAP als Thinktank war es vor allem die enge Abstimmung in allen Projektphasen, die maßgeblich zum Gelingen des Projekts beigetragen hat. Über regelmäßige Jour Fixe zwischen BAMF und DGAP für die operative Abstimmung und im Rahmen der halbjährlichen Perspektivengespräche zwischen BAMF, DGAP und BMI für die strategische Diskussion ist Vertrauen zwischen den Projektpartner\*innen gewachsen.

<sup>116</sup> Laut Chatham House geht es bei dieser Regelung um Folgendes: „Wenn ein Treffen, oder ein Teil eines Treffens unter der Chatham House Rule abgehalten wird, dürfen Teilnehmende die erhaltenen Informationen nutzen, aber weder die Identität noch institutionelle Zugehörigkeit des bzw. der Sprecherin oder die eines anderen Teilnehmenden offenbaren“ (Chatham House 2021; eigene Übersetzung).

### 3.2 Großes Bedürfnis nach nationalem und internationalem Austausch

InFoEx hat das Ziel, sowohl den Austausch unter den deutschen Akteur\*innen der Tertiärprävention zu fördern als auch den Blick in andere Länder zu ermöglichen. Inspirierende Ansätze und bewährte Methoden aus anderen (vor allem) europäischen Ländern können anschließend auf ihre Anwendbarkeit im deutschen Kontext geprüft werden. Die Teilnehmenden haben die Einblicke in die Ausstiegsarbeit in Australien, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, im Kosovo, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und Sri Lanka und als sehr bereichernd und anregend empfunden. Gleichzeitig haben sich Vertreter\*innen von Praxis und Behörden in Deutschland immer wieder im Rahmen von InFoEx auch Einblicke in deutsche Ansätze bzw. einen größeren Austausch der deutschen Akteur\*innen untereinander sowie eine stärkere Kommunikation von deutschen Ansätzen ins Ausland gewünscht.

### 3.3 Die Grenzen der Übertragbarkeit

Darüber hinaus wurde deutlich, wie schwierig es ist, bewährte oder inspirierende Praktiken aus einem Kontext oder Land in ein anderes zu übertragen. Denn gesellschaftliche, rechtliche, politische und kulturelle Rahmenbedingungen können maßgeblich über den Erfolg einer Maßnahme entscheiden. Nichtsdestotrotz kann der Austausch über bewährte Praktiken dennoch als Inspiration dienen, eine bestimmte Methode oder ein Instrument zu nutzen oder sich intensiver mit einem Thema zu beschäftigen, um einen Ansatz für den deutschen Kontext praktisch nutzbar zu machen. Hierfür bieten die Themenpapiere bzw. Issue Papers eine gute Möglichkeit, einen Einblick in internationale Ansätze und Vorgehensweisen samt konkreter Beispiele zu erhalten. Insgesamt betonten die Teilnehmenden, wie bereichernd der Blick in andere Länder und andere Programme und der gemeinsame Austausch für sie ist.

### 3.4 Aus Fehlern lernen

Vielleicht liegt es an der deutschen „Kritikkultur“, dass die Teilnehmenden ein großes Bedürfnis hatten, über Herausforderungen zu sprechen, und eher zurück-

haltend waren, bewährte Praktiken zu nennen. Dies ist verständlich, können doch in der Tertiärprävention „Fehler“ schwerwiegende Konsequenzen haben und Menschenleben kosten. Die Erfahrung aus InFoEx hat jedoch gezeigt, dass der Austausch über Herausforderungen es beispielsweise ermöglicht, (gemeinsame) Bedarfe aufzuzeigen oder die Arbeit im eigenen Kontext (neu) zu reflektieren. Gleichzeitig wurden InFoEx-Teilnehmende aktiv aufgefordert, in Vorbereitung auf die Workshops jeweils einige bewährte Praktiken aufzuschreiben und sie in den Kleingruppen vorzutragen.

Nicht nur die Präventionsarbeit integriert zunehmend Monitoring und Evaluationsmaßnahmen in ihren Aufbau: Auch InFoEx hat von Anfang an stark bedürfnisorientiert gearbeitet und konnte beispielsweise durch regelmäßige Fragebogenerhebungen die Formate des Wissensaustausches weiterentwickeln. Systematische Evaluationen sowie der regelmäßige Austausch über Herausforderungen und bewährte Praktiken tragen somit maßgeblich zur Entwicklung einer positiven Fehlerkultur bei.

## 4 Fazit und Empfehlungen

Die Arbeit der vergangenen drei Jahre hat das Bedürfnis nach und den Nutzen von einem nationalen und internationalen Wissensaustausch gezeigt. Gleichzeitig wurde deutlich, wie schwierig nicht nur die kontinuierliche Identifizierung und Diskussion von Trends und Entwicklungen, sondern vor allem deren Nutzarmachung für die praktische Beratungsarbeit ist.

Aus diesen Erfahrungen ergeben sich folgende fünf Empfehlungen:

1. **Wissensaustausch auf Augenhöhe:** Formate müssen den gleichberechtigten Transfer sowohl von relevanten Forschungsergebnissen in die Beratungspraxis als auch von praktischen Erkenntnissen in die Forschung ermöglichen. Darüber hinaus geht es nicht nur um den gemeinsamen Austausch von Erkenntnissen, sondern auch darum, wie diese jeweils nutzbar gemacht werden können.
2. **Regelmäßigkeit und „Teamspirit“:** Projekte sollten den regelmäßigen Austausch zwischen einem festen Kreis an Beteiligten ermöglichen, um Vertrauen und Zugehörigkeitsgefühl zu stärken. Für den effektiven und effizienten Aufbau und die ebensolche Pflege und Koordination des Netzwerks müssen ausreichend Personalressourcen eingeplant werden. Genau wie in der Präventionsarbeit sollte auch hier Monitoring und Evaluation von Anfang an mitgedacht werden.
3. **Zugang zu Wissen:** Formate müssen den Zugang von Forschenden zu relevanten Erkenntnissen aus der Beratungspraxis erleichtern, gleichzeitig muss Praktiker\*innen der Zugang zu praxisrelevanten Forschungsergebnissen ermöglicht werden. Publikationen sollten dafür beispielsweise in einer praxisnahen Sprache verfasst und nicht zu lang sein. Sprachbarrieren sollten durch (simultan) Übersetzungen oder bilinguale Angebote überwunden werden.
4. **Austausch auf nationaler Ebene ist nicht genug:** Präventionsarbeit profitiert auch von der Diskussion mit Akteur\*innen aus dem Ausland. Diese sollten nach den aktuellen Bedarfen ausgewählt werden, und der Fokus sollte auf die Nutzarmachung dieser Erkenntnisse gelegt werden.
5. **Dopplungen vermeiden:** Projekte für den Austausch müssen aufeinander aufbauen bzw. sich gegenseitig ergänzen und gemeinsam mit existierenden Vernetzungsangeboten – wie beispielsweise solchen der BAG RelEx – ein sinnvolles Angebotspektrum ergeben.

# Literaturverzeichnis

- Chatham House** (2021): „Chatham House Rule.“ Chatham House, The Royal Institute of International Affairs. Online verfügbar unter: <https://www.chathamhouse.org/about-us/chatham-house-rule> (zuletzt geprüft am 16.06.2021).
- Koller, Sofia** (2019): International Tour d'Horizon of Tertiary Prevention of Islamist Extremism. Issue Paper von Mai 2019. Berlin: Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik. Online verfügbar unter: <https://dgap.org/en/research/publications/international-tour-dhorizon-tertiary-prevention-islamist-extremism> (zuletzt geprüft am 15.09.2021).
- Koller, Sofia** (2020a): Psychologische Faktoren in der Tertiärprävention. Themenpapier von Januar 2020. Berlin: Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik. Online verfügbar unter: <https://dgap.org/de/forschung/publikationen/psychologische-faktoren-der-tertiaerpraevention> (zuletzt geprüft am 15.09.2021).
- Koller, Sofia** (2020b): Evaluation von Deradikalisierungsprogrammen. Themenpapier von April 2020. Berlin: Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik. Online verfügbar unter: <https://dgap.org/de/forschung/publikationen/evaluation-von-deradikalisierungs-programmen> (zuletzt geprüft am 15.09.2021).
- Koller, Sofia** (2020c): Reintegration von Rückkehrenden aus Syrien und dem Irak. Themenpapier von September 2020. Berlin: Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik. Online verfügbar unter: <https://dgap.org/de/forschung/publikationen/reintegration-von-rueckkehrenden-aus-syrien-und-dem-irak> (zuletzt geprüft am 15.09.2021).
- Koller, Sofia** (2021a): Bewährte Praktiken für die Risikobewertung bei terroristischen Straftätern. Themenpapier von Februar 2021. Berlin: Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik. Online verfügbar unter: <https://dgap.org/de/forschung/publikationen/bewaehrte-praktiken-fuer-die-risikobewertung-bei-terroristischen> (zuletzt geprüft am 15.09.2021).
- Koller, Sofia** (2021b): Rückfälligkeit bei islamistischen Extremisten verhindern. Themenpapier von Juli 2021. Berlin: Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik. Online verfügbar unter: <https://dgap.org/de/forschung/publikationen/rueckfaelligkeit-bei-islamistischen-extremisten-verhindern> (zuletzt geprüft am 15.09.2021).
- Koller, Sofia** (2021c): Zusammenarbeit in der Tertiärprävention von islamistischem Extremismus. Themenpapier von September 2021. Berlin: Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik. Online verfügbar unter: <https://dgap.org/de/forschung/publikationen/zusammenarbeit-der-tertiaerpraevention-von-islamistischem-extremismus> (zuletzt geprüft am 15.09.2021).
- Thiel, Michael** (2002): Wissenstransfer in komplexen Organisationen: Effizienz durch Wiederverwendung von Wissen und best practices. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Uhlmann, Milena** (2017): Evaluation der Beratungsstelle "Radikalisierung" - Abschlussbericht. Forschungsbericht 31. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

# Beitragende Autorinnen und Autoren

**Arne Augustini** hat Arabistik, Politikwissenschaft und Geschichte in Leipzig studiert. Er war viele Jahre als interkultureller Berater und Unternehmer in Deutschland und der MENA-Region tätig. Seit 2018 ist er Fallberater in der zivilgesellschaftlichen Distanzierungs- und Deradikalisierungsarbeit im Bereich religiös begründeter Extremismus/Islamismus.

**Hanna Baron** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei PROvention, der Präventions- und Beratungsstelle gegen religiös begründeten Extremismus der Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V. (TGS-H). Sie absolvierte den Master of Arts in Islamwissenschaft an der Freien Universität Berlin. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen: Methoden und Strategien der "legalistisch-islamistischen" Gruppierungen in Deutschland und ihre Bedeutung für die Beratungspraxis sowie vergeschlechtliche Ideologien, Rollen und Strategien im Phänomenbereich Islamismus.

**Julia Berczyk** absolvierte die Masterstudiengänge Migration and Ethnic Studies sowie European Studies an der Universität Amsterdam (UvA). Seit 2014 ist sie als Fallberaterin und wissenschaftliche Mitarbeiterin im Deradikalisierungsbereich tätig und gegenwärtig bei der Beratungsstelle Grüner Vogel e.V. angestellt.

**Solomon Caskie** studierte Islamwissenschaft und VWL an der Georg-August Universität zu Göttingen sowie Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens mit dem Fachbereich Geo- und Sicherheitspolitik an der Philipps-Universität Marburg. Nach beruflichen Aufenthalten in Ägypten und dem Königreich Saudi-Arabien ist er gegenwärtig Leiter des Präventions- und Deradikalisierungsprojekts Kick-off in Kiel unter der Schirmherrschaft der Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V.

**Claudia Dantschke** studierte Arabistik an der Universität Leipzig und schloss als Diplom-Sprachmittlerin für Arabisch und Französisch ab. Seit 2007 arbeitet sie in der Deradikalisierungsberatung – zwischen 2012 und 2020 als Projektleitung der Beratungsstelle HAYAT-Deutschland – und seit 2021 leitet sie den Verein Grüner Vogel e.V. mit der Beratungsstelle „Leben“.

**Dr. Vera Dittmar** hatte eine Juniorprofessur für Soziologie an der EvH Bochum und ist aktuell die wissen-

schaftliche Leitung der Forschungsstelle Deradikalisierung (FORA). Die Forschungsstelle begleitet die auf Deradikalisierung spezialisierte Beratungsorganisation Grenzgänger (IFAK e.V.) und forscht in Kooperation mit dem Forschungszentrum „Migration, Integration und Asyl“ beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Sie hat als systemische Beraterin im Feld der Distanzierungs- und Ausstiegsbegleitung (Deradikalisierung) im Phänomenbereich 'Islamismus' fünf Jahre gearbeitet.

**Felix Eitel** ist seit dem Jahr 2018 Pädagogischer Leiter der „Beratungsstelle SALAM gegen islamistische Radikalisierung“ im Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz in Mainz. Er ist Diplom Sozialarbeiter und hat eine Ausbildung zum systemisch-lösungsorientierten Berater abgeschlossen. Erste Erfahrungen zum Phänomenbereich Extremismus sammelte er als Berater in der „Elterninitiative gegen rechts“. Danach war er langjähriger Landeskoordinator des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ bzw. dessen Vorgängerprogramme, wo er unter anderem die regionale Mobile Beratung begleitete.

**Corinna Emser** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Sie hat Politikwissenschaft, Geschichte und Philosophie studiert. Im Rahmen ihrer Dissertation hat sie ihren wissenschaftlichen Fokus auf den Bereich der Islamwissenschaft ausgeweitet und sich mit der Frage befasst, welche Rolle Freiheit und Demokratie im Konflikt zwischen der westlichen Welt und al-Qaida spielen. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich des islamistischen/salafistischen Extremismus und Terrorismus und im Bereich der Tertiärprävention bei Deradikalisierungs-/Distanzierungsforschung.

**Alma Fathi** ist studierte Religionswissenschaftlerin und hat jahrelange Beratungserfahrung in den Themenfeldern Sektenausstieg sowie Deradikalisierung im Kontext von Salafismus und islamistischer Radikalisierung. Seit 2021 arbeitet Sie für den Verein Grüner Vogel e.V.

**Ghida Haidar-Adis** ist pädagogische Mitarbeiterin des Violence Prevention Network. Sie studierte Environmental Health an der Amerikanischen Universität Bei-

rut war aber auch im Bereich der politischen Bildung bei der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg tätig. Sie arbeitet in der Prävention, Intervention und Deradikalisierung im Bereich religiös begründeter Extremismus. Die Arbeit mit Frauen gehört zu ihren Kernaufgaben. Sie konzipiert und entwickelt laufend Fortbildungen und Workshops für die Prävention. Ihr Forschungsschwerpunkt ist Rekrutierung.

**Laura Hugenroth** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Violence Prevention Network und der wissenschaftlichen Begleitung der Beratungsstelle Hessen. Sie absolvierte ein Magisterstudium der Ethnologie, Soziologie und Religionswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Ihr Forschungsschwerpunkt ist Rekrutierung.

**Gloriett Kargl** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Violence Prevention Network, Beratungsstelle Berlin. Nach der Ausbildung zur Kommunikations- und Medienfachfrau studierte sie Erziehungswissenschaften an der Universität Wien. Im Rahmen des Beratungsstellen-Netzwerks des BAMF erarbeitet sie bundesweite Qualitätsstandards in der Beratung (mutmaßlich) islamistisch radikalierter Personen. Ihr Forschungsschwerpunkt ist Rekrutierung.

**Mehmet Koc** ist Mitarbeiter der „Beratungsstelle SALAM gegen islamistische Radikalisierung“ im Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz. Er ist Sozialarbeiter (B.A.), Islamwissenschaftler (B.A.) und empirischer Sozialforscher (M.A.). Neben mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich der Präventionsarbeit und politischen Bildung, war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich der „muslimischen Wohlfahrtspflege“ tätig. Er ist außerdem weitergebildeter Antidiskriminierungsberater (advd) sowie Autor der Monographie „Jugendextremismus als Herausforderung der Sozialen Arbeit – Eine vergleichende Analyse vom jugendlichen Rechtsextremismus und Islamismus“.

**Sofia Koller** ist Research Fellow "Terrorismusbekämpfung und Prävention von gewalttätigem Extremismus" und Projektleitung InFoEx an der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP). Sie absolvierte den Bachelor of Arts in International Relations and Management an der OTH Regensburg und der Deutsch-Jordanischen Universität in Amman. Anschließend studierte sie International Conflict Studies (M.A.) am King's College London. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen: Internationaler Wissensaustausch und Zusammenarbeit zum Themen-

und Handlungsfeld tertiäre Prävention von islamistischem Extremismus.

**Dr. Axel Kreienbrink** ist der Gruppenleiter des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Er hat Geschichte, Politikwissenschaft und Betriebswirtschaft studiert. Seine thematischen Schwerpunkte liegen bei Fluchtmigration, regulärer Migration, Rückkehr, Abwanderung aus Deutschland, Potenzialen der Migration sowie Migration und Entwicklung.

**Marion Lempp** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hochschule Esslingen, als M.A. Soziale Arbeit. Sie arbeitete in diversen Grundlagenforschungs- und Evaluationsprojekten, schwerpunktmäßig in den Themenfeldern "Rechtsextremismus", "Islamismus" und "Pauschalisierende Ablehnungskonstruktionen (PAKOs)". Wissenschaftliche Begleitung der Beratungsstelle gegen islamistische Radikalisierung "SALAM", Rheinland-Pfalz, mit dem Schwerpunkt formative Struktur-, Konzept- und Prozess-Evaluation.

**Michail Logvinov** ist Extremismusforscher und Fachkraft für Kriminalprävention. 2004 promovierte er in Philologie in Wolgograd und 2011 in Politikwissenschaft an der TU Chemnitz. Seine Arbeitsschwerpunkte sind politisch motivierte Gewaltkriminalität, Terrorismusbekämpfung und Extremismusprävention. Seit Februar 2021 verantwortet er den Bereich Forschung und Entwicklung beim Grünen Vogel e.V.

**Katrin Maier** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt "Wissenschaftliche Begleitung der Beratungsstelle gegen islamistische Radikalisierung "SALAM", Rheinland-Pfalz" und arbeitet in der Grundlagenforschung zu Affinisierungs- und Distanzierungsprozessen von "Islamismus" an der Hochschule Esslingen, als B. Sc. Psychologie. Ihr Schwerpunkt liegt in der formativen Struktur-, Konzept- und Prozess-Evaluation.

**Prof. Dr. Kurt Möller** ist Professor für Theorien und Konzepte Sozialer Arbeit an der Hochschule Esslingen. Leitung von diversen Grundlagenforschungs- und Evaluationsprojekten, schwerpunktmäßig in den Themenfeldern "Rechtsextremismus", "Islamismus" und "Pauschalisierende Ablehnungskonstruktionen (PAKOs)". Wissenschaftliche Begleitung der Beratungsstelle gegen islamistische Radikalisierung "SALAM", Rheinland-Pfalz, mit dem Schwerpunkt formative Struktur-, Konzept- und Prozess-Evaluation.

**Nelia Miguel Müller** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Sie hat Politikwissenschaft, Geschichte und Sozialwissenschaften studiert. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der Migrations- und Asylpolitik in Deutschland und im internationalen Vergleich.

**Kaan Orhon** hat Islamwissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn studiert und ist seit über sechs Jahren in der Deradikalisierungs- und Ausstiegsarbeit tätig, aktuell in der Beratungsstelle Leben des Vereins Grüner Vogel e.V. Er hat Beratungen und Personalschulungen in einer Reihe von Justizvollzugsanstalten in NRW sowie dem Saarland durchgeführt und verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Arbeit mit Indexpersonen auf Bewährung sowie Rückkehrern aus Konfliktgebieten.

**Osman Özdemir** ist Mitarbeiter der „Beratungsstelle SALAM gegen islamistische Radikalisierung“ im Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz. Er hat Islamwissenschaft (M.A.) studiert und befasst sich nun mit islamistischem Extremismus und antimuslimischem Rassismus. Sein Schwerpunkt liegt dabei in der Verschränkung der jeweiligen Diskurse.

**Teresa Rupp** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Sie hat Governance and Public Policy - (Staatswissenschaften) an der Universität Passau und International

Peace Studies am Trinity College Dublin studiert. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich des islamistischen Extremismus, Tertiärprävention und Evaluation.

**Annika von Berg** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Violence Prevention Network, Beratungsstelle Bayern. Nach dem Bachelor-Studium der Politikwissenschaft und Soziologie, studierte sie Politikwissenschaften (Master of Arts) an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena und der Corvinus Universität in Budapest. Ihre Forschungsschwerpunkte sind: Distanzierungsprozesse extremistischer Personen, Rekrutierung und extremistische Einzeltäter\*innen.

**Christine Wagener** ist als systemische Beraterin bei der „Beratungsstelle SALAM gegen islamistische Radikalisierung“ im Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz tätig. An der Ev. Hochschule Darmstadt hat sie Soziale Arbeit (M.A.) mit staatlicher Anerkennung studiert und ist zur Soziotherapie/Sozialpsychiatrie zertifiziert (Hochschulzertifikat).

**Alexandra Wielopolski-Kasaku** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Sie hat Jura und islamische Theologie an der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen studiert. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich des islamistischen Extremismus und der Tertiärprävention.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zentrale Perspektiven auf die Leistungsfähigkeit von NPOs	45
Abbildung 2:	Vor der Rückkehr - Ausgangssituation mit Akteur*innen, Beziehungen und Themen	73
Abbildung 3:	Nach der Rückkehr	74
Abbildung 4:	Fokus auf die Mutter-Tochter-Beziehung	74
Abbildung 5:	Das Quartett der am Wissenschafts-Praxis-Transfer beteiligten Akteure	151
Abbildung 6:	Das Netzwerk der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden von FoPraTEx - Verortung der Akteure	152
Abbildung 7:	Verortung der internationalen Referent*innen	164

# Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)

## Working Paper

- WP 91** Digitales Lehren und Lernen im Integrationskurs. Herausforderungen und Potenziale aus der Sicht der Lehrkräfte.  
Verfasst von: Ramona Kay, Jan Eckhard, Anna Tissot (2021)
- WP 90** Zuverlässig, aktuell, interoperabel: Datenmanagement im Asylverfahren in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).  
Verfasst von: Janne Grote (2021)
- WP 89** Anwerbung und Arbeitsbedingungen von Saisonarbeitskräften. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).  
Verfasst von: Claudia Lechner (2020)
- WP 88** Anwerbung und Förderung von außereuropäischen Startups auf Bundes- und Landesebene. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).  
Verfasst von: Janne Grote in Kooperation mit Ralf Sängler und Kareem Bayo (2020)
- WP 87** Menschen mit Migrationshintergrund aus muslimisch geprägten Ländern in Deutschland. Analysen auf Basis des Mikrozensus 2018).  
Verfasst von: Katrin Pfündel, Anja Stichs und Nadine Halle (2020)
- WP 86** Die Rolle von Migrationsbehörden im Umgang mit Drittstaatsangehörigen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).  
Verfasst von: Friederike Haberstroh (2020)

## Forschungsberichte

- FB 38** Muslimisches Leben in Deutschland 2020 – Studie im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz.  
Verfasst von: Katrin Pfündel, Anja Stichs und Kerstin Tanis (2021)
- FB 37** Evaluation der AnKER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen.  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021)
- FB 36** Integration von Geflüchteten in ländlichen Räumen.  
Verfasst von: Tabea Rösch, Hanne Schneider, Johannes Weber und Susanne Worbs (2020)
- FB 35** Ausländische nicht-akademische Fachkräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Eine Bestandsaufnahme vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes  
Verfasst von: Johannes Graf und Barbara Heß (2020)

## Kurzanalysen

- 07/2021** Kursverläufe im Allgemeinen Integrationskurs.  
Verfasst von: Pia Homrighausen und Salwan Saif (2021)
- 06/2021** Neue Erkenntnisse zu Hilfebedarfen und zur Nutzung von Beratungsangeboten.  
Verfasst von: Susanne Schührer (2021)
- 05/2021** Lebenssituationen älterer Geflüchteter in Deutschland.  
Verfasst von: Amrei Maddox (2021)

- 04/2021** Vierte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Spracherwerb und soziale Kontakte schreiten bei Geflüchteten voran. Verfasst von: Wenke Niehues, Nina Rother und Manuel Siegert (2021)
- 03/2021** Hürden beim Zugang zum Integrationskurs. Alltagserfahrungen geflüchteter Frauen mit Kleinkindern. Verfasst von: Anna Tissot (2021)
- 02/2021** Geflüchtete Frauen in Deutschland – Freizeitverhalten und soziale Kontakte. Verfasst von: Cristina de Paiva Lareiro (2021)
- 01/2021** Zu Lebenssituationen von jungen Erwachsenen mit Fluchterfahrung. Verfasst von: Wenke Niehues (2021)
- 05/2020** Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter. Verfasst von: Kerstin Tanis (2020)
- 04/2020** Fluchtspezifische Faktoren im Kontext des Deutscherwerbs bei Geflüchteten. Familienkonstellation, Gesundheitsstand und Wohnsituation. Verfasst von: Andreea Baier, Anna Tissot und Nina Rother (2020)
- 03/2020** Problemlagen geflüchteter Integrationskursteilnehmender. Bedarfe und Nutzung von Migrationsberatungsangeboten. Verfasst von: Anna Tissot und Johannes Croisier (2020)
- 02/2020** Die Religionszugehörigkeit, religiöse Praxis und soziale Einbindung von Geflüchteten. Verfasst von: Manuel Siegert (2020)
- 01/2020** Dritte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Geflüchtete verbessern ihre Deutschkenntnisse und fühlen sich in Deutschland weiterhin willkommen. Verfasst von: Cristina de Paiva Lareiro, Nina Rother und Manuel Siegert (2020)

## Regelmäßig erstellte Berichte

- MB** **Migrationsbericht** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Bericht 2020 (2021)
- JB** Migrations- und Integrationsforschung – **Jahresbericht** 2020 des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021)
- PB** Migration, Integration, Asyl in Deutschland 2019. Politische und rechtliche Entwicklungen. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) – „Politikbericht“ (2021)

## Beitragsreihe

- BR 9** Deradikalisierungs- und Distanzierungsarbeit. Begleitbuch zum Qualifizierungslehrgang (Umfeld-)Beratung im Phänomenbereich islamistisch begründeter Extremismus (2021)
- BR 8** SCHNITT:STELLEN – Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus. Herausgegeben von: Corinna Emser, Axel Kreienbrink, Nelia Miguel Müller, Teresa Rupp, Alexandra Wielopolski-Kasaku (Hg.) (2021)

## Berichtsreihen zu Migration und Integration

- MoBEMi** Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration:  
Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2020  
Verfasst von: Johannes Graf (2021)
- WM** Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Halbjahresbericht 2019  
Verfasst von: Johannes Graf (2020)
- FM** Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Halbjahresbericht 2020  
Verfasst von: Johannes Graf (2020)
- FM** Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Jahresbericht 2020  
Verfasst von: Johannes Graf (2021)
- SoKo** Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „SoKo“-Sozialstrukturdaten. Halbjahresbericht 2020  
Verfasst von: Barbara Heß (2020)
- SoKo** Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „SoKo“-Sozialstrukturdaten. Jahresbericht 2020  
Verfasst von: Barbara Heß (2021)

# Publikationsliste FoPraTEx

- Baron, Hanna** (2021): Die Hizb ut-Tahrir in Deutschland. Herausforderungen und Ansätze der Präventionsarbeit. Bundeszentrale für politische Bildung.
- Baron, Hanna; Haase, Imke; Herschinger, Eva; Ziolkowski, Britt** (in Veröffentlichung 2022): „Gender matters“?! Zur Bedeutung von Gender in der Distanzierungs- und Deradikalisierungsarbeit im Bereich des Salafismus. In: Samira Benz; Georgios Sotiriadis (Hg.): Deradikalisierung und Distanzierung auf dem Gebiet des islamistischen Extremismus. Wiesbaden: Imprint Springer VS.
- Dittmar, Vera; Gesing, Alexander** (2021): Arm und Radikal? Auswirkungen von Sozialer Ungleichheit auf Hinwendungsprozesse im Phänomenbereich religiös begründeter Extremismus. In: (Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e.V. (Hg.): Radikalisierungsfaktor soziale Ungleichheit? – Ligante. Fachdebatten aus der Präventionsarbeit. S.33-39. Berlin.
- Dittmar, Vera; Meilicke, Tobias** (2021): Grundlagen der systemischen Beratung. In: Forschungs-zentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Hg.): Deradikalisierungs- und Distanzierungsarbeit. Begleitbuch zum Qualifizierungslehrgang (Umfeld-) Beratung im Phänomenbereich islamistisch begründeter Extremismus
- Dittmar, Vera** (2021): Systemische Methoden. In: Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Hg.): Deradikalisierungs- und Distanzierungsarbeit. Begleitbuch zum Qualifizierungslehrgang (Umfeld-)Beratung im Phänomenbereich islamistisch begründeter Extremismus
- Dittmar, Vera; Koller, Sofia** (2021): Professional Trainings for Dealing with Child Returnees: experiences and practices in Germany. (Teil eines RAN-Reports für die Europäische Kommission).
- Dittmar, Vera** (in Veröffentlichung 2021): Potenziale systemischer Beratung in der Distanzierungs- und Ausstiegsberatung. Wissenschaftliche Erkenntnisse im Dialog mit praktischen Erfahrungen. In: Arslan, Emre; Bozay, Kemal; Copur, Burak; Kart, Mehmet, Ostwaldt, Jens; Zimmer, Veronika (Hg.): (De)Radikalisierung und Prävention im Fokus der Sozialen Arbeit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Dittmar, Vera** (in Veröffentlichung 2022): Systemische Beratung in der Extremismusprävention: Theorie, Praxis und Methoden, Kohlhammer Verlag.
- Dittmar, Vera; Herrmann, Anja** (in Veröffentlichung 2022): Systemische Beratungsstrategien für die Beratung von Angehörigen im Feld des islamistischen Extremismus. In: Samira Benz; Georgios Sotiriadis (Hg.): Deradikalisierung und Distanzierung auf dem Gebiet des islamistischen Extremismus. Wiesbaden: Imprint Springer VS.
- Logvinov, Michail** (2021): Evaluation und Radikalisierungsprävention. Kontroversen – Verfahren – Implikationen, Wiesbaden, Springer VS.
- Logvinov, Michail** (2021): Ausstieg und Deradikalisierung. Erklärungsansätze – Befunde – Kritik, Wiesbaden, Springer VS.
- Violence Prevention Network** (2020): Standards in der Beratung des sozialen Umfelds (mutmaßlich) islamistisch radikalierter Personen. Handreichung des Beratungsstellen-Netzwerks der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. 2. erweiterte Auflage. Violence Prevention Network gGmbH.
- Von Berg, Annika** (in Veröffentlichung 2022): Theoriemodell Distanzierungsprozesse religiös begründeter Extremist\*innen.
- Von Berg, Annika/Haidar-Adis, Ghida/Kargl, Gloriett/Hugenroth, Laura** (2021): Rekrutierung in den islamistischen Extremismus. Ein Beitrag zu Definition und Systematisierung. Violence Prevention Network Schriftenreihe Heft 6. Berlin: Violence Prevention Network.



# Impressum

---

**Herausgeber:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl  
90343 Nürnberg

**Stand:**

12/2021

**Druck:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

**Gestaltung:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

**Bildnachweis:**

Titelbild: iStock -Nastco

**Zitat:**

Emser, Corinna / Kreienbrink, Axel / Miguel Müller, Nelia / Rupp, Teresa / Wielopolski-Kasaku, Alexandra (Hg.) (2022): SCHNITT:STELLEN 2.0 – Neue Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus. Beiträge zu Migration und Integration, Band 10, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

**ISBN:**

978-3-944674-24-7

**ISSN (Print):**

2750-1442

**ISSN (Online):**

2750-1450

**Disclaimer:**

Die Beiträge in diesem Band spiegeln ausschließlich die Meinungen und Argumentationen der jeweiligen Autorinnen und Autoren wider, die die Verantwortung für die Inhalte tragen. Die einzelnen Beiträge stellen keine Meinungsäußerung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Projektträger dar.

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

**Besuchen Sie uns auf**

 [www.facebook.com/bamf.socialmedia](https://www.facebook.com/bamf.socialmedia)  
 @BAMF\_Dialog

